J. publ. g. 122 mc

J. publ. g. 122 mc

88 BG

6

Der

Erste Vereinigte Landtag,

seine

Stellung, Thätigkeit und Resultate.

Von

L. Buhl.

Halle,

C. A. Schwetschke und Sohn.

1848.

120. D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der

Erste Vereinigte Landtag,

seine

Stellung, Thätigkeit und Resultate.

Von

L. Buhl.

Halle,

C. A. Schwetschke und Sohn.

1848.

6

120. D

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

I.

Der moderne und der mittelalterliche Staat.

Mit der gegenwärtigen Regierung beginnt ohne allen Zweifel eine der bedeutsamsten Epochen in der Geschichte Preußens; sie eröffnet eine Bewegung, die, wenn sie auch noch keinen bestimmten Abschluß erreicht hat, doch schon als Bewegung selbst, als Bewegung, welche auf eine Zeit langer Ruhe folgte, vom höchsten Interesse ist.

Auch die vorige Regierung hatte ihre schöpferische und gestaltende Zeit; auch sie versuchte eine Regeneration der Grundlagen des Staats. Allein, da ihre Reformen, wie wir schon anderwärts gezeigt, von keinem schöpferischen Drange, sondern vorzüglich vom äußern Bedürfnisse eingegeben waren, so fanden sie auch mit dem Aufhören des letztern ihr Ende. Die Reformen der vorigen Regierung flossen aus keinem allgemeinen Principe, sondern wurden immer nur durch den einzelnen Fall bedingt; sie gelangten daher auch zu keiner Einheit und keinem Zusammenhange. Als diese Bewegung ebenfalls in Folge äußerer Verhältnisse und vor vollständiger Ausführung der projektirten Reformen zum Stillstande kam, blieb ein Widerspruch zurück, der, wie störend er auch sein mochte, doch nicht gehoben, sondern nur gemildert wurde durch einzelne Concessionen zu Gunsten der alten Zustände. Alte und neue Institutionen, feudale und revolutionaire Elemente, Anfänge, welche vergeblich auf ihre Consequenzen warteten, Ausführungen, welche der nothwendigen Voraussetzungen und Grundlagen entbehrten, waren bunt durch einander gemischt.

Und ein solcher Zustand, welcher die schroffsten Gegensätze in sich vereinigte, konnte dennoch ein Vierteljahrhundert hindurch ohne Anfechtunngen und auffallende Störungen bestehen. An schlagenden Widersprüchen fehlte es nicht; aber es kam zu keiner bemerkenswerthen Collision. Wenn sich zuweilen einzelne Wolken sammelten, so zertheilten sie sich doch ebenso rasch wieder. Die politische Atmosphäre schien alles elektrische Fluidum verloren zu haben. So durchlebten wir eine Zeit äußerer Ruhe und Stille, die Zeit des sogenannten Beamtenstaats, eine in politischer Beziehung kindliche und naive Zeit, die noch nichts von politischen Parteien und Tendenzen wußte, die noch keine Fragen, wenigstens keine inländischen, keine Agitationen, Petitionen, Adressen und Proteste kannte. Wir bekümmerten uns nicht um politische Angelegenheiten, sondern überließen diese Sorge den Beamten. Ein Volk, wenn darunter die Gemeinschaft politisch berechtigter Staatsbürger verstanden wird, hatte es weder vor der reformirenden Gesetzgebung gegeben, noch war ein solches durch sie ins Leben gerufen worden, wenn sie auch einzelne Anläufe dazu genommen hatte. Es gab vorher wie nachher nur Unterthanen, welche, wenn auch durch die Verschiedenheit der Rechte getrennt, doch durch den Gehorsam und durch den Gedanken, daß was die Regierung thue, wohlgethan sei, verbunden waren. Alle waren gewohnt, nach oben zu blicken, von oben die Anregung zu empfangen. Von einer öffentlichen Meinung im Gegensatze zu den Ansichten der Regierung war damals keine Rede.

Wir können die vorige Regierung mit einer alten wohlbegründeten Firma vergleichen, welche aus ihrem hergebrachten soliden Geschäftsgange durch einen unerwarteten Stoß aufgestört worden war, ohne sich durch denselben aus der Fassung bringen zu lassen; durch umsichtige Thätigkeit, durch rechtzeitiges Eingreifen wendet sie die drohende Gefahr des Bankerotts ab. Aber nachdem sie die Ehre der Firma gerettet, nachdem sie das Vermögen des Hauses von Neuem gesichert, lenkt sie auch wieder in das Geleise des regelmäßigen Geschäftsganges ein; sie läßt sich auf keine durchgreifenden Neuerungen, auf keine weitaussehenden Unternehmungen mehr ein; sie begnügt sich vielmehr, den vorhandenen Besitz zu bewahren.

Die vorige Regierung trat vom Schauplatze ab im Vollgefühle der Sicherheit, und hinterließ dem Nachfolger einen unangefochtenen Besitzbestand. Alle Verhältnisse waren geordnet, alle Räder der Staatsmaschine griffen aufs regelmäßigste in einander, alle Bewegungen erfolgten mit der Genauigkeit des Pendelschlags. Die Aufgabe des Regierens war bei solcher Lage eine leichte, denn sie bestand bloß in der Fernhaltung neuer Elemente, welche den gewohnten Gang der Staatsmaschine hätten unterbrechen können; es bedurfte keiner staatsmännischen Eigenschaften, keiner Initiative, sondern die Routine reichte aus.

Für den Routinier, der seinen Blick nicht gern über die nächste Zukunft hinausrichtet, mußte ein solcher Zustand eben seiner Bequemlichkeit wegen viel Verführerisches haben. Allein dem regsamen Geiste mußte er beengend erscheinen, wie er andrerseits auch den weitersehenden Blick und die höhere Staatsklugheit nicht befriedigen konnte. Auch die vollkommenste Maschine veraltet nicht nur, sondern nutzt sich allmählig schon durch das regelmäßige Fortklappern ab. Wie viel mehr eine Maschine, welche den Staat vorstellt! Der Staat, der nicht verkümmern und verfaulen soll, bedarf der Reibung an Gegensätzen, der Anregung, der Bewegung, der Spannung. „In einem Staate, der keine Opposition hätte, müßte die Regierung sie erfinden", ist der Ausspruch eines Staatsmannes, und wenn derselbe nur Staaten gemeint hat, welche auf geschichtliches Leben Anspruch machen, so hat er gewiß Recht.

Eine unbestimmte Sehnsucht nach etwas Anderem empfing die neue Regierung; allein eine äußere Veranlassung, eine unmittelbare Nothwendigkeit für sie, den bequemen Pfad der Verwaltungsroutine zu verlassen, waren nicht vorhanden. Einrichtungen, die sich 25 Jahre lang ohne wesentliche Aenderung hatten erhalten lassen, welche durch die Gewohnheit eine gewisse Festigkeit gewonnen, würden allem Anscheine nach auch noch länger zu halten gewesen sein. Die Macht der Gewohnheit stumpft die schärfsten Ecken ab, mildert die schroffsten Unterschiede, und in Preußen hatte man sich an die bestehenden Zustände gewöhnt und dadurch den Blick für die vorhandenen Widersprüche und Ungleichartigkeiten verloren. Zwar kamen der neuen Regierung auch vielfache Wünsche und Hoffnungen ent-

gegen; allein sie traten wenigstens im Anfange in solcher Unbestimmtheit und mit so wenig Nachdruck auf, daß die Regierung ihnen nicht die Bedeutung einer moralischen Nothwendigkeit beizulegen, sie nicht als Ausdruck einer allgemeinen Stimmung zu betrachten brauchte. Zwar hatte die theoretische und wissenschaftliche Arbeit so lange gedauert, daß sie berechtigt schien, sich der Praxis zu bemächtigen; allein daß sie erst durch eine äußere Anregung zur Einmischung in die Praxis getrieben wurde, daß ihr erst durch einen königlichen Akt ein Theil der Schranken, die sie bisher daran gehindert hatten, geöffnet wurde, ließ es zweifelhaft erscheinen, ob sie zu einem selbstständigen Auftreten reif sei.

Wenn indeß keine unmittelbare und äußere Nothwendigkeit zu einer Aenderung drängte, so forderte doch der angedeutete Grund der höheren Politik zu einem thätigen Eingreifen auf. Es galt, die schon drohende Verknöcherung zu verhüten, die stockenden Kräfte neu zu beleben. Und an Thätigkeit und Unternehmungsgeist hat es wenigstens nicht gefehlt. Ungefähr sechs Jahre sind erst verflossen, und schon liegt eine kaum zu übersehende Menge, theils ausgeführter, theils projektirter Reformen vor. Schon jetzt dürfte es wohl kaum ein Verhältniß des bürgerlichen, politischen oder kirchlichen Lebens geben, an dem nicht wenigstens gerüttelt worden wäre. Und die Umgestaltung betrifft nicht etwa bloß einzelne Theile des Staatsgebäudes, sondern seine Grundlagen: es ist ein neues Princip, welches sich an die Stelle des alten zu setzen sucht.

Die von der neuen Regierung unternommenen Reformen entbehren freilich noch des wohl beabsichtigten Zusammenhanges. Sie haben noch einen ganz fragmentarischen Charakter: Torso's alter Zustände und Entwürfe zu neuen Schöpfungen, so wie manche schon wirklich ausgeführte Neugestaltungen sind noch durch einander geworfen. Allein trotz des Wirrwars des Abbruchs, des Neubaues und der Restauration, läßt sich doch schon das Princip, welches den Reformen zu Grunde liegt, deutlich erkennen. Es ist offenbar das entgegengesetzte desjenigen, welches die Regeneration unter der vorigen Regierung leitete. Die Tendenz dieser Bestrebungen war die Aufnahme moderner Elemente in den Staat Friedrichs des Großen, welcher im Grunde

nur der einer strengen Alleinherrschaft unterworfene Staat des Mittelalters war. Die von der Regenerationsgesetzgebung zur Verjüngung Preußens gebrauchten Ideen wurden freilich nicht zu ihren Consequenzen fortgeführt, und später an ihrer Ausbreitung gehindert. Allein ein gewisser Raum war ihnen geblieben. Preußen war mit einem Fuße in die neue Bewegung, in die Ideen der französischen Revolution, hineingetreten, während es mit dem andern in mittelalterlichen Zuständen stehen geblieben war.

Indem wir hiermit den Unterschied zweier verschiedenen Staatsformen aussprechen, beabsichtigen wir keineswegs, dieselben als Gegensatz der politischen Freiheit und Unfreiheit auszusprechen, da auch der Staat des Mittelalters Freiheit hatte, wenn auch in anderer Form als der moderne, und da auch der Staat der Revolution in seiner weiteren Entwickelung zur politischen Unfreiheit gelangte. Repräsentation und Nichtrepräsentation sind Gegensätze, welche innerhalb beider Staatsformen fallen, also nicht als wesentliches Unterscheidungszeichen gebraucht werden können. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden liegt vielmehr darin, daß der moderne Staat Einheit und Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte voraussetzt, welche Gleichheit ebenso gut in einem Repräsentativstaate, wie in einem absoluten stattfinden kann, während der mittelalterliche Staat durch die Ungleichheit dieser Rechte bedingt wird. Wir suchen das Wesen des modernen Staates ferner darin, daß in demselben die ganze und ungetheilte Staatsgewalt in dem Souverain concentrirt ist, mag er nun Volksversammlung oder Napoleon heißen, während die mittelalterliche Staatsform die Staatsgewalt decentralisirt, ihre verschiedenen Attribute aus einander fallen läßt. Jene läßt sich mit einer Reihe concentrischer Kreise vergleichen, diese mit einer Reihe excentrischer. Der mittelalterliche Staat kennt nicht die Einheit, sondern nur Verschiedenheit der Rechte und Pflichten; er kennt kein allgemeines Recht, sondern nur besondere Berechtigungen, keine allgemeine Freiheit, sondern nur besondere Freiheiten; er kennt keine Staatsbürger, sondern nur Standesgenossen, Corporationsmitglieder.

Ja, wir könnten sogar noch weiter gehen und behaupten, daß er, weil ihm die Einheit und die durchgehende Be-

ziehung auf einen gemeinsamen Mittelpunkt fehlt, überhaupt nicht Staat sei, sondern nur die erste rohe Andeutung desselben. Jedenfalls ist der moderne Staat in Vergleich mit jenem die vollendetere Form. Erst in ihm ist eine innigere Verbindung zwischen dem Unterthan und dem Staate zu Stande gebracht, und der Staat zu seiner höchsten Ausbildung geführt, zum wirklich absoluten Staate gemacht. Das Standesmitglied, der Corporationsgenosse, der Unterthan stand zum Staate in einem indirekten Verhältnisse, welches erst durch die Standesvertretung, durch die Corporation oder durch den Gutsherrn vermittelt werden mußte. Diese Vermittlung ist im modernen Staate aufgehoben; seitdem der Standesgenosse, das Corporationsmitglied, der Unterthan Staatsbürger geworden, ist der Staat ihm nichts Fremdes mehr, steht er in einem unmittelbaren Verhältnisse zu demselben. Aber auch umgekehrt ist der Bürger für den Staat nichts Fremdes mehr; er gehört vielmehr dem Staate ganz und gar, mit Leib und Seele, mit allen Kräften an. Alle Schranken, welche den Einzelnen vom Staate trennten, sind wie für jenen, so auch für diesen niedergerissen; alle besonderen Rechte sind in dem einen Rechte verschwunden, alle Freiheiten sind in der einen und allgemeinen Freiheit, in der Gleichheit vor dem Gesetze untergegangen. Es giebt nur noch ein Recht, das Recht des Staates, nur einen berechtigten Willen, die Allgewalt des Gesetzes, der sich jede andere Rücksicht beugen muß. Der Staat ist nun wahrer absoluter Staat geworden und verfügt mit absoluter Gewalt über alle seine Bürger: es ist nicht mehr ein besonderer Stand, welcher sich für die Vertheidigung des Staates waffnet, sondern der Militärdienst ist die Verpflichtung aller Bürger; es sind nicht mehr Beisteuern, welche die Regierung von den einzelnen Ständen erbittet, sondern allgemeine Steuern, welche sie nach dem Bedürfniß auferlegt, entweder mit oder ohne Zuthun der Repräsentanten.

Und diesem letztern Standpunkte hatte sich Preußen durch die reformirende Gesetzgebung wenigstens genähert, ohne den entgegengesetzten ganz aufzugeben. In Preußen hatte keine vollständige Nivellirung der mittelalterlichen Staatselemente stattgefunden, aber dieselben waren durch die Einführung neuer

und feindlicher Ideen zurückgedrängt und paralysirt worden. Preußen war kein vollständig moderner Staat geworden; aber es hatte sich doch dem unausbleiblichen Resultate desselben genähert: alle politische Thätigkeit und alles politische Leben hatte sich so ziemlich in einem Punkte concentrirt. Neben der centralisirten Regierungs- und Beamtengewalt hatten sich noch corporative und ständische Elemente erhalten; aber sie waren isolirt und wurden durch eine höhere Gewalt zu sehr niedergehalten, um sich auf eine selbstständige Weise geltend machen zu können. In Preußen gab es keine Staatsbürger, und die gutsherrlich-bäuerliche Gesetzgebung ließ sogar noch gutsherrliche Unterthanen zurück, wenn sie auch in privatrechtlicher Beziehung das Unterthänigkeitsverhältniß lösete; es war noch nicht die gleichartige Masse, welche im modernen Staate Volk genannt wird, entstanden; aber ihre Bildung war vorbereitet worden.

Nachdem wir uns die Verschiedenheit beider in Preußen durch einander gemischten Staatsformen klar gemacht haben, werden wir es begreiflich finden, daß eine Regierung, welche sich auf ein festes Princip stützte, sich gedrungen fühlen mußte, diesen Widerstreit zu lösen. Die Regierung entschied sich für die mittelalterliche Staatsform, also für Ausmerzung der modernen Elemente, oder mit andern Worten, für den von dieser Richtung sogenannten organischen, ständisch-gegliederten Staat gegen den von ihr sogenannten mechanisch-atomistischen Volksstaat, für die Herstellung der Zustände auf historischer Grundlage, für das naturwüchsige Entstehen der Einrichtungen im Gegensatze zur Construction nach Vernunftprincipien, für die Autonomie und Selbstständigkeit der einzelnen Staatselemente im Gegensatze zur Centralisation, für den Gegensatz der Revolution, für die Ungleichheit und Ungleichartigkeit der politischen Rechte.

Daß dies der wirkliche und durchgehende Charakter der neuen Reformen, bedarf wohl keiner weitläuftigen Ausführung. Ueberall sehen wir das Bestreben, den corporativen und ständischen Geist zu stärken und neu zu beleben, den vielfach und deutlich ausgesprochenen Wunsch der Regierung, sich eines Theils ihrer Gewalt zu entäußern und sie selbstständigen Organen zu übertragen, die Tendenz der Decentralisation und Particularisation, die Befestigung der sogenannten wohlerworbenen Rechte und die Bekämpfung

des modernen Geistes, dessen Inhalt die Gleichheit ist. Alle Stände, und die ständische Gliederung bildet die Grundlage des mittelalterlichen Staates, sind bei diesen Versuchen an die Reihe gekommen: Adel, Offizierstand, Gewerbstand, Gelehrtenstand, geistlicher Stand; bei allen ist versucht worden, ihre Grundlagen zu verstärken, ihnen eine abgeschlossenere und selbstständigere Stellung zu geben.

Endlich hat auch noch die auf die Voraussetzung der Ständeunterschiede gebaute Verfassung einen vorläufigen Abschluß erhalten.

In wiefern diese Voraussetzung durch die vorhandenen Verhältnisse gerechtfertigt wird, wollen wir nun zunächst sehen.

II.

Die Grundlagen des Vereinigten Landtags und seine Elemente.

Der ständischen Gliederung und der bürgerlichen Gleichheit, welche, wie wir gesehen haben, das charakteristische Unterscheidungszeichen zwischen mittelalterlichem und modernem Staate bilden, entsprechen als Formen der Vertretung die ständische Vertretung und die moderne Repräsentation. Um uns diesen Unterschied, welcher der abgekürzte Ausdruck zweier geschichtlichen Epochen ist, und welcher uns die Zwecke des Vereinigten Landtags, seine politische und gesellschaftliche Bedeutung und sein Verhältniß zu den Richtungen und Interessen der Gegenwart erschließen soll, möglichst klar zu machen, versetzen wir uns einen Augenblick in die Zeit zurück, wo dieser Unterschied zum erstenmale hervortrat.

Als sich am 4. Mai 1789 die Mitglieder der Versammlung, von welcher der Thron und ganz Frankreich eine neue Ordnung der Verhältnisse erwarteten, zum erstenmale vereinigten, um für ihr bevorstehendes Werk in der Kirche des heiligen Ludwig den Segen Gottes zu erbitten, zeigte schon die Verschiedenheit ihres Anzuges, daß sie gesellschaftliche und politische Unterschiede repräsentirten. Diese Unterschiede hießen Adel, Geistlichkeit und dritter Stand, und diese drei Benennungen bezeichneten drei verschiedene Klassen der Gesellschaft, von denen jede ihren eigenen Schwerpunkt und ein Bewußtsein ihres besondern Inhalts hatte, welche, obwohl demselben

Staatsverbande angehörig, doch durch eine unüberschreitbare Scheidelinie der Ehren und der Rechte von einander getrennt waren.

Die erste dieser Bezeichnungen bedeutete eine damals aus etwa 80,000 Familien bestehende Klasse, welche sich als die herrschende betrachtete, und sich vermöge der ihr eingeräumten Vortheile und Auszeichnungen auch als solche betrachten durfte.

Für sie war der Druck der Abgaben und Lasten, welche die große Masse der Nation zu tragen hatte, immer mehr gemildert worden, für sie wurden alle höheren Stellen in der Verwaltung, am Hofe, im Militair und in der Kirche reservirt, gleichsam als Entschädigung für den Nichtbetrieb des Handels und der Gewerbe, da jede industrielle Beschäftigung als eine Schande für den Adel galt und den Verlust desselben nach sich zog; ihnen war endlich eine tyrannische und fast Königliche Gewalt über ihre Gutsbewohner eingeräumt worden.

Auf sie folgte eine hierarchische Abstufung von 18 Erzbischöfen, 111 Bischöfen, 788 männlichen und 281 weiblichen Abteien, 679 Capiteln und 40,000 Pfarrern, eine mächtige und selbstständige Corporation mit einem großen und unabhängigen Vermögen, das mindestens einen jährlichen Ertrag von 32,500,000 Thalern gewährte, von welchem sie indeß nur einen kleinen Theil nach freier Bewilligung zu den Abgaben der Krone beisteuerte.

Endlich der dritte Stand, d. h. eine Klasse, welche allerdings unter den beiden vorigen stand und keine Ehrenauszeichnungen hatte, von welcher aber Sieyes nur mit großer Uebertreibung behaupten konnte, daß sie bisher nichts gewesen sei, da sie durch die Parlamente selbst ein Gegengewicht gegen die Regierung bildete, da sie nicht nur Klassen über sich, sondern auch eine Klasse unter sich hatte, und da sie durch die ökonomische und geistige Bewegung ungeheure, sich beständig vergrößernde Mittel zu ihrer Geltendmachung erworben hatte. Gerade aber diese begeisterten sie zu dem Streben, Alles zu werden, sich zur Nation zu machen, wie sich der Adel dazu gemacht hatte.

Außerdem würde sich noch eine vierte Klasse erwähnen lassen, die städtische Bevölkerung, welche von den Zünften ausgeschlossen war, so wie die adeligen Gutsunterthanen, die gent taillable et corvéable à misericorde et merci. Indeß war von dieser Klasse damals noch keine Rede und sie hatte daher auch keine Vertreter in der Versammlung, die für Frankreich eine neue Ordnung der Dinge bereiten sollte.

Wenn aber auch die Unterschiede zwischen den drei Ständen äußerlich noch in voller Geltung waren, so waren sie doch moralisch bereits gänzlich untergraben und das Verhältniß zwischen ihnen gänzlich gestört, ein Resultat, welches sich schon in der von der frühern Ordnung abweichenden doppelten Vertretung des dritten Standes aussprach und welches sich bald noch deutlicher herausstellte, als sich am 17. Juni 1789 die bisherigen Reichsstände unter dem Namen Nationalversammlung constituirten. Die von den einzelnen Ständen abgeschickten Vertreter lösten sich so von der Welt der ständischen Unterschiede ab und rissen diese ein; indem sie sich als Vertreter der Nation constituirten, schufen sie an Stelle der einzelnen Klassen eine Nation, d. h. eine einheitliche Masse mit gleichen bürgerlichen und gesetzlichen Rechten. Das bedeutete diese Namensänderung, welche die ganze Revolution schon in sich enthielt: die Vernichtung der feudalen Welt, die Zerstörung der gesetzlichen Privilegien, die Ausrottung aller Institutionen des Mittelalters, die Herstellung der bürgerlichen Gleichheit.

Kehren wir nun zum Patent vom 3. Februar zurück, so scheint es fast, als ob wir wieder in die Welt einträten, welcher der 17. Juni 1789 wenigstens für Frankreich ein Ende gemacht hat; denn eine ständische Vertretung scheint doch auch als Grundlage eine ständische Gliederung vorauszusetzen.

Sehen wir, was es mit dieser auf sich hat, und wie weit diese vorhanden ist.

Es ist bekannt, daß wie in Frankreich die ständische Repräsentation der Ausbildung des Absolutismus hatte weichen müssen, so auch in Preußen die vorhandenen ständischen Versammlungen vor dem kräftigen Willen der Regenten, namentlich Friedrich Wilhelms I., verschwunden wa-

ren*). Die Ausbildung der fürstlichen Souverainität machte dieser politischen Form, welche keine Bedeutung mehr hatte und nur noch dem einseitigen Interesse des Adels diente, überall ein Ende. Mit dem Untergange dieser politischen Form war indeß noch keinesweges die Vernichtung der gesellschaftlichen Grundlagen, auf die sie sich stützte, verbunden. Vielmehr bestanden diese so gut in Preußen wie in Frankreich fort. Auch nachdem sich die fürstliche Souverainität in Preußen befestigt hatte, erhielten sich nicht nur die ständischen Unterschiede, sondern sie erlangten zum Theil noch eine weitere Ausbildung und Befestigung.

Und doch hatten sie eigentlich keinen besondern Inhalt mehr und konnten keine Aufgabe mehr nachweisen, die nur

*) In den Marken, wo die Landstände schon seit Albrecht Achilles ihren Einfluß verloren hatten, versammelten sie sich 1653 zum letztenmale. Seitdem bestand nur noch der ständische Ausschuß zur Verwaltung der ständischen Kassen und Versammlungen in den einzelnen märkischen Kreisen zur Vertheilung und Erhebung gewisser landesherrlicher Einkünfte. — Im Herzogthum Preußen mußte der große Kurfürst bei seiner Huldigung den Ständen in der Assecuration und dem Landtagsabschiede von 1668 noch sehr bedeutende Rechte einräumen. Indeß war doch auch hier der ständische Einfluß nicht mehr von langer Dauer, und bei der Ausschreibung und Erhebung der Steuern wurde bald keine Rücksicht genommen. Friedrich Wilhelm I. berief zwar noch den preußischen Landtag zur Huldigung, schärfte ihm aber zugleich ein, sich aller Beschwerden zu enthalten. Auch den Ständen von Jülich, Cleve, Berg und der Grafschaft Mark wurden durch den mit Zwangsmaaßregeln durchgeführten Receß von 1672 ihre alten Rechte beschränkt oder entzogen. Als sich der Landtag gegen Friedrich Wilhelm I. 1720 auf seine alte Verfassung berief, antwortete dieser ihm, das seien alte Geschichten und längst abgethane und vergessene Dinge. Nicht die semina discordiarum, sondern die novissima pacta müßten entscheiden. — Die ständischen Privilegien der ehemaligen Bisthümer Minden und Halberstadt wurden 1650 nur so weit bestätigt, als sie den durch den Friedensschluß erlangten Rechten, Regalien und der Landeshoheit des Churfürsten nicht entgegen seien. — Als das Herzogthum Magdeburg 1680 an Brandenburg fiel, gab der Churfürst die Versicherung: „Wenn Wir künftig nöthig finden möchten, einen allgemeinen Landtag auszuschreiben, so wollen Wir auf demselbigen über die Sachen, welche wir alsdann vernehmen möchten, Unserer getreuen Stände unterthänigst Erinnerung vernehmen." — Auch die Herrlichkeit der pommerschen Landstände hatte früh ein Ende genommen.

durch die Erhaltung ihrer abgeschlossenen Stellung zu lösen gewesen wäre.

Zunächst der Adel. Sein Wesen bildete das Ritterthum, die kriegerische Thätigkeit im Dienste eines höhern und allgemeinen Zweckes. Mit dem Absterben der Ordnung der Dinge, aus welcher er naturgemäß hervorgewachsen war, und welche vorzüglich durch die Erhebung der landesherlichen Macht geschwächt wurde, hatte er seine Bedeutung verloren, und die Zeit, wo sich die Kriegführung auf die mittelalterliche Bewaffnung hätte stützen können, ging unwiederbringlich vorüber. Die Landesherren, welche in dem ritterlichen Aufgebot nicht die nothwendigen Bedingungen der Disciplin gefunden, hatten dies Element bei Seite lassen müssen, obwohl das Ritterthum sich nicht nur gegen eine solche Ausscheidung auflehnte, sondern mit dem Landesherrn sogar um die Herrschaft zu ringen versuchte. Ein solcher Kampf hatte auch in Brandenburg stattgefunden; allein der schnelle und leichte Ausgang desselben hatte nur bewiesen, wie gering die Kraft des Ritterthums sei. Seitdem hatte es darauf verzichten müssen, eine besondere und unabhängige politische Stellung einzunehmen, es hatte sich einer Einverleibung in den gesammten Staatsverband anbequemen müssen. Es hatte dies um so leichter thun können, als es in demselben noch immer gut genug, von allen Ständen am besten, bedacht blieb und gelegentlich auch neue Vortheile erwarb. So erwarb es, um nur eins anzuführen, das ausschließliche Recht, alle Offizierstellen in der Armee und auch wohl alle höhern Stellen in der Verwaltung zu bekleiden, ein Recht, welches sich aus einer ziemlich späten Zeit herschreibt, da noch unter dem großen Churfürsten höhere und selbst die höchsten Offizierstellen mit Nichtadeligen besetzt wurden. So erhielt es nicht nur seine gutsherrlichen Rechte, sondern bildete sie auch weiter aus, und da ihm diese eine fast unbeschränkte und souveraine Gewalt über seine Unterthanen, Justiz, Polizei, Auflegung von Diensten und Steuern, einräumten, so konnte er sich leicht darüber trösten, daß er noch stolzere Ansprüche nothgedrungener Weise hatte aufgeben müssen. Der Adel war wenigstens ein bevorrechteter Stand geblieben und von der Gesetzgebung als solcher anerkannt: das Allg. Landrecht bezeich-

nete ihn ausdrücklich als den ersten Stand im Staate, welchem nach seiner Bestimmung hauptsächlich die Vertheidigung des Staates, so wie die Unterstützung der äußern Würde und der innern Verfassung obliege.

Da nun der Adel keine Leistungen mehr erfüllen konnte, welche nach der erfolgten gesellschaftlichen Umgestaltung nicht andere Stände eben so gut hätten erfüllen können, da selbst der besondere Beruf des Adels zu den Offizierstellen, den ihm Friedrich der Große beilegte, weil er allein Ehre habe, fortfallen mußte, wenn der Grund fortfiel, so war streng genommen die ausschließliche und abschließende Existenz des Adels keine gesellschaftliche Nothwendigkeit mehr. Er repräsentirte keine besondere gesellschaftliche Function mehr, die nur er hätte versehen können, und war deshalb nicht mehr stark genug, um die Gränzen aufrecht zu erhalten, die ihn von den andern Ständen trennten. Die Bewegung, deren erstes Hervortreten seinen Ansprüchen auf politische Selbstständigkeit ein Ende gemacht, war weiter gegangen und hatte in ihrem Fortgange neue Mittel der Macht und der Herrschaft ausgebildet, deren sich der Adel, weil er seinem alten Principe treu blieb, nicht hatte bemächtigen können.

Indem diese neuerworbenen Mittel sich unter einer andern Klasse der Gesellschaft vertheilten und deren Einfluß verstärkten, bereitete sich durch einen stillen und unaufhaltsamen ökonomischen Proceß eine Verrückung und Auflösung des bestehenden Verhältnisses zwischen den einzelnen Ständen vor. Je mehr dasselbe durch die Erstarkung eines andern Standes und durch die damit verbundene Schwächung des Adels gestärkt war, je nachtheiliger sich die Wendungen eines Kampfes, in dem „Geld die Losung" war, für ihn gestalten mußten, je mehr die Ueberzeugung von seiner ausschließlichen Befähigung zu gewissen Leistungen erschüttert wurde, desto zweifelhafter, künstlicher und precairer mußte auch seine abgeschlossene Existenz werden. Und in der That verdankte er sie eigentlich nur noch dem Schutze und der Unterstützung der fürstlichen Macht; nur durch sie konnte er noch das Privilegium seines Besitzes, welches seine ganze Stellung stützte, bewahren; hätte die Gesetzgebung nicht

diesen zu einem ausschließlichen gemacht, hätte sie ihn den allgemeinen Bedingungen des Verkehrs und des Umsatzes Preis gegeben, so hätte der Adel jede materielle Basis seiner bevorrechteten Stellung verloren. Er konnte also, nachdem er seine gesellschaftliche Nothwendigkeit aufgegeben, nur durch eine politische Combination, welche jene ignorirte, erhalten werden.

Auch im Bürgerstande war politische Desorganisation eingetreten, bedingt durch die des Adels; denn die Voraussetzung des Bürgerstandes als politischen Standes bildete ja der Gegensatz zum Adel. Die Nothwendigkeit, sich dem kriegsgerüsteten und feindseligen Ritterthum gegenüber zu erhalten, nöthigte den Bürgerstand, sich ebenfalls eine kriegerische Organisation zu geben, welche den Anstoß zur weitern Ausbildung seiner Verfassung bildete, und die Grundlage derselben abgab. Als sich mit der Zeit eine höhere Macht ausbildete, welche den Selbstschutz und die Selbstvertheidigung des Bürgerstandes theils überflüssig machte, theils verhinderte, als sich seit Ende des 15. Jahrhunderts die bisherige Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der Lebensäußerungen immer mehr zu einer einheitlichen Form zu gestalten anfing, da begann auch der Verfall der bürgerlichen Verfassung, des bürgerlichen Geistes und der bürgerlichen Gesinnung, die, wie sie aus nothwendigen Verhältnissen hervorgewachsen, auch mit deren Aufhören erloschen. Der Bürgerstand als besonderer Stand hatte seine Aufgabe gelöst, als die landesherrliche Gewalt hinlänglich erstarkt war, um den Gewerben und dem Handel die nöthige Sicherheit zu gewähren; er verlor seitdem die Spannkraft und die Strebsamkeit, die er als politischer Stand gezeigt hatte, und mit dem Verschwinden der Gesinnung verfielen auch seine politischen Institutionen. Da indeß die Aufgabe des Bürgerstandes eine ökonomische, daher allgemeine und unvergängliche, nicht wie die des Adels eine politische und partielle war, so konnte daher auch hier nicht wie beim Adel von der Abtretung dieser Aufgabe an eine neue Klasse die Rede sein, sondern die weitere Entwickelung konnte nur darin bestehen, die auf einen Stand beschränkte Thätigkeit der Production, welche die Lebensbedingung jeder Gesellschaft bildet, weiter auszudehnen, den Bürgerstand als besondern Stand aufzuheben, um ihn zu einem

allgemeinen zu machen. So würde der scheinbare Verfall des Bürgerthums nur das Zeichen sein, daß seine bisherigen Formen ihm zu Schranken geworden waren, in denen er sich beengt fühlte, und aus denen sich der Geist und die Gesinnung zurückgezogen, weil sie zur Auflösung reif waren. Die Aufhebung der Schranken, welche dem Bürgerstande gesetzt waren, konnte ihm also nur eine Verstärkung durch neue, bisher ausgeschlossene Elemente verschaffen.

Fehlte auch dem Bürgerstande in Preußen die Rührigkeit und Beweglichkeit, welche ihn in Frankreich auszeichneten und zur politischen Herrschaft führten, konnte er auch in Preußen nicht daran denken, einen 17. Juni ins Leben zu rufen, so war doch die ökonomische und geistige Bewegung, welche einen allgemeinen Charakter hatte, auch nach Preußen hinübergedrungen und zwar hauptsächlich durch das Verdienst einzelner Regenten.

Wenn schon Friedrich Wilhelm I. mit den größten Anstrengungen die Productivität des Landes zu steigern, die gewerbliche Thätigkeit auf jede Weise zu ermuntern suchte, so faßte durch Friedrich den Großen eine dem Mittelalter und damit der ständischen Ordnung feindliche Anschauung festen Fuß in Preußen. Erndtete der Bürgerstand nun auch Früchte, die er zum Theil nicht gesäet hatte, so kamen ihm dieselben doch immer zu Gute. Sein Besitzstand vergrößerte sich allmählig so sehr, der Umschwung der mittelalterlichen Vorstellung, welcher den Erwerb als etwas nicht Ehrenvolles erscheinen ließ, erlangte eine so unwiderstehliche Kraft, daß die Anerkennung des veränderten Thatbestandes nicht ausbleiben konnte.

Diese Anerkennung erfolgte in Preußen, nicht wie in Frankreich durch die eigene Anstrengung des Bürgerstandes, sondern durch die Regierung, welche, gewonnen durch die neuen Theorien, die die Arbeit als die schöpferische Ursache alles Wohlstandes betrachteten und in deren Interesse gänzliche Beseitigung aller hemmenden Schranken forderten, eine größere Freiheit der gewerblichen Thätigkeit und des Verkehrs einführte. Indem die Regierung diesen Theorien folgte, indem sie alte Rechte aufhob, welche diese Beweglichkeit hemmten, indem sie die Steigerung der Production zum höchsten Gesetze machte, indem sie

nicht nur die Schranken niederriß, welche die bürgerliche Thätigkeit in sich selbst wie nach außen hin gefesselt hatten, sondern indem sie auch den bisher ausschließlichen Besitz des privilegirten Standes aufgab und in die allgemeine Circulation hineinwarf, indem sie mit einem Worte Freiheit der Gewerbe und des Verkehrs proclamirte, sprach sie auch aus, daß die alten gesellschaftlichen Formen und Unterschiede sich überlebt hätten, und schien sie damit sich auch zu der Nothwendigkeit zu bekennen, die politischen Formen von dem alten Zuschnitt zu befreien und sie den neuen Verhältnissen gemäß zu gestalten, d. h. für die politische Organisation einen andern Maaßstab und ein anderes leitendes Princip als die ständischen Unterschiede aufzusuchen.

Finden wir nun dennoch, daß die Neugestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse keinen andern Ausdruck als die ständische Vertretung gefunden hat, welche auf den großen von uns auseinandergesetzten Auflösungs- und Umbildungsprozeß keine Rücksicht zu nehmen scheint, so könnten wir fast glauben, hier auf einen Anachronismus, auf „längst abgethane und vergessene Dinge" zu stoßen.

Indeß bedenken wir noch zu rechter Zeit, daß derselbe Name nicht auch immer dieselbe Sache verbürgt. Wir werden uns daher erst die Sachen betrachten und fragen, ob die ständische Vertretung des Patents vom 3. Febr. denn wirklich die alte ständische Vertretung ist und ob jene wirklich dieselben Voraussetzungen stellt wie diese.

Werfen wir aber diese Frage auf, so gehört in der That nur eine kurze Betrachtung dazu, um uns die Ueberzeugung zu verschaffen, daß wir es unzweifelhaft mit zwei ganz verschiedenartigen Elementen zu thun haben.

Um die Sache kurz zu sagen, so ging die alte ständische Vertretung von der sehr gerechtfertigten Voraussetzung aus, daß jeder Stand auch einen besondern ihm eigenen Inhalt habe, und sie berief die verschiedenen Stände vermöge dieses besonderen Inhalts, während die neuere Gesetzgebung, die diesen besondern Inhalt nicht mehr vorfand, von ihm abstrahiren und ein anderes Princip zu Grunde legen mußte.

Welches ist dieses Princip?

Wir finden dieses Princip bei einem der Staatsmänner, welche einen großen Einfluß auf die ständische Gesetzgebung gehabt, sie vielleicht inspirirt haben, in folgender Weise ausgesprochen: „Diejenigen, die kein Eigenthum besitzen, sind eigentlich Fremdlinge im Lande und können wie Reisende betrachtet werden, die heute hier und morgen dorthin wandern können." Und ferner: „Die erste Bedingung der politischen Rechte, es sei als Wahlherr der Repräsentanten oder als Wahlfähiger zur Repräsentation, ist das Eigenthum, als einziger Bürge der Unabhängigkeit, der Bildung und des wahren Gemeinsinns."

Was für ein Eigenthum hauptsächlich hier gemeint sei, kann nicht zweifelhaft sein; es kann nicht das bewegliche, flüchtige, leicht umsetzbare Eigenthum sein, welches der Reisende in Gestalt von Papiergeld oder eines Wechsels eingedenk des Wahlspruchs: ubi bene ibi patria, mit sich herum trägt; es kann nur das unbewegliche, feste Eigenthum sein, welches man „nicht mit der Schuhsohle fortschleppt", es kann eben nur der Grundbesitz sein.

Das Princip der neuen ständischen Vertretung ist der Grundbesitz, ausgedehnt auf die verschiedenen Klassen.

In der That macht das Gesetz für alle drei Stände den Grundbesitz zur Bedingung der Wählbarkeit der Abgeordneten.

Indeß wäre damit das erstrebte Resultat noch immer nicht verbürgt. Denn wenn der Grund und Boden auch an und für sich etwas Festes und Unbewegliches ist, so ist er doch als Besitz so gut wie jeder andere Werth dem Wechsel und der Wandelbarkeit unterworfen, kann so gut wie jeder andere tauschbare Gegenstand in das gemeinsame Repräsentativzeichen oder Maaß aller Werthe umgesetzt und somit ebenfalls in der Tasche davongetragen werden.

Das Gesetz mußte also noch etwas anderes hinzuthun, um die gewünschte Dauer des Besitzes zu erreichen, um zu verhüten, daß der erste beste Güterspeculant oder Güterschlächter sich in die Vertretung eindränge, und es verfügte zu diesem Zwecke zehn Jahre lang nicht unterbrochenen Besitz.

Dadurch hat allerdings der Staat die von ihm nöthig erachtete Garantie erhalten, aber eine andere Frage wäre die, ob er nicht zugleich den von ihm vorausgesetzten Ständen, die doch als solche einen eigenen und besondern Inhalt haben müßten, Gewalt angethan, indem er ihnen allen eine Bedingung auferlegt, die nur auf den einen derselben paßt.

Diese Annahme würde richtig sein, wenn wirkliche Stände, wirkliche gesellschaftliche Unterschiede die Grundlage der ständischen Vertretung bildeten. Sind diese Unterschiede aber nicht vorhanden, hat die ganze ständische Eintheilung nur den Charakter einer politischen Combination, bezeichnen die Kategorieen von Herren, Rittergutsbesitzern, Städtebürgern und Bauern nicht die Scheidelinien, welche jetzt durch die gesellschaftliche Ordnung hindurchgehen, so wird eben die politische Trennung durchbrochen werden müssen, es werden sich in den ständischen Versammlungen selbst Unterschiede und Gegensätze bilden, welche nicht von den politischen Abtheilungen begränzt werden, sondern durch alle hindurchgehen und sie alle theilen.

Ergiebt sich auch schon zum Theil aus unserer frühern Auseinandersetzung, inwiefern den einzelnen Ständen ihr besonderer Inhalt verloren gegangen sei, so halten wir es doch nicht für überflüssig, noch zu zeigen, daß die jetzigen Stände keinen solchen wiedergewonnen haben, daß sie also eben nur eine politische Combination sind.

Zunächst der Stand der Rittergutsbesitzer, was ist er anders, als das Ueberbleibsel des frühern privilegirten Grundbesitzes, so weit derselbe von der Regenerationsgesetzgebung nicht berührt worden? Aber doch eigentlich nicht derselbe, denn er ist getrennt von der andern Seite des Privilegiums, kraft dessen er sich entwickelt hatte. Er ist privilegirt geblieben, aber nicht mehr im ausschließlichen Besitze derjenigen, in deren Händen er allein privilegirt sein konnte, weil das Privilegium sich nicht selbst legitimiren kann, sondern durch eine höhere Gewalt bestätigt und gewissermaßen geheiligt werden muß, wenn es Bedeutung haben soll. Allerdings könnte man die Möglichkeit annehmen, daß sich allmählig aus dem privilegirten Besitz wieder ein neuer Stand entwickelte; aber dann müßte er auch die Fähigkeit haben, sich abzuschließen, dann müßte

ihn auch die Gesetzgebung den gewöhnlichen Bedingungen des Kaufs und Verkaufs entziehen, was sie bis jetzt noch nicht gethan hat.

Sodann die Städtebürger, von denen es ebenfalls offenbar ist, daß sie zwar als besonderer politischer Stand in der Vertretung erscheinen, daß sie aber keinen besondern gesellschaftlichen Unterschied mehr repräsentiren. Wären sie noch ein solcher, hätten sie noch eine ausschließliche Lebensstellung, so könnte diese doch nur der Handel und Verkehr, die gewerbliche Production sein. Dann aber hätte nicht der Grundbesitz, sondern das bewegliche circulirende Vermögen zum Maßstab der Wählbarkeit gemacht werden müssen. Und kann überhaupt noch von einer gesellschaftlichen Trennung zwischen beiden Ständen die Rede sein, wenn der Uebergang aus dem einen in den andern so leicht gemacht ist, wenn der Rittergutsbesitzer nur sein Rittergut mit einem Hause in der Stadt zu vertauschen braucht, um städtischer Wähler zu werden, und wenn umgekehrt der Städtebürger eben so leicht Rittergutsbesitzer werden und alle Rechte eines solchen erwerben kann? Kann überhaupt von gesellschaftlichen Ständen die Rede sein, wenn Geld — der Lebensnerv des Standes der Städtebürger, so lange diese einen besondern Stand bilden — die Bedingungen und Rechte aller Stände erwerben kann? Angenommen, es wäre dem dritten Stande darum zu thun, die Mitglieder des andern gesellschaftlichen Standes, welche sich noch im Besitze von Rittergütern befinden, zu verdrängen, sie auszukaufen, um sämmtliche Stimmen beider Stände für sich zu gewinnen, würde ihm das wohl so gar schwer werden?

Welches sollte endlich die besondere Stellung des Bauernstandes sein? Er ist nicht privilegirter Stand, wie der der Städtebürger, und die Quelle seines Einkommens bildet der Grundbesitz, wie bei den Rittergutsbesitzern. Er ist gewissermaßen ein neuer, früher auf den Landtagen nicht erschienener Stand, und daß er überhaupt erscheint, ist eben ein Zeichen einer gesellschaftlichen Aenderung, die auch von einer Combination, welche die Namen der alten ständischen Unterschiede aufnahm, nicht ignorirt werden konnte.

Die Gesellschaft ist allerdings jetzt gespalten und geschieden, wie sie es immer war und sein wird, aber nicht durch ständische Unterschiede, sondern, wenn wir die ungeheure Mannichfaltigkeit auf bestimmte Worte zurückführen sollen, durch Interessen und Gesinnungen, die sich nach einem andern Gesetze gruppiren, als nach der Ordnung der Bänke in den Ständeversammlungen. Und hierdurch eben entstehen die neuen Combinationen, welche die politischen Unterschiede durchbrechen.

Suchen wir den Gegensatz der Interessen, welcher meist dem politischen Unterschiede der Stände entsprach und ihm jetzt noch am meisten entspricht, so würde er etwa Agricultur und Industrie heißen. Aber ist denn dieser Gegensatz noch in seiner frühern Bedeutung, d. h. mit seiner ständischen Beimischung vorhanden? Ist die Industrie nicht in die Agricultur selbst eingedrungen? Ist nicht die Agricultur ein Industriezweig geworden? Damit wollen wir freilich nicht sagen, daß nicht beide Beschäftigungen ihre besonderen Interessen hätten und daß dieselben nicht zur Feindseligkeit gegen einander übergehen könnten. In diesem letztern Falle würden, wenn der Gegensatz sich rein herausstellte, wohl Rittergutsbesitzer und Bauernstand gegen den Bürgerstand zusammentreten. Das wäre die erste Combination.

Aber nun könnte wieder ein anderes Interesse hervortreten, wo die eben Verbündeten sich von einander schieden und wo der Bauernstand oder die Rittergutsbesitzer die Verbindung mit dem Bürgerstande nachsuchen müßten. Diese zweite Combination würde eintreten, wo es sich um Erweiterung oder Beschränkung der gutsherrlichen Rechte handelte.

Endlich würde dann noch die politische Gesinnung neue Combinationen bilden, bei denen es sich nicht mehr um Verbindungen einzelner Stände, sondern um eine durchgehende Trennung jedes einzelnen und um Verbindungen ohne alle Rücksicht auf den Stand handeln würde. Dieser Fall würde bei allen Fragen eintreten, welche nicht das directe Interesse der Stände, sondern den Gegensatz von Liberalismus und Conservatismus, oder wie man ihn sonst nennen will, betreffen. So würden z. B. die Fragen über Preßfreiheit, Geschwornengerichte

u. s. w. in jedem einzelnen Stande Anhänger und Vertheidiger finden.

Sind wir hierdurch zur Auflösung des ständischen Unterschiedes gekommen, haben wir gefunden, daß die auferlegte Bedingung der Wählbarkeit dieselbe nicht verhüten konnte, läßt diese Bedingung alle Interessen und Gesinnungen zur Vertretung kommen, so hat sie auch eben nur die Bedeutung eines Census, der sonst nach dem Einkommen, dem Quantum der directen Steuern u. s. w. bemessen wird. Dann heißt also die Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes weiter nichts, als die zehnjährige Entrichtung einer gewissen Summe directer Steuern.

Sehen wir, wie weit sich die Unterlegung dieser directen Steuer geeignet gezeigt hat, der Ausdruck des ökonomischen Thatbestandes zu werden, und wie weit sie sich demselben anbequemt hat.

Bekanntlich zählt der Stand der Rittergutsbesitzer zusammen 231 Stimmen, wozu noch die 80 Stimmen des Herrenstandes in allen Fragen, wo es sich um die Behauptung von Privilegien handelt, kommen würden, der Stand der Städte 182, und der Stand der Landgemeinden 124 Stimmen, so daß also auf die beiden privilegirten Stände 311, auf die beiden nichtprevilegirten Stände 306 Stimmen kommen würden.

Erscheint demnach der privilegirte Stand als das überwiegende Element der ständischen Vertretung, so könnten wir zunächst glauben, daß hier zu dessen Gunsten ein Mißverhältniß erneuert sei, welches schon Hardenberg erkannte und über welches er sich in seiner Denkschrift auf folgende Weise aussprach: „Der Adel ist sowohl der Zahl seiner Mitglieder nach als durch die Ausdehnung seines Besitzes schwach. Im Preußischen Staate rechnet man kaum einen Edelmann auf 500 Personen, und wenn man von der Macht des Volkes spricht, denkt man nur an die Millionen nichtadeliger Bürger und Bauern. Ueberdies hat durch die Zeit der Adel seine Bedeutung verloren; nur das ist in einem Staate politisch kräftig, was auf seinen herrschenden Institutionen ruht, und da das Militairsystem die Hülfe entbehrlich gemacht hat, welche Feudalmacht und Erbunterthä-

nigkeit früher leisteten, da beide im Verlaufe dreier Jahrhunderte geschwunden sind, so hat der Adel keine Wurzel mehr."

Fände diese Ansicht noch jetzt in den Verhältnissen ihre Bestätigung, wie sie dieselbe früher fand, so wären wir allerdings augenblicklich im Klaren und bedürften keines weitern Beweises, um das Mißverhältniß darzuthun.

Allein zunächst haben wir es doch nicht mehr mit dem Adel zu thun, sondern mit einem Stande, der allerdings in die politischen und privatrechtlichen Privilegien, die sich an den adeligen Grundbesitz knüpften, eingetreten ist, der allerdings einen großen Theil des frühern Adels unter seinen Mitgliedern zählt, aber doch keineswegs mit diesem zusammenfällt. Das adelige Gut und die mit demselben verbundenen Rechte sind geblieben, allein ihr Besitz ist wenigstens auch dem Bürgerstande zugänglich geworden und somit durch die Gesetzgebung von seinem Zusammenhange mit einem Geburtsstande losgerissen worden.

Ferner ist auch die Ausdehnung des gesammten Rittergutsbesitzes nicht dieselbe geblieben: er ist vielmehr bedeutend gewachsen, sowohl durch die Vergrößerung der einzelnen Rittergüter, in Folge der gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen und anderer Arrondirungen und Incorporirungen, wie auch namentlich dadurch, daß die Qualität der Rittergüter eine bedeutende Erweiterung erhalten hat. Es ist nicht nur der frühere Stamm der Rittergüter, wie er 1804 und 1805 bestand, erhalten worden, sondern durch die Hinzufügung alles größern Landbesitzes, welcher als vollständiges Eigenthum besessen wird und über welchem einem andern dominio die Oberherrlichkeit nicht zusteht, so z. B. in Preußen durch Aufnahme aller kulmischen Güter von 6 kulmischen Hufen, ist er auch bedeutend vergrößert worden.

Ist nun auch die Zahl der Rittergutsbesitzer eine schwache geblieben, vielleicht eine schwächere, als die des frühern Adels, (denn die Gesammtzahl der Rittergutsbesitzer beläuft sich nur auf 12,352), so hat doch der Rittergutsbesitz eine ganz respectable Ausdehnung erlangt. Er beträgt jetzt nach den einzelnen Provinzen berechnet und im Verhältniß zu dem gesammten Flächeninhalte aller ländlichen Besitzungen: in Preußen 27,[1] pCt.,

in Posen 55,5 pCt., in Pommern 62,5, in Brandenburg 30,3, Schlesien 50, Sachsen 25,9, Westphalen 8,2 pCt., in der Rheinprovinz 7,6 pCt.

Diese Uebersicht zeigt uns, daß der Rittergutsbesitz gegenwärtig einen sehr imposanten Theil des gesammten Grundbesitzes bildet.

Lassen wir die Rheinprovinz und Westphalen bei Seite, wo er durch die preußische Gesetzgebung nach dem Frieden erst wiederhergestellt werden mußte, ohne doch bis jetzt eine Ausdehnung erlangt zu haben, welche ihm die Bedeutung eines besondern Elements geben könnte, so kommt in den alten Provinzen fast die Hälfte des gesammten Grundbesitzes auf seinen Antheil, und selbst mit Einrechnung der beiden westlichen Provinzen fallen immer etwa noch drei Achttheile auf ihn.

Da indeß der Rittergutsbesitz hiernach, wenn das factische Besitzverhältniß zu Grunde gelegt würde, immer nur auf weniger Stimmen als der Bauernstand Anspruch haben würde, so erscheint von diesem Gesichtspunkte aus seine überwiegende Vertretung allerdings als eine politische Combination, bedingt durch den Werth, welchen die Gesetzgebung auf den großen Grundbesitz legt.

Um zu zeigen, wie sehr dies der Fall, und für ein wie nothwendiges und unentbehrliches Element des politisch-socialen Gebäudes die Gesetzgebung den großen Grundbesitz gehalten, und wie sehr sie deshalb bemüht gewesen, ihn zu erhalten, zu befestigen, und seiner politischen Stellung eine entsprechende sociale Grundlage zu geben, könnten wir eine lange Liste von Maaßregeln aufrollen, wir könnten an die bedeutenden Geldopfer und directen Unterstützungen erinnern, welche nach dem Frieden dem großen Grundbesitze gewährt worden, wir könnten eine Reihe von Abänderungen erwähnen, welche die agrarische Gesetzgebung erlitten hat, wir könnten auf die Erhaltung gutsherrlicher Rechte, deren Aufhebung schon beschlossen war, oder gar auf die Wiederherstellung solcher, die schon abgeschafft waren, verweisen. Allein da diese Verhältnisse und die Wendungen der Gesetzgebung, die wir angedeutet, schon mehrfach Gegenstand der Darstellung und der Erörterung in den ständischen

Versammlungen gewesen, so setzen wir sie als bekannt voraus, und gebrauchen sie bloß, um auf ihr unzweifelhaftes und unbestrittenes Vorhandensein das unzweifelhafte und eben so unbestreitbare Resultat zu gründen: daß, wenn auch der Rittergutsbesitz eine größere Ausdehnung und ein größeres Gewicht hat, als es der adelige Besitz hatte, als dessen Erbe er anzusehen, er doch nicht eigene Kraft genug besitzt, um ein Uebergewicht in der Vertretung zu erlangen, daß er es nur durch die Intervention der Gesetzgebung erlangen konnte und daß dies Uebergewicht nicht durch entsprechende größere Ausdehnung des Besitzes, sondern nur dadurch begründet werden kann, daß dem specifischen Besitze auch ein größeres specifisches Gewicht, also ein größeres, als er dem bloßen Umfange nach haben würde, beigelegt wird.

Freilich könnte das dem Grundbesitze in der Vertretung zugestandene Uebergewicht immer noch durch entsprechende größere Leistungen gerechtfertigt werden, die es dem Staate gegenüber und im Verhältnisse zu dem übrigen Grundbesitze schwerer erscheinen ließen, als es in der That ist. Daß dies indeß nicht der Fall, daß namentlich in den östlichen Provinzen die Rittergüter zum größten Theile vor dem übrigen Grundbesitze bevorzugt sind, daß sie ihre Grundsteuerverpflichtungen mit sehr mäßigen Allodificationszinsen und Lehnpferdegeldern erfüllen, ist ebenfalls eine bekannte Thatsache. Wir durften dieselbe indeß nicht ganz übergehen, weil unsere Ansicht, daß die Zugrundelegung des Grundbesitzes ein Census in anderer Form sei, dadurch insofern modificirt wird, als dieser Census nicht durch die Höhe der Leistungen an den Staat bestimmt wird, sondern vielmehr in umgekehrtem Verhältnisse zu derselben steht. So hat z. B., um ein schlagendes derartiges Mißverhältniß zu wählen, der Stand der Rittergutsbesitzer in Pommern etwa fünfundzwanzigmal weniger als der Bauernstand an Grundsteuern zu entrichten, und doch zählt er 24 Stimmen, der Bauernstand nur 8 Stimmen.

So werden wir immer wieder darauf zurückgeführt, daß der Stand der Rittergutsbesitzer eine politische Combination sei, und wir würden für diese Ansicht auch noch eine fernere Bestätigung finden können, wenn wir sein Vermögen und seine Lei-

stungen im Verhältniß zu dem Vermögen und zu den Leistungen des Bürgerstandes betrachten wollten.

Da wir indeß das Resultat, um welches es uns zu thun ist, schon für hinlänglich erwiesen halten, so gehen wir zu der Frage über, von welcher Bedeutung es für die Vertretung sei.

Da begegnen uns denn die verschiedensten Meinungen. Während Einige über die eigenthümliche Stellung, welche „die Enkel des Cincinnatus" in der Vertretung einnehmen, leicht hinweggehen, haben andere die Existenz des Ritterstandes und die Tendenzen, die sie ihm zuschreiben zu müssen glaubten, für so bedenklich gehalten, daß sie gegen jede Vertretung protestirten, die auf demselben Principe wie die Provinzialstände beruhte.

Da diese Ansicht wenigstens insofern, als sie die einzelnen gewöhnlich durcheinandergeworfenen Elemente der Vertretung zu scheiden sucht, eine gewisse Beachtung verdient, so halten wir es der Mühe werth, einen ihrer Vertreter, einen höhern Beamten, seine Protestation begründen zu lassen. „Man muß nur nicht glauben, sagt derselbe, (über ständische Verfassung in Preußen S. 8.), daß Alle, welche der Bildung einer Reichsrepräsentation seit 1815 und namentlich seit 1823 feindlich sich gezeigt, unempfänglich für politische Ideen, Parasiten der Gewalt gewesen seien; oder daß ihre Abneigung aus dem Bewußtsein der Unzulänglichkeit ihrer Kräfte und Fähigkeiten entspringe, um in ein sich neu gestaltendes politisches Leben mit Geltung und Erfolg einzugreifen; oder daß verknöcherter Egoismus, dünkelhafter Unverstand und aristokratischer Uebermuth, die jedem Opfer hartnäckig widerstreben, welches die Zeit verlangt, die geheimen Triebfedern gewesen seien; — mit solchem Urtheile ist die Welt gar schnell zu Stande, und die Parteien sind gar leicht geschaart, wenn man auf der einen Seite Licht und Wahrheit als Panier bezeichnet und alles Widerstreben unter Eigennutz, Unverstand und Hoffahrt classificirt. Nein, es waren recht geistesstarke, wohlmeinende, den Fortschritten der Zeit ihre Augen wie ihr Herz öffnende Männer, welche die Verwirklichung der erneuert verheißenen allgemeinen Landesrepräsentation als Verderben drohend betrachteten und die Weigerung des jetzi

gen Regenten, die ständische Verfassung im Sinne der Verheißung von 1815 auszubilden, als eine Bürgschaft für die Erhaltung bürgerlicher Freiheit und als ein Schutzmittel gegen eine neue und gefährliche Aristokratie willkommen heißen." — Und ferner folgende prägnante Stelle (S. 89.): „Daß eine moderne Constitution mit Nationalvertretung in dem gewöhnlichen Sinne nicht stattfindet, kann ihm als dem bevorzugten Stande ganz erwünscht sein; daß aber eine Reichsversammlung mit gesetzlich ausgesprochener Zuständigkeit nicht etablirt werden soll, würde nicht gleiche Zufriedenheit in ihm erwecken. Der Mittelstand dagegen schweigt. Die Sache erklärt sich leicht. Es ist dem privilegirten Stande darum zu thun, die in der Provinzialvertretung gewonnene Uebermacht unter den Schutz einer Reichsverfassung zu setzen, und da der erste Grundsatz derselben Unabänderlichkeit, es sei denn im gemeinsamen Einverständnisse des Fürsten und der Stände, sein wird, die erlangten Vortheile auf ein Gebiet zu flüchten, wo sie gegen den Wechsel der Ansichten der Regenten eben so, wie gegen die Ungunst der anderen Klassen der Staatsgesellschaft gesichert sind. Dazu scheint die Zeit gekommen, und der Augenblick regiert die Welt! Der Mittelstand dagegen kann sich nicht verbergen, daß die jetzige Zeit noch an dem Capital edler Grundsätze und weiser Vorschriften zehrt, welche der entschlafene Monarch in Unglückstagen gesammelt und den Kindern seines Landes als Pfand einer bessern Zukunft in die Hände gelegt hat; daß durch die ständischen Einrichtungen diesem Capital nichts hinzugefügt wird, daß sie es aber gewesen, unter deren Schirm gar manche Rückschritte gemacht worden."

Welche von beiden Ansichten hat Recht?

Keine und beide. Warum, ergiebt sich schon zum großen Theil aus dem, was über die möglichen Combinationen der verschiedenen Elemente angedeutet.

Das Interesse der Rittergutsbesitzer prävalirt in der Vertretung vor dem der beiden andern Stände, und könnte, da ihm durch die Gesetzgebung eine eigene Sphäre angewiesen worden, dieselbe abzurunden und zu schließen suchen; es könnte in Fragen, die seine speciellen Rechte, deren Vertheidigung und fernere

Ausbildung betreffen, als einige und ungetheilte Macht den feindlichen Interessen gegenübertreten.

Aber eine solche Einheit, ein solch einmüthiges Zusammenhalten würde selbst schon wieder eine feste Abgeschlossenheit als gesellschaftlicher Stand, eine Ausfüllung und Belebung durch ein gemeinsames Bewußtsein, einen Inhalt, wie ihn nur ein Geburtsstand haben kann, voraussetzen. Ein solcher ist aber der Stand der Rittergutsbesitzer nicht, da, wenn auch sein Stamm und seine Mehrzahl aus dem Adel besteht, er sich doch auch aus dem Bürgerstande ergänzt. Sollte sich auf diese Grundlage hin wieder ein neuer Stand bilden, so würde abermals die Abschließung eine Nothwendigkeit werden, aber diese zu erlangen dürfte dann doch große Schwierigkeiten haben, und schon die Ankündigung einer solchen Abschließung würde als das bestimmte Zeichen der Wiederherstellung eines untergegangenen Zustandes, als ein Umschwung, der die ganze gegenwärtige Ordnung der Gesellschaft bedrohte, auch einen Widerstand erwecken, der schon durch die bloße Kraft der Trägheit siegen würde, der, wenn er auch das alte Princip sich in neuer Form wieder constituiren ließe, es doch verhindern würde, sich mit den übrigen Zuständen zu assimiliren, und nur durch einen Assimilitionsproceß könnte das restaurirte Princip wieder Lebenskraft erhalten.

Denken wir doch nur einmal zurück, wodurch das neue Princip entstanden ist. Wie wir gesehen haben, auf sehr organischem Wege, auf die Weise, wie alles neue Leben hervortritt, durch das Absterben früherer Zustände, durch die Erschöpfung einst wirksamer Potenzen. Gegen die alte, in den verknöcherten verlebten Ständen starr gewordene Freiheit, tritt eine neue Freiheit auf, die, um Raum zu gewinnen, um ertödtenden Zwang zu brechen, die alten, einst wohlthätigen Formen zerstört. Und diese Formen sollten wieder hergestellt werden können, die neuen Formen sollten im Kampfe gegen sie unterliegen können, nachdem sie feste Zustände geschaffen, nachdem sich alle Verzweigungen und Verästungen des gesellschaftlichen Lebens mit dem neuen Inhalte durchdrungen und durch ihn erfrischt! Die Auflösung der alten Gesellschaft war die

Zerstörung des ständischen Bewußtseins und der ständischen Unterschiede.

Und nachdem sich auf deren Trümmern ein einiger, ein allgemeiner Stand gebildet, der mit rastloser, unermüdlicher Thätigkeit einem Ziele zustrebt, welchem zu Liebe er die alten Schranken zertrümmert hat, zu dem selbst, vergessen wir das nicht, auch der Adel übergegangen ist, weil er zu ihm hat übergehen müssen, der seine Fahne mit der Inschrift „freie Entwickelung der produktiven Arbeit" so gut auf dem Rittergute wie in der städtischen Werkstätte aufgepflanzt hat, und auf dem Lande wie in der Stadt unaufhaltsam zur Consequenz der von ihm proclamirten Freiheit eilt, der, seitdem er sich zur Anerkennung gebracht, seine Mittel beständig vergrößert, seine Wünsche erweitert hat und und in seinem Streben sicherer geworden ist — dieser Stand sollte sich wieder in seine früheren Bestandtheile auflösen, seine bisherige Entwickelung zurücknehmen und gewissermaßen wieder in seiner Mutter Leib zurückkriechen?

Wird er nicht vielmehr streben, sich auch in politischer Beziehung als allgemeinen Stand zu constituiren, die politische Organisation den gesellschaftlichen Verhältnissen gemäß zu gestalten, die noch vorhandenen widerstrebenden Elemente auszusondern und sich zu assimiliren? Und wird ein solches Streben, welches dem Gesetze einer innern Nothwendigkeit gehorcht, durch eine Institution aufgehalten werden können, welche ihren Halt und ihren Schwerpunkt außer sich hat? Wird eine Bewegung, deren erster Anstoß so gewaltig war, daß sie sich durch dessen Kraft und ihre eigne Masse weiter und weiter wälzt, durch die vorausgesetzte Stätigkeit und Festigkeit eines Elements zum Stillstand gebracht werden, das allerdings seiner Natur nach stätig und fest ist, das aber durch die Einwirkungen der Gesetzgebung ebenfalls flüssig und wandelbar geworden, das ebenfalls in den forttreibenden Strom der allgemeinen Circulation hineingeworfen worden!

Das ständische Bewußtsein hat sich aufgelöst, und an seiner Stelle, an Stelle des specifischen, durch die gegebenen Schranken bedingten Bewußtseins hat sich ein allgemeines, über die Schranken hinausgehendes Bewußtsein gebildet, ein Be-

wußtsein, das keinen geschlossenen Inhalt hat, weil es eben etwas Negatives, das nichtständische Bewußtsein ist, die öffentliche Meinung. Und dieses unbestimmte, und darum nicht zu packende, dies wie die Luft durch alle Poren eindringende Bewußtsein, diese öffentliche Meinung mit ihrem unbegreiflichen, aber unabwehrbaren Einflusse: wird sie nicht mit ihrer unermüdlichen Zähigkeit, die nun einmal ihre Stärke bildet, endlich auch noch die letzten Reste des ständischen Bewußtseins auflockern?

Aber wenn wir diese Propaganda für unaufhaltsam halten, wenn sie selbst schon hinlänglich vorgeschritten scheint, um, wo es zunächst nur auf Meinungen ankommt, in dem ständischen Bewußtsein noch einen erheblichen Widerstand erwarten zu dürfen; so würde die Frage doch wohl eine andere sein, wo es sich um bestimmte, an die einzelnen Stände geknüpfte Interessen handelt, und wo diese mit einander in Collision treten; da würde sich denn auch wohl das ständische Bewußtsein wieder scheiden. Hier würde dann allerdings das Stimmenverhältniß der einzeln Stände zu einander wieder von Bedeutung werden. Wie die Sachen jetzt stehen, mag es freilich dem Ritterstande wohl kaum noch gelingen, alle seine Mitglieder oder auch nur die Mehrzahl zur Vertheidigung eines bloßen Ehrenrechts unter der Fahne seines Standes zu sammeln. Sollte z. B. die Patrimonialgerichtsbarkeit oder die gutsherrliche Polizeigewalt von der Gesetzgebung aufgegeben und ihre Aufhebung dem vereinigten Landtage zur Bestätigung vorgelegt werden, so würde sich wohl kaum von dem Ritterstande ein erheblicher Widerstand erwarten lassen. Wie ganz anders würde sich aber die Sache gestalten, wenn es sich z. B. von Aufhebung der Grundsteuerexemtionen und von einer Ausgleichung der Grundsteuer handelt? Wer nun nicht wieder ein Interesse hat, in den Rittergutsbesitzern lauter „Enkel des Cincinnatus" zu sehen, der wird wohl wissen, wie er sich diese Frage zu beantworten hat. Und dieser Fall und ähnliche würden doch noch immer Bedeutung behalten, wenn der vereinigte Landtag uns auch längst durch seine Verwendung in den Besitz der Preßfreiheit und ähnlicher guter Sachen gebracht haben sollte.

III.

Der patrimoniale Standpunkt und der Standpunkt der Rechte.

Wenn Thronreden trotz ihrer gewöhnlichen und beabsichtigten Unbestimmtheit und Nichtssagendheit doch ihres Ursprungs wegen immer eine gewisse Beachtung finden, so mußte der Eindruck, den die preußische Thronrede hervorbrachte, ein um so mächtigerer sein, da sie nicht nur einen sehr bestimmten Inhalt gab, sondern denselben auch in einer Form brachte, welche im höchsten Grade individuell gefärbt war, welche keine Spur eines ängstlichen Abwägens und Abmessens, eines berechneten Ansich- und Zurückhaltens trug, sondern sich als den warmen Erguß eines unmittelbar aus dem Herzen kommenden Gefühls darstellte.

Ein solch offenes Hervortreten, welches die in manchen Sphären beliebte Maxime, daß die Worte nur da seien, um die Gedanken zu maskiren, so entschieden Lügen straft, die überwältigende Gewalt aus dem Herzen zum Herzen gesprochener Worte, zumal wenn sie aus einem so hohen Munde kommen, das Sich-erschließen einer Persönlichkeit, die ihren Inhalt in eigenthümlicher Form austheilt, werden immer ihr Recht geltend machen und haben es auch bei der preußischen Thronrede gethan. Sie haben es so sehr gethan, daß der in dieser individuellen Form gegebene Inhalt ganz übersehen worden, obwohl derselbe von der höchsten Bedeutsamkeit ist; daß das Princip, welches sich in dieser Form ausgesprochen hat, ganz unbeachtet geblieben ist, obwohl es die höchste Aufmerksamkeit verdient.

Und auch wir, denen es vorzüglich um eine Charakteristik der Standpunkte zu thun ist, um eine Physiologie der ver-

schiedenen Richtungen, welche auf dem vereinigten Landtage aufgetreten sind, knüpfen an die Form der Thronrede an? Wenn wir Standpunkte analysiren, wenn wir Principien darlegen wollen: haben wir dann nicht gerade von der Form zu abstrahiren und uns an die allgemeinen Gedanken zu halten, die wir aus der bestimmten Form, in der sie auftreten, herausschälen sollen?

Nun, eben der Standpunkt, mit dem wir es hier zu thun haben, gestattet nicht bloß die individuelle Aeußerung, sondern er bedingt sie. Wie es undenkbar ist, daß eine französische oder englische Thronrede Expectorationen enthalten und dem Fürsten Gelegenheit geben könnte, vor den versammelten Abgeordneten etwas Anderes auszusprechen, als eine möglichst allgemein gehaltene, vorher mit den verantwortlichen Rathgebern der Krone verabredete Uebersicht der Vergangenheit und ein eben so allgemein gehaltenes Programm der zukünftigen Politik, so undenkbar ist es, daß die Aeußerungen eines preußischen Königs, wie jetzt wenigstens noch die Sachen stehen, durch irgendwelche Rücksichten gehemmt oder gebunden werden sollten, daß sie durch ein anderes Gesetz bestimmt werden könnten, als durch das der königlichen Persönlichkeit selbst inwohnende, durch freie Selbstbestimmung der königlichen Autonomie.

Der Grund dieser Verschiedenheit ist sehr leicht zu finden. Er liegt einfach darin, daß das Königthum in Frankreich und England der persönlichen und individuellen Entfaltung keinen oder doch nur einen sehr geringen Raum läßt, daß hier das Königthum nur eine Macht neben, oder wenn man will, über anderen Mächten ist, während es in Preußen noch die einzige gesetzlich anerkannte und berechtigte Macht ist und sich deshalb die Bahn und den Spielraum selbst stecken kann. Während das Königthum in Frankreich und England nur abgemessene, berechnete, soufflirte Worte sprechen darf, kann es in Preußen noch Worte der gemüthlichen Erregtheit sprechen; während es in Frankreich und England durch die Schranken politischer Convenienz gefesselt wird, kann es in Preußen noch seinen Anthipathien und Sympathien Worte geben.

Dies ist der Charakter der Thronrede in formeller Hinsicht. Sie erfaßt die Richtungen und die Bewegungen der Gegenwart nicht bloß mit dem kritischen Verstande, sondern eröffnet oder verschließt ihnen auch das Herz, sie spricht sich mit dem vollen Nachdrucke bewegten Gefühls und aus dem tiefsten Gemüth hervor über die politischen, religiösen, sittlichen Verhältnisse der Gegenwart aus, erklärt sich offen und unumwunden über die fördernden und hindernden Elemente der Entwickelung, von welcher sie das Heil erwartet, und führt dieselben in beistimmender und ermunternder oder mißbilligender und polemischer Weise aus. Das ganze Gewicht und der ganze Nachdruck eines königlichen Wortes wird in die Waagschale für und gegen gewisse Richtungen gelegt. Ein solches eingehendes und gemüthliches Aussprechen wäre nicht möglich, wenn die Thronrede nicht überzeugt wäre, in denen, an die sie sich wendet, eine gleiche Stimmung und einen Wiederklang zu finden, wenn sie nicht die Voraussetzung eines rein gemüthlichen Verhältnisses zwischen Thron und Volk hätte, welches in den Ländern, wo die Thronrede „von des Gedankens Blässe angekränkelt" ist, längst und für immer verschwunden, — eine Voraussetzung, die in den bestehenden Verhältnissen und Stimmungen einen Anhalt findet.

Und welches, fragen wir nun, ist der Standpunkt, den ein solches gemüthliches Verhältniß nicht bloß gestattet, sondern bedingt?

Es ist der Standpunkt der Familie, für den Staat der Standpunkt der Patrimonialität, den wir an der Thronrede zu entwickeln suchen wollen.

Die Grundlage, die zusammenhaltende Bedingung der Familie ist die Pietät, die nicht angetastet werden darf, die nicht in Frage gestellt werden kann, wenn nicht die Familie zusammenbrechen soll; der „verneinende Geist", der Geist der kritischen Prüfung und voraussetzungslosen Untersuchung darf keinen Zugang zu ihr gewinnen, denn er würde ein „Geist der Auflockerung zum Umsturze" werden, wenn er die Voraussetzung der Familie vor sein Forum ziehen wollte.

Aber welches ist die Voraussetzung der Familie? Leute, welche den Staat nicht vom Standpunkte der Familie aus betrachteten, konnten wohl nach dem Ursprunge und nach dem

Entstehen des Staates fragen; aber für die Familie hat diese Frage keinen Sinn. Sie ist eben ein ewiges, naturwüchsiges, kein „gemachtes", „conventionelles" Verhältniß. Oder wenn sie durchaus eine Voraussetzung haben soll, so kann es nur die eine und allgemeine Voraussetzung sein, die allen menschlichen Verhältnissen gegeben wird. Die Familie kann auf keinen zeitlichen Grund zurückgeführt werden, sondern nur auf den Grund, in dem jeder andere Grund untergeht, auf Gott, und so auch der Staat, der nach dem Bilde der Familie geformt ist.

Wenn indeß die Familie überhaupt etwas Ewiges ist und ihre Fortsetzung nur einen ewig sich wiederholenden Kreislauf bildet, so giebt es doch für die einzelne Familie einen zeitlichen Anfangspunkt. Wenn der Ursprung des Staates überhaupt nicht nachweisbar ist oder vielmehr von diesem Standpunkte aus gar nicht gedacht werden kann, so läßt sich doch das Entstehen der einzelnen Staaten in der ganzen Geschichte ganz bestimmt verfolgen.

Von wem ist aber dies Entstehen ausgegangen, wer bildet den Anfangspunkt und Mittelpunkt des Staates? Wie die Familie ihr Dasein nur dem Familienvater verdankt, in dem sie ihre Stütze findet, ohne den sie gar nicht sein würde, und der daher ihr Haupt ist und bleibt, so lange es eine Familie giebt, so auch der Staat, der nach dem Bilde der Familie geformt ist.

Durch dieses von der Natur gegebene, naturwüchsige Verhältniß bestimmen sich die Beziehungen zwischen Familien- und Staatsoberhaupt einerseits und Familien- oder Staatsmitgliedern ganz von selbst.

Natürlich kann zunächst die Gewalt und die Herrschaft nur bei dem Familienhaupte sein, und es wäre von diesem Standpunkte aus mehr als Thorheit, eine Uebertragung derselben an die Kinder oder eine Theilung mit ihnen nur für möglich zu halten. Wie das Gebieten der natürliche Beruf des Familienhauptes, so ist Gehorchen das natürliche Loos der Familienglieder. Da das gegenseitige Verhältniß indeß ein sittliches, pietätsvolles und herzliches ist, so kann der Gehorsam nicht die „Folgsamkeit von Knechten" sein, sondern er verklärt sich zur „Treue", zur „Liebe" und zum „Vertrauen", wie sich die Macht des Familienhauptes zur „väterlichen Fürsorge" verklärt.

Auch wird durch dieses Verhältniß eine gewisse Mitthätigkeit und Mitwirkung der Familienglieder keinesweges ausgeschlossen; vorausgesetzt, daß dieselbe die Gewalt des Familienhauptes nicht gefährde. Bitten und Beschwerden wird dasselbe nie sein Ohr verschließen, Rath, wenn derselbe gewissenhaft ertheilt wird, wird es schwerlich je verschmähen, und selbst eine Theilnahme der Familienglieder an der Verwaltung des gemeinsamen Vermögens der Familie wird es nicht zurückweisen, wenn diese sich dazu befähigt zeigen.

Aber wenn die Familie nicht aufgelöst werden soll, so wird doch diese Theilnahme nicht so weit gehen dürfen, daß die Grundlage derselben gefährdet werden könnte, sie wird nicht bis zur Selbstständigkeit fortgehen dürfen. Da der Ausdruck der persönlichen Selbstständigkeit das Recht ist, so wird also dieses sich nicht innerhalb der Familie geltend machen dürfen. Wo das Recht anfängt, hört die Pietät auf, und von dem Augenblicke an, wo ein Familienglied nicht bloß mit einer Vorstellung, einer Bitte, einer Beschwerde, sondern mit einem Rechtsanspruch das Familienhaupt angehen wollte, würde sich die Familie moralisch auflösen. Ja, schon bloße Verstimmung und Mißtrauen würden sie auflockern.

Suchen wir uns hiernach ein bestimmteres Bild von dem Familienstaate zu entwerfen.

Der Familienstaat ist von Gott und die Macht des Fürsten von Gott eingesetzt. Nur von Gott allein hat der Fürst die Krone und trägt sie von dem Allerhöchsten zu Lehn. Die Religion ist daher die erste und unumgängliche Voraussetzung aller anderen Empfindungen, auf denen die Existenz des Staates basirt, der Liebe, des Vertrauens, der Treue. Auf dieser Grundlage entwickelt sich die väterliche und christliche Regierung, welche in der religiösen Ueberzeugung zugleich ihre sich selbst gesetzte Schranke findet.

Wenn andere staatliche Verbindungen in „Versicherungen auf Erz und Pergament" verzeichnet, eine Schutzwehr suchen; so liegt hier die Gewährleistung für die Zukunft in der Ueberzeugung des Fürsten, „daß er Gott Rechenschaft schuldig sei von jedem Tage und von jeder Stunde seiner Regierung — und eine bessere Gewährleistung für die Zukunft kann kein Mensch auf Erden geben."

Das Bekenntniß: Ich und Mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen, bildet also gewissermaßen das Grundgesetz des Staates, „den Gottes Wohlgefallen groß gemacht hat durch das Schwerdt des Krieges nach außen, durch das Schwerdt des Geistes nach innen". Und dieses Bekenntniß, dem Herrn zu dienen, wie es die Erfüllung der vor Gott übernommenen Pflichten des Fürsten verbürgt, so verbürgt es auch von Seiten der Unterthanen die Erfüllung ihrer Pflichten gegen den von Gott eingesetzten Fürsten. „Die heilige Treue der Deutschen wird besiegelt und gewährleistet durch die noch heiligere Liebe der Christen." Ist diese Gesinnung beim Fürsten und Volke vorhanden, so wird auch „der befruchtende Segen Gottes, an dem allein Alles gelegen", nicht ausbleiben.

Wie nun das Familienhaupt die Quelle und der Grund aller Macht ist, so auch die Krone, die ebenfalls den Gehorsam der Staatsangehörigen als natürliches Recht in Anspruch nimmt, aber nur „den Gehorsam um Gottes und des Gewissens willen", nicht die „Folgsamkeit des Knechtes." Die Krone herrscht nach dem Gesetze Gottes und des Landes und nach eigener freier Bestimmung. Und für Preußen kommen noch besondere, der Lage des Landes, seiner Zusammensetzung, den Linien seiner Gränzen und vor Allem seiner Geschichte entnommene Gründe hinzu, welche die Erhaltung der Krone in ihrer ungeschwächten Kraft auch zu einer politischen Nothwendigkeit machen. „Wie im Feldlager ohne die allerdringendste Gefahr und größte Thorheit nur Ein Wille gebieten darf, so können Preußens Geschicke, soll es nicht augenblicklich von seiner Höhe fallen, nur von Einem Willen geleitet werden."

Es verbietet daher diesem Standpunkte nach sowohl das natürliche Gesetz, wie die politische Nothwendigkeit, wie das eigene Interesse des Volks das Mitregieren von Repräsentanten, die Schwächung der Hoheit, die Theilung der Souverainetät, das Brechen der Vollgewalt der Könige, „die dem Volke seine Geschichte, seine Freiheit, seinen Wohlstand begründet und seine theuersten Errungenschaften allein schützen können und schützen werden."

Auf dieser Grundlage hin entwickelt sich, „ohne durch Urkunden verbrieft oder durch Eide besiegelt" zu sein, das na=

türliche lebensvolle Verhältniß zwischen Volk und Fürsten, welches nur gestört werden könnte, wenn sich zwischen Gott im Himmel und das Land ein „beschriebenes Blatt", „ein Stück Papier" gleichsam als eine zweite Vorsehung eindrängen wollte, um mit seinen Paragraphen zu regieren und durch sie die alte, heilige Treue zu ersetzen.

Das Verhältniß zwischen Fürst und Volk im Familienstaate ist ein natürliches, auf natürlichem Boden erwachsenes und auf organische Weise sich weiter bildendes, kein willkürlich und aus künstlich willkürlicher Zusammensetzung entstandenes. Es kann daher nicht auf dem Wege „gemachter und gegebener" Constitutionen geregelt werden, es kann in die Stelle der Gesinnung nicht die Form des Vertrages treten, wenn es nicht in ein „conventionelles" Wesen verwandelt werden soll. Der Vertrag ist der Ausdruck zweier selbstständigen und fremden Persönlichkeiten; sein Zustandekommen würde also das Zeichen einer erfolgten Entfremdung sein; und wenn an die Stelle der frei gewährenden, sich hingebenden Zustimmung die contractmäßige Leistung träte, so müßte vorher das Vertrauen verschwunden und in Mißtrauen übergegangen sein.

Wenn indeß auch die fürstliche Machtvollkommenheit in ihrer ganzen Freiheit erhalten werden muß, so wird durch sie eine Vertretung der Staatsangehörigen doch keineswegs ausgeschlossen. Unvereinbar mit dem Principe des Familienstaats ist nur die Volksrepräsentation und die mit ihr verbundene „Herrschaft der Majoritäten."

Wesentlich verschieden von dieser Art der Repräsentation, deren Aufgabe nur ist, „den Wind der Meinungen und der Tageslehren" zu repräsentiren, ist die Vertretung in geschichtlich-deutschem Sinne, die Vertretung nach Ständen, deren Beruf es ist, vor Allem und wesentlich „Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte" zu sein.

Durch diese Vertretung wird die „mögliche und vernünftige Gleichheit und Freiheit" erreicht, d. h. nicht die abstrakte Gleichheit, welche aus dem Nivelliren der geschichtlichen Unterschiede hervorgeht, sondern der Zustand sogenannter organischer Gliederung, welcher wesentliche Unterschiede und daher Ungleich-

heit erfordert. Es sind drei Stände, von denen keiner über dem andern oder unter dem andern steht, die vielmehr „alle in gleich wichtigen Rechten und in gleich geltenden Ehren nebeneinander stehen", ein jeder aber in seinen Schranken, ein jeder in seiner Ordnung. Jeder Stand hat seine Ehren und seine Rechte, aber der Inhalt der Ehren und der Rechte ist für jeden Stand ein anderer. Jeder Stand hat seine eigenthümliche Sphäre, in der er sich frei bewegen kann, deren Schranken er aber nicht übertreten darf.

Nachdem wir dem Standpunkte der Patrimonialität, übertragen auf das Gebiet des Staates, sein volles Recht vergönnt haben, indem wir ihn sich selbst haben aussprechen lassen, wollen wir sehen, in wie weit die Wirklichkeit, auf welche er sich in seiner Polemik gegen einen entgegengesetzten Standpunkt beruft, und welche gewissen Richtungen der Gegenwart als Ideal gegenübergestellt wird, dieser Voraussetzung entspricht.

Als solche Verwirklichung der ständischen Monarchie, die jetzt bei uns wiedergeboren werden soll, wird uns nun im Gegensatze zu der modernen, auf „einem beschriebenen Blatte" auf einem „Stücke Papier" beruhenden Verfassungen, das Mittelalter aufgezeigt.

In dem Sinne, wie hier angenommen wird, in der Beziehung des Staatsoberhauptes zu denjenigen, welche das Mittelalter als Staatsangehörige anerkannte, ist dieses indeß entschieden nicht die Erfüllung des geschilderten idealen Bildes. Es ist vielmehr das gerade Gegentheil. Will man die Pietät, die Treue, den Gehorsam als die Grundlage des Ritterthums und des Lehnwesens betrachten, so mag man dies freilich immerhin thun. Allein wenn schon diese Institutionen in ihrer weiteren Entwickelung sich von dieser Grundlage gänzlich entfernen, wenn sie die vorausgesetzte Treue zur Untreue, den Gehorsam zum Ungehorsam verkehren, so geht vollends die ständische Vertretung von der Voraussetzung eines selbstständigen Rechts der vertretenen Stände gegen den Fürsten aus. Und dieses Recht wird von ihnen sehr sorgfältig und ängstlich gehütet, es wird bei jeder günstigen Gelegenheit auf Kosten der fürstlichen Gewalt zu erweitern gesucht, und nöthigenfalls im Kampfe gegen sie mit

den Waffen vertheidigt. Auch war dieses Recht keinesweges ein bloß natürliches und ungeschriebenes, sondern durch bestimmtes Abkommen erworbenes, welches ebenfalls in die Form des Contracts gebracht wurde. Die Freiheitscharten sind keineswegs eine moderne Erfindung, sondern ihr Ursprung gehört dem Mittelalter an.

So lange die ständische Vertretung in Kraft verblieb, konnte von keiner fürstlichen Machtvollkommenheit und Vollmacht die Rede sein. Die ausgedehnten ständischen Rechte, die weiter gingen als die irgend einer Volksrepräsentation in jetziger Zeit, und die häufig sogar das Recht des Widerstandes gegen den Fürsten ausdrücklich sanctionirten, beschränkten die fürstliche Macht aufs äußerste, erhielten sie in beständiger Abhängigkeit, namentlich dadurch, daß sie sich nie auf regelmäßige und allgemeine Geldbewilligungen einließen, sondern den Fürsten ihre Bitten (Beden) immer nur für einzelne Zwecke und für einmal erfüllten. Beispiele für die große Macht der Stände und die geringe der Fürsten anzuführen, wäre überflüssig, da sie auf jeder Seite der Geschichte des Mittelalters zu finden.

Die Vollgewalt der Fürsten war nicht eher möglich, als bis die alten ständischen Verfassungen in Ohnmacht versunken. Erst als diese in Folge eines allgemeinen Umschwungs aller gesellschaftlichen Verhältnisse überall verkümmert oder gänzlich zu Grabe getragen worden waren, als ihnen durch die erstarkende Fürstenmacht eine unübersteigliche Gränze gesetzt wurde, wie sie selbst einst dieser eine Gränze gesetzt hatten, beginnt ein Zustand, den man als den der Patrimonialität bezeichnen kann, wenn man dabei an die väterliche Gewalt des römischen Rechts denkt. Die früher berechtigten Stände werden nun rechtlos und unselbstständig gegen die allein berechtigte fürstliche Gewalt, und allmählig verstummen selbst ihre Vorstellungen und Beschwerden. Die einst so beschränkte fürstliche Gewalt waltet nun unbeschränkt, keinen Einspruch, keine Widerrede duldend; sie, die einst bei jedem Schritte an die Einwilligung der Betheiligten gebunden war, die jedes Mittel zur Ausführung ihrer Pläne bittweise und durch Unterhandlungen mit den einzelnen Ständen erringen mußte, verfügt jetzt frei

über alle Kräfte des Landes und legt ungefragt und nach Belieben Steuern auf.

Die geschichtliche Erfahrung rechtfertigt also die Zusammenstellung der patrimonialen fürstlichen Gewalt und der ständischen Vertretung in keiner Weise; diese Zusammenstellung ist vielmehr nur das Resultat einer Theorie, welche aus der Reaction gegen die französische Revolution hervorging, und nichts ist als das gerade Widerspiel aller Theorien derselben, welche, obwohl sie sich vorzugsweise die historische nannte, doch nichts als unbewiesene Postulate zu Tage förderte und nur ihre Wünsche und ihre Sehnsucht in die Form von Lehrsätzen brachte.

Diese Theorie, welche theils in bewußter Absichtlichkeit, theils in träumerischer Ueberschwenglichkeit nur die eine Seite der Medaille ins Auge faßte, sucht eine unwillkommene und feindliche Gegenwart, durch ein aus der Vergangenheit geholtes, nach besten Kräften aufgeputztes und ins Schöne gemaltes Bild einer Zeit, die nie existirt hatte, zu bekämpfen. Dem Drange einer zweifelsüchtigen und untersuchungslustigen Zeit wurde der einfache und naive Glaube der Vergangenheit, dem Trachten nach Selbstständigkeit, nach Betheiligung am öffentlichen Wesen und der Staatsverwaltung die alte Treue und der hingebungsvolle Gehorsam als Muster hingestellt; dem unruhigen Streben nach Neugestaltung von Zuständen, die keinen Halt mehr hatten, wurde das Festhalten am erprobten Alten, dem Streben, für die neuen Zustände neue Formen nach keinem andern Maaßstabe als des für vernünftig Erkannten zu bilden, das Weiterbauen auf geschichtlicher und sogenannter organischer Grundlage empfohlen. Im Kampfe mit einer Richtung, welche ein neues öffentliches Recht und einen neuen Staat auszubilden suchte, läugnete sie in ihrer äußersten Consequenz, welche vorzugsweise v. Haller zog, nicht nur dieses öffentliche Recht und diesen Staat, sondern das öffentliche Recht und den Staat überhaupt. Um die Rousseau'sche Theorie zu bekämpfen, welche den Staat aus einem gesellschaftlichen Contracte hervorgehen ließ, ging sie auf eine Reihe von Privatverträgen zurück. Der Staat ist ihr eben nichts weiter als ein großes Gut, der Fürst eben nichts weiter als ein Gutsherr im Großen, dessen Unterthanen weder persönliche

Freiheit, noch Freiheit des Eigenthums, daher auch kein Recht gegen ihn haben. Er ist ihr Grundherr und Schutzherr, der durch die von ihm ernannten Patrimonialrichter ihnen Recht sprechen läßt, der ihnen nach seinem Gutbefinden Abgaben und Dienste auferlegt, der von ihnen das Gelübde der Treue und des Gehorsams empfängt, und die Erfüllung der daraus sich ergebenden Pflichten zu fordern berechtigt ist, ohne selbst andere Pflichten zu haben, als die, welche ihm seine Verantwortlichkeit gegen Gott auferlegt. Von einer selbstständigen Persönlichkeit, von einem Rechte der Unterthanen kann auf diesem Standpunkte nicht die Rede sein, da der Gutsherr seine Macht nicht durch ein gegenseitiges Uebereinkommen, einen Contract erworben hat, sondern sie Gott und der freiwilligen Unterwerfung der durch ihr Bedürfniß nach Schutz und durch ihre Hülflosigkeit dazu getriebenen Unterthanen verdankt.

Beschränkte sich die Theorie, in der Consequenz, wie wir sie hier schildern, darauf, den Fürsten als den einzigen Schutz-, Grund- und Leibherrn anzuerkennen, so wäre sie indeß nicht die Auflösung des Staates; sie könnte dann nur zum hierarchischen Despotismus führen; allein ihr wahres Ziel ist die Feudalität. Der Landesherr ist ihr eben nichts wesentlich Verschiedenes von den übrigen Grundherren, und dieselben Rechte, die er über das Land hat, haben auch die Grundherren in ihrem Gebiete, richterliche Gewalt, polizeiliche Gewalt und das Recht, Abgaben und Leistungen auszuschreiben. Wie der Landesherr ein Gutsherr im Großen, so sind die Gutsherren Landesherren en miniature. Der Landesherr ist also nichts weiter als das oberste Haupt einer Menge kleiner Familienstaaten; der primus inter pares.

Ergiebt sich schon hieraus die Möglichkeit einer Vertretung, da die Macht des Landesherrn nach dieser Ansicht keine unbeschränkte sein kann, so folgt sie auch aus dem Begriff der wohlerworbenen Rechte, überall da, wo sie den Sturm der Zeiten überdauert hat. Diese Vertretung kann indeß nur eine Vertretung auf historischer Grundlage, also eine Vertretung nach Ständen sein, aber keine auf das Princip der allgemeinen Bürgerrechte, der Volksrepräsentation gegründete, keine moderne Vertretung, da diese von der Einheit der Berechti-

gung aller Staatsbürger, von einer auf gegenseitigen Pflichten des Staatsoberhauptes und der Staatsbürger, nicht der Unterthanen, beruhenden Voraussetzung ausgeht.

Diese Theorie, die ausgebildet und verfochten durch Edm. Burke, J. v. Haller, Adam v. Müller, Gentz u. s. w., lange einen entscheidenden Einfluß auf die Schicksale Europas gehabt hat und noch hat, in ihren einzelnen Aeußerungen zu verfolgen, würde uns zu weit von unserem Ziele abführen; wir begnügen uns damit, die einzelnen Umrisse, die wir gegeben, durch die Hand eines Mannes ergänzen zu lassen, der diese Theorie nicht nur für Preußen zurecht gemacht hat, sondern der ihr durch seine Stellung eine große praktische Bedeutung gegeben hat.

Dieser Mann ist v. Ancillon, der vor mehr als 30 Jahren in seinem Werke über „Souverainetät und Staatsverfassung" die Grundzüge der durch die Verordnungen vom 3. Febr. eingeführten Verfassung mit einem Blicke, der mehr als einen „rückwärts gekehrten" Propheten verräth, aufgezeichnet hat, der alle Principien, auf welchen die neue preußische Verfassung beruht, schon damals klar und bestimmt ausgesprochen und als Normen aufgestellt hat.

Betrachten wir diese prophetische Darlegung.

Auch er macht den Vergleich der Staatsgesellschaft mit der häuslichen und der Gewalt der Regierung mit der des Hausvaters zum Ausgangspunkte seiner Betrachtungen. „Wie die väterliche Gewalt, besteht nach ihm auch die souveraine Gewalt in der Befugniß, dem Vereine Gesetze zu geben, d. h. einen Willen zur Norm aller anderen zu erheben. Beide Vereine haben die Verpflichtung, diesen allgemeinen Willen als Norm ihres eigenen anzuerkennen." Sollte dieser Wille in einzelnen Fällen nicht der Ausdruck der Vernunft sein oder scheinen, so ist die Familie doch verpflichtet, dem Vater zu gehorchen, so wie der Staat dem Souverain. Das Volk hat das Bedürfniß, regiert zu werden wie die Kinder, denn beide haben das Bedürfniß, gesichert, entwickelt, erzogen zu werden." „Beide haben das Recht, zu fordern, daß die Vernunft sie zu ihrem Zwecke führe; allein sie können nicht, ohne die Zerstörung des Vereins herbeizuführen, ihre Vernunft zur Norm des Rechtmäßigen verstellen." „Der Souverain macht Gesetze, und wofern sie nur nicht den ethischen Ge-

setzen Gottes entgegen sind und ihnen widersprechen, müssen sie befolgt werden."

Die Souverainetät hat indeß nicht nur eine besondere Existenz außer und über dem Volke; sondern sie ist nach Ancillon's Ansicht sogar vor dem Volke vorhanden. „Es hat zwar keinen Sinn, wenn man behauptet, daß die Souverainetät dem Volke wesentlich inwohne, und daß es gar nicht die Souverainetät veräußern könne, denn dieser Satz setzt voraus, daß ein Volk vor der Souverainetät existiren könne; allein nur wenn die Souverainetät unter dieser oder jener Form in die Wirklichkeit getreten ist, hebt das Dasein des Volkes an, und so lange dieses nicht der Fall ist, giebt es kein Volk. Also gehört nicht die Souverainetät dem Volke und wohnt ihm nicht inne, wie man immer behauptet hat, wenn man die rechtmäßige Souverainetät hat umstürzen und das Volk um die bestehende bürgerliche Ordnung bringen wollen; eben so wenig geht sie von ihm aus; aber das Volk ist ihr als Volk das Dasein schuldig."

Wenn Ancillon indeß dem Volke allen Antheil an der Souverainetät abspricht, so will er doch darum nicht Despotismus, den er eben so wie die Anarchie nur als Ausartung und Zerrüttung des organischen Zustandes betrachtet. Er will vielmehr eine Organisation der Souverainetät, welche gegen diese beiden Abnormitäten gerichtet sei, und welche dem Zwecke des bürgerlichen Vereins, harmonischer Entwickelung der Menschheit im Volke, entspreche.

Obwohl er nun der Meinung ist, daß ein solches Problem sich nicht im Allgemeinen lösen lasse, so glaubt er doch aus der Geschichte der Völker, der Erfahrung aller Zeiten und der menschlichen Natur einige Grundbedingungen abstrahiren zu können.

Als eine solche Bedingung betrachtet er die Vertretung, doch nicht die Vertretung einer Volksversammlung, nicht eine Vertretung, welche den Zweck hätte, der Gesammtheit der Staatsbürger den größtmöglichen politischen Einfluß zu sichern. Soll eine Vertretung den ersten Bedingungen des bürgerlichen Vereins genügen, so kann sie nicht aus der gesammten Masse des Volks, sondern nur aus denjenigen genommen werden, bei

welchen man mit der größten Freiheit den meisten Sinn für dieselbe voraussetzen kann, bei denjenigen, welche für die Festigkeit und Sicherheit der bürgerlichen Ordnung das meiste Interesse haben müssen. „Dieses sind unstreitig die Eigenthümer. Das Eigenthum, diese sonderbare und mystische Verwebung der Personen mit den Sachen und der Sache mit den Personen ist die eigentliche Kette des Staatsgewebes. Also müssen die politischen Rechte der Staatsbürger in unmittelbarem Verhältniß zu ihrem Eigenthum stehen, und ein bestimmtes ansehnliches Vermögen ist die erste Bedingung der Eigenschaft eines Repräsentanten."

„Das Vermögen verbürgt freilich weder das Talent und die Kenntnisse, noch die Uneigennützigkeit und den Gemeinsinn. Es verschließt der Bestehung und der Käuflichkeit nicht allen Eingang, aber es giebt doch eine Bürgschaft gegen beide ab, indem es sie schwieriger macht u. s. w."

Obwohl diese Vertretung schon durch die Art ihrer Erwählung eine Garantie giebt, so will Ancillon doch noch ein besonderes Moment der Erhaltung in derselben haben. Den Wahlrepräsentanten, welche das bewegliche, veräußerliche Eigenthum vertreten, sollen Erbrepräsentanten zur Seite treten, welche das unbewegliche, unveräußerliche Eigenthum vertreten.

Die Vertretung des unbeweglichen, unveräußerlichen Eigenthums soll dem Adel zugetheilt werden, den Ancillon als einen unentbehrlichen Stoff zu einer guten Verfassung betrachtet, und dessen Dasein er für ein Glück hält. „Nur der Adel mit einem erblichen Monarchen kann dazu dienen, das Beharrliche im Staate zu repräsentiren. Die zwei Hauptcharaktere des Adels sind: Erblichkeit des Titels und unveräußerliches Landeigenthum. Beides eignet ihn ganz besonders zu einer vermittelnden Gewalt. Als Landeigenthümer hat er Berührungspunkte mit dem Volke und sein wahres Interesse ist nie von der Gesammtheit des Volkes getrennt. Der Adel kann als solcher nie willkührliche Gewalt lieben oder befördern, sondern er muß ihr, sei es auch nur aus Eigennutz, vorbeugen, zumal in den Ländern, wo es nicht zwei Systeme der Gesetzgebung und zwei Abgabensysteme giebt, sondern wo der Adel gleiche Lasten trägt und gleichen Gesetzen mit den übrigen

Staatsbürgern gehorcht. Als erbliche Würde hat der Adel wiederum eine Wahlverwandtschaft mit dem Könige, dessen erbliche Gewalt desto sicherer steht, wenn andere erbliche Vorrechte in dem Volke existiren. Er stehet dem Volke näher als der König, er steht dem Könige näher als das Volk — — er ist also besonders dazu geeignet, in der getheilten Souveränetät die vermittelnde Macht abzugeben." Allein zu diesem Zwecke muß er großer Landeigenthümer sein. Soll er aber fortwährend großer Landeigenthümer sein, so müssen die bürgerlichen Gesetze die Veräußerlichkeit seiner Güter verhindern und verbieten. Die Einrichtung der Lehne und Majorate hängt genau mit dem Dasein des Adels zusammen. Wenn Ancillon eine Vertretung für ein nothwendiges Requisit einer guten Verfassung hält, so will er doch, wie bereits erwähnt, keine Volksvertretung. Gegen eine solche, so wie gegen das sogenannte Machen der Verfassung, welches er „eine Krankheit der Zeit" nennt, erklärt er sich aufs nachdrücklichste. Die Verfassung, die er will, kann natürlich nur die ständische sein.

Hierüber äußert er sich folgendermaßen: „Kann man keinem Staate mit einemmale eine neue Verfassung geben, kann man noch weniger eine Verfassung verpflanzen, so kann man glücklicher Weise eine jede Verfassung, ohne ihr Grundgewebe zu zerstören, nach den veränderten Verhältnissen allmählig abändern, und indem man ihre Formen veredelt, belebt, vereinfacht, ausdehnt, sie den Fortschritten des Volkes immer mehr anpassen und so der relativen Vollkommenheit immer näher bringen. So war früher in allen Ländern deutscher Zunge die ständische Verfassung ein herrliches Prinzip des Lebens. Noch jetzt ist dieses Prinzip nicht ausgestorben, sondern erhält den Keim eines neuen Lebens und sehr leicht kann sie das Mittel zu einer höhern Vervollkommnung der Staatsmaschine abgeben."

„Dieses ehrwürdige und uralte Repräsentationssystem beruht auf dem Grundsatze, den wir oben aufgestellt haben, nämlich auf der Repräsentation des Eigenthums als der einzigen festen Grundlage des Staates. Im Mittelalter spielte das unbewegliche Eigenthum die größte Rolle, denn es bil-

dete das Hauptvermögen der Nation und man kannte beinahe kein anderes. Dieses Eigenthum war damals ausschließlich in den Händen des Adels und der Geistlichkeit; daher sie lange die einzigen Stellvertreter der Nation waren und allein die Stände bildeten. Späterhin, als die Städte in Aufnahme kamen und das bewegliche Eigenthum sich vermehrte, erhielten auch die Abgesandten der Städte Sitz und Stimme in der Ständeversammlung. So zusammengesetzt haben die Stände die Gewalt des Fürsten und sein Ansehen bei der Nation öfters verstärkt, dem Volke seine Pflichten und die Rechte der Regierung kennen und lieben gelernt; öfters haben sie auch die Fürsten berathen, unterrichtet, gewarnt und mit einer ehrerbietigen, aber festen und männlichen Sprache denselben ihre Pflichten und die Rechte des Volks in Erinnerung gebracht. Diese ständische Verfassung kann verbessert werden; wesentliche Abänderungen ihrer Formen sind sogar nothwendig, wenn sie zweckmäßig und wohlthätig wirken soll. Allein man veredle sie, statt sie abzuschaffen; man halte das Princip fest, welches ihr zur Grundlage dient, indem man es auf eine neue Art anwendet. Das Eigenthum hat bei uns wie in anderen deutschen Staaten große Veränderungen erlitten. Die Geistlichkeit hat wenig oder gar kein Landeigenthum mehr; das Landeigenthum ist nicht mehr ausschließlich in den Händen des Adels. Der Bauernstand hat sich gehoben; er wird und muß immer mehr durch Wohlstand und Bildung zur gesetzmäßigen Freiheit reif werden. Das bewegliche Eigenthum hat sich in einer sehr schnellen Progression vermehrt und sich ins Unendliche mit allen Theilen des Staats verzweigt. Die Formen der Repräsentation können also auch nicht dieselben sein."

Als Gegner der Principien der französischen Revolution erklärt er sich natürlich auch gegen Centralisation und uniforme Staatsbildung. Wie die unendliche Mannigfaltigkeit der Natur sich nicht nach einem Schnitte behandeln lasse, so solle auch der Staat nicht die Mannigfaltigkeit den Bildungen ausschließen. Er widersetzt sich daher der Ansicht, daß alle Provinzen eines großen Reichs nach denselben Gesetzen regiert werden sollen und fordert auch eine besondere Vertretung für die Provinzen. „Wenn man damit anfängt, die Provinzial-

stände zu organisiren und diese Versammlungen als eine nothwendige Vorbereitung zu einer zweckmäßigen Ausbildung der Nationalstände ansiehet, so werden wir unsere Eigenthümlichkeit behaupten und bewahren, so wird das Neue aus dem Alten hervorgehen, das Neue wird Wurzel schlagen, das Alte wird geläutert und verschönert hervorgehen."

Wenn nun monarchische Vollgewalt und ständische Vertretung zwei ganz verschiedenen Epochen angehören und die geschichtliche Erfahrung zeigt, daß beide sich bekämpften und gegenseitig ausschlossen, so lange das Princip der ständischen Vertretung seine Lebensfähigkeit behauptete, so versteht es sich von selbst, daß die von jener Theorie anempfohlene Resurrection eines im Laufe der Zeiten überall abgestorbenen oder verblaßten Instituts nicht den Zweck haben kann, demselben wieder zu einer selbstständigen und kräftigen Entwickelung zu verhelfen.

So weit die Wiedereinführung der ständischen Vertretung nicht von Rittern der Feudalität, sondern von Staatsmännern, denen es um Erhaltung der monarchischen Gewalt zu thun, bevorwortet wird, hat sie vielmehr keine andere Bestimmung, als dem Andringen des revolutionairen Sinnes einen Damm entgegenzusetzen und das laute Verlangen nach Betheiligung am Staatswesen durch ein ungefährlich scheinendes Zugeständniß zu befriedigen. Nur so erklärt sich's, weshalb Staatsmänner, die der monarchischen Gewalt am liebsten ihre völlige Unbeschränktheit bewahrt hätten, einer ständischen Vertretung das Wort führten; sie thaten es weniger, um jener eine neue Stütze zu geben, deren sie ihrer Ansicht nach nicht bedurfte, als um durch Einführung dieses „uralten und ehrwürdigen" Repräsentationssystems der Nothwendigkeit einer Repräsentation im „modernen Sinne" zu entgehen, um ein Gelüste, welches sie für unüberwindlich hielten, durch ein unschädliches Surrogat zu stillen. Daß jenes System keine Grundlagen mehr in der Gegenwart hatte, daß es in keinem Zusammenhange mehr mit den allgemeinen Verhältnissen stand, daß namentlich die ständische Gliederung und das ständische Bewußtsein von dem Streben nach bürgerlicher Gleichheit gänzlich untergraben worden waren, kümmerte jene Staatsmänner nicht, da es ja eben

dem Versuche einer Wiederherstellung des Alten dienen sollte, und da sie, wenn sie Freunde der monarchischen Gewalt waren, und nur einige Seiten der Geschichte des Mittelalters gelesen hatten, die Wiederherstellung desselben in seiner früheren Bedeutung am allerwenigsten wünschen konnten. Nur so erklärt sich's auch, wie z. B. Gentz, der doch am liebsten gar keine Repräsentation gehabt hätte, eine Apologie der landständischen Verfassungen übernehmen konnte; er empfahl diese, weil er überzeugt war, daß sie nur eine Scheinexistenz würden gewinnen können, und weil er von zwei Uebeln das kleinste zu wählen für nöthig hielt.

Nachdem wir nun schon früher gezeigt, daß sich auch in Preußen die ständischen Unterschiede fast gänzlich vrrwischt hatten, werden wir die Tendenz der im Jahre 1823 eingeführten provinzialständischen Vertretung, welche selbst hinter den von Ancillon gestellten Bedingungen zurückblieb, nicht noch besonders zu entwickeln brauchen.

In dieser war eine Form der Vertretung gefunden, durch welche die fürstliche Machtvollkommenheit, die unbeschränkte väterliche Gewalt, welche seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts theils ernst und strafend, theils fördernd und erziehend über Preußen geherrscht hatte, keine Antastung erlitt, eine Form, mit welcher die Worte Friedrich Wilhelms **I.**: „Wir sind Herr und König und können thun, was Wir wollen", und die Erklärung des Landrechts: „alle Rechte und Pflichten des Staates vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben", in Kraft verbleiben konnten.

Wenn nun aber auch die fürstliche Machtvollkommenheit durch die Wiedererweckung oder Neubildung der Provinzialstände nicht gefährdet wurde, so bekundete doch schon die bloße Existenz derselben, mochte sie auch noch so precair sein, daß ein Umschwung im Werke sei. Die fürstliche Macht konnte durch die Provinzialstände nicht gehindert werden, zu thun, was sie wollte, aber indem sie dieselben einsetzte, zeigte sie, daß sie nicht mehr gesonnen sei, Alles zu thun, was sie könne. Sie erschuf sich in derselben nur Rathgeber, daß sie aber den Rath nicht mehr allein im Kreise ihrer Beamten suchte, deutete schon auf ein verändertes Verhältniß hin.

Und in der That war eine Veränderung des bisherigen Verhältnisses vorbereitet; von der Regierung selbst vorbereitet. Sie selbst hatte das Band des leidenden Gehorsams theilweise gelöst und durch ein anderes zu ersetzen gesucht; sie hatte in einzelnen Kreisen des Staatslebens, welche früher nur durch die Hand ihrer Beamten geordnet worden waren, die Unterthanen zu selbstthätiger Betheiligung nicht nur zugelassen, sondern aufgefordert und herangezogen, ja sie hatte sogar eine Theilnahme derselben an der Staatsverwaltung in Aussicht gestellt. Sie schien der bisherigen Vormundschaft, welche sich über alle Kreise des Lebens ohne Ausnahme erstreckt hatte, müde geworden zu sein und dieselbe so weit wie irgend möglich abdiciren zu wollen.

Verhinderte nun auch der Wechsel der Verhältnisse und der Stimmungen die Mündigkeitserklärung, so war doch das Versprechen derselben nicht vergeblich erfolgt. Das Anfangs geringe und unter der Regierung des vorigen Königs zuletzt ganz verstummende Interesse dafür, machte sich mit dem Beginne der jetzigen Regierung durch das Organ der Presse und der Provinzialstände mit immer zunehmender Gewalt geltend, nach jeder Abweisung trat es stärker wieder hervor, bis es endlich wieder durch die Verordnungen vom 3. Februar, wenn auch keine vollständige Befriedigung und Beruhigung, doch eine weitere Gewährung erhielt und dem Ziele seiner Wünsche einen Schritt näher geführt wurde.

Wir verkennen freilich nicht, daß dieses Verlangen weder gebieterisch noch drohend genug war, als daß es nicht allem Anscheine nach noch länger ohne Befriedigung hätte bleiben können; allein indem dasselbe nicht bloß von vereinzelten Stimmen ausging, sondern auch in den von der Regierung als Organe der Wünsche des Landes anerkannten und als solchen von ihr hingestellten Provinzialständen einen sich fortwährend wiederholenden und verstärkenden Ausdruck fand, hätte sich doch zuletzt aus der Verstimmung über die beständig wiederkehrenden abschläglichen Bescheide eine Disharmonie zwischen der Regierung einerseits und der öffentlichen Meinung und den Provinzialständen andererseits entwickeln müssen, die die Erhaltung des status quo am Ende unmöglich gemacht haben würde.

Wir verkennen ebenso wenig, daß diese Wünsche mit dem Scheine einer gewissen Schwäche auftraten, in sofern sie sich weniger auf die Nützlichkeit, Nothwendigkeit oder Vernunftmäßigkeit des Gewünschten, als auf einen historischen Grund, auf ein gegebenes Wort stützten; allein wenn eine solche Argumentation zu andern Zeiten allerdings als ein Beweis von Mangel an Zuversicht und Vertrauen auf die verfochtene Sache angesehen werden müßte, so entspricht sie doch jetzt zu sehr der ganzen Richtung und Haltung der Bewegung, welche sich mit fast unwiderstehlicher Gewalt auf den Vordergrund des geschichtlichen Schauplatzes zu drängen sucht, als daß wir um deswillen ihre Nachhaltigkeit und Ausdauer bezweifeln dürften.

In einer nahe liegenden, für uns bei weitem noch nicht vollständig abgewickelten Vergangenheit, in einer Zeit, wo die Geburt eines neuen Prinzips die Gemüther stärkte und stählte, wo die an der ernüchternden Erfahrung noch nicht erprobten Ideale in ihrem ganzen Zauber strahlten, wo die noch unabgeschliffenen Gegensätze eine Entfaltung des frischen und jugendlichen Enthusiasmus gestatteten, wäre eine Sache, die mit solchen Waffen hätte kämpfen wollen, eine von vornherein verlorene gewesen. In unserer Zeit, welche an den Folgen einer gestörten Entwickelung leidet, und noch immer an dem Krankheitsstoffe würgt, von dem eine verunglückte Radicalcur sie nicht hat befreien können, würde eine Sache, die mit andern Waffen kämpfen wollte, eine von vornherein verfehlte sein.

Eine Befriedigung, wenigstens eine theilweise, war daher, wenn auch keine augenblickliche, doch eine auf die Dauer nicht zu umgehende Nothwendigkeit. Sie war, abgesehen von diesen Gründen, schon in sofern eine Nothwendigkeit, als die Verordnung vom 17. Januar 1820 die Möglichkeit, neue Schulden aufzunehmen, an die Existenz von Reichsständen knüpfte, also ohne sie die Regierung kreditunfähig blieb.

So müssen wir die Verordnungen vom 3. Febr. als ein von der fürstlichen Vollgewalt, wenn auch freiwillig, gebrachtes Zugeständniß betrachten, welches die vorhandene Lage der Sachen bedeutend änderte. Sollten die vereinigten Stände auch ebenfalls nur Beirath zu den Gesetzen geben, erhielten sie also noch keine selbstständige Stellung, so sollte doch dieser Beirath

die Kraft voller rechtlicher Wirkung haben. Aber außer diesem Beirathe wurde ihnen auch Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden und sogar Zustimmung bei der Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze verliehen. Das waren denn doch endlich bestimmte, positive Rechte, mochten sie immerhin noch an gewisse Bedingungen gebunden sein und wieder durch einzelne Beschränkungen begränzt werden.

Wenn aber die Krone bisher ihre Vollgewalt nur dadurch hatte ausüben können, daß sich alle Rechte in dem Oberhaupte des Staates vereinigten, so mußte doch dieses bisher alleinige und unbeschränkte Recht dadurch beschränkt werden, daß der vereinigte Landtag bestimmte Rechte erhielt. An der Ausdehnung dieser fanden die des Landesherrn ihre Gränze. Wenn aber dies eine logische Nothwendigkeit war, welche aus der Natur des Rechts unmittelbar hervorging, so war auch die Aufgabe, „die Rechte, die Würde und die Macht der von den Vorfahren ererbten Krone unversehrt zu bewahren", und zugleich den Ständen eine größere Wirksamkeit und ausgedehntere Rechte zu verleihen, eine unmögliche und die Zusammenstellung dieser beiden Forderungen sprach einen unlösbaren Widerspruch aus.

Durch Ertheilung dieser Befugnisse hatte die ständische Vertretung einen andern Charakter erhalten, ja, wenn wir Gentz für competent halten wollen, durch die verstattete Oeffentlichkeit der Verhandlungen, sogar einen revolutionairen. „Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, sagt dieser, wenn sie bis auf den Punkt täglicher Bekanntmachung des Gesammtinhaltes der Debatten getrieben wird, ist ein unmittelbarer Schritt zur Herabwürdigung aller Autorität und zum Untergange aller öffentlichen Ordnung, um so gewisser, als so lange jene Einrichtung besteht, jede anderweite Beschränkung der Zügellosigkeit der Presse unmöglich oder gefährlich werden muß." Und bis zu diesem Punkte wurde doch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des vereinigten Landtags getrieben.

Aber bedeutender und folgenreicher als diese neu verliehenen Rechte war unstreitig die Vereinigung der einzelnen Provinzialstände, welche dadurch etwas qualitativ anderes

wurden, welche sich aus Vertretern einzelner Landestheile in Vertreter eines Landes verwandelten, und welche nun über Gegenstände, die die ganze Monarchie betrafen, ihre Meinung abgeben durften. Sie wurden auf einen neuen Standpunkt versetzt, von welchem herab sie ihre Stimme nicht nur in weiteren Kreisen, sondern auch mit größerm Nachdrucke vernehmen lassen konnten und auf welchem ihnen, wenn sie wirklich die Wünsche und Ansichten ausgesprochen, welche die Zeit zu den ihrigen gemacht hatte, ein stärkerer Wiederhall der öffentlichen Meinung entgegenkommen mußte.

Nun konnte sich's zeigen, in wieweit der patrimoniale Standpunkt den bestehenden Verhältnissen entsprach und ob die Vorstellung, auf welcher er beruht, in den Herzen wurzelte. War dieß nicht der Fall, war jener Standpunkt eine Voraussetzung, der keine Wirklichkeit mehr hatte, so mußte sich's daran zeigen, daß die Versammlung den Standpunkt des Rechts betrat. Das Recht ist aber der Ausdruck einer freien und selbstständigen Persönlichkeit, und wo ein solches Bewußtsein erwacht, wo sich das Verlangen nach Selbstständigkeit ausspricht, da hat die Emancipation begonnen, da ist das Familienband, wenn es auch noch äußerlich zusammengehalten wird, zerrissen.

Legen wir nun diesen Maaßstab an das Verhalten des vereinigten Landtags und betrachten wir zunächst die von ihm als Antwort auf die Thronrede erlassene Adresse, sowie die über dieselbe geführten Verhandlungen. Gleich die ersten Lebenszeichen dieser durch die königliche Machtvollkommenheit ins Leben gerufenen Versammlung beweisen, daß sie ein anderes Bewußtsein hat, als dasjenige, welches ihr nach der Voraussetzung des patrimonialen Standpunkts zufallen müßte, und daß sie vor allen Dingen einen eigenen Inhalt und eine selbstständige Stellung zu gewinnen sucht.

Das Erste, was geschieht, ist, daß der Graf Schwerin eine Adresse in Vorschlag bringt, welche die Bedenken aussprechen soll, die sich von dem Standpunkte des Rechts und der Garantieen, welche durch die frühere Gesetzgebung, namentlich durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820, dem Volke und den Staatsgläubigern gewährt, gegen mehrere Bestimmungen des Patents und der Verordnungen vom 3. Febr. aufdringen müssen.

Es sollen also nicht blos Bedenken überhaupt erhoben werden, sondern Bedenken, welche für die Versammlung einen andern Ursprung und eine andere Grundlage in Anspruch nehmen, als die Verordnungen vom 3. Febr., welche nicht blos ein Volk voraussetzen, sondern auch, daß dasselbe Rechte habe. Während nach dem patrimonialen Standpunkte der Fürst die Quelle des Gesetzes, das lebendige Gesetz ist, wird hier schon angenommen, daß es eine von ihm unabhängige, auch ihn bindende gesetzliche Wirklichkeit gebe.

In derselben Sitzung spricht Hansemann, der erklärt, daß er vor Allem auf gesetzlichem Boden stehen wolle, auch bereits den Wunsch nach einer Abänderung der Geschäftsordnung aus, und v. Zacrzewski läßt polemische Aeußerungen gegen die Diener der Krone fallen, „die Beamten, welche die Wünsche der Versammlung nicht berücksichtigt hätten und nicht wüßten, was ihr Bedürfniß sei."

Zwar erscheint in dem erwähnten Antrage die Behauptung früherer Rechte verbunden mit dem Vorschlage „eines an Se. Majestät für die aus königlicher Machtvollkommenheit hervorgegangene Schöpfung zu richtenden Danks." Allein schon in der folgenden Sitzung entsteht Streit darüber, ob Dank-Adresse oder Adresse in der Fragstellung gesagt werde. Ein Abgeordneter behauptet, der Marschall habe erst hinterdrein das Wort Dank hinzugefügt, und ein anderer protestirt dagegen, daß die A. Pr. Ztg. angezeigt, der Landtag habe eine Dank-Adresse beschlossen, ohne zu erwähnen, daß die Abgeordneten ihre Bedenken vorgebracht; es werde in seiner Provinz die Gemüther aufregen.

Diese Präludien bereiten uns auf den Entwurf der Adresse vor, welche nicht nur zu den Behauptungen des Patents vom 3. Febr. und dem Standpunkte desselben in den entschiedensten Gegensatz tritt, sondern auch noch über den Schwerin'schen Vorschlag weit hinausgeht. Kein Wort von Dank, sondern statt dessen nur die Erwähnung einer schmerzlichen Berührung, verursacht durch die Beschränktheit einer Gewährung, welche die Thronrede als ein „kostbares Kleinod der Freiheit" bezeichnet hatte. Während ferner in der Thronrede „der Erbe einer ungeschwächten Krone" sich für vollkommen frei von jeder

Verpflichtung gegen Nichtausgeführtes erklärt hatte, wird in dem Adreß-Entwurfe an frühere Verpflichtungen appellirt; während das Patent vom 3. Febr. behauptet hatte, über die gegebenen Zusagen hinausgegangen zu sein, nimmt der Entwurf mit Berufung auf diese weitern Rechte in Anspruch, welche durch das Patent vom 3. Febr. nicht verwirklicht seien. Als solche Rechte betrachtet er die jährliche Rechnungslegung der Staatsschuldenverwaltung und in Folge dessen periodische Einberufung als „Lebensbedingung einer gedeihlichen Wirksamkeit", so wie ferner Mitgarantie der reichsständischen Versammlung für alle neuen Anleihen. Zugleich erklärt er sich gegen die Theilung des ihm zustehenden gesetzlichen Beiraths mit den Provinzialständen und Ausschüssen. Der Entwurf stellt also ein Programm auf, welches die dem Landtage durch die Gesetze vom 3. Febr. gegebene precaire Stellung in eine durchaus selbstständige verwandeln müßte.

Und der Entwurf nimmt diese Rechte nicht blos in Anspruch, sondern er nimmt sie als unbestreitbar erworbene an. Denn was heißt Wahren sonst? Wahren setzt voraus, daß ich mein Recht festhalte, auch wenn es nicht erkannt werden sollte, daß ich es festhalte, auch wenn eine überlegene Macht mich an seiner Verwirklichung hindern sollte. Der Landtag würde also Rechte haben, Rechte, welche nothwendiger Weise die Rechte der Krone beschränken müßten, auch wenn diese sie nicht anerkennen sollte. Hätte aber die Versammlung selbstständige Rechte, so wäre damit der Anfang zu einer Theilung der Gewalten gemacht, und wir wären vom patrimonialen Standpunkte plötzlich auf den Standpunkt des modernen Staates versetzt, wir hätten dann ein Verhältniß, welches nicht mehr durch einseitige Bestimmungen, sondern nur noch durch einen Contract geregelt werden könnte.

Wir sind auf dem Standpunkte des Rechts und bleiben auf demselben, da auch der Vertreter der Krone, der Landtags-Commissarius, ihn anerkennt. Er greift den Entwurf der Adresse nicht an, indem er an die königliche Unbeschränktheit und Machtvollkommenheit appellirt, sondern auch er erkennt die früheren Zusicherungen als gültig und als erworbene Rechte an, und beschränkt sich darauf, die Ueberzeugung der Minister

auszusprechen, daß keine Verletzung der früheren Versprechungen in dem neuen Gesetze irgendwie stattgefunden habe. Das Princip ist also dasselbe. Statt als Vertreter der fürstlichen unbeschränkten Macht zu sagen: so hat der König aus seiner Machtvollkommenheit bestimmt, weiset er die Rechtmäßigkeit der neuen Gesetzgebung nach, sucht er zu zeigen, daß die Bestimmungen des Patents vom 3. Februar mit den früheren Versprechungen, welche der König als nicht bindend für sich erklärt hatte, in Einklang stehen. Er widerlegt die Forderungen des Adreß-Entwurfs, indem er ausführt, daß der König der Versammlung den vollen Genuß nicht nur der verheißenen Attributionen der künftigen Reichsstände, sondern auch weit darüber hinaus Rechte gegeben, welche niemals verheißen worden waren.

Der Landtags-Commissarius giebt also den principiellen Gegensatz auf, er verzichtet auf den patrimonialen Standpunkt und versetzt den Streit auf einen Boden, wo nur noch ein juristischer Streit möglich. Nicht das Recht überhaupt wird von ihm der Versammlung streitig gemacht, sondern er bestreitet nur die Art und Weise, wie der Adreß-Entwurf es begründet. „Sollte aber die hohe Versammlung, sollten einzelne Glieder derselben nicht überzeugt sein, sollten dieselben glauben, Rechte aus andern Gründen ableiten zu können, als wodurch die jetzige Stände-Versammlung ins Leben getreten ist, so steht es selbstredend frei, die Bedenken im gesetzmäßigen Wege, d. h. im Wege der Petition oder der Beschwerde an den Thron zu bringen und Se. Majestät um Abhülfe zu bitten."

Es handelt sich also nur um die Form der Geltendmachung: Bitte und Beschwerde oder Verwahrung? Die Frage ist also nur, ob die Versammlung ein eigenes und selbstständiges Recht habe, oder ob sie erst auf dem Wege der Petition nachsuchen solle. Es fragt sich nur, ob das Recht der Versammlung durch die Gesetze vom 3. Febr. beschränkt werde, oder ob es über diese hinausgehe.

Wir bleiben also auf dem Boden der Rechte. Aber auf diesem selbst ist ein Gegensatz möglich, nämlich der Gegensatz des historischen und des Vernunftrechtes. Ich kann mein

Recht mit Berufung auf frühere positive Bestimmungen als wohlerworbenes Recht geltend machen, oder ich kann es fordern, abgesehen von allen solchen Bestimmungen oder gar im Widerspruche mit ihnen, einzig aus Gründen der Vernünftigkeit oder Zweckmäßigkeit. Der erste Standpunkt ist der wahrhaft conservative, der zweite Standpunkt ist der revolutionaire.

Diese ihrem ganzen Wesen nach feindlichen Standpunkte treten freilich nur selten rein in den Reden der Versammlung auf. Von den meisten Rednern werden sie durch einander gemischt; Gründe des historischen Rechts und der Zweckmäßigkeit werden häufig mit einander verbunden. Viele Redner, denen man es ansieht, daß es ihnen weniger um die Heilighaltung und Wahrung des Rechts überhaupt, als um die Erreichung dieser bestimmten Rechte zu thun ist, gehen auf die früheren Zusicherungen und das durch sie begründete Recht zurück, weil sie kein Mittel versäumen wollen und weil sie dem Rechtspunkte entlehnte Gründe für besonders kräftig und eindringlich halten; sie würden schwerlich an dieselben recurriren, wenn dieselben sich ihren Wünschen weniger günstig bewiesen.

Am reinsten wird der Standpunkt von den rheinischen Abgeordneten vertreten. So von v. Beckerath, der ein selbstständiges Recht des Landes annimmt, welcher von einer Mitwirkung des Volks, von einem in Freiheit und Selbstständigkeit sich entfaltenden Volksleben spricht, alles Bestimmungen, welche dem modernen Standpunkte des Staates angehören. „Und so pulsire in dieser Versammlung das einheitliche Leben in der Nation, hier sei der Herzschlag eines neuen verjüngten Preußens, eines Preußens, das der Welt aufs neue das Beispiel geben wird, daß die Monarchie in der Freiheit und die Freiheit in der Monarchie eine Stütze findet." Was spricht der Redner aber mit diesen Worten anders aus, als die Forderung der constitutionellen Monarchie, des mit republikanischen Institutionen umgebenen Thrones?

Ganz entschieden stellt sodann Camphausen die Zweckmäßigkeit dem historischen Rechte zur Seite. „Ich gebe zu, daß bei einer Angelegenheit von so unendlicher Wichtigkeit, wie diejenige der Verordnungen vom 3. Februar es ist, der

Wortlaut der Gesetze nicht allein bestimmend sein kann, sondern daß die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen zu berücksichtigen ist." Aus Gründen der Zweckmäßigkeit formulirt er die Forderungen des modernen Staates und erhebt er sich gegen die Bestimmungen, welche den Landtag an der Entfaltung einer selbstständigen Bedeutung hindern, gegen die mangelnde Einheit, die fünffache Form der Vertretung und die Trennung in Theile nach Ständen und Provinzen, gegen die Ausschüsse, deren Vorhandensein der Landtag mit einer gewissen Eifersucht betrachten müsse, gegen die fehlende Bestimmung periodischer Berufung, gegen die Art der Zusammensetzung des Herrenstandes, gegen die Schwierigkeiten der Fortbildung der Verfassung, gegen die Beschränkungen des Petitionsrechts u. s. w., er stellt mit einem Worte die ganze Gesetzgebung vom 3. Febr. in Frage.

Mevissen macht sogar das Rechtsbewußtsein des Volkes zum entscheidenden Momente, und spricht aus, daß das allgemeine Volksbewußtsein stärkere Gründe zur Rechtfertigung der in der Adresse niedergelegten Verwahrung hergebe, als das historische Recht. Er fordert die Verwirklichung der älteren Rechte, weil das Rechtsbewußtsein des Volkes an die in den älteren Gesetzen begründeten Rechte, ohne welche die Reichsstände als wahrhaft lebendig nicht gedacht werden könnten, sich jahrelang angeklammert habe. Zugleich greift er den patrimonialen Standpunkt und die von demselben vorausgesetzte Unmündigkeit, welche die Herrschaft des Beamtenthums bedingt, an. „Die Krone Preußens hat sich, so lange Preußen historisch existirt, auf die Intelligenz gestützt. So lange als diese Intelligenz hauptsächlich in dem Beamtenstande repräsentirt und concentrirt war, hat die Krone keine Stände berufen, so lange hat sie nach bester Einsicht mit dem Beamtenstande das unumschränkte Regiment im Lande geführt. Aber die Zeiten sind vorgeschritten, die Intelligenz, die sich früher vorzugsweise im Beamtenstande fand, sie findet sich heute außerhalb desselben; das Beamtenthum repräsentirt heute nur einen Theil dieser Intelligenz, die längst nicht mehr in ihm, sondern vorzugsweise im Volke wurzelt. Das selbstständig gewordene Volk ringt nach einem Organe, nach einer Arena, in welcher es seine Kräfte zum Wohle der Gesammtheit erproben kann. — —. Soll aber der

Bau der ständischen Gesetzgebung wahrhaft zu seinem Abschlusse gebracht werden, so muß er Alles enthalten, was dies Volk seinem heutigen Rechtsbewußtsein nach für nothwendig hält. Soll die lebensvolle Einheit zwischen Fürst und Volk wieder hergestellt werden, so dürfen in dem Bau der ständischen Verfassung keine dem heutigen Rechtsbewußtsein widersprechende Lücken bleiben."

Diesem Standpunkte treten mehrere andere Redner mit größerer oder geringerer Entschiedenheit und Klarheit bei, bis Hansemann endlich das Wort ausspricht, welches die selbstständige Stellung des Volks und der Versammlung der Krone gegenüber, welches das geforderte Rechtsverhältniß ausdrückt. Dieses Wort ist der Contract. Der Hauptfehler der bisherigen Gesetzgebung über die Rechte der Stände sei die Ungewißheit, die Unklarheit und in Folge dessen die Wandelbarkeit der Verfassung. Diese Wandelbarkeit erachte er als ein Unglück nicht nur für die Nation, sondern auch für die Stärke des Thrones. Ein Hauptelement der letztern bestehe darin, daß die Rechte klar bestimmt seien, daß ein Vertrauen auf das Feststehen öffentlicher Rechtsprincipien vorhanden sei, und dies könne nur stattfinden, wenn die Verfassung nicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit blos mit dem Beirathe der Räthe der Krone abgeändert werden kann. „Indem wir uns in dem vorgelegten Entwurfe erklären: Wir sind die reichsständische Versammlung, wie die Gesetze sie vorhergesehen haben, so folgt daraus von selbst, daß alsdann nach unserer Ueberzeugung wenigstens ein Vertrag mit der Krone über dasjenige, was etwa abzuändern ist, künftig stattfinden werde. Wir kommen dann auf den festen Boden der Unwandelbarkeit der Verfassung, und zwar einer solchen, daß die fernere Entwickelung nur mit gegenseitiger Zustimmung und Berathung zwischen Thron und Ständen stattfinde; nie aber auf einseitigen Rath der Räthe der Krone erfolgen kann."

Hier ist die Forderung ganz klar ausgesprochen, eine Forderung, deren Erfüllung „das natürliche Verhältniß zwischen Fürst und Volk in ein conventionelles, constitutionelles verwandeln würde"; da der Contract zwischen Fürst und Volk nur in einer Charte verzeichnet werden kann, so würde sich ein „beschriebenes Blatt Papier gleichsam als eine zweite

Vorsehung eindrängen, um uns mit seinen Paragraphen zu regieren und durch sie die alte heilige Treue zu ersetzen."

Dem Standpunkte, der die Anerkennung der historischen Rechte fordert, weil er sie für zweckmäßig hält, tritt der Standpunkt der wohlerworbenen Rechte, wiewohl von jenem seinem Wesen nach völlig verschieden, hier mit ihm zu gleichem Zwecke vereint, unterstützend zur Seite. Auch vom Standpunkte des starren Rechts aus, von welchem der Fürst Radziwill in der Sitzung der Herren-Kurie vom 18. Juni sagt: „Wenn nun im Civilrechte so oft der Fall kommt, wo das summum jus summa injuria wird, so scheint mir dies bei politischen Fragen noch in weit höherm Maaße der Fall zu sein, in welchen die Rechtsgründe nicht allein entschieden, sondern die moralischen Gründe und Begriffe die Rechtsgründe überwiegen," und dessen Bezeichnung: „Wehe dir, daß du ein Enkel bist!" sich für den Begünstigten auch in ihr Gegentheil: „Wohl dir, daß du ein Enkel bist!" verwandeln kann; — auch von diesem Standpunkte aus wird die Unzulänglichkeit der bewilligten Rechte deducirt und eine Erweiterung derselben in Anspruch genommen, nur mit dem Unterschiede, daß der Standpunkt des starren Rechts sich noch schroffer ausspricht, daß er von der Heiligkeit und Unumstößlichkeit seiner Ansprüche so fest überzeugt ist, er jeden Weg zurückweiset, der einen Zweifel an der Rechtmäßigkeit derselben erwecken könnte, selbst wenn er zum Ziele führen sollte. Wichtiger als die Erreichung des Zieles ist ihm die Feststellung seines Rechts. Für diesen Standpunkt ist nur ein Weg zur Geltendmachung seiner Rechte möglich, die Revendicationsklage, welche, wenn sie zulässig wäre, vorläufig die seit Menschengedenken von dem hochseligen Könige verliehenen Rechte in Anspruch nehmen würde, jedoch nur vorläufig und ohne auf die ausgedehnteren Rechte, die früher die Vorfahren besessen, zu verzichten. Da nun eine solche Klage vorläufig nicht zulässig, so bleibt, um von dem Rechte nichts zu vergeben, nichts übrig, als eine bloße Erklärung.

Dies ist der Kern der Ansicht, zu deren Vertheidiger sich v. Vincke macht. Der Mann des historischen Rechts, der wahre Conservative, der nicht blos durch seinen Standpunkt,

sondern auch durch sein Auftreten und seine Ausdrucksweise an „das glückliche Land, dessen Verfassung die Jahrhunderte und eine Erbweisheit ohne Gleichen gebildet haben", erinnert, macht das zum Ausgangspunkte, was denjenigen, die sich auf die Zweckmäßigkeit stützten, Ziel war, den Vertrag. Durch die frühern Gesetze sei ein vertragsmäßiger Zustand begründet, und da sie ihren Theil des Vertrags bisher als treue Unterthanen erfüllt, so sei zu erwarten, daß der Vertrag auch andererseits erfüllt werde. Diesen Rechtsbestand vergleicht er sodann nach Burke's Vorgang mit einem Fideicommiß. „Wie der Fideicommißbesitzer zu jeder Aenderung der Zustimmung aller Agnaten bedarf, so ist auch der Monarch an die Zustimmung der Stände gebunden. Unsere Rechte bilden gleichsam ein eisernes Inventar, das wohl vermehrt werden wird mit manchem Stücke des Hausraths, bis eine vollständige Haushaltung erreicht wird, in der der Landesherr wohnt mit der großen Familie seiner Unterthanen, wovon aber kein Stück verloren gehen darf, ohne die Zustimmung der Miteigenthümer."

Ueber das Recht selbst kann hiernach keine Frage sein, sondern nur über die Art des Geltendmachens. Hier ist v. Vincke der Meinung, daß dies nur in Form einer Erklärung geschehen könne: Der Landtag soll erklären, daß er die durch die früheren Gesetze verbürgten Rechte noch habe, daß die erwähnten Bestimmungen der früheren Gesetze durch die widersprechenden Bestimmungen der neuen Gesetze nicht aufgehoben sind und daß jene Gesetze nicht aufgehoben und nicht abgeändert werden können, es sei denn mit ausdrücklicher Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Stände.

Das Recht, „das mit uns geboren," und das Recht, welches „sich wie eine ewige Krankheit forterbt," vergessen die ungeheure Kluft, die zwischen ihnen liegt, und reichen sich zur Erstrebung eines gemeinsamen Zweckes die Hand. Beide, wie verschieden auch ihre Ausgangspunkte und Gründe sein mögen, wollen einen geordneten Rechtszustand, einen festen Rechtsboden, einen Vertrag, Erweiterung der Befugnisse des Landtags, Anerkennung des selbstständig gewordenen Volks, also immer Beschränkung der fürstlichen Machtvollkommenheit.

Wir sind und bleiben auf dem Boden des Rechts, von dem uns auch das Arnim'sche Amendement nicht herunterwirft, da dieses die Ansprüche, welche erhoben werden, das Recht selbst nicht bestreitet, sondern es nur der jetzigen Erörterung entzogen wissen will. Das Arnim'sche Amendement will blos die Rechtsfrage vertagen, es will sich blos jetzt noch nicht auf ihren Inhalt einlassen, ohne über denselben ein Urtheil zu fällen, ja es nimmt sogar die Möglichkeit an, daß die Uebereinstimmung mit den früheren Gesetzen nicht vorhanden sei, und will die Thatsache erwähnen, daß viele Mitglieder der Versammlung diese Uebereinstimmung vermissen. Außerdem will es nur noch die Erwähnung eines ihm herbe klingenden Worts weggelassen wissen.

Der Unterschied zwischen dem Adreß-Entwurf und dem Arnim'schen Amendement ist also kein wesentlicher, und dies giebt der Graf v. Arnim selbst zu, indem er es als Zweck seines Amendements hinstellt, denselben Zweck auf eine andere Weise zu erreichen. Der Unterschied ist ein rein formeller, die Aufgabe des Amendements allein die, die Ansprüche der Versammlung „mit zarten, milden Phrasen, welche die Gesinnung der Versammlung zusammenbringen" sollen, auszudrücken. Und daß dieser Unterschied kein wesentlicher, giebt auch der Abgeordnete Hansemann zu, wenn er denselben darin setzt, daß der Adreß-Entwurf sich klar und bestimmt auf den vorhandenen Rechtsboden setze, während das Amendement dies in Zweifel lasse.

Um diesen Unterschied dreht sich der ganze Streit; der Kampf bewegt sich nur zwischen zwei Ansichten, zwischen der Ansicht derer, die vorweg als Grundbedingung des ständischen Wirkens das aufgestellt wissen wollen, was ihnen wünschenswerth, zweckmäßig, nothwendig erscheint und zwischen der Ansicht derer, die ohne Eingehen auf specielle Zwecke im Allgemeinen sich blos dahin wahren wollen, daß der Rechtsboden ihnen nicht entweiche, daß die ständische Institution sich nicht für alle kommenden Zeiten als ein unveränderliches Ganzes und Festes hinstelle.

Zwar führt der Graf Renard, dem wir die vorhergehende Charakteristik der beiden Ansichten entlehnt haben, noch eine

dritte Ansicht an, die Ansicht derjenigen, welche in der Adresse nichts Anderes erwarten, als den Ausdruck unbedingter Treue und Vertrauen. Allein da diese Ansicht nur einen scurrilen und einige ganz unbedeutende Vertreter zählt, deren Stimme auf den Gang der Debatte keinen Einfluß hat und ungehört verklingt, so kann sie als nicht vorhanden angesehen werden. Das Princip, welches sie verfechten, findet in der Versammlung keinen Wiederhall.

Es handelt sich nur noch um eine Ausgleichung, und da die eine der beiden Fractionen, aus denen die Wahrenden bestehen, nur den Zweck im Auge hat, da diese, wie der Abgeordnete Hansemann erklärt, keineswegs die Absicht hat, die Fortbildung des Gegebenen in irgend einer Weise durch die Form der Erklärungen zu erschweren, so kommt es nur darauf an, einen vermittelnden Ausdruck zwischen dem Adreß-Entwurf und dem Amendement zu finden.

Diesen Ausdruck bringt das Auerswald'sche Amendement, welches den ganzen wesentlichen Inhalt des Adreß-Entwurfs, die erworbenen Rechte und die Wahrung derselben beibehält und nur die Erwähnung der schmerzlichen Berührung wegläßt und „die zarten und milden Phrasen" des Grafen v. Arnim aufnimmt.

Durch diese Milderung der Frage wird aber die Bedeutung des Adreß-Entwurfs seinem wesentlichen Inhalte nach nicht geändert, und indem die Versammlung das Auerswald'sche Amendement mit überwiegender Majorität annimmt, zeigt sie deutlich genug, daß, um mit dem Abgeordneten Hansemann zu sprechen, das lebendige Gefühl des Rechts in ihr lebe und daß sie nicht gesonnen sei, nur von Vertrauen und Gnade zu leben; daß sie nach dem Ausdrucke des Abgeordneten v. Beckerath, die mitwirkende Thätigkeit des Volks nicht ferner von einem einseitigen, wenn auch wohlwollenden Ermessen abhängig machen wolle.

Und mit diesem Resultate sind die Freunde des starren Rechts noch nicht zufrieden; sie wollen vielmehr noch eine Erklärung, welche die in der Adresse ausgesprochene Verwahrung specialisiren, welche die einzelnen Punkte, in denen die erwähnte Uebereinstimmung vermißt werde, näher bezeichnen solle.

Diese im Einzelnen ausgeführte Verwahrung, welche die besonderen Rechte, die bei Beschränkung auf eine allgemeine Verwahrung im Wege der Petition nachgesucht werden müßten, ebenfalls bereits als erworbene betrachtet, begründet indeß keinen wesentlichen Unterschied, da es kein Forum giebt, bei welchem die Wahrenden ihre Ansprüche zur Entscheidung vorlegen könnten. Handelt es sich nur um die Erreichung des Zwecks, den ja die allgemeine Wahrung mit der Erklärung theilt, so erscheint der Weg der Petition als der einzig zulässig und practische. Der Unterschied ist also ein formeller; er betrifft allein die Art, wie man die Ansprüche geltend machen will. Das giebt auch v. Vincke zu, indem er in der Sitzung vom 17. Mai bemerkt, der Weg der Petition enthalte im Wesen dasselbe wie die Erklärung und unterscheide sich nur in der Form von dieser.

Die Versammlung spricht also aus, daß sie weitere Rechte in Anspruch nehme; aber weil sie „sich auch das Mögliche vor Augen hält", wählt sie für die Geltendmachung der einzelnen Rechte den schonenderen und gemäßigteren Weg der Petition. Indem sie diesen einschlägt, indem sie die Durchführung des starren Rechtspunkts aufgiebt, ohne jedoch ihre Ansprüche aufzugeben, vermeidet sie nicht nur einen unlösbaren Conflict, sondern sie gewinnt auch einen weitern und freiern Spielraum für die Darlegung ihrer Wünsche, die sich nun nicht mehr auf die frühern Zusicherungen zu beschränken brauchen, sondern auch das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit zu Rathe ziehen können.

IV.

Der Umfang und die Bedeutung der vom Vereinigten Landtage in Anspruch genommenen Rechte.

Nachdem die Versammlung durch den Ausgang der Adreßdebatte zu erkennen gegeben, daß sie eine von der Gesetzgebung vom 3. Februar unabhängige Grundlage ihrer Existenz annehme, und daß sie auf andere Rechte Anspruch mache, als die ihr durch die Gesetze, denen sie ihr Dasein verdankt, verliehenen; nachdem sie sich also durch die Erklärung eine selbstständige Stellung gegeben, und nur aus Gründen der politischen Convenienz und der Klugheit auf die Ausführung dieser Rechte im Wege der Verwahrung verzichtet, schreitet sie jetzt dazu, den Inhalt ihres Rechtsbewußtseins in Form der Petition zu entwickeln. Da sie ihr Recht im Allgemeinen gewahrt, so giebt sie durch diese Form auch nichts von ihrem Rechte auf; indem sie dieselbe wählt, macht sie blos den Verhältnissen eine Concession, sie weicht einem Conflikte aus, der bei starrer Festhaltung des formellen Rechtsstandpunktes sich zu einem unlösbaren hätte gestalten müssen und jedes praktische Resultat verhindert haben würde. Wollte sie ein solches, und darum war es ihr doch vor Allem zu thun, so mußte sie einen Weg wählen, der zwar ihr Recht im Allgemeinen bestehen ließ, aber zugleich die Möglichkeit einer Einigung eröffnete, und den Wunsch der Versammlung, eine solche herbeigeführt zu sehen, aussprach. Das war eben der Weg der Petition, der die Voraussetzung, daß das Erbetene ein Recht sei, keineswegs ausschloß. Auch gewährte ihr dieser noch den Vortheil, daß sie nicht bloß bei dem Buchstaben des historischen Rechts, bei den früheren Zusicherungen

stehen zu bleiben brauchte, sondern auch mit Rücksicht auf die veränderten Umstände und Bedürfnisse Gründe der Zweckmäßigkeit anführen konnte.

Ehe sie aber zu einer Entwickelung der von ihr in Anspruch genommenen Rechte schreitet, sucht sie sich eine größere Freiheit und Unabhängigkeit der Bewegung bei ihren Berathungen zu verschaffen, indem sie

die Geschäftsordnung

einer nähern Prüfung unterwirft. Diese steht durchaus in Uebereinstimmung mit dem Geiste, aus welchem die Gesetzgebung vom 3. Februar hervorgegangen ist, und sie ist unstreitig in vielen Punkten höchst beschränkend und beengend; sie kann unmöglich als passendes Reglement für eine Versammlung betrachtet werden, welche sich eine selbstständige Bedeutung beilegt, welche sich als Organ der mitwirkenden Thätigkeit des Landes betrachtet, welche einen festen Rechtsboden für sich in Anspruch nimmt. Zwar machen sich die lästigen Bestimmungen desselben nur selten fühlbar, und wo eine Collision zwischen der Versammlung und dem Marschall entsteht, wird dieselbe in der Regel auf eine zufriedenstellende Weise gelös't; aber daß dieß geschieht, ist theils der liberalen Auslegung des Marschalls zuzuschreiben, theils dem unaufhaltsamen Bewußtsein der jugendlichen Versammlung, welches alle Beschränkungen durchbricht. Eine Sicherheit, daß das Reglement immer so werde ausgelegt werden, ist indeß keineswegs vorhanden, und doch muß die Versammlung ihrem ganzen Standpunkte nach vor Allem nach dieser streben.

Auch hier verfährt sie wieder wie bei der Discussion der Adresse; was sie erst auf dem Wege der Petition erlangen oder vielmehr zur Anerkennung bringen will, setzt sie bereits im Allgemeinen als rechtlich begründet voraus; auch hier geht sie von vornherein wieder über die ihr durch die Gesetzgebung vom 3. Februar verliehenem Befugnisse hinaus, indem sie, statt sich mit einer Erörterung der einzelnen in Bezug auf das Reglement eingebrachten Petitionen zu begnügen, das ganze Reglement ihrer Prüfung unterwirft. Vergeblich macht der Abgeordnete v. Gneisenau darauf aufmerksam, daß das Reglement ein Königliches Gesetz sei, gegen welches nur im Wege der Petition vorgeschritten

werden könne, und das nur, so weit einzelne Petitionen vorlägen, zur Erörterung kommen könne, vergeblich erklärt der Landtags-Commissarius, daß er schon früher gegen die Niedersetzung einer Commission zur Prüfung des Reglements protestirt, daß er nicht zugeben könne, daß die Gesetze Sr. Maj. einer Kritik unterworfen würden. Die Versammlung setzt nichts destoweniger die Prüfung des gesammten Reglements, also auch derjenigen Paragraphen, über welche keine Petitionen eingegangen, fort. Der Landtags-Commissarius begnügt sich zuletzt zu erklären, daß es ihm nur um das Princip zu thun sei. Während aber der Landtags-Commissarius nur das Princip retten will, legt die Versammlung auch hier wieder wenig Gewicht auf die Form, und begnügt sich mit der Thatsache.

Sie erörtert also das ganze Reglement. Und welches ist die vorherrschende Tendenz dieser Erörterungen, welches ihr Resultat?

Unverkennbar und überwiegend tritt das Streben hervor, ihre Autonomie zur Anerkennung zu bringen und sich vor jedem andern Einflusse zu emancipiren. Das zeigen fast alle Anträge der Abtheilung, welche, nach des Abgeordneten v. Massow Ansicht, die Tendenz haben, die ständische Versammlung in eine constitutionelle zu verwandeln.

Dies Bestreben zeigt sich zunächst darin, daß sie der Ernennung ihrer Beamten, so weit das Reglement dieselbe der Regierung vorbehalten hat, engere Gränzen setzt. „Wir haben, sagt der Abgeordnete Aldenhoven, einen für uns ernannten Marschall, wir haben ernannte Ausschüsse, wir haben Vorsitzende der Ausschüsse, welche ebenfalls ernannt werden; diesen sind von der Regierung Commissarien beigeordnet, und so scheint mir die ganze Einrichtung mehr geeignet, um von dem Ausschusse die Ansicht des Gouvernements vortragen zu hören, als die, welche sich durch Discussionen in den Abtheilungen herausgestellt hat."

Sehen wir, was die Versammlung in dieser Hinsicht thut, m den Einfluß der Regierung zurückzudrängen.

Sie beschließt die Ernennung der Secretaire durch die Wahl uer einzelnen Provinzen statt der vom Reglement verfügten Bestellung durch den Marschall, „weil die Secretaire vorzugsweise des vollsten Vertrauens der Versammlung bedürften und nicht

Beamte des Marschalls, sondern der Versammlung seien." Ferner, daß bei Bildung der vorbereitenden Abtheilungen nicht bloß die Marschälle der Herren-Curie und der Curie der drei Stände, sondern auch die Marschälle der e inzelnen Provinzen zugezogen werden sollen. Und dieser Vorschlag verdrängt nur den mit nicht ganz zwei Drittheilen angenommenen, die Abtheilungsmitglieder aus der freien Wahl der Versammlung hervorgehen zu lassen. Dagegen wird diese für den Vorsitzenden der Abtheilung, „dessen Einfluß auf den Gang der Versammlung unverkennbar sei", und nachdem der Abgeordnete Schauß darauf aufmerksam gemacht, daß bis jetzt die Vorsitzenden der ersten Abtheilungen nur aus den ersten Ständen gewählt worden sind, angenommen. Ebenso wird die Ernennung des Referenten für den Vortrag in der Plenar-Versammlung durch den Vorsitzenden der Abtheilung statt durch den Marschall des Herrenstandes genehmigt. Ferner wird außer den Staatsministern und dem von der Regierung abgeordneten Beamten auch den Antragstellern das Recht gewährt, den Berathungen der Abtheilungen beiwohnen zu dürfen.

Ein weiterer und höchst wichtiger Schritt in dieser Richtung würde es sodann gewesen sein, wenn das Amendement unverändert durchgegangen wäre, welches der Versammlung die Prüfung der Vollmachten ihrer Mitglieder übertragen wollte.

Indeß hier erhebt der Landtags-Commissarius eine nachdrückliche Opposition gegen einen Akt, der die Versammlung als eine souveraine erscheinen lassen würde. Er verweiset sie darauf, daß der Versammlung nach ihrem jetzigen Standpunkte nur Bitten und Beschwerden wegen einzelner ungültiger Wahlen zuständen, und daß, wenn sie ein so bedeutendes neues Recht in Anspruch nehmen zu müssen glaube, sie dieß nicht durch ein Amendement zur Geschäftsordnung thun könne, sondern nur auf dem vorgeschriebenen gesetzlichen Wege, auf dem Wege der Bitte. Diese Erklärungen haben wenigstens den Erfolg, daß die Versammlung auch hier wieder den Principienstreit fallen läßt und sich mit der Thatsache begnügt. Sie verzichtet darauf, hinsichtlich der Wahl Entscheidungen zu treffen oder Beschlüsse zu fassen, aber sie behauptet das Recht, die Richtigkeit derselben zu untersuchen.

Wie sehr sie wünsche, ihre Berathung allen fremden Einflüssen zu entziehen und, nach des Abgeordneten Mevissen Ausdruck, über eine Versammlung wie die gegenwärtige nicht noch eine andere Person als des Königs Majestät zu stellen, zeigt sie ferner, indem sie sich dafür entscheidet, daß die Beurtheilung, ob ein Antrag zur Competenz des Landtags gehöre oder nicht, dem Landtage und nicht dem Marschalle zustehen solle, indem sie sodann beschließt, daß der Marschall verpflichtet sein soll, neue, zur Sache gehörige Vorschläge zur Berathung zu bringen, wenn die Majorität der Versammlung es verlangt, und indem sie endlich den Antrag stellt, daß eine Revision des Geschäftsreglements nicht nach dem bloßen Königlichen Ermessen, sondern nur mit Anhören des Landtags erfolgen möge. Ein noch weiter gehender Antrag, welcher die vorbehaltene Oberaufsicht über die Berathungen des Landtags ganz aufgehoben haben würde und denselben als unbeschränktes Organ des Landes hingestellt hätte, der Antrag, dem Commissarius das Recht, die Veröffentlichung einzelner Verhandlungen zu inhibiren, zu entziehen und dasselbe der Versammlung zu übertragen, erhielt zwar eine sehr bedeutende Majorität, aber nicht die erforderlichen zwei Drittheile der Stimmen.

Nachdem nun die Versammlung sich zunächst eine größere Freiheit und Selbstständigkeit der Bewegungen bei ihren Berathungen zu verschaffen gesucht, nachdem sie das Geschäftsreglement mit dem Bewußtsein einer Versammlung, welche eine selbstständige Bedeutung in Anspruch nimmt und sich als Organ des Landes betrachtet, mehr in Einklang gebracht, schreitet sie zunächst zur Schärfung ihrer Angriffswaffe, indem sie das Petitionsrecht einer Untersuchung unterwirft.

Das Petitionsrecht

ist nicht nur, wie der Bericht sagt, das natürlichste und heiligste Recht, ein Recht, das selbst in den absolutesten Staaten jedem Unterthanen gewährt werde, sondern es ist auch, nach dem Abgeordneten Stedtmann, das unschuldigste Recht. Was kann in der That unschuldiger sein, als eine bloße Bitte vor dem Landesherrn oder gar an den Landesherrn? Und dieses Recht, welches das Allg. Landrecht jedem Unterthan einräumt,

sollte dem Organ des Landes, welchem in den wichtigsten Angelegenheiten eine berathende, ja theilweise beschließende Stimme zusteht, wenn auch nicht entzogen, doch beschränkt und verkümmert werden!

Von diesem Gesichtspunkte aus würde allerdings jede Beschränkung des Petitionsrecht als ein nicht nur unerklärlicher, sondern auch harter Widerspruch erscheinen. Aber es fragt sich, ob es nicht noch einen andern Gesichtspunkt giebt, von welchem aus das Petitionsrecht eine andere Bedeutung gewinnen würde, und sich den Beschränkungen wenigstens ein Zweck unterlegen ließe. Einen solchen Gesichtspunkt eröffnet uns der Minister der auswärtigen Angelegenheiten: „Nach meinen Begriffen ist eine Petition, welche eine Versammlung, wie diese, an den Thron bringt, etwas Anderes als eine bloße Bitte, und das Verhältniß des Landesvaters zu den Landeskindern, so schön es auch ist, paßt nicht ganz. Bitten kann man um Alles, Bitten ist ein unbeschränktes Recht, und es kommen in der Welt alle Tage Bitten vor, die kein anderes Motiv haben, als das, daß man etwas erlangen möchte. Dergleichen Bitten bedeuten sehr wenig. Eine Petition der Stände, an den Thron gebracht, soll aber ein anderes Gewicht haben, sie soll ein Votum sein."

Der Minister hat Recht. Die Bitte einer solchen Versammlung, welche berufen ist, um der Krone als Rathgeber zu dienen, ja selbst in einzelnen Fällen zu entscheiden, einer Versammlung, auf welche so viele Millionen blicken, und welche sie als das rechtmäßige Organ ihrer Wünsche und Gesinnungen betrachten müssen, ist keine gewöhnliche Bitte, mag sie immerhin, da sie in Form einer Bitte auftritt, de jure abgeschlagen werden können, so tritt sie doch mit einem solchen Gewichte auf, daß sie faktisch nicht als Bitte erscheinen kann. Das Petitionsrecht ist daher trotz seiner unscheinbaren und bescheidenen Form ein sehr gewichtiges und bedeutendes Recht, vielleicht das bedeutendste von allen, welche die Versammlung besitzt, da es ihre Initiative enthält, da es ihr Gelegenheit giebt, ihre Meinung unverlangt auszusprechen, und sich hierdurch als aktives Organ der Bedürfnisse des Landes und der öffentlichen Meinung zu erkennen zu geben, da es der Versammlung den Weg zur Erweiterung ihrer Befugnisse eröffnet. Das Petitionsrecht ist mit

einem Worte dasselbe Recht, welches andere Versammlungen unter dem Namen des Gesetzvorschlags besitzen; nur der Name, die Form ist verschieden, die Sache ist dieselbe.

Und offenbar wurden diesem Rechte, gerade weil es ein bedeutendes, durch die Gesetzgebung vom 3. Februar so enge Gränzen gezogen. Bei der bescheidenen Stellung, welche diese dem Vereinigten Landtage zugedacht hatte, mußte sie vor Allem darauf denken, die Ausübung dieses Rechtes, das nur unschuldig aussieht, es aber nicht ist, beschränkenden Bestimmungen zu unterwerfen. Daher die neuen, zu den früheren noch hinzukommenden Beschränkungen, daher die Combinationen, um die Gewalt der Petitionen zu brechen und ihren Andrang aufzuhalten. Die Gesetzgebung vom 3. Februar wußte sehr wohl, was das Petitionsrecht zu bedeuten hat, aber der Vereinigte Landtag weiß es auch, er weiß, daß „wo die Stände sich berufen fühlen, vermittelnd für das Volk einzutreten", deren Streben zunächst darauf gerichtet sein muß, ihre in Form von Bitten auftretenden Vorschläge mit ganzer und ungehemmter Kraft wirken zu lassen; er weiß, daß die Ausdehnung des Petitionsrechts die erste Bedingung aller weitern in Anspruch genommenen und noch zu erstrebenden Rechte ist; er weiß, daß nur die Erweiterung dieses Rechtes, dieses wesentlichen Attributs der Volksvertretung, ihm eine eingreifendere und einflußreichere Stellung geben kann.

Betrachten wir nun die Beschränkungen des Petitionsrechts, soweit sie Gegenstände des Antrags auf Abänderung werden.

Hier kömmt zunächst die Bestimmung in Betracht, daß Petitionen, um an den Thron zu gelangen, nicht bloß die einfache Majorität, sondern eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen brauchen. Unstreitig wird durch diese Bestimmung das Petitionsrecht sehr erschwert und viele Petitionen dadurch verhindert, an ihr Ziel zu gelangen; hat diese Beschränkung es schon auf den Provinziallandtagen schwierig gemacht, die erforderliche Majorität zusammenzubringen, so wird die Schwierigkeit jetzt dadurch noch bedeutend vergrößert, daß Petitionen nicht an den Thron gebracht werden können

wenn sie nicht auch in der Herrenkammer zwei Drittheile der Stimmen erhalten. Durch diese Anordnung wird also das Durchgehen einer Petition nicht nur von zwei Instanzen abhängig gemacht, sondern die Entscheidung wird auch zweimal in die Hände einer relativen Majorität gelegt. Durch eine einzige Stimme in der andern Kammer kann also, wie der Abgeordnete Hirsch sagt, das wichtigste Landesinteresse der Berücksichtigung der Regierung entzogen werden, welche Bemerkung indeß nicht die Majorität von zwei Drittheilen allein, sondern die Majorität überhaupt trifft, und welche auch vom Abgeordneten Massow gegen die absolute Majorität geltend gemacht wird, da auch bei dieser die Entscheidung von einer Zufälligkeit, von einem Schnupfen u. s. w. abhängen kann.

Auch tritt hier noch eine andere Rücksicht ein, welche die Aufhebung der Majorität von zwei Drittheilen zu fordern scheint: nämlich das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Stände auf dem Landtage vertreten sind. Wie dann, wenn eine Petition durchgebracht werden soll, welche im Interesse der Städte und Landgemeinden und gegen das der Ritterschaft ist? Werden diese nicht offenbar und durchaus verhindert, ihr Interesse geltend zu machen, da sie, um eine Petition zu Stande zu bringen, sich nicht nur einstimmig für dieselbe erklären, sondern auch einen großen Theil der Ritterschaft auf ihre Seite ziehen müßten. Hiergegen wird freilich von dem Grafen Helldorf geltend gemacht, daß die Erfahrung während des ganzen Laufes der Verhandlungen keinen Fall beibringen könne, daß die Ritterschaft Anträge der beiden andern Stände einseitig verhindert habe. Allein wenn solche Fälle noch nicht vorgekommen sind, so hat vielleicht bloß die Gelegenheit dazu gefehlt, und die bisherige Erfahrung beweiset noch nicht, daß sie nicht vorkommen könnten. Dafür, daß sie vorkommen können, sprechen aber nicht nur die früheren Erfahrungen auf den Provinziallandtagen, sondern auch der Gegensatz der Interessen, welchen die ständische Gesetzgebung ausdrücklich und absichtlich befestigt hat, auf dessen Wirkungen sie also auch gefaßt sein muß.

Gewiß ist die Bestimmung der Zweidrittelmehrheit eine im höchsten Grade beschränkende Anordnung, eine Bestimmung, wie

wohl keine frühere oder gegenwärtige Gesetzgebung eine ähnliche aufzuweisen hat, oder, wie der Abgeordnete Auerswald dieß ausdrückt, „ein seit den Anfängen der Geschichte, die uns die Genesis erzählt, bis auf den heutigen Tag gewiß selten, vielleicht nirgends vorgekommener Fall.“ Und wir können hinzusetzen, eine um so wunderbarere Bestimmung, als die Einsetzung der Herrenkammer als retardirendes Element die Zweidrittelmehrheit, welche sich bei den Provinziallandtagen noch damit rechtfertigen ließ, daß diese nur eine Versammlung bildeten, als vollkommen überflüssig erscheinen lassen muß. Bedürfte es denn überhaupt, wenn wir dem Abgeordneten v. Auerswald glauben dürfen, eines besondern Vorbeugungsmittels gegen zu schnelle, übereilte und nicht reiflich erwogene Abstimmungen? „Sind die Vereinigten Stände denn nicht deutsche Stände, die kein Mitglied unter sich zählen, welches nicht wenigstens ein Menschenalter sah, unter denen sich auch kein Besitzloser befindet?“ Wo drei solche Bedingungen sich vereinigen, Deutschheit, Alter und Besitz, darf man doch gewiß voraussetzen, daß kein Beschluß gefaßt werde, der nicht reiflich erwogen worden.

Diese Gründe haben so gewiß viel für sich, und sind kaum zu widerlegen. Auch wird eigentlich kein Versuch gemacht, ihre Richtigkeit zu bestreiten. Die Entgegnungen beschränken sich vielmehr darauf, zu zeigen, daß die Aufhebung der relativen Majorität nicht durch das Interesse des Landtags gefordert werde, daß sie vielmehr diesem förderlicher sei, als die absolute. Und hierüber würde sich allerdings wohl streiten lassen. Betrachten wir also auch noch die Gründe, welche von den Vertheidigern der Zweidrittelmehrheit vorgebracht werden. Da wäre denn zunächst zu berücksichtigen, daß noch keine Petition, welche von einem wirklich empfundenen Bedürfnisse eingegeben worden, daß noch keine erhebliche Tagesfrage durch diese Bestimmung auf die Dauer unterdrückt, sondern höchstens nur etwas aufgehalten worden. Das erkennt der Bericht der Abtheilung selbst an, und führt es als Grund für die Aufhebung der relativen Majorität auf. Das Resultat war aber nach dessen Eingeständniß dann immer nur ein stärkeres Drängen, welches endlich zum Siege führte.

Ferner ist es doch klar, daß je schwerer eine Petition durchzubringen ist, mit desto größerem Gewichte und Nachdruck auch eine durchgebrachte auftreten muß. „Eine Petition, die mit einer geringen Majorität durchgegangen ist, kann bei Eintreten einer Zufälligkeit, einem Husten zugeschrieben werden. Bei einer Petition, welche mit zwei Drittheilen der Stimmen angenommen worden, fällt jeder Zweifel weg; sie erscheint als die größte und sicherste Garantie, daß der aus ihr hervorgegangene Antrag wirklich der Ansicht des Landes, der öffentlichen Stimme vollständig entspreche." Je größer also die Schwierigkeiten, desto größer auch der Nachdruck, mit welchem die Petition auftritt, desto sicherer und vollständiger ihr Erfolg.

Und endlich fragt sich's doch, ob denn wirklich so viel darauf ankomme, daß eine Petition wirklich gerade zwei Drittheile der Stimmen erlange. Um an den Thron gebracht zu werden, bedarf sie deren allerdings. Aber angenommen, es fehlte eine Stimme, würde darum die Petition als nicht gestellt anzusehen sein? Formell würde dieß allerdings einen Unterschied machen, aber auch nur formell, und eine auch nur mit absoluter Majorität angenommene Petition würde nicht ganz ohne Eindruck bleiben. Ist doch auch keine Garantie dafür da, daß eine mit relativer Stimmenmehrheit, ja einstimmig angenommene Petition berücksichtigt werde. Diesen Gesichtspunkt hebt namentlich der Graf Renard hervor: auch einer Bitte, die unterlegen, werde durch genaue Bezeichnung der Zahl der ihr Zustimmenden der Stempel ihres Gewichts aufgedrückt, und die Weisheit des Königs werde das Gewicht jeder Bitte zu würdigen wissen, auch wenn eine solche nicht unmittelbar an seinen Thron gelange.

Wenn indeß die Vertheidiger der relativen Wahrheit dieselbe selbst als etwas Unwesentliches bezeichnen, und zugestehen, daß der Wirkung nach kein großer Unterschied sei, ob Petitionen mit absoluter oder relativer Majorität angenommen werden, so läßt sich dieses Argument auch gegen sie wenden, und man darf mit dem Abgeordneten Sommerbrodt fragen, ob es denn ein so großer Nachtheil sei, wenn durch absolute Stimmenzahl ein Paar Bitten mehr an den Thron gelangen.

Aber alle diese Gründe der Zweckmäßigkeit, welche für die absolute oder relative Mehrheit geltend gemacht werden, können

doch am Ende nicht den Ausschlag geben, denn es handelt sich hier um mehr als eine bloße Frage der Zweckmäßigkeit. Der Gesichtspunkt, welcher in der Versammlung vorherrschen muß und der, wenn auch nicht immer direct hervorgekehrt, doch hinter allen Argumenten verborgen ist, bleibt doch wohl der, daß die Versammlung noch nicht den Standpunkt einnimmt, den sie einzunehmen wünscht und einnehmen zu müssen glaubt, daß sie über ihre die Gesetzgebung vom 3. Febr. hinausgehenden Ansprüche in feste Rechte zu verwandeln sucht. Da nun das Petitionsrecht ihr ganzes Verhältniß zum Throne gewissermaßen resumirt, da es zugleich die Waffe für weitere Erwerbungen bildet, so ist es natürlich, daß sie dasselbe erweitert zu sehen wünschen muß. Auch wird dieser Gesichtspunkt in dem Berichte der Abtheilung ganz deutlich ausgesprochen; indem dort gesagt wird, von einem sehr untergeordneten Grade der Wichtigkeit müsse eine Vertretung sich darstellen, welche in ihrer Majorität nicht einmal in unbeschränktem Besitze eines Rechts sich befinde, welches das Allgemeine Landrecht jedem Unterthan einräume.

Indem die Versammlung sich mit bedeutender Majorität gegen die relative Majorität erklärt, giebt sie also zu erkennen, daß sie sich nicht mit einer untergeordneten Stellung begnügen wolle.

Unstreitig noch wichtiger als die Zweidrittelmehrheit ist die Bestimmung des §. 19; denn wenn jene bloß die Thätigkeit der Versammlung hemmt und erschwert, so droht diese ihr bei strenger Auslegung den Boden zu rauben, aus welchem sie alle ihre Kraft ziehen kann, sie gewissermaßen in die Luft zu stellen. Bei der abhängigen Stellung, welche der Versammlung durch die Gesetzgebung vom 3. Febr. angewiesen ist, muß sie einen moralischen Anhalt suchen, und sie kann diesen eben nur in der Uebereinstimmung mit der allgemeinen Meinung finden, in der Ueberzeugung, daß sie deren Wünsche entsprechen und deren Bedürfnisse verfechte. Thut sie dieß, so wird sie von dieser unterstützt, gehoben und getragen. „In der Theilnahme" des Landes, in der unausgesetzten regen Theilnahme des Landes liegt, wie der Abgeordnete v. Bardeleben sagt, die ganze Kraft der Vertreter des Landes. Indem aber

das Gesetz bestimmt, daß die Ständeversammlung mit den Kreisständen, Gemeinden und andern Körperschaften in keinerlei Geschäftsbeziehung stehen und diese den Abgeordneten weder Instructionen noch Aufträge ertheilen sollen, wird der Zusammenhang zwischen der Versammlung und denjenigen, deren Interesse sie vertritt, zerrissen, sie wird isolirt, sie wird statt einer allgemeinen Vertretung eine besondere Corporation, und verliert die Kraft des Vertrauens, welche das Bewußtsein gewährt, nicht bloß die eigene, sondern eine allgemeine Gesinnung auszusprechen.

Der §. 19 ist aber nicht nur eine augenscheinliche Beschränkung der ständischen Befugnisse, sondern es ist für denselben auch nicht einmal ein Präcedenz in der Gesetzgebung über die Provinzialstände, an welche sich doch die über den Vereinigten Landtag anschließen soll, nachzuweisen. Er ist eine ganz neue Beschränkung, welche ohne Einholung des ständischen Beiraths verfügt worden.

Hiergegen läßt sich nichts einwenden. Auch thut dies nicht einmal der Landtags-Commissarius; er begnügt sich vielmehr zu zeigen, daß der §. 19 nicht die Bedeutung habe, die ihm beigelegt wird, die aber jedenfalls in ihn gelegt werden kann.

Nur bindende Instructionen seien durch das Gesetz ausgeschlossen, keineswegs aber die Verbindung zwischen Wählern und Gewählten, die Freiheit der Wähler, den Abgeordneten ihre Wünsche auszusprechen. Diese Freiheit auszuschließen oder zu schmälern habe nicht in der Absicht des Gouvernements gelegen. Die Intention des Gesetzes sei keine andere, als daß nur Mitglieder des Landtags Bitten und Beschwerden vortragen könnten.

Da es sich hiernach nur um eine Verschiedenheit der Auslegung handelt, da der Landtags-Commissarius selbst erklärt, er sei vollkommen einverstanden mit dem, was durch den Antrag erbeten worden, so entscheidet sich die Versammlung, nur eine Declaration nachzusuchen.

Wenn aber bei dieser Frage der Gegensatz zwischen den Ansprüchen der Versammlung und dem Standpunkte der Regierung nicht zum Vorschein kömmt, so tritt dafür ein anderer und wohl nicht geringerer, auf, der Gegensatz zwischen den vertretenen und nicht vertretenen Klassen. Bisher war die unbestrittene und stillschweigende Voraussetzung, daß der Landtag das Organ des Landes sei. Daß diese Voraussetzung aber mit Rücksicht auf die Erwählung der Landtagsabgeordneten eine sehr bedingte sei, daß die Versammlung nur aus einem verhältnißmäßig sehr kleinen Kreise hervorgehe, daß der Grundbesitz die allgemeine Forderung sei, daß es aber außerhalb dieses bestimmten und beschränkten Kreises noch eine große Anzahl gebe, welcher auch durch die Gestattung der Verbindung zwischen Wählern und Gewählten nicht geholfen werden könne, und der es demnach wünschenswerth sein dürfte, ihre Bedürfnisse aussprechen und sie dem officiellen Organ des Landes zur Berücksichtigung übergeben zu dürfen, war bisher noch nie zur Sprache gekommen.

Für diese nicht vertretenen Klassen tritt jetzt der Abgeordnete Hansemann in die Schranken, indem er das Amendement stellt, daß allen Klassen der Nation gestattet werden möge, Petitionen an die Stände zu bringen. Vergeblich führt er aber die überzeugendsten Gründe für die Gewährung dieses Rechts an und sucht es der Versammlung sogar als ein conservatives Princip annehmlich zu machen, vergeblich schließt sich ihm der Abgeordnete v. Bardeleben an und führt namentlich aus, daß alle staatlichen und politischen Körperschaften eine gewisse Neigung hätten, sich zu isoliren und allmählig eigensüchtige Zwecke zu verfolgen, einseitige Richtungen einzuschlagen. Die Versammlung, die in der Verfolgung ihrer eigenen Rechte unermüdlich ist, hat für diese Gründe kein Ohr; sie verwirft das Amendement und markirt hierdurch auch ihre Stellung nach unten hin, die sich im weitern Verlaufe der Verhandlungen noch entschiedener herausstellt.

Eine andere sehr wichtige Beschränkung des Petitionsrechts ist in der Bestimmung enthalten, daß einmal zurückgewiesene Bitten und Beschwerden nur dann erneuert werden dürfen, wenn neue Gründe dafür

angeführt werden. Durch diese Beschränkung wird den Bitten der Versammlung offenbar der Nachdruck geraubt, den die Wiederholung einer und derselben Bitte hat, es wird ihr das Mittel genommen, durch welches sie am unwidersprechlichsten zeigen kann, daß die Bitte ein wirkliches und dauerndes Bedürfniß enthält, und endlich wird vorzüglich auch durch diese Beschränkung die untergeordnete Stellung der Versammlung dargethan, welcher letztere Gesichtspunkt namentlich der Abgeordnete Stedtmann hervorhebt. Handele es sich denn etwa um ein Recht, wie es dem Norwegischen Storthing zustehe, daß eine Petition, welche zwei-, dreimal, ohne die königliche Sanction bekommen zu haben, von dem Storthing bevorwortet worden, alsdann selber zum Gesetz werde? Es handele sich vielmehr um ein höchst unschuldiges Recht, das letzte Recht, was einer moralischen oder individuellen Person eingeräumt werden könne.

Ist nun auch, wie wir schon gesehen, das Petitionsrecht keineswegs ein so unschuldiges Recht, vielmehr ein höchst bedeutendes, so ist jedoch nicht zu verkennen, daß gerade durch diese Beschränkung das Wesen der Vertretung sehr beeinträchtigt wird. Die Aufgabe derselben soll darin bestehen, daß die Gesinnungen und Interessen sich durch sie als ihr anerkanntes Organ aussprechen. Wie kann sie aber den Einwand, daß die von ihr erhobenen Bitten unbegründet oder vorübergehender Natur seien, anders widerlegen, als indem sie dieselben wiederholt? Die Erlaubniß, zurückgewiesene Anträge erneuern zu dürfen, erscheint hiernach als eine Nothwendigkeit. Wird dieselbe indeß nur unter der Bedingung gestattet, daß neue Gründe angeführt werden, so liegt darin ein Widerspruch, denn die Anträge werden doch eben nur deshalb wiederholt, weil die alten Verhältnisse, welche zur Bitte oder Beschwerde Anlaß gegeben, unverändert fort bestanden.

Zwar ist diese Bestimmung, wie die Abtheilung anführt, ihrem Buchstaben nach leicht zu umgehen, da es an neuen Gründen nimmer fehlen wird, wenn man sie suchen will. Aber muß man dann nicht fragen: wozu eine gesetzliche Bestimmung, welche von beiden Seiten so wenig beachtet wird? Und ferner: ist es wohl der Würde der Versammlung ange-

messen, eine gesetzliche Bestimmung zu umgehen und ihre Zwecke gewissermaßen auf Schleichwegen zu verfolgen?

Die Versammlung entscheidet sich daher mit überwiegender Majorität für Aufhebung dieser Bestimmung.

Endlich wird noch zur Sprache gebracht, daß der Vereinigte Landtag nur Bitten und Beschwerden erheben dürfe, welche innere Angelegenheiten beträfen, daß also die auswärtigen Angelegenheiten des Staates seiner Competenz entzogen seien. Da indeß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erklärt, der Ausdruck innerer Angelegenheiten sei nicht so zu verstehen, als wenn damit jeder Blick und jede Erörterung über auswärtige Angelegenheiten hätte ausgeschlossen werden sollen, so beschließt die Versammlung, keinen besonderen Antrag zu stellen, sondern eine Declaration zu erbitten.

Nachdem die Versammlung sich nun eine freiere Bewegung und möglichste Autonomie bei ihren Berathungen zu sichern gesucht, nachdem sie sodann durch die Anträge auf Erweiterung des Petitionsrechts ihre Hauptwaffe geschärft und ihre Mittel zur Erwerbung neuer Rechte vervollkommnet, schreitet sie jetzt in der Berathung über die

Petitionen auf Abänderung des Patents vom 3. Februar 1847 mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung

zur Prüfung derjenigen Rechte, welche sie als bereits erworbene und zur Zeit nur noch vorenthaltene betrachtet.

Die Versammlung nimmt also, wie schon die Fassung dieses Antrags zeigt, die Rechtsfrage da wieder auf, wo sie dieselbe bei der Berathung der Adresse abgebrochen hatte. Indem das Resultat derselben eine Verwahrung im Allgemeinen war, wurde dadurch ausgesprochen, daß die Versammlung einen festen, über die Gesetzgebung vom 3. Febr. hinausgehenden und durch diese beeinträchtigten Rechtsboden habe. Sie begnügte sich indeß bei dieser Gelegenheit, ihre Ueberzeugung im Allgemeinen auszusprechen, im Allgemeinen zu erklären, daß sie ältere erworbene Rechte habe, an denen sie festhalte. Da sie durch diese allgemeine Erklärung ihr erworbenes Recht für hinlänglich gewahrt hielt, so verzichtete sie aus formellen Grün-

den auf die einzelne Aufführung derselben, welche sie sich für den Weg der Petition vorbehielt. Diesen Weg schlug sie, wie wir gesehen, nur ein, weil sie in Betracht der vorhandenen Verhältnisse allein auf diesem das Ziel, um welches es ihr zu thun war, die Anerkennung der beanspruchten Rechte, erreichen konnte. Indem sie aus diesen Gründen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, den Weg der Bitte wählte, gab sie indeß ihr Recht keineswegs auf, sie machte nur eine Concession, welche den Inhalt ganz unberührt ließ. Die Versammlung entschließt sich zu bitten, aber was erbittet sie? Rechte, von denen sie überzeugt ist, daß sie ihr nach der frühern Gesetzgebung gebühren. Sie bittet, aber sie erbittet nicht eine Gnade, sondern Gerechtigkeit. Sie bittet, aber sie betritt diesen Weg nur, wie der Graf Helldorf erklärt, weil zur Zeit den Ständen nach dem bestehenden Staatsrechte und der Botschaft vom 22. April kein anderer Weg möglich und zugelassen sei, und weil ferner durch die Form der Nachsuchung eines Rechts das Recht selbst nicht verloren gehen könne. Sie bittet, aber indem sie in ihrer Bitte auf bestimmte Rechte verweiset, wird dieselbe etwas Anderes als eine bloße Bitte. Sie bittet, obwohl sie die Ueberzeugung schon ausgesprochen hat, daß sie eine Macht sei, oder vielmehr sie bittet eben deshalb, weil, wie der Abgeordnete v. Werdeck bemerklich macht, wenn eine Macht der andern gegenüber auf den Rechtsboden verweiset, der Richter fehlt.

Wenn nun also die Bitte nicht nur ein Recht zum Gegenstande hat, sondern auch das Vorhandensein desselben voraussetzt, so stehen wir trotz der Form der Bitte wieder auf dem Boden des Rechts. Die Voraussetzung des Antrags ist, daß der Versammlung durch die frühere Gesetzgebung ein Recht erworben sei, welches nur der Anerkennung bedürfe, und diese Voraussetzung selbst wird von keiner Seite bestritten, selbst nicht von den Vertretern der Krone, so daß es sich nur darum handelt, wie weit die durch die frühern Zusicherungen erworbenen Rechte gehen und ob sie durch die Gesetzgebung vom 3. Febr. realisirt seien. Außerdem tritt bei der Ausführung der vorbehaltenen einzelnen Ansprüche nur noch der Gegensatz hervor, den wir schon bei der Berathung der Adresse kennen

gelernt haben, und der allein durch die Frage, wie das in Anspruch genommene Recht zu motiviren sei, veranlaßt wird, der Gegensatz zwischen historischem Rechte und Vernunftrecht.

Während die Vertreter der Regierung und der Landtag sich auf demselben Boden bewegen und nur um eine Auslegung des von beiden anerkannten Rechts streiten, erhalten wir hier freilich wieder einen principiellen Gegensatz. Allein auf das Resultat hat derselbe keinen Einfluß, da die Vertheidiger des historischen Rechts und des Vernunftrechts denselben Zweck verfolgen. Beide wollen Erweiterung der ihnen durch die Gesetzgebung vom 3. Febr. eingeräumten Rechte, wenn auch die Gründe, die sie anführen, verschieden sind. Während die Anhänger des historischen Rechts diese bestimmten Rechte fordern, weil sie eben ein Recht auf dieselben zu haben glauben, obwohl, wie wir sehen werden, sie im Verlaufe der Verhandlungen Concessionen machen und der Hauptverfechter dieses Standpunktes sein Recht, das so hoch über den Nützlichkeitsgründen steht, wie der Himmel über der Erde steht, durch Nützlichkeitsgründe „verdünnt," nehmen die Anhänger des Vernunftsrechts die frühern Zusicherungen in Anspruch, weil dem Rechte, welche dieselben enthalten, ihnen wünschenswerth scheinen. Allein, wie groß auch dieser Gegensatz sein mag, der Zweck ist, wie der Abgeordnete Rasch bemerkt, für Alle derselbe: allgemeine Landesrepräsentation, mit möglichst umfangreichen Befugnissen.

Sehen wir nun, welches die vom Landtage in Anspruch genommenen Befugnisse sind.

Zunächst die periodische Einberufung, deren Gewährung die Stellung des Landtags gänzlich verändern, ihn der bescheidenen Stellung, welche ihm der Wortlaut der Gesetzgebung vom 3. Febr. anweiset, entreißen würde. Eine Versammlung, deren Zusammenberufung nicht mehr von einem beliebigen Ermessen abhinge, nicht mehr einem bloßen Belieben anheimgestellt wäre, würde eine selbstständige Bedeutung haben; ihre periodische, fest bestimmte Wiederkehr würde nicht nur ihr selbstständiges Recht am sichersten anerkennen, sondern auch zeigen, daß sie ein wesentlicher Bestandtheil unserer Verfassung sei. Ohne die Periodicität würde der Landtag nichts sein, mit derselben eine Macht werden.

Das ist die wahre Bedeutung der Rechtsgründe und der Gründe der Nothwendigkeit und Nützlichkeit, welche für die periodische Einberufung geltend gemacht werden.

Betrachten wir diese Gründe.

Zunächst die Rechtsgründe, die uns allerdings in die Nothwendigkeit einer „Buchstaben-Interpretation," wie der Abgeordnete v. Werdeck sagt, eines juridischen Schulstreites, wie ihn der Graf v. Finkenstein bezeichnet, versetzen, die uns auf Bedenken führen, welche, wie der Abgeordnete Zimmermann meint, nun in den Hörsälen der Akademieen klar zu machen seien, Bedenken, bei denen das pro und contra nicht zu entscheiden ist, weil es an einem competenten Gericht fehlt, und die uns den politischen Gesichtspunkt gänzlich zu verrücken drohen, den wir erst bei Betrachtung der Gründe der Nützlichkeit und Nothwendigkeit wiederfinden werden.

Können wir uns diesem Gesichtspunkte, da er einen so überwiegenden Raum in den Verhandlungen einnimmt, nicht entziehen, so wollen wir doch wenigstens das pro und contra desselben mit gleicher Unparteilichkeit referiren.

Also erstlich Rechtsgründe für die Periodicität. Als solche führt der Bericht der Abtheilung folgende an: Im Gesetz vom 17. Jan. 1820 Art. XIV. ist der Zeitpunkt, binnen welches die centralständische Versammlung wiederkehren soll, ganz bestimmt ausgesprochen. Zwar sichert der betreffende Paragraph den Reichsständen nur die bloße Rechnungsablegung, aber indem er ihr diese einzelne Function überträgt, hat er offenbar die alljährliche Versammlung derselben als sich von selbst verstehend angenommen, die Gesetze vom 3. Febr. legen aber die jährliche Rechnungsabnahme, so wie mehrere andere Attribute und Functionen, welche noch der frühern Gesetzgebung lediglich nur durch die Reichsstände ausgeübt werden können, nicht nur dem Vereinigten Landtage, sondern neben demselben auch andern Körperschaften bei, nämlich den ständischen Ausschüssen und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen. Diese können aber nicht als die reichsständische Versammlung angesehen werden, und können dieselben auch nicht vertreten; denn es ist in den früheren Gesetzen immer nur von einer Versammlung die Rede. Daher kann auch nur sie und nicht

andere Versammlungen die gesetzlich ihr auferlegten Pflichten erfüllen; und da diese Pflichten alljährlich ihre Einberufung verlangen, so ist das Recht der Stände begründet, daß die alljährliche Einberufung des Landtags erfolgen muß.

Diese Deduction würde offenbar schlagend sein, wenn sie weniger Deduction wäre. Allerdings spricht das erwähnte Gesetz von einer jährlichen Zusammenberufung der Reichsstände, aber nur auf Veranlassung der Rechnungsabnahme. Eine buchstäbliche Auslegung der Gesetze würde sie also nur zu diesem Zwecke zusammenkommen lassen, der in keinem Verhältnisse zu dem erforderlichen Aufwande von Kräften stehen würde. Folgern läßt sich freilich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, daß das Gesetz vom 17. Jan. 1820 nicht bloß diese Function im Auge gehabt, sondern daß es dieselbe nur angeführt, weil ihm der Gedanke einer jährlichen Zusammenberufung vorgeschwebt, allein eine solche Folgerung begründet nur eine Erwartung, kein wohlerworbenes Recht, keine juridische Gewißheit.

Diesen Gesichtspunkt führt der Justiz-Minister durch. Er bestreitet, daß das Gesetz vom 17. Jan. 1820 Ansprüche der Versammlung begründen könne, da es nur die der Creditoren im Auge gehabt habe, denen durch die Gesetzgebung vom 3. Febr. vollkommen genügt sei, indem es vorschreibe, daß die Deputation, welche zu der Rechnungslegung mitwirken solle, gebildet werde aus Mitgliedern der Stände, gewählt von diesen. Dadurch sei diese Deputation gerade die Behörde geworden, an welche nach Art. XIV. die Rechnungsablegung erfolgen solle. Allerdings könne aus Art. XIV. des Gesetzes vom 17. Jan. 1820 die Meinung entstehen, als werde künftig alljährlich eine größere Versammlung berufen werden. Zwischen einer solchen Erwartung und einem verliehenen Rechte sei indeß ein großer Unterschied. Es solle nun nicht behauptet werden, daß dem Gesetze von 1820 diejenige besondere Gliederung vor Augen gestanden habe, welche jetzt durch das Patent vom 3. Febr. eingeführt sei, welche Ansicht der Herr Minister Eichhorn dahin ausführt, daß aus der Commission zur Ausarbeitung der Verfassung überhaupt kein gemeinsamer Entwurf hervorgegangen sei, daß bei Abfassung des Gesetzes von 1820 kein Schema, kein Entwurf einer Verfassungsurkunde vorgelegen; —

allein diese hätte überhaupt zu den damals unbestimmt gelassenen Punkten gehört, worüber, eben weil sie unbestimmt gelassen worden, der Gesetzgeber sich die freie Verfügung vorbehalten, welchen Vorbehalt er im Gesetze von 1823 ausdrücklich ausgesprochen. Hieraus folgert er, daß der Gesetzgeber durchaus nicht die Absicht gehabt, sich für die künftige Art der Einrichtung auf irgend eine Weise die Hände zu binden. Mit dieser Unbestimmtheit der frühern Pläne sucht er auch die Vertheilung der den Reichsständen zugedachten Functionen an verschiedene Versammlungen, an die ständische Deputation und an die Ausschüsse, zu rechtfertigen und die Ansprüche auf Periodicität, welche daraus abgeleitet werden, daß Name und Eigenschaft einer reichsständischen Versammlung nur dem Vereinigten Landtage zukommen könnten, zu widerlegen. Eben so wenig wie beim Erscheinen der frühern Gesetze bestimmt daran gedacht worden, die besondere Form und Gliederung der ständischen Organe einzuführen, wie sie jetzt durch die Gesetzgebung vom 3. Febr. vorlägen, eben so wenig sei eine solche Form und Gliederung dort verneint worden. Daher könnten auch die frühern Gesetze von mehrern reichsständischen Versammlungen, an die sie nicht gedacht, nicht sprechen. Sie hätten aber eben so wenig ein Hinderniß in den Weg gelegt, daß bei der fernern Erwägung desjenigen, was für zweckmäßig befunden würde, mehrere eingeführt würden.

Vermag nun der Bericht des Ausschusses die Ansprüche auf Periodicität, insofern die Functionen des Landtags sich weiter erstrecken sollen als auf bloße Abnahme der Rechnungen, nicht bis zum juristischen Beweise zu erheben, so vermögen die Gründe des Justiz-Ministers die einzelnen Anwendungen von der selbst noch sehr bestrittenen Theorie der Erwartungen und die Behauptung, daß dem Vereinigten Landtage überhaupt kein Recht auf Periodicität, selbst nicht in der Beschränkung auf die Rechnungsabnahme, zustehe, nicht einmal bis zur Wahrscheinlichkeit zu bringen.

Er behauptet, daß das Gesetz vom 20. Jan. 1827 nur die Sicherung der Creditoren bezwecke, daß das Vertrauen, welches es befestigen wollen, nur dasjenige sei, welches man Credit zu nennen pflege. Hierüber würde sich indeß noch

streiten lassen. Gegen Gläubiger übernimmt man, wie der Abgeordnete Sperling bemerkt, nur Verbindlichkeiten, so lange mit ihnen contrahirt wird; 1820 hatte der Staat aber bereits contrahirt und brauchte also ihretwegen nicht den Schulden-Etat für geschlossen zu erklären. Mag aber dies immerhin der Hauptzweck oder auch der einzige Zweck des Gesetzes sein, so wird doch dadurch nicht ausgeschlossen, daß dasselbe nicht auch eine nähere Bestimmung über die Functionen der bereits anderweitig zugesicherten reichsständischen Versammlung, die hier nur in soweit erwähnt wird, als ihre Mitwirkung bei Schuldenaufnahmen und Schuldenverwaltung erfordert wird, nicht sollte mit voller Rechtsgültigkeit enthalten können. Wird überhaupt eine reichsständische Versammlung eingeführt, so kann sie auch alle Attribute rechtlich beanspruchen, die ihr in den einzelnen Gesetzen, und hätten auch diese Gesetze andere Zwecke als die Bestimmung ihrer Befugnisse, zugesichert worden sind. Sie kann also mit unstreitbarem Rechte fordern, daß sie jährlich zusammenberufen werde, wenn auch streng genommen nur zu dem einzigen Zwecke der Rechnungsabnahme.

Der Justiz-Minister beruft sich ferner auf die Unbestimmtheit der frühern Pläne, er führt an, daß das Wann und Wie in dem Gesetze von 1823 vorbehalten sei. Allein wie unbestimmt auch die frühern Gesetze sein mögen, so treten doch zwei Punkte ganz bestimmt hervor, nämlich die ausgesprochene alljährliche Berufung und die Erwähnung einer reichsständischen Versammlung. Allerdings hatte sich der Gesetzgeber in einer nach dem Jahre 1820 erlassenen Bestimmung, welche also die früher bereits erlassenen rechtlich nicht aufheben konnte, das Wie vorbehalten; dieses Wie konnte sich aber nur auf die Organisation der einen Versammlung beziehen und konnte auch die bereits zugesicherte Periodicität nicht umstoßen. Wie der Gesetzgeber die reichsständische Versammlung aus den Provinzialständen hervorgehen lassen wollte, ob er die bereits früher errichteten Ausschüsse dafür erklären und sie jährlich einberufen wollte, darüber behielt er durchaus freie Hand, aber rechtlich stand es nicht mehr in seiner Macht, die den Reichsständen zugesicherte Function an mehrere Versammlungen zu vertheilen und derjenigen, welche als die verheißene reichs-

ständische Versammlung zu betrachten war, die jährliche Einberufung vorzuenthalten.

Als einen fernern Beweis für die Schwäche dieser Rechtsgründe dürfen wir es auch wohl ansehen, daß der Landtags-Commissarius dieselben im Laufe der Debatte gänzlich fallen läßt und die Theilung der Geschäfte mit den Ausschüssen und der Deputation rein für eine Frage der Zweckmäßigkeit erklärt. „Nach der Intention" Sr. Maj., sagt derselbe, durfte keine der Functionen, welche den Centralständen überhaupt zu geben beschlossen war, dem Vereinigten Landtage entzogen werden; er mußte den Vollgenuß der Befugnisse haben. Aber damit war nicht ausgesprochen, daß er diese Rechte allein und ausschließlich haben solle. Es drängte sich die Frage auf, ob die Berathung weitläuftiger organischer Gesetze in einer Versammlung von 600 Personen wirklich zweckmäßig vorgenommen werden könne, oder ob eine kleinere Versammlung dazu geeignet sei. Es drängte sich die Frage auf, ob für diese und andere Gegenstände der große Apparat einer solchen Versammlung im richtigen Verhältniß zum Zwecke stehe. Es drängte sich die Frage auf, ob der damit verbundene Nationalaufwand dieses Verhältniß nicht überschreite. Aus diesen Rücksichten wurde der Beschluß gefaßt, einen Theil jener Functionen concurrirend mit der größern Versammlung einer kleinern zu übertragen und zwar einer Versammlung, die aus der größern durch Wahl hervorgehend, diejenige Vollmacht erhalte, welche ihr das Gesetz überwies, einer Versammlung, welche allerdings den reichsständischen Charakter eben so gut erhielte, wie die größere Versammlung, aber mit beschränkteren Befugnissen."

Aber auch dafür, daß die Periodicität gerade dem Vereinigten Landtage beigelegt werde, lassen sich sehr gewichtige Gründe anführen, welche der Bericht der Abtheilung mit großer Vollständigkeit aufzählt.

Nach den vorhandenen Bestimmungen soll der Vereinigte Landtag sich nur in besonders wichtigen Fällen versammeln; da solche Fälle bei der geordneten Staatsverwaltung voraussichtlich nur selten eintreten werden, so ist fast mit Gewißheit zu erwarten, daß derselbe nur selten versammelt werden wird, und darin liegt eine Beschränkung des politischen Lebens.

Namentlich würde das Petitionsrecht darunter leiden; da es, so weit es die Interessen aller oder mehrerer Provinzen betrifft, von den Provinzialständen auf den Vereinigten Landtag übergegangen, würde es illusorisch werden. Aber auch abgesehen hievon würde periodische Wiederkehr selbst im Interesse des Staats die Bedingung einer gedeihlichen und ruhigen Wirksamkeit der ständischen Versammlung sein. Große Ständeversammlungen können nur dann gedeihlich auf die Staatsverwaltung einwirken, wenn sie regelmäßig wiederkehren; sonst greifen sie erschütternd in das große Triebrad der Staatsmaschine ein, und es ist zu befürchten, daß, wenn sie nur in Zeiten der Noth und hauptsächlich zur Contrahirung von Schulden zusammenberufen werden, sie dann andere Zwecke hervorkehren werden, für welche ihnen nur diese Gelegenheit bleibt, daß sie sich, namentlich wo ihnen die Berathung der eigentlichen Verfassungsfragen übertragen ist, mit Hintenansetzung anderer Interessen, hauptsächlich mit diesen beschäftigen werden. Außerdem würde auch die Periodicität der Staatsregierung insofern von Nutzen sein, als sie Gelegenheit bietet, den Werth des Bestehenden zu bemessen, die Ausführung nützlicher Maaßregeln nicht zurückzuhalten und die Gesetzgebung vor Springen bewahre. Auch ist zu bedenken, daß, da der reichsständischen Versammlung durch die frühere Gesetzgebung jährlich wiederkehrende Functionen übertragen worden, es besser ist, dem Vereinigten Landtage dieselben zu überweisen, als andern Körperschaften, deren Berechtigung nicht zweifelsfrei. Endlich würde auch noch die Zusicherung der Periodicität als ein Akt des Königlichen Vertrauens zu dem Volke und zu den Ständen das Vertrauen zum Landesherrn erhöhen und somit die Stetigkeit der Verfassung befördern.

Diese Gründe sind schlagend und unwiderleglich, wenn man, wie doch die Gesetzgebung vom 3. Febr. thut, den Vereinigten Landtag nicht als ein Uebel, sondern als einen nothwendigen und nützlichen Bestandtheil des Staatsmechanismus betrachtet. Geht man von dieser Voraussetzung aus, so muß man auch zu der Forderung kommen, daß ihm die Bedingungen einer angemessenen und nützlichen Thätigkeit nicht vorent-

halten werden, deren Vorenthaltung überdieß auch nur ein Mißtrauen bekunden könnte.

Offenbar legte auch der Ausschuß auf diese Gründe ein größeres Gewicht als auf die Rechtsgründe, indem er jene nicht nur insbesondere hervorhebt, sondern auch den Antrag auf zweijährige Zusammenberufung des Vereinigten Landtags stellt. Durch diesen Antrag hebt er offenbar die Kraft der Rechtsgründe gänzlich auf, da diese nur eine einjährige Zusammenberufung motiviren können und zeigt, daß er sie nur zur Motivirung seiner Anträge benutze.

Aber was wird der Standpunkt des formellen und historischen Rechts hiezu sagen? Kann dieser eine solche Folgerung zugeben, welche das historische Recht umstoßen würde?

Der Streit ist also noch, nachdem der Landtags-Commissarius den Standpunkt des Rechts aufgegeben, innerhalb der Versammlung und zwischen denjenigen, welche den Rechtsboden für einen höchst unsichern halten, welche die Frage, ob die zu gewährenden Rechte für die Wohlfahrt des Vaterlandes ersprießlich sei, voranstellen und welche die Rechtsgründe höchstens zur Motivirung ihrer Anträge benutzen wollen, und dem Standpunkte, welcher den Rechtspunkt nicht mit Gründen der Nützlichkeit verdünnen will, einem Standpunkte, welchen der Abgeordnete Camphausen auf eine schlagende Weise charakterisirt, indem er sagt: „das Recht ist an und für sich kein Gut, weil es ein Recht ist; es kann erst zu einer Bedeutung erhoben werden, wenn dessen Gegenstand von hoher Bedeutung ist, und halte ich es nicht für überflüssig, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Gewährung des Rechts, welches wir in Anspruch nehmen, zugleich eine innere Nothwendigkeit sei, daß diese Gewährung die Wohlfahrt des Landes, das Beste des Vaterlandes, des Königs und der Stände befördern werde.“

Indeß sind die beiden verschiedenen Standpunkte trotz des principiellen Gegensatzes dadurch wieder mit einander verbunden, daß sie dasselbe praktische Resultat erstreben; und wenn der Standpunkt des Vernunftrechts sich schon dazu verstanden hat, die Rechtsgründe zur Deduction seiner Ansprüche zu benutzen, so bequemt sich endlich auch der Standpunkt des historischen Rechts zur Erleichterung der Einigung zu einer Concession.

Schon das Vincke'sche Amendement, welches dahin lautet, daß Se. Maj. gebeten werden möge, das bestehende Recht des Vereinigten Landtags, auf Grund des Art. XVI. des Gesetzes vom 17. Jan. 1820 alljährlich behufs Abnahme der Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden einberufen zu werden, anzuerkennen; falls jedoch einer so häufigen Einberufung erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition vorlegen lassen zu wollen", enthält eine Abweichung von der Strenge des Princips, welches sich am allerwenigsten auf Transactionen einlassen kann. Aber das ist nur der erste Schritt, und im weitern Verlauf der Verhandlungen macht dieses Princip noch weitere Zugeständnisse. Derselbe Vincke, der die feierliche Erklärung abgegeben, daß er den Rechtspunkt nicht mit Gründen der Nützlichkeit verwischen wolle, modificirt kurz darauf seine Ansicht dahin, daß es der Sache nicht wesentlich schaden würde, wenn die Rechtsgründe auch einigermaßen verdünnt würden. Mancher, fügt er hinzu, um seine Meinungsänderung zu rechtfertigen, werde lieber reinen Wein trinken, ein Anderer lieber bei einem jeden Glase Wein ein Glas Wasser daneben stellen und nachdem er den reinen Wein getrunken, das Glas Wasser hinterher trinken, das sei Sache des Geschmacks und der verschiedenen Organisation des Magens. Allein dieses Gleichniß trifft nicht, denn wie der Wein, welchen nach Vincke's Ansicht offenbar die Rechtsgründe bilden, wenn auch nicht durch das Hinterhertrinken des Wassers, doch durch die Vermischung mit demselben offenbar geschwächt werden würde, so muß auch der Rechtsstandpunkt durch die Hinzuziehung von Nützlichkeitsgründen geschwächt werden, oder vielmehr, er kann, so wenig eine Vermischung des Wassers mit dem Oel möglich ist, eine solche Verbindung gar nicht eingehen, ohne sein Wesen aufzugeben.

Vincke giebt also den Standpunkt des starren Rechts auf, indem er sich auch Nützlichkeitsgründe gefallen lassen will, indem er dem Schwerin'schen Amendement beitritt, welches dahin lautet, „daß Se. Maj. gebeten werden möge, er wolle in Anerkennung der in der frühern Gesetzgebung begründeten Rechtsansprüche, so wie aus Gründen der Nützlichkeit die regelmäßige jährliche Einberufung des Vereinigten Landtags huldreichst aus-

sprechen; insofern aber die periodische Wirksamkeit in so kurzen Zwischenräumen nicht für angemessen befunden werden solle, vermittelst einer dem Vereinigten Landtage vorzulegenden Proposition auf legislatorischem Wege einen entsprechenden Turnus feststellen lassen."

Die Versammlung verwirft indeß sowohl das Vincke'sche wie das Schwerin'sche Amendement, da auch das letztere noch die Consequenz des Rechtsstandpunktes voranstellt, sie nimmt den Antrag der Abtheilung, zweijährige Einberufung an, nur mit der Veränderung, daß sie die insbesondere Hervorhebung der Nützlichkeitsgründe streicht und dieselben mit den Rechtsgründen gleichstellt.

Zusammenhängend mit dem Gesuche um periodische Einberufung des Vereinigten Lantags und wohl eine nothwendige Folge desselben ist der Antrag auf Aufhebung, respective Modificirung der ständischen Ausschüsse, denn durch Gewährung des erstern würde wohl jeder Grund für das Bestehen der letztern wegfallen; zugleich würde der Landtag dadurch von einer Concurrenz befreit werden, die, wenn auch aus seiner Mitte hervorgegangen, ihn mehr oder weniger in den Hintergrund drängen muß.

Die Rechtsgründe, die für diesen Antrag geltend gemacht werden, die Berufung auf die früheren Gesetze, welche immer nur eine centralständische Versammlung im Auge gehabt, und deren Befugnisse nicht an verschiedene Corporationen vertheilt werden könnten, ohne die Uebereinstimmung mit jenen Gesetzen zu alteriren, beweisen indeß noch weniger als die für die Periodicität angeführten, da sie zwar ein Einwand gegen die Theilung der Befugnisse sind, keineswegs aber beweisen, daß gerade der Vereinigte Landtag für die reichsständische Versammlung hätte erklärt werden müssen. Dem Wortlaute der frühern Gesetze wäre es vollkommen gemäß gewesen, wenn den Ausschüssen der Name und die Befugnisse der reichsständischen Versammlung beigelegt worden wären. Aus den früheren Gesetzen könnte also eben so gut das Wegfallen des Vereinigten Landtags gefolgert werden.

Entscheidender sind auch hier wieder die Gründe der Nützlichkeit und Nothwendigkeit. Diese macht vor Allem wieder

Camphausen nachdrücklich geltend, welcher die Nothwendigkeit der Einheit aus dem Wesen der Repräsentation heraus deducirt. Die Theilnahme an der Regierungsgewalt, welche dem Volke durch seine gewählten Vertreter in Beziehung auf die Angelegenheiten der Gesammtheit eingeräumt werden müsse, sei sie nun groß oder klein, bestehe sie in Rath oder Zustimmung innerhalb der vom Gesetze gezogenen Gränzen, müsse ein einheitliches, untheilbares, selbstständiges Recht sein. Einheitlich, also nicht auszuüben von Provinzialständen, sondern von Reichsständen; untheilbar, also nicht zum Theil einer kleinen Versammlung, zum Theil einer größern zustehend; selbstständig, also in Beziehung auf den Zeitpunkt nicht abhängig von dem Belieben der Regierung oder von ihrem Urtheile über das Bedürfniß, sondern voraus bestimmt durch das Gesetz.

Außerdem wird noch angeführt, daß das gleichzeitige Bestehen der Ausschüsse nur zur Rivalität führen könne. Der Vereinigte Landtag würde nicht mit vollem Vertrauen auf die Ausschüsse blicken können, indem die denselben übertragenen Rechte für eine kleine Versammlung zu gewichtig seien, wie auch andrerseits die Stellung der Ausschüsse nur eine sehr befangene werde sein können, da sie sich den Vereinigten Landtag als obere Instanz denken müßten.

Die Versamulung tritt diesen Ansichten bei, indem sie sich für das Wegfallen der Ausschüsse entscheidet, und dasselbe gleich dem vorigen mit Gründen des Rechts und der Nützlichkeit motivirt.

In engster Beziehung zu den beiden vorigen Anträgen steht der auf Aufhebung, respective Modificirung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen. Auch diese würde mit dem Vereinigten Landtage in einem sehr wichtigen Rechte, nach manchen Ansichten sogar in seinem wichtigsten Rechte, concurriren und somit seine Selbstständigkeit bedrohen und seine Gewalt beeinträchtigen.

Dieser Gesichtspunkt wird indeß nicht hervorgehoben, da hier der Rechtspunkt eine ausreichende Begründung gewährt, da hier nicht der Einwand gemacht werden kann, daß die Deputation an der Stelle des Vereinigten Landtags hätte als reichsständische Versammlung erklärt werden können. Die

früher nicht zutreffenden Argumente wirken hier mit unwiderleglicher Kraft und ergeben eine Beweisführung, welche die Aufführung von Nützlichkeitsgründen überflüssig macht. Dieser Beweis ist nun folgender. In den früheren Gesetzen ist nur von einer aus den Provinzialständen zu erwählenden Versammlung der Landesrepräsentanten mit gewissen dieser Versammlung untheilbar zugestandenen Attributen die Rede, während die Gesetze vom 3. Febr. 1847 deren drei schaffen und jeder dieser Versammlungen einzelne von diesen Rechten theils zur alleinigen Ausübung, theils in Vertretung der anderen Versammlungen beilegen. Nach Art. II. der Verordnung v. 17. Jan. 1820 soll die Aufnahme von Staasdarlehnen oder die Contrahirung von Schulden jeder Art nur mit Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände geschehen können, und es kann also jetzt, wo die reichsständische Versammlung geschaffen ist, zu allen Darlehen und Schulden nur der Vereinigte Landtag, nicht aber andere Körperschaften zugezogen werden. Nun überträgt aber die betreffende Verordnung vom 3. Febr. die Garantie für die Schulden und Anleihen, die in Kriegszeiten vom Staate aufgenommen werden müssen, dieser Deputation, und lädirt insofern unzweifelhaft das Gesetz vom 17. Jan. 1820, dessen Rechtsbeständigkeit um so mehr über alle Zweifel erhaben ist, als das Patent vom 3. Febr. auf dasselbe recurrirt. Während das erstere Gesetz das Staasschuldenwesen ausdrücklich der ständischen Deputation unterordnet, wird durch das letztere dieser Gegenstand zum großen Theile und in sehr wesentlichen Functionen einer besondern Deputation überwiesen, wird also in diesen der reichsständischen Versammlung entzogen.

Dieser Beweis ist so schlagend, daß auch der Landtags-Commissarius keinen Versuch macht, ihn zu bestreiten. Er appellirt nur an einen Grund der Zweckmäßigkeit. Es habe niemals in der Intention des Gesetzes gelegen, daß die Deputation dazu bestimmt sei, den Vereinigten Landtag in seinen Befugnissen hinsichtlich der Consentirung der Staatsschulden irgendwie zu ersetzen. Sie solle in Fällen, wo der Vereinigte Landtag nicht berufen werden könne, die Regierung bei der Aufnahme von Darlehen unterstützen, welche zur Erhaltung des Staates nothwendig seien, und in dieser Beziehung das Gesetz

vom 17. Jan. 1820 wenigstens in so weit in Erfüllung bringen, daß keine Darlehen ohne Zuziehung einer ständischen Corporation aufgenommen werden können.

Nach diesen Erklärungen wäre also die Deputation nur eingesetzt worden, um das Recht stricte zur Ausführung zu bringen; sie hätte gerade den Zweck, eine Form abzugeben, welche in dringenden Fällen, wo die Einberufung des Vereinigten Landtags nicht möglich wäre, dennoch die ständische Mitwirkung möglich zu machen. Aber der Ausschuß zieht es vor, für solche Fälle auf diese zu verzichten, als sich eine concurrirende Körperschaft zur Seite stehen zu sehen; seinem Antrage auf Beseitigung der ständischen Deputation fügt er das einstimmige Votum hinzu, daß „Se. Maj. das unbestreitbare Recht der Krone behalten möge, in allen Fällen, in welcher die Einberufung des Vereinigten Landtages unausführbar sei, ohne Zuziehung der ständischen Deputation Anleihen zu contrahiren." Die Rollen kehren sich also um.

Da hiermit die Bedenken des Landtags-Commissarius wegfallen, da dieser erklärt, daß bei Annahme dieses Vorschlags jeder Grund für die Regierung wegfalle, die Deputation zu diesem Zwecke zu erhalten, so fragt es sich also nur noch, ob die Versammlung diesen Vorschlag eingehen wolle.

Gegen diesen erhebt sich indeß eine starke Opposition des Rechtsstandpunktes, welcher eine so wichtige Frage nicht dem Königlichen Ermessen anheimgegeben sehen will. So will der Graf Helldorf auf keine Gerechtsame, selbst nicht für gewisse Eventualitäten, verzichten, so lange für die Stände das Recht der Prüfung und Feststellung des Haupt-Finanzetats noch nicht anerkannt sei, so lange Preußen noch keine verantwortlichen Minister habe. Er will dies um so weniger thun, als seiner Ansicht nach selbst in Zeiten eines drohenden oder ausgebrochenen Krieges die Stände zusammenberufen werden könnten, und als es gerade in solchen Zeiten wichtig für das Vaterland sei, daß die Krone sich auf das Vertrauen und die Sympathie der Stände stützen könne. So erklärt der Abgeordnete von Beckerath, es handle sich hier nicht um einen Akt des Vertrauens, sondern um eine staatsrechtliche Bestimmung,

bei welcher auf Zeiten und Personen keine Rücksicht genommen werden könne; der Fall eines Krieges und augenblicklich drohender Gefahren liege außerhalb des Gebiets des Staatsrechts, welcher letztern Ansicht auch der Abgeordnete Hansemann beitritt. Dieser weiset darauf hin, daß 1820 die Zeit der großen Kriege noch sehr nah gewesen, und daß dennoch das Gesetz vom 17. Jan. 1820 keine derartigen Bestimmungen enthalte. So endlich der Abgeordnete v. Vincke, welcher in Bezug auf den Antrag der Abtheilung äußert, sie wolle auch das Wenige noch vergeben, was in dem Patente von den älteren Bestimmungen noch zu entdecken sei, und welcher den Antrag stellt, Se. Maj. um die Anerkennung zu bitten, daß nur mit Zustimmung des Vereinigten Landtags Landesschulden rechtsgültig contrahirt werden könnten; falls jedoch der Anwendung dieses Grundsatzes erhebliche Bedenken entgegenstehen möchten, dem Vereinigten Landtage eine darauf bezügliche Proposition vorlegen zu lassen.

Da auch der Landtags-Commissarius erklärt, daß er in gewisser Beziehung mit diesem Amendement einverstanden sei, und daß er, insofern dasselbe den Antrag enthalte, dem nächsten Vereinigten Landtage einen Abänderungsvorschlag zur Berathung vorzulegen, nichts einzuwenden habe, so wird dasselbe mit überwiegender Majorität angenommen.

Bedeutende Schritte hat die Versammlung jetzt gethan zur Sicherung und Befestigung ihrer Stellung, indem sie sich für Periodicität und Beseitigung der mit ihr concurrirenden Körperschaften entschieden; aber ihre Ansprüche sind damit bei weitem noch nicht befriedigt, sie schreitet vielmehr in dieser Richtung unaufhaltsam vorwärts und sucht sich nun auch eine festere Begründung und Erweiterung des ihr zustehenden Rechts der Mitwirkung bei Contrahirung von Schulden und der Steuerbewilligung zu verschaffen, Rechte, deren vollständiger und uneingeschränkter Besitz sie wenigstens zum Theil mit anderen ihr als Muster angeführten parlamentarischen Versammlungen auf eine Linie stellen müßte. Erlangt sie diesen, gelingt es ihr außer den Schnüren der Börse, die ihr nach der Bemerkung eines englischen Blattes in die Hände gegeben worden, auch sich bis zu einem gewissen Punkte die

Controlle und Verfügung über die Börse selbst zu verschaffen, so hat sie einen Theil von dem erlangt, was überall als das unzweifelhafte Kennzeichen wirklicher Macht betrachtet wird. Ob sie es aber erlange oder nicht: das Streben darnach zeigt jedenfalls, daß sie Lust hat, eine Macht zu werden. Hier kömmt zunächst die Bestimmung in Betracht, nach welcher nur solche Darlehen, für welche das gesammte Vermögen des Staates zur Sicherheit bestellt wird, mit Zuziehung und Mitgarantie der Reichsstände aufgenommen werden sollen, welche also die Folgerung zuläßt, daß Darlehen, für welche nicht das gesammte Staatsvermögen als Sicherheit bestellt werde, derselben nicht bedürften. Hierin würde ein Widerspruch mit Art. II. des Gesetzes vom 17. Jan. 1820 liegen, welcher bestimmt, daß neue Darlehen nur mit Zuziehung und unter der Mitgarantie der künftigen Stände aufgenommen werden dürfen. Demzufolge stellt die Abtheilung den Antrag, Se. Majestät um Beseitigung dieses scheinbaren Widerspruchs zu bitten.

Ist dieser Widerspruch aber bloß ein scheinbarer, so läßt er sich auch durch eine Erklärung abthun, was der Landtags-Commissarius versucht, ohne dadurch etwas Anderes als die Ueberzeugung, daß der Widerspruch ein wirklicher sei, hervorzurufen und durch seine weiteren Ausführungen immer mehr zu befestigen. Die Intention des Gesetzes, so lautet diese Erklärung, sei die, daß alle zur Deckung der Staatsbedürfnisse in Friedenszeiten zu contrahirenden Schulden nicht ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags aufgenommen werden dürften. Jenen gegenüber ständen die sogenannten Verwaltungs- (schwebenden) Schulden, d. h. Anticipationen auf Staatsrevenuen auf kurze Zeit, welche das Land mit keinen neuen Lasten beschwerten.

Beseitigt aber wohl diese Erklärung den Widerspruch, giebt sie ihm nicht vielmehr eine bestimmtere Gestalt? Schwebende Schulden, meint der Landtags-Commissarius, sollten im Gegensatze zu den fundirten von der ständischen Einwilligung ausgeschlossen bleiben. Ist denn aber eine feste Gränze zwischen beiden Arten von Schulden? Führen nicht schwebende Schulden, wenn sie eine gewisse Höhe erreicht haben, zu der Noth-

wendigkeit, sie in fundirte zu verwandeln? Wie dann, wenn die Anticipationen die Höhe einer Jahreseinnahme erreichten? Würden dann nicht die Stände gegen ihren Willen in die Nothwendigkeit versetzt werden, 40, 50, 60 Millionen und mehr gegen ihren Willen zu votiren? Das Recht der Mitgarantie bei Darlehen würde also illusorisch werden. Und beweiset nicht die Erfahrung anderer Länder, daß jene Befürchtung eine sehr begründete sei. Auch in Frankreich und England sind, wie der Abgeordnete Milde anführt, solche Administrativschulden üblich, welche durch die billets du trésor, die exchequer bills repräsentirt werden. In jenen Ländern ist aber der Fall oft genug vorgekommen, daß diese Papiere, wenn sie bis zu einer gewissen Höhe angewachsen waren, in consolidirte Schulden haben umgewandelt werden müssen. Durch Einführung eines so weiten unbestimmten Begriffs, wie der Abgeordnete Knoblauch die consolidirten Schulden mit Recht nennt, würde also der ganze bisherige Zustand unseres Schuldenwesens umgestoßen werden können, wir würden, wie der letztgenannte Abgeordnete ferner anführt, in die Gefahr gerathen, die unglückliche Fluth einer schwebenden Schuld über unser Vaterland hereinbrechen zu sehen, wie sie über ein Land hereingebrochen ist, „vor dem wir so oft gewarnt worden sind."

Gegen diese Gründe, gegen die Unbestimmtheit des Begriffs der schwebenden Schuld kann keine Erklärung des Landtags-Commissarius helfen; alle seine Bemühungen bleiben fruchtlos.

Aber die Polemik richtet sich nicht bloß gegen die schwebenden Schulden, sondern auch dagegen, daß nur Darlehen, nicht Schulden überhaupt erwähnt werden. Und doch spricht das Gesetz von 17. Jan. 1821 von Staatsschulden überhaupt, deren Begriff viel umfassender ist, als der des Darlehens. Staatsschulden sind nach der Definition des Abgeordneten v. Vincke alle Verpflichtungen, welche der Staat eingegangen ist, mögen sie einen Namen haben wie sie wollen, also, wie der Abgeordnete Hansemann anführt, auch Amtscautionen, die von der Seehandlung für Rechnung des Staates contrahirende Anleihen, Eisenbahn-Garantien, Garantien von Papiergeld oder Bankzettel; demgemäß stellt der letztere den Antrag, „Se. Maj. in

die Anerkennung zu bitten, daß überhaupt kein Staatsschuldendocument irgend einer Art, also weder verzinsliche noch unverzinsliche Papiere, und also auch keine Erklärungen über Schuldengarantien ohne Zuziehung und Mitgarantie des Vereinigten Landtages rechtlich ausgestellt werden mögen." Und hiermit noch nicht zufrieden, will er auch noch auf die Vergangenheit zurückgehen, will er alle früheren diesem Grundsatze widersprechenden Finanzoperationen regularisirt wissen; welchen letztern Theil seines Antrags er indeß wieder fallen läßt.

Indem die Versammlung diesen Antrag annimmt, zeigt sie, wie sehr Ernst es ihr sei, die ganze Börse in ihre Hände zu bringen.

Hierauf kommen die Beschränkungen des ständischen Steuerbewilligungsrechts zur Sprache, an welche ebenfalls Anträge auf Erweiterung geknüpft werden.

Zunächst sollen hier die Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangszölle, so wie die indirecten Steuern, deren Sätze auf Uebereinkunft mit anderen Staaten beruhen, also etwa der vierte Theil der gesammten Staatseinnahmen, der Competenz des Vereinigten Landtags entzogen werden, während sich nach §. 4 der Verordn. v. 22. Mai 1815 die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen, erstrecken soll. Der Landtags-Commissarius recurrirt hierbei auf die Gesetzgebung über die Provinzialstände, führt an, daß die Gesetzgebung vom 3. Febr. hinsichtlich der den Ständen eingeräumten Rechte über jene hinausgehe. Aber was bedeutet diese Berufung und wie kann sie wohl entscheidend sein, nachdem das Patent vom 3. Febr. die früheren Zusagen als gültig anerkannt hat? Die Versammlung nimmt daher auch keine Rücksicht darauf und entscheidet sich für den Antrag, eine Declaration, resp. Abänderung zu erbitten, durch welche das Recht des ständischen Bereichs über alle Steuergesetze außer Zweifel gesetzt würde.

Eine fernere Beschränkung des ständischen Rechts der Steuerbewilligung würde darin zu suchen sein, daß auch die Verfü-

gung über die Substanz und die Einkünfte der Domainen der Concession und Mitwirkung der Stände entzogen sein soll. Da dieses Recht indeß schon durch frühere Gesetze anerkannt ist, namentlich durch das Hausgesetz vom 13. Aug. 1713, durch das Gesetz vom 6. Nov. 1809, und das Gesetz vom 17. Jan. 1820, so beschließt die Versammlung, nur eine Declaration zu erbitten, durch welche die ungeschmälerte Mitwirkung der Stände auf Grund der früheren die Domainen betreffenden Gesetze anerkannt werde.

Endlich sucht die Versammlung noch den ihr zustehenden Antheil an der Gesetzgebung fester zu begründen, und gegen die Concurrenz anderer ständischer Corporationen sicher zu stellen.

Nach der Gesetzgebung vom 3. Febr. soll der ständische Beirath bei Gesetzen, welche Veränderungen in Personen oder Eigenthumsrechten oder Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande haben, eingefordert werden. Aber dieses Recht ist keineswegs unbedingt ertheilt; es wird vielmehr in Ausdrücken ausgesprochen, welche auch eine Umgehung des Vereinigten Landtags möglich machen; „Wir behalten uns vor, in dazu geeigneten Fällen", heißt es. Der ständische Beirath würde hiernach also auch von den Provinzialständen eingeholt werden können, während der §. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1815 denselben ausdrücklich der Versammlung der Landesrepräsentanten vorbehält, während ferner nach dem Gesetze vom 5. Juni 1823 die Mitwirkung der Provinzialstände bei allgemeinen Angelegenheiten nur so lange dauern soll, als keine allgemeinen ständischen Versammlungen bestehen. Dem zufolge beschließt die Versammlung aus Gründen der Nützlichkeit und mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung, Se. Maj. um die Anerkennung zu bitten, daß der Beirath nicht durch Verhandlungen mit den einzelnen Provinziallandtagen ausgeschlossen werde.

Das wäre die Summe der Rechte, welche die Versammlung mit Rücksicht auf die früheren Zusicherungen in Anspruch nehmen zu können glaubt. Daß diese Anträge sich nun gerade innerhalb des Kreises der früheren Zusicherungen bewegten, war, wie wir hinlänglich gesehen, keineswegs eine bloße Folge des

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

starren und unerschütterlichen Rechtsbewußtseins. Wenn dieses auch bei einem Theile der Versammlung thätig war, so schloß sich doch der bei weitem größte Theil der Versammlung den Rechtsgründen nur darum an, weil die in den früheren Zusicherungen enthaltenen Rechte mit seinen Wünschen zusammentrafen. Daß die Sache so zu fassen, zeigte uns nicht nur die Mitaufnahme und theilweise Voranstellung der Gründe der Nützlichkeit und Nothwendigkeit, sondern wir erhalten auch noch einen ferneren und entscheidenden Beweis dafür, in dem Resultate zweier Anträge, deren Annahme den Einfluß der Versammlung auf die Finanzverwaltung zu einem ganz entscheidenden und überwiegenden machen würde, und welche ohne Beziehung auf die früheren Zusicherungen erhoben werden.

Der erste dieser Anträge betrifft die Verweisung des Haupt-Finanzetats und der Uebersicht der Finanzverwaltung an eine Abtheilung zum Zwecke der Vorbereitung der Information für den Vereinigten Landtag.

Zwar bestimmt die Gesetzgebung vom 3. Febr., daß der Haupt-Finanzetat dem Landtage zur Information vorgelegt werden solle, aber unter Bedingungen, welche diese Gewährung so gut wie aufheben, da eine brevi manu erfolgte Uebergabe ohne vorhergehende Prüfung und Berichterstattung eine solche nicht zuläßt, da ohne solche ein bloßer Abdruck in den Zeitungen denselben Zweck erfüllen würde. Information ist eben nicht bloße Kenntnißnahme, sie setzt vielmehr ein solches Eindringen in den Gegenstand voraus, daß der zu Informirende vollständig unterrichtet werde. Soll nun der Vereinigte Landtag in den Stand gesetzt werden, über diesen Gegenstand ein Urtheil, eine Erklärung abzugeben, so kann er dies nur nach vorgängiger Plenarberathung thun. Nach §. 7 der Geschäftsordnung muß aber jeder Plenarberathung eine Vorbereitung durch eine Abtheilung vorausgehen. Folglich muß der Haupt-Finanzetat und die Uebersicht des Staatshaushalts einer Abtheilung zur Vorbereitung der Information des Plenum überwiesen werden. Nur hierdurch ist es möglich dem Plenum die vollständige Information zu gewähren; denn den einzelnen Mitgliedern steht nicht die Befugniß zu, die ihnen erforderlich erscheinenden Erläute-

rungen von der Staatsregierung zu verlangen. Auch kann es nicht genügen, daß den einzelnen Mitgliedern der verschiedenen die königlichen Propositionen vorberathenden Abtheilungen oder den Abtheilungen selbst, die vorliegenden Materialien zur Information für diese besonderen Zwecke mitgetheilt werden; vielmehr muß der Vereinigte Landtag als solcher in den Stand gesetzt werden, zu beurtheilen, ob und in welchem Maaße für die vorgeschlagenen Finanzmaaßregeln ein Bedürfniß vorhanden sei, wozu er nur durch die Vorberathung in einer Abtheilung in den Stand gesetzt werden kann.

Hierzu kommt noch ein allgemeiner Grund, den der Abgeordnete Tschocke anführt. Nicht mehr wie ehedem sei der Leichtglaube oder Blindglaube vorhanden, nicht mehr wie ehedem werde eine polizeiliche oder eine Regierungsverfügung oder ein Ministerialrescript angenommen und für unfehlbar gehalten, ohne zu prüfen, ob es gut und ob es nicht besser sein könne.

Diese Gründe bestimmen die Versammlung, sich mit überwiegender Majorität für den Antrag zu erklären.

Schon im Laufe der Debatte, welche sich über diesen Antrag erhoben, hatte der Abgeordnete Hansemann darauf hingewiesen, daß die Gestattung einer vollständigen und wirklichen Information nur ein sehr kleiner Theil, nur das Minimum einer Einwirkung sei, ohne welche der Vereinigte Landtag niemals diejenige Stärke erlangen werde, welche im Interesse des Gemeinwohls wünschenswerth sei. Die Einwirkung könne nur eine wirkliche sein, wenn der Vereinigte Landtag auch Einfluß auf die Verwendung der Staatseinnahme erlange. Wird nicht, so motivirte er seine Meinung, der Landtag sich bei Bewilligung neuer Steuern selbst sagen müssen, oder wird nicht die Mehrzahl der Mitglieder von uns sich sagen müssen: wie vermögen wir neue Steuern zu bewilligen, wenn uns jede Einwirkung auf Verwendung der Staatseinnahmen fehlt?

Auch dieser Antrag wird erhoben, auch der Antrag auf Feststellung des Haupt-Finanzetats und auf Controlle des Staatshaushalts-Etats wird gestellt.

Zur Begründung dieses Antrags wird namentlich vom Abgeordneten Hansemann angeführt, so lange nicht die Versamm-

lung eine wesentliche Einwirkung darauf habe, in welcher Weise die Einnahmequellen des Staates verwendet würden, fehle ihr auch das Mittel, die Bedürfnisse des Staates zeitig auf andere Weise als durch neue Steuern und Anleihen zu befriedigen. Indem die Zustimmung der Stände zum Haupt-Finanzetat nicht erfordert werde, könne es möglich sein, eine den Ansichten der Stände widersprechende Finanzverwaltung zu haben.

Gegen diese Begründung läßt sich weiter nichts einwenden, als daß die Einräumung eines solchen Rechts der Versammlung nicht bloß die oberste Entscheidung, die eigentliche Macht übergeben würde, sondern zugleich auch die unverkennbare Anerkennung derselben aussprechen würde. Die Bewilligung eines solchen Rechts würde unzweifelhaft darthun, daß die Souverainetät an eine Landesrepräsentation übergegangen sei, welche dann aber auch die bescheidenen Formen, in denen sie ihre anderen Rechte ausübt, aufgeben, und namentlich das Petitionsrecht und das Recht des Beiraths mit anderen einer solchen Stellung mehr entsprechenden Formen vertauschen müßte. Das wäre die nothwendige Consequenz. Eine Versammlung, welcher eine solche Entscheidung übertragen wäre, könnte unmöglich noch ihre Wünsche in Form von Bitten an den Thron bringen, sondern könnte nur noch Gesetzvorschläge machen; sie könnte sich unmöglich noch begnügen, ihr Votum als Beirath abzugeben, sondern dasselbe müßte auch formell als entscheidend auftreten. Müßte dann aber nicht die königliche Machtvollkommenheit nicht bloß der That nach, sondern auch der Form nach aufhören? Würde sie dann nicht zum Range einer bloßen ausübenden Gewalt herabsinken? Eine solche Umänderung läßt sich aber nicht durch eine Petition herbeiführen.

Hier tritt denn auch der Landtags-Commissarius mit einer kategorischen Erklärung auf. Die Regierung sei keineswegs gewilligt, von dem vorbehaltenen ausschließlichen Rechte der Feststellung des Haupt-Finanzetats und der Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahme und Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zu der Wohlfahrt des Landes irgendwie abzugeben, indem sie dasselbe zu denjenigen Grundlagen unserer Verfassung rechne, welche der König in der Botschaft vom 22. April als unantastbar bezeichnet habe.

Und wie erwiedert die Versammlung diese Erklärung?

Sie verzichtet auf ihren Antrag, aber in einer Form, welche deutlich genug zeigt, daß sie die Gewährung desselben für wünschenswerth halte und nur den Umständen weiche; sie erklärt auf diesen Antrag verzichten zu wollen, weil er jetzt nicht zeitgemäß sei.

Blicken wir nun auf die lange Reihe der Anträge zurück, die wir an uns haben vorüberziehen lassen und auf die Rechte, welche in denselben enthalten sind, werden wir dann wohl sagen können, daß der Prinz von Preußen Unrecht habe, wenn er in der Sitzung der Herrenkammer vom 18. Juni äußert: „die Summe der uns vorliegenden Petitionen der Drei-Stände-Curie läßt nichts von den Haupt-Institutionen der Gesetzgebung vom 3. Febr. übrig?"

In der That würde von dem Inhalte der Gesetzgebung vom 3. Febr. wenig genug übrig bleiben. So ziemlich alle Schranken, welche dieselbe aufgeführt, sind durch die gestellten Anträge durchbrochen. Diese umfassen nicht bloß die Unabhängigkeit der Berathungen der ständischen Versammlung, die Erweiterung ihrer Initiative, die Ausdehnung des ihr eingeräumten Antheils an der Finanzverwaltung, die festere Begründung ihrer Stellung und die Beseitigung concurrirender Körperschaften, sondern sie berühren auch selbst ein Recht, welches als der Ausdruck parlamentarischer Souverainetät, betrachtet werden kann. Durch die Annahme dieser Anträge würde die ständische Versammlung ein fester und bedeutender Bestandtheil unserer Verfassung werden. Nur zwei Rechte würden dann noch fehlen, um die Versammlung auf vollkommen gleiche Linie mit anderen parlamentarischen Versammlungen zu stellen: die Festsetzung des Finanzetats und die Verantwortlichkeit der Minister.

Durch die Annahme dieser Vorschläge wäre die Emancipation so gänzlich beendet.

Diese Veränderung würde sich freilich, wie es bei einer Emancipation auf gütlichem Wege nicht anders möglich ist, nur auf Inhalt erstrecken, und für die Ausübung der Rechte nach Formen bestehen lassen, welche dem frühern Standpunkte

angehören, deren Fortbestehen aber die Sache selbst nicht ändern kann. Die Versammlung würde immer noch ihre Wünsche in Form von Bitten vorbringen, aber der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat uns ja schon gesagt, daß die Bitten einer solchen Versammlung keine gewöhnlichen Bitten sind; sie würde immer nur Beirath sein und Gutachten abgeben, formell genommen also kein entscheidendes Votum haben, aber der Graf Itzenblitz belehrt uns ja, daß der Unterschied zwischen einem berathenden und entscheidenden Votum nur der sei, daß bei ersterem der Krone die Abfassung des Worts und die Bestimmung der Modalitäten vorbehalten bleiben — ein sehr unerheblicher Unterschied. Der Inhalt der in Anspruch genommenen Rechte versetzt uns auf den Standpunkt des Vertrags. Doch fehlt freilich noch eine Bestimmung. Zum Wesen eines Contracts gehört, daß er nicht einseitig aufgehoben werden könne. Aber auch dieser Bestimmung wird genügt durch die Stellung und Annahme des Antrages, daß an der Gesetzgebung vom 3. Februar ohne die Zustimmung der Stände nichts geändert werden dürfe.

Durch die Annahme dieses Antrages würde sich das Patent vom 3. Febr. als bindender Grundvertrag, als Verfassungsgesetz darstellen, wie auch der Graf Schwerin ausdrücklich hervorhebt, der es als ein wesentliches Merkmal eines Vertrags, eines Verfassungsgesetzes betrachtet, daß ein gewisser Theil der Souverainetät, ein gewisser Antheil an der Regierung den Ständen eingeräumt werde. Daß aber von den einmal eingeräumten Rechten nichts zurückgenommen werden könne, ohne die Zustimmung der Stände, ist, wie Vincke bemerkt, ein Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts.

Indem die Stände diesen Antrag annehmen, erklären sie also, daß sie ihr Verhältniß zur Krone in die Form eines Contracts gebracht zu sehen wünschen.

V.

Die Garantieenfrage und das öffentliche Wohl.

Wir müssen noch einmal auf die Stellung zurückkommen, welche die Versammlung in Beziehung auf die Rechtsfrage eingenommen, da dieselbe durch zwei nach dem Ausgange der Adreßberathung erfolgende Verhandlungen eine neue und ganz unerwartete Wendung erhält, eine Wendung, welche auf Kosten aller Rücksichten des Gemeinwohls und des allgemeinen Nutzens den Sieg dennoch zuletzt dem Standpunkte des starren Rechts zuwendet.

Indem die Versammlung sich in der Adreßdebatte für eine allgemeine Wahrung entschieden, hatte sie ausgesprochen, daß sie ein von der Gesetzgebung vom 3. Februar unabhängiges Recht habe, welches durch diese verletzt worden. Indeß verzichtete sie, indem sie die specielle Ausführung ihrer Rechte bei dieser Gelegenheit unterließ und sich den Weg der Petition vorbehielt, zwar nicht auf ihr Recht, aber auf die Durchführung desselben, weil ein derartiger Versuch ihrer Wirksamkeit, die nur auf der Gesetzgebung vom 3. Februar beruhte, ein Ende hätte machen müssen. Sie erklärte also ihr Recht gewissermaßen für ein ruhendes; sie erklärte also, daß ihr Recht, um ein thätiges, wirkliches zu werden, noch der Anerkennung einer Instanz bedürfte, an welche sie sich im Wege der Petition zu wenden beschloß; sie versetzte sich also wenigstens faktisch auf den Boden der Gesetzgebung vom 3. Februar, und verzichtete faktisch auf alle über diese hinausgehenden Rechte; sie modificirte also die Wahrung zu einem rechtlichen Vorbehalte, dem keine praktische Folge zu geben.

Ein Theil der Versammlung begnügte sich freilich mit dieser allgemeinen Wahrung nicht, sondern führte diejenigen Rechte, die er als rechtlich erworbene betrachtete, speciell auf. Und weil er dieselben nicht nur als solche betrachtete, sondern auch weil ihm das Recht über alle andere Rücksichten ging, wollte er den Weg der Petition nicht betreten, da dieser den Schein hätte erwecken können, als ob sein Recht dadurch in Frage gestellt würde.

Wenn nun aber auch dieser Theil der Versammlung sich nicht zum Wege der Petition verstehen wollte, weil er Rechte, die er bereits besitze, nicht erbitten könne, wenn er nur eine Erklärung abgeben zu können glaubte, so stellte er doch sein Recht wieder in Frage, indem er an der Thätigkeit einer Versammlung Theil nahm, welche keinen andern Rechtsgrund hatte, als die von ihm bestrittene Gesetzgebung vom 3. Februar. Auch er erkannte diese wenigstens faktisch als gültig an. Hätte er dieß nicht thun wollen, so hätte er, nachdem er seine Erklärung abgegeben, aus einer Versammlung ausscheiden müssen, deren Thätigkeit er nur als eine widerrechtliche und als Usurpationen betrachten konnte. Indem er dieß nicht that, sondern an ihren Berathungen Theil nahm, erklärte auch er, daß seine Erklärung nur ein rechtlicher Vorbehalt sei, dem keine weitere praktische Folge zu geben sei; indem er dieß nicht that, indem er nicht bis zur Consequenz der Incompetenz-Erklärung fortging, versetzte auch er sich auf den Boden der Gesetzgebung vom 3. Februar, unterwarf sich deren Bedingungen und erklärte, daß er sein Recht in Gedanken behalten wolle.

Und nun, nachdem die Versammlung beschlossen, mit ihren Rechtsansprüchen den Weg der Petition zu betreten und dieselben dem Könige zur Genehmigung oder doch zur Anerkennung vorzulegen, nachdem sie also erklärt, daß sie dieselben, wenn auch als rechtlich, doch nicht als faktisch gültige betrachte, giebt sie diese Stellung plötzlich wieder auf, und zeigt, daß dieser Beschluß von einer reservatio mentalis begleitet gewesen. Nachdem sie die Gesetzgebung vom 3. Februar als Grundlage ihrer faktischen Wirksamkeit anerkannt, macht sie jetzt wieder die früheren Gesetze zur Grundlage derselben.

Diese Wendung, welche in dem Ausgange der Berathungen über die Landrentenbank und über die ostpreußische Eisenbahn hervortritt, wollen wir nun betrachten. Wir werden bei dieser Betrachtung unsere Aufmerksamkeit nicht bloß auf die Herbeiführung des Resultats der Incompetenz-Erklärung zu richten brauchen, sondern wir werden um so mehr auf die Sache selbst, auf die Zwecke und den Nutzen der zur Berathung gebrachten Entwürfe eingehen müssen, als die Bedeutung dieses Resultats gerade darin liegt, daß es ein Sieg des starren Rechtsbewußtseins über die Rücksichten des allgemeinen Wohls ist. Betrachten wir nun zunächst die Berathungen über

die Proposition, die Errichtung von Landrentenbanken betreffend.

Fangen wir mit dem Zwecke und dem Nutzen der einzuführenden Maßregel an.

Zweck der Rentenbank ist, die auf den bäuerlichen Besitzungen haftenden Lasten und Abgaben zu übernehmen, nachdem solche in eine jährliche Rente umgewandelt worden. Dadurch würde sowohl für die Verpflichteten, wie für die Berechtigten ein bedeutender Vortheil erreicht werden. Da der von den ersteren zu zahlende Zinsfuß etwas mehr beträgt, als derjenige, nach welchem die den Berechtigten auszustellenden Schuldbriefe kapitalisirt werden, so würde das Kapital, welches den letzteren Zinssatz repräsentirt, durch die Verzinsung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes amortisirt werden; die bäuerlichen Wirthe würden, nachdem sie eine gewisse Reihe von Jahren die Renten an die Rentenbank entrichtet, von der ferneren Entrichtung für immer befreit werden. Eben so augenscheinlich würde der Vortheil der Berechtigten sein: er würde darin bestehen, daß sie statt der fortlaufenden Verzinsung gleich und auf einmal ein Kapital in die Hände bekämen, welches sie für die Verbesserung ihrer Güter verwenden könnten.

Und diese Vortheile sind nicht etwa bloß muthmaßliche, sondern sie stützen sich auf ganz bestimmte Erfahrungen, welche die von den Rentenbanken zu erwartenden günstigen Wirkungen aufs unzweifelhafteste darthun. In vier paderbornschen Kreisen bestehen seit 1830 solche Tilgungskassen, welche

den günstigsten Erfolg gehabt, welche, nach dem Zeugnisse des Abgeordneten v. Wolff-Metternich, das Land bis zur Unkenntlichkeit verändert, welche an Stelle der frühern Unwirthschaftlichkeit Fleiß und Sparsamkeit hervorgerufen haben.

Auch würden sich außer diesen Gründen materieller Natur noch moralische Gründe für eine Maaßregel anführen lassen, welche als eine nothwendige Ergänzung der agrarischen Gesetze zu betrachten, da sie die gesetzliche Befugniß zur Ablösung in eine Wirklichkeit verwandelt, indem sie die fehlenden Mittel liefert. Die Errichtung der Rentenbanken würde, wie der Graf von Frankenberg bemerkt, nothwendig dazu führen, zwei Stände, die jetzt getrennt seien, aufs innigste zu vereinigen, sie würde dazu führen, daß der ganze ländliche Grundbesitz eine constante, durch gleichartige Interessen vereinigte Masse bildete.

Auch wird die Nützlichkeit der Maaßregel kaum bestritten; wenn sich auch einzelne Stimmen theils im Interesse des großen, theils im Interesse des kleinen Grundbesitzes gegen dieselbe erklären, so vereinigt sich doch die überwiegende Mehrzahl der Redner in der Anerkennung der Nützlichkeit. Läge nur diese zur Abstimmung vor, so würde sie ohne allen Zweifel mit großer Stimmenmehrheit durchgehen.

Wenn aber das projectirte Institut Halt gewinnen soll, so ist eine Garantie des Staates sowohl für die Verzinsung, wie für die successive Einlösung nothwendig, weil sonst die Papiere beim Publikum kein Vertrauen genießen und auf dem Geldmarkte nur mit erheblichem Verluste gegen baares Geld umzusetzen sein würden.

Also die Versammlung soll eine Garantie übernehmen, und zwar eine Garantie, deren mögliche Ausdehnung sich noch gar nicht übersehen läßt, da gar keine bestimmten Angaben vorliegen; sie soll eine ganz unbestimmte und allgemeine Garantie übernehmen. Außerdem fehlen ihr auch alle Mittel zur gründlichen Beurtheilung der finanziellen Lage, da sie keine ins Detail gehende Uebersicht der Activa und Passiva hat.

Jeder Hausvater, der eine Schuld contrahiren oder eine Bürgschaft übernehmen will, fragt sich, wie der Abgeordnete v. Vincke bemerkt, wie groß der Umfang seiner Mittel sei,

welche Verpflichtungen, welche Passiva er etwa sonst noch habe und welche neue voraussichtlich noch eintreten könnten. Und befindet sich nicht auch der Vereinigte Landtag in dieser Lage, ohne daß ihm die Mittel dazu geboten wären, da ihm nur eine ganz allgemeine Uebersicht über den Staatshaushalt vorliegt? Die Versammlung soll also den ihr zugemutheten Weg mit verbundenen Augen gehen.

Das ist das erste gegen die Garantie erhobene Bedenken, gegen welches sich allerdings einwenden läßt, daß das Eintreten eines Falles, wo die Garantie in Anspruch genommen werden müßte, nicht wahrscheinlich sei. Den Rentenanstalten würde ein Vorzugsrecht vor allen übrigen Hypothekengläubigern zustehen und ihre in der Regel primo loco eingetragenen Darlehen also mehr als pupillarische Sicherheit darbieten. Ein Ausfall wäre nur in seltnen Fällen denkbar, wo entweder wegen versäumter Anmeldung die Renten nicht in Stelle früherer Verpflichtungen ins Hypothekenbuch eingetragen wären, oder wo die Rente mehr als den Werth des belasteten Grundstücks betrüge. Diese allerdings zu erwartenden Ausfälle würden indeß, so weit die bisherigen Erfahrungen ein Urtheil gestatten, keine bedeutende Höhe erreichen, da sie im Königreich Sachsen bei einem Gesammtbetrage von **11** Mill. Thalern und in einem Zeitraume von **15** Jahren nur **70** Thlr. betragen haben.

Wenn indeß mit Beziehung hierauf der Landtags-Commissarius die Ansicht aufstellt, daß die unbekannte Größe, vor welcher sich die Versammlung fürchte, sich nur in der Phantasie zu einem Riesen steigere, in der Wirklichkeit aber ein Zwerg bleibe, so ist doch dieß nur eine Wahrscheinlichkeit, keine Gewißheit. In gewöhnlichen Zeiten würde allerdings die Garantie des Staats gar nicht oder nur unbedeutend in Anspruch genommen werden. Wie aber, wenn in Folge eines unglücklichen Krieges oder anderer Conjuncturen der Preis des Grund und Bodens bedeutend sänke, auf die Hälfte oder ein Drittheil seines jetzigen Werthes fiele? Die Möglichkeit, daß der Zwerg sich in einen Riesen verwandle, ist also keineswegs ausgeschlossen.

Aber die Polemik gegen die Garantie begnügt sich nicht bloß die Unbestimmtheit derselben anzugreifen, sondern sie stellt auch das Recht der Versammlung in Frage, eine solche über-

haupt zu bewilligen, so lange ihr nicht alle früheren Zusicherungen erfüllt worden. Der Standpunkt des starren Rechts erhebt sich also noch einmal, und trägt diesmal den Sieg über alle anderen Rücksichten davon.

Die Argumentation, welche von diesem Standpunkte gegen das Recht des Landtags, eine Garantie zu übernehmen, geltend gemacht wird, ist folgende: Nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 dürfen keine Staatsschuldscheine ausgestellt werden ohne Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung. Diese ist der Vereinigte Landtag, und derselbe hat nach der dem Könige eingereichten Adresse Rechte erworben, welche der reichsständischen Versammlung beigelegt sind. Das Patent vom 3. Februar gewährt aber dem Staate die Möglichkeit, ohne Mitwirkung der Versammlung Schulden zu machen, und so lange diese Möglichkeit vorhanden ist, steht dem Vereinigten Landtage nicht zu, Schulden zu übernehmen.

Indem der Standpunkt des starren Rechts auf diese Weise allein das Gesetz von 1820 als seine Basis anerkennt, indem er die Ausübung seiner Functionen von dessen Erfüllung abhängig macht, läßt er sich indeß eine offenbare Inconsequenz zu Schulden kommen. Wollte er die Gesetzgebung vom 3. Februar nicht als eine provisorisch und faktisch gültige betrachten, wollte er die von ihm in Anspruch genommenen Rechte durchaus als bereits erworbene ansehen, so mußte er, nachdem er seine Erklärung abgegeben und nachdem die königliche Antwort vom 22. April erfolgt war, die Consequenzen seines ersten Schrittes ziehen und aus einer Versammlung, welcher der von ihm als allein gültig anerkannte Rechtsboden entzogen worden war, ausscheiden. Unterließ er dieß, so legitimirte er durch seine Anwesenheit und noch mehr durch seine Theilnahme an den Berathungen, die Thätigkeit der Versammlung, so zeigte er, daß es für ihn etwas Höheres gebe, als das von ihm als heilig angerufene Recht, nämlich der Erfolg. War ihm aber das Recht nicht selbst Zweck, sondern nur Mittel und Waffe, so hatte er auch keinen Grund mehr, die von ihm auf Grund der Gesetzgebung vom 3. Februar verlangte Mitwirkung zu verweigern.

Die wahre Bedeutung der Berufung auf das Gesetz von 1820 ist wohl weniger die Ueberzeugung von der Heiligkeit des

Rechts, als die Hoffnung, durch die Verweigerung der verlangten Mitwirkung die Erfüllung der früheren Zusicherungen zu erlangen: sie ist ein Protest gegen die königliche Antwort vom 22. April. Daß dem so sei, wird übrigens auch von mehreren Rednern ausdrücklich erklärt. So verweiset Vincke, um das Ablehnen der Garantie zu motiviren, auf die precaire Stellung des Landtags, so äußert der Graf Helldorff geradezu, die Lage der Dinge sei noch nicht so weit vorgerückt, daß der Landtag seine Zustimmung ohne Bedenken geben könne, so begründet der Graf Schwerin seine Weigerung damit, daß die Verfassung noch nicht in der Weise consolidirt sei, um der Regierung ein Vertrauensvotum abzugeben.

Und wie weiset der Landtags-Commissarius diese Bedenken zurück?

Statt wie bei anderen Gelegenheiten zu beweisen, daß die Gesetzgebung vom 3. Februar die vollständige Erfüllung der früheren Zusicherungen, und daß demnach der Vereinigte Landtag competent sei, lenkt er von der Hauptfrage ab und wirft sich vorzüglich auf die Ausführung des Unterschiedes zwischen Darlehen und Garantie, eine Unterscheidung, welche sich an und für sich nicht halten läßt, und welche auch schon dadurch widerlegt wird, daß die Regierung die Garantie des Landtags fordert. Zwischen Garantie und Darlehn, führt er aus, sei ein wesentlicher Unterschied. Im Gesetz von 1820 sei die Zustimmung der Reichsstände nur für Darlehen, nicht aber für Garantieen erfordert, und eben so wenig sei im Gesetze vom 3. Februar eine solche Vorschrift enthalten, die gegenwärtige Vorlage sei daher auch nicht deshalb gemacht, weil das Gesetz vom 3. Februar die Nothwendigkeit begründe, die Zustimmung der Versammlung einzuholen.

Der Landtags-Commissarius würde Recht haben, wenn der todte Buchstabe und nicht der Sinn des Gesetzes von 1820 den Ausschlag zu geben hätte. Dieses spricht allerdings nicht ausdrücklich von Garantieen. Ist aber nicht der Begriff derselben schon in dem der Schuld enthalten? Wenn eine Garantie auch noch keine Schuld begründet, so enthält sie doch die Möglichkeit derselben. Wie dann, wenn in Folge unglücklicher Conjuncturen der Staat den Rentenbanken zu Hülfe kommen

müßte? Dem Landtage das Recht der Zustimmung zu einer Garantie bestreiten, heißt also ihm sein Recht der Schuldenbewilligung überhaupt streitig machen. Handelt es sich ferner hier nicht um eine Finanzoperation, welche einer Schuldverpflichtung gleich zu achten, so ist auch, wie Beckerath bemerkt, kein Grund zur Berathung der Proposition in den beiden Curien vorhanden, denn nach §. 14. des Gesetzes vom 3. Febuar dürfen nur Propositionen wegen Aufnahme neuer Staatsanleihen, Einführung neuer und Erhöhung bestehender Steuern in beiden Kurien zur Berathung kommen.

Und wie beantwortet der Landtags-Commissarius die in diesem Sinne vorgebrachten Widerlegungen? Er erkennt an, daß Garantieen Schuldverpflichtungen seien, aber er urgirt nun den Unterschied zwischen Schuldverpflichtung und Darlehn. Nicht jede Schuldverpflichtung sei ein Darlehn; nur von diesem spreche aber das Gesetz von 1820. Dieses besage nur, daß neue Staatsdarlehen nicht anders als unter Mitgarantie und Zuziehung der künftigen Reichsstände aufgenommen werden sollten. Dasselbe schreibe das Gesetz vom 3. Februar vor, und darum glaube die Verwaltung in ihrem Rechte zu sein, wenn sie nicht für jede Garantie die Zustimmung des Vereinigten Landtags in Anspruch nehme. Namentlich glaube sie dieser nicht zu bedürfen, wenn die Garantieen der Art seien, daß der Staat dieselben mit Sicherheit aus seinen laufenden Mitteln bestreiten könne.

Läßt sich aber zunächst dieß wirklich mit solcher Sicherheit voraussehen? Und wenn die für sicher gehaltene Rechnung dennoch täuschen sollte, würde dann nicht die Regierung an den Landtag recurriren und dieser seine Zustimmung nachträglich geben müssen? Würde aber nicht dadurch dieses Recht ganz illusorisch werden?

Und ist denn nicht ferner auch der Unterschied zwischen Darlehen und Schulden, wie der Abgeordnete Knoblauch ausführt, ein ganz unhaltbarer? Darlehen sind ja nur eine Unterabtheilung von Staatsschulden, und Staatsschulden überhaupt, nicht bloß Darlehen, dürfen, wie der Graf Schwerin zeigt, nach dem Gesetze von 1820 nicht ohne Zustimmung der Reichsstände auf-

genommen werden. Allerdings erwähnt dieses, wo es von der Zuziehung und Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung spricht, nur das Wort „Darlehn." Aber in den beiden vorhergehenden Sätzen erklärt dasselbe den „Staatsschulden-etat" für immer geschlossen, und bestimmt, daß über die Summe von 180,091,720 Thlrn. hinaus kein „Staatsschuldschein" oder ein anderes „Staatsschulden-Document" ausgestellt werden solle.

Auch diese Distinction des Landtags-Commissarius ist unhaltbar; noch mehr, sie ist ein Fehler. Indem er theoretisch der Versammlung das Recht streitig macht, welches die Regierung doch faktisch anerkennt, da sie ihre Zustimmung fordert, tritt er nicht nur den Hoffnungen und Aussichten der Versammlung entgegen, sondern bedroht sie auch geradezu in einem rechtlichen Besitzstande, der ihr nach dem klaren Sinne des Gesetzes nicht streitig gemacht werden kann; indem er sie sogar auf dem Boden angreift, den ihr die Gesetzgebung vom 3. Februar eingeräumt hat, reizt er sie, ebenfalls über diesen hinauszugehen und die Rechte, über welche die Untersuchung vorbehalten war, als erworbene zu betrachten.

Und die Versammlung? Während ein Theil derselben die erworbenen Rechte als arrière-pensée mitbringt, läßt der andere sich reizen. Statt sich damit zu begnügen, daß die Regierung faktisch ihr Recht anerkennt, indem sie ihre Zustimmung fordert, läßt sie sich hier auf eine Untersuchung ein, welche für die Berathung der die Verfassung betreffenden Petitionen vorbehalten war; statt den Nützlichkeitspunkt voranzustellen, stellt sie den Rechtspunkt voran, und während sie dem überwiegend größten Theile nach anerkennt, daß die vorgeschlagene Maaßregel eine nützliche und heilsame sei, verwirft sie dieselbe, weil sie mit Ansprüchen collidirt, welche wenigstens der größte Theil einstweilen als ruhende betrachtet hat. Beide Ansichten, in welche die Versammlung zerfällt, diejenige, welche die Erfüllung des Rechts um seiner selbst willen verlangt, und diejenige, welche sie fordert, weil das Recht etwas Gutes und Wünschenswerthes, vereinigen sich diesmal, und führen durch ihre Vereinigung ein Resultat herbei, welches die letztere nur mit Aufopferung ihres Standpunktes erreichen kann. Die Anhänger

des Vernunftrechts treten zu denen des historischen Rechts hinüber und entscheiden sich für die Verwerfung einer Maaßregel, welche sie als nützlich anerkennen, welche sie nur mit Bedauern fallen lassen. Wahrscheinlich hoffen sie, durch einen solchen Schritt eine Entscheidung anzubahnen, welche sie für wichtiger halten, als eine vereinzelte Maaßregel. Ob aber eine problematische Aussicht nicht durch das Aufgeben des Princips zu theuer erkauft ist? Ob diesem Standpunkte nicht ein anderer Weg offen stand!

Betrachten wir nun noch kurz den Weg, auf welchem die Versammlung zu dieser Entscheidung gelangte.

Den ersten Anstoß zur Hervorhebung des Rechtspunktes bei dieser Gelegenheit giebt der Abgeordnete Hansemann. In einer der Abtheilung überreichten Petition hatte er die Ansicht aufgestellt, den Ständen läge die Pflicht ob, Staatsgarantieen nicht im Allgemeinen, sondern unter bestimmten, ins Gesetz aufzunehmenden Bedingungen zu gewähren. Der Vereinigte Landtag möge daher um Vorlage eines Gesetzentwurfs bitten, welcher die näheren Bestimmungen wegen der Garantie enthalte. Also Ablehnung der Proposition. Diese hielt die Abtheilung nicht für angemessen; sie erklärte die gebetene Sicherheit für genügend, und wollte nur, daß das Maaß der Garantie und deren successive Einlösung dem Vereinigtrn Landtage bei seinem jedesmaligen Zusammentritt vorgelegt werde.

Hierauf folgte das Amendement des Grafen Helldorf, welches ebenfalls Vorlegung eines die näheren Bestimmungen enthaltenden Gesetzentwurfs forderte, jedoch noch Ermittelungen in den einzelnen Provinzen über das Maximum des Betrags und Mittheilung der Resultate an die betreffenden Provinzialstände zur Feststellung der von den Verpflichteten zu leistenden Jahreszahlungen hinzugefügt wissen wollte. Also Ablehnung.

Diese sucht der Graf Arnim durch den Vorschlag zu verhüten, daß die einzelnen Provinzen die principale Garantie, der Staat aber nur die subsidiare Garantie für die Verzinsung der Rentenbriefe bis zur Höhe von höchstens 3½ % übernehmen möge.

Hierzu kömmt endlich noch das Amendement des Fürsten Lichnowsky, welcher die Schwierigkeit durch Ueberweisung der Proposition an die Provinzialstände umgehen will.

Indeß die Versammlung verwirft alle diese Vorschläge, und es würde also gar kein Resultat herauskommen, wenn nicht der Graf Arnim jetzt noch mit einem zweiten Amendement hervorträte. Die Errichtung der Rentenbanken solle jeder Provinz überlassen bleiben, der Vereinigte Landtag jedoch erklären, daß er geneigt sei, diejenige Garantie eintreten zu lassen, welche sich in Bezug auf die Anträge der Provinzialstände als nothwendig ergeben möchte. Indeß auch dieses Amendement, hinsichtlich welches der Abgeordnete Hansemann bemerkt, daß eine solche Versammlung ihre Willensmeinung nur durch Botschaften ausdrücken könne, wird verworfen. Nun stellt Vincke den Antrag, daß Se. Maj. gebeten werden möge, den nächsten Provinziallandtagen weitere Vorlagen zu machen, und die von diesen gefaßten Beschlüsse dem nächsten Vereinigten Landtage zur Beschlußnahme über die Garantieen des Staates vorlegen zu lassen. Dieser Vorschlag wird angenommen.

Dieselbe Wendung nimmt die Berathung über

die aus den Eisenbahnfonds zu verzinsende und zu amortisirende Anleihe zur Ausführung der großen preußischen Eisenbahn.

Auch hier drängt die Rechtsfrage das Interesse, um welches es sich handelt, in den Hintergrund.

Betrachten wir auch hier zunächst die Nützlichkeit, so erscheint diese, wenigstens vom ökonomischen Gesichtspunkte aus, mehr als zweifelhaft, was sich schon daraus erkennen läßt, daß diese Bahn aus Staatsmitteln gebaut werden soll und muß, während der Bau aller übrigen Bahnen der Privatindustrie überlassen bleiben konnte. Die Privatindustrie verschmäht aber diese Bahn, weil sie keine Aussicht auf eine hinlängliche Rente gewährt. Theils gehen die Absatz- und Einfuhrwege Preußens zur See, theils ist Preußen noch zu schlecht bevölkert, zu arm an Industrie und anderen Communicationsmitteln, als daß eine Eisenbahn Aussicht hätte, von dem aufgewendeten Kapital die Zinsen zu beziehen, welche ein industrielles Unternehmen bringen

muß. Der Abgeordnete Gneisenau meint, der Nutzen der Eisenbahn würde sich darauf beschränken, der verhältnißmäßig geringen Anzahl von Reisenden, namentlich den Landtags-Deputirten ein bequemes Transportmittel darzubieten, und diese Ansicht würde, wenn sie auch etwas übertrieben, wohl das richtige Verhältniß andeuten. Vom ökonomischen Gesichtspunkte aus, der kein Unternehmen gut heißen kann, was nicht die Auslagen wieder erstattet und eine Rente bringt, ist der Bau aus Staatsmitteln nicht zu rechtfertigen.

Anders stellt sich dagegen die Sache, wenn man die nationalen, politischen, militairischen und moralischen Gründe, welche für dieselbe sprechen, in Anschlag bringt. Diese fallen allerdings sehr schwer ins Gewicht.

Die Eisenbahnen sind, wir der Bericht der Abtheilung bemerkt, für Preußen von größerer politischer Bedeutung wie für jeden andern Staat; Preußen muß bei seiner auseinandergezerrten Lage jedes Mittel ergreifen, um die zerstreuten Glieder zu concentriren und dadurch die Attraction der Nachbarstaaten zu vermindern. Nachdem alle andern Provinzen näher an das Centrum herangezogen, erfordern daher die politischen Rücksichten, daß es, wie der Abgeordnete von Heyden sich ausdrückt, auch dieser Provinz den eisernen Arm hinreiche, um sie enger mit den Herzen des Gesammtvaterlandes zu verbinden. Erst wenn die Provinzen möglichst enge unter einander und mit dem Gesammtstaate verbunden sind, ist, wie der Landtags-Commissarius bemerkt, die größte Kraftentwickeluug des Staats möglich.

Wird aber dieser Gesichtspunkt zum maaßgebenden gemacht, so verwandeln sich die Gründe, welche vom ökonomischen Standpunkte aus gegen die Ausführung aus Staatsmitteln erhoben wurden, in Gründe für dieselbe. Gerade weil die Provinz an industrieller Thätigkeit und an Reichthum hinter andern Provinzen zurücksteht, hat der Staat die Verpflichtung, ihr zu Hülfe zu kommen, gerade weil sie eine Eisenbahn nicht aus eigenen Mitteln beschaffen kann, hat der Staat die Verpflichtung, dieselbe aus allgemeinen Mitteln herzustellen. Denn für den Staat sollen ja allgemeine Gründe, die Rücksicht auf das Ganze entscheiden; der Staat befindet sich ja

nicht in der Stellung eines industriellen Unternehmers, der nur auf die einkommende Rente zu sehen hätte; ein Unternehmen, welches für einen Privatmann ein schlechtes sein würde, kann dennoch für den Staat ein sehr lohnendes sein.

Auch erhalten die allgemeinen Gründe in der Versammlung augenscheinlich das Uebergewicht über die ökonomischen; die meisten Redner vereinigen sich in der Anerkennung der Nützlichkeit, und nicht weil diese bezweifelt würde, wird die proponirte Anleihe verworfen; vielmehr gesteht der größte Theil der Redner, welche sich gegen die Anleihe erklären, die Nützlichkeit ausdrücklich zu. So erklärt Vincke, welcher die Anleihe wegen der unsichern Lage, in welcher sich die Versammlung in Bezug auf den Rechtszustand befinde, abgelehnt wissen will, daß, wenn es sich nur um politische Sympathieen handelte, er der Provinz Preußen seine vollständige Unterstützung zuwenden würde; so verweigert v. Heyden seine Zustimmung, obwohl er überzeugt ist, daß diese Bahn die Keime schöner Entwickelung nicht sowohl für die Provinz Preußen als für das ganze Land zur Blüthe bringen werde; so viele Andere.

Aber die „Ueberzeugungstreue” und die „Gewissenspflicht” lassen sich durch keine Gründe der Nützlichkeit und des allgemeinen Wohls bestimmen. „Und könnte ich auch, ruft der Abgeordnete v. Saucken aus, alle Hütten meines Landes durch die Bewilligung der Anleihe in Schlösser verwandeln, so würde ich dagegen stimmen in dem Glauben, daß mit leichtem und ruhigem Gewissen es sich glücklicher und behaglicher in einer Hütte als mit einem beschwerten in einem Palaste selbst wohnen läßt”. — „Ich kenne kein Opfer, zu dem ich berechtigt bin, das ich nicht zu diesem Zwecke bringen könnte; für einen seiner Ueberzeugung getreuen Menschen giebt es indeß Opfer, die er nicht zu bringen vermag”. Das Gewissen läßt ja nicht mit sich handeln, und wenn auch — — fiat justitia, pereat mundus, wie der Fürst Radziwill sagt.

Und mit denjenigen, welche ein ruhiges Gewissen als ein gutes Kopfkissen betrachten, verbinden sich auch hier wieder diejenigen, welchen es weniger um die Heiligkeit des Rechts zu thun ist, sondern die, wie der Graf von Bismark-Schönhausen äußert, aus dem Anleihe-Bewilligungsrechte eine Waffe

schmieden, um der Regierung Concessionen abzudringen. Die Wendung, die sie hier gebrauchen, ist die, daß sie die „Competenz" des Landtags zur Bewilligung einer Anleihe zugeben, ihm aber die „Befähigung" dazu bestreiten, so lange nicht die Verfassungsfrage eine befriedigende Lösung erhalten. So Auerswald, der sich nicht für fähig hält, die Befugniß eher auszuüben, als bis dem Landtage die regelmäßige Wiederkehr und bei jeder Wiederkehr die genaue Kenntniß des Staatshaushalts zugesichert sei. So Grunau, der nicht eher bewilligen will, als bis über die an Se. Majestät gerichtete Petition die Verfassungsfrage betreffend entschieden und dieselbe anerkannt worden sei. So viele Andere.

Das Resultat ist, daß der Antrag der Abtheilung, welche die ständische Zustimmung zu einer Staatsanleihe gegeben wissen wollte, verworfen, und der Antrag, dem nächsten Vereinigten Landtage eine hierauf bezügliche Proposition vorlegen zu lassen, angenommen wird. Durch den hinzugefügten Zusatz, daß die Arbeiten bis dahin in geeigneter Weise fortgesetzt werden möchten, zeigt die Versammlung aufs deutlichste, daß sie gegen die Sache selbst nichts einzuwenden hat, und daß sie die Ertheilung ihrer Zustimmung von der Lösung der Verfassungsfrage abhängig machen will.

VI.

Die Auflösung des ständischen Bewußtseins.

Wie wir gesehen, lag die ganze Absicht der neuen ständischen Gesetzgebung darin, einen Gegensatz gegen die moderne Form der Repräsentation zu bilden. Um der von ihr vor Allem gefürchteten Gefahr „gemachter und gegebener" Constitutionen zu entgehen, um das „natürliche Verhältniß" zwischen Fürst und Volk nicht in ein „conventionelles, constitutionelles" zu verwandeln, nahm sie die größtentheils schon vergessenen ständischen Unterschiede wieder auf und suchte ihnen wieder Halt und Festigkeit zu geben. In diesen glaubte sie eine natürliche und naturwüchsige Grundlage der Vertretung gefunden zu haben. Aber, wie wir ebenfalls schon gesehen, war die Erfüllung dieses Wunsches theils an und für sich eine Unmöglichkeit, da die Welt der ständischen Unterschiede in Folge eines nothwendigen und innern Processes zusammengesunken war, theils blieb die Gesetzgebung auf halbem Wege stehen, indem sie sich mit einer politischen Repristination begnügte, ohne die Grundlagen, auf welchen sich die neue Ordnung der Dinge erhoben hatte, umzustürzen. Wir kamen zu dem Resultate, daß die ständische Vertretung eine politische Combination sei, welcher keine wirklichen gesellschaftlichen Unterschiede mehr entsprächen, daß sie eine bloße Form sei, und daß diese Form nicht verhindern könne, daß der Inhalt, welchen sie abhalten wolle, auch in ihr zum Vorschein komme.

Sehen wir nun, wie weit diese Voraussetzung in den Verhandlungen des Vereinigten Landtags ihre Bestätigung

findet, ob das Bewußtsein der Versammlung an den ständischen Unterschieden seine Gränze findet, oder über diese hinausgeht. Gelegenheit dazu giebt uns die Berathung über

das Bescholtenheitsgesetz.

Die Tendenz des Gesetzes ist nicht allein die, die Ehre der ständischen Versammlungen sicherer zu stellen, „unwürdige Subjecte" fern von ihnen zu halten, sondern auch und hauptsächlich die, eine specielle ständische Ehrenhaftigkeit der allgemeinen bürgerlichen Ehrenhaftigkeit zu substituiren, wie der Abgeordnete Mevissen sagt. Das zeigt die Betrachtung der für die Bescholtenheit aufgestellten Kategorieen. Als bescholten sollen nämlich diejenigen Personen betrachtet werden, welche

1) durch ein Criminalgericht
   a. zu dem Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt,
   b. oder zu der Verwaltung öffentlicher Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt;
2) welche durch ein militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4. Lit. b — e der Verordn. vom 20. Juli über die Ehrengerichte verurtheilten Strafen verurtheilt;
3) welche im gesetzlichen Wege vom Bürger- oder Gemeinderechte ausgeschlossen sind;
4) oder welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen.

Indem der Gesetzentwurf verschiedene Kategorieen der Ehrenhaftigkeit aufstellt, indem er annimmt, daß der Begriff der Ehre sich nach den verschiedenen Ständen modificire, indem er sich nicht mit den „bestimmten staatlichen Formen, in welchen der Ausdruck geschmälerter Ehrenhaftigkeit festgestellt ist", begnügt, tritt er in den offenbarsten Widerspruch mit den Grundlagen des modernen Staats, mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein und der bürgerlichen Gleichheit, welche nur eine Ehre kennt. Ehre ist, wie der Abgeordnete v. Vincke sehr richtig bemerkt, ein conventioneller Begriff; sie ist die Achtung und Anerkennung der Gesellschaft, in welcher ich mich befinde. Aber da deren Standpunkt und Maaßstab der Beurtheilung

sich beständig ändert, so ändert sich mit ihm auch das Urtheil über die Ehre. Was im Mittelalter für ehrenwerth oder unehrenwerth galt, gilt heute nicht mehr dafür, und was heute noch dafür gilt, wird vielleicht morgen nicht mehr dafür gelten. Wenn es also eine specielle ständische Ehrenhaftigkeit geben soll, wie der Abgeordnete v. Vincke meint, der den Begriff der Ehre nicht vom Standesbegriffe trennen kann, so ist die erste und unerläßliche Voraussetzung, daß es ein specielles ständisches Bewußtsein gebe. Einst gab es allerdings wohl ein solches; einst als die verschiedenen gesellschaftlichen Stände noch einen besonderen Inhalt hatten, machten sie auch die Anerkennung und die Achtung der einzelnen Standesgenossen von ganz verschiedenen Kriterien abhängig. Die Ehre des Ritterstandes war eine wesentlich verschiedene von der des Bürgerstandes; worin der Eine seinen Beruf und seine Auszeichnung fand, das betrachtete der Andere als eine Schändung. Aber mit dem Untergange der gesellschaftlichen Unterschiede sind auch die verschiedenen Begriffe von Ehre verschwunden; und wie die verschiedenen Stände sich in einen allgemeinen Stand aufgelöst haben, so hat sich auch das verschiedenartige Bewußtsein in ein allgemeines Bewußtsein aufgelöst. Der moderne Staat, der nur ein Gesetz und ein Recht für Alle kennt, kennt auch nur eine Ehre für Alle, die bürgerliche Ehre, deren Codex das Strafrecht ist.

Doch können wir es uns versagen, diesen Unterschied weiter auszuführen, da der Abgeordnete Mevissen denselben sehr bestimmt und scharf hervorhebt. „Die äußere Ehre der Person, sagt derselbe, wird dargestellt durch die Achtung, die die Person in ihrer nähern und weitern Umgebung in der menschlichen Gesellschaft, in der sie lebt, genießt. Diese Achtung beruht auf der Ansicht der Gesellschaft, daß die einzelne Person in ihrem Rechtsbewußtsein, in ihren Handlungen mit dem Rechtsbewußtsein, mit den Sitten der Gesellschaft in ungetrübtem Einklang stehe. Auf dieser vorausgesetzten Uebereinstimmung beruht die äußere Anerkennung der Ehre einer Person. Wo, wie bei uns diese Ehrenhaftigkeit zur Unterlage der wichtigsten politischen Rechte gemacht ist, glaube ich, wird der Geist der Versammlung dafür bürgen, daß sie Bedenken tragen wird, diese Ehrenhaftig-

keit zu bezweifeln, an diesen Rechten zu rühren, ohne die dringendste, unabweisbarste Veranlassung. Sie wird nicht geneigt sein, das Gesetz lax zu interpretiren, sondern stricte. Die Verletzungen des allgemeinen Rechtsbewußtseins durch Handlungen bestraft das Strafgesetz, und nur dann, wenn das Strafgericht festgestellt hat, daß der Einzelne von dem Rechtsbewußtsein der Gesammtheit abgewichen ist, nur dann kann mit Sicherheit sein Ruf für bescholten erachtet werden. Ein jeder Versuch, andere Kriterien aufzustellen, ist mißlich und gefährlich. Am gefährlichsten ist der Versuch, eine specielle ständische Ehrenhaftigkeit der allgemeinen bürgerlichen Ehrenhaftigkeit zu substituiren. Im Laufe der Geschichte ist jene Entwickelung vor sich gegangen, die das besondere Rechtsbewußtsein, die besondere Sitte zum Allgemeinen entwickelt hat. Der Pfahlbürger hat sich zum Staatsbürger, der nur mit Privatrechten versehene Mensch hat sich zu dem mit allgemeinen politischen Rechten versehenen Menschen erhoben. Sollen wir nun heute von jener Entwickelung zurückschreiten, sollen wir zum Einzel-Rechte zurückkehren und die allgemeinen Rechtsbestimmungen aufgeben? Sollen wir heute die Ehre eines Menschen für gekränkt erachten, weil er etwa mit den speciellen Ansichten einer Kaste, eines Standes in Conflict gerathen ist, während er dem allgemeinen Rechtsbewußtsein vollkommen treu geblieben ist? Ich glaube nicht, daß ein solcher Geist in dieser hohen Versammlung vorherrschen wird". Und ferner: „Kann es genügen, daß irgend eine bestimmte Standesehre einzelner Standesgenossen gekränkt erscheine, damit der Mensch sein Menschenrecht verliere, daß ihm sein höchstes politisches Gut entzogen werde. Verfolgen Sie den Entwicklungsgang, den der Begriff Standesehre im Mittelalter genommen hat. Die Standesehre war eine ganz andere im Mittelalter als sie es heute ist. Sehen Sie, wie damals die verschiedenen Klassen der Gesellschaft ohne Scheu sich Dinge erlaubten, die heute dem Rechtsbewußtsein civilisirter Nationen widersprechen. Welche Standesehre ist heute noch mit dem Raubritterthume verträglich? Sehen Sie, wie noch im vorigen Jahrhunderte die Standesehre bei einem gewissen Stande gewisse noble Passionen für ehrenwerth erachtete, und wie noch im heutigen Jahrhundert die Begriffe

von Standesehre und allgemeiner bürgerlicher Ehre streng geschieden sind. Noch heute giebt es einen Stand, bei dem das Duell Ehrensache ist, während der größere Theil der Gesellschaft das Duell zur criminalrechtlichen Strafe geeignet hält".

Gegen diese Ansicht, welche den Standpunkt des modernen Staates und der modernen Gesellschaft repräsentirt, erhebt sich indeß eine starke Opposition, welcher sich auch Mitglieder anschließen, die sonst gegen die Regierungsvorschläge zu stimmen gewohnt sind, und welche, indem sie denselben hier beitreten, zeigen, daß sie mit ihren Sympathieen noch im mittelalterlichen Staate wurzeln. So der Abgeordnete v. Vincke, der, wie wir gesehen, den Begriff der Ehre nicht vom Standesbegriffe trennen kann und der sich ganz auf den Standpunkt des Gesetzes stellt, weil dasselbe von Standesehre spricht; so der Graf v. Schwerin, der sich auf das entschiedenste für den Gesetzentwurf erklärt, weil derselbe bestimmt sei, uns aus dem Principe der Willkür auf einen festen Rechtsboden zu bringen, als ob derselbe nicht gerade der Unbestimmtheit und der Willkür Thür und Thor öffnete, indem er das Urtheil über die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes dem Gerichte entzieht und von der Ueberzeugung einzelner Corporationen abhängig macht.

Die Vertheidigung des Gesetzentwurfs, so weit er eine specielle Ehrenhaftigkeit einzuführen beabsichtigt, ist nur unter der Voraussetzung möglich, daß es noch ständische Unterschiede und ein verschiedenartiges ständisches Bewußtsein gebe. Auch wird dieser Zusammenhang von mehreren Mitgliedern sehr klar und bestimmt hervorgehoben. Der Abgeordnete Steinbeck z. B. preiset den Gesetzentwurf als das Werk des gediegenen Fortschrittes. Was die Deutschen von jeher für das schönste, für das edelste Eigenthum erachtet, die Ehre, das sei es, was dieser Gesetzentwurf bewahrt wissen wolle, nicht bewahrt durch die Entscheidung Fremder, sondern der Standesgenossen. Ebenso findet der Abgeordnete v. Wolff-Metternich einen Vorzug des Gesetzentwurfs darin, daß er einen entschieden germanischen Charakter habe. Am klarsten spricht aber der Abgeordnete v. Manteuffel den von uns angedeuteten Zusammenhang aus, indem er bemerkt, daß unsere ständische Gesetzgebung auf der

ständischen Gliederung beruhe; daß alle gegen den Gesetzentwurf gerichteten Vorwürfe daher nicht gegen diesen, sondern gegen die ständische Gesetzgebung gerichtet seien. Auch der Abgeordnete v. Gaffron bemerkt, die Mitglieder des Landtags seien Stände, keine Volksrepräsentanten.

Daß die Mitglieder Stände und nicht Volksrepräsentanten seien, ist indeß keineswegs so ausgemacht. Der Name und Schein sind allerdings dafür; aber machen diese die Sache, können diese verhindern, daß sich unter der Form der ständischen Gliederung ein anderer Inhalt und ein anderes Bewußtsein entwickelt? Daß diese mit der Form in Harmonie stehen, kann wenigstens nicht vorausgesetzt werden, muß sich vielmehr erst in den Beschlüssen der Versammlung zeigen. Verwirft sie die aufgestellten Kategorieen specieller Ehrenhaftigkeit, so zeigt sie, daß sie nicht mehr auf dem Boden der ständischen Gliederung steht, während, wenn sie dieselben annimmt, für die Sache selbst nichts entschieden wird, da eine derartige Erklärung nur beweisen würde, daß sie mit ihrem Bewußtsein noch einen Inhalt festhalte, den die Geschichte längst aufgelöset hat.

Was beschließt also die Versammlung?

Ihre Entscheidung ist keine principiell reine; denn während sie mit bedeutender Majorität erklärt, das sie diejenigen Personen als bescholten betrachten wolle, welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen, während sie also das Princip im Allgemeinen annimmt, widersetzt sich die Majorität den Anwendungen desselben, sprechen sich namentlich 265 Stimmen gegen 205 dafür aus, daß die Bestimmung, nach welcher die Verurtheilung durch ein militairisches Ehrengericht als ein Grund der Bescholtenheit zu erachten sei, fortfallen solle.

Zugleich sucht sie dem Bezichtigten eine größere Garantie zu verschaffen, indem sie die Hinzufügung bestimmter Thatsachen und Gründe fordert, und sich mit 269 gegen 230 Stimmen dafür erklärt, daß das weitere Verfahren in Folge des Antrags nur dann eintreten solle, wenn die Majorität sich dafür erkläre, während der Entwurf sich mit der Zustimmung eines Drittheils der Versammlung begnügen wollte.

Und sie fällt auch noch eine principielle Entscheidung, welche zeigt, daß sie sich zum Principe der modernen Vertretung bekenne, welche aufs klarste darthut, daß sie sich nicht als eine Versammlung „deutscher Stände im althergebrachten Wortsinne" betrachte, d. h. daß sie nicht „vor Allem und wesentlich Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte, der Rechte der Stände, deren Vertrauen sie entsendet", sondern eine einheitliche Versammlung, eine Vertretung der Nation sein wolle.

Diese Entscheidung erfolgt bei Gelegenheit der Bestimmung des Gesetzentwurfs, nach welcher die von den Wählern getroffene Entscheidung der Ausschließung aus den ständischen Versammlungen der Bestätigung des Standes unterliegen soll, welcher auf dem Provinziallandtage den Angeschuldigten vertritt. Der Gesetzentwurf will also die Bestätigung der Bescholtenheit dem Urtheil der ganzen ständischen Versammlung entziehen, um es einem Theile derselben, einem einzelnen Stande zu übertragen. Ganz consequent, wenn der Abgeordnete v. Manteuffel darin Recht hat, daß man bei uns nur ständische Rechte ausüben könne als Mitglied eines Standes, daß die Landtagsabgeordneten nicht Köpfe, nicht eine Steuereinheit, sondern den Stand, der sie gewählet, verträten.

Und allerdings spricht derselbe hiermit die Bedeutung germanischer Stände und die Absicht der Gesetzgebung vom 3. Februar aus, welche eben das Gegentheil der Volksrepräsentation wollte. Aber dieser Standpunkt findet in der Versammlung nur noch geringen Anklang; der Abgeordnete von Saucken nennt ihn sogar einen bedauerlichen. „So wie mein Fuß diesen Saal betritt, sagt derselbe, vergesse ich, wessen Standes ich bin, welche Verhältnisse ich zu vertreten habe, ja ich gehe noch weiter, ich fühle mich nicht mehr als Mitglied einer Provinz, ich fühle mich berufen, die heiligsten Interessen meines Vaterlandes allein hier zu vertreten, zu bewahren, und ich habe den innigsten Wunsch, daß wir hier niemals mehr von der Vertretung einzelner Stände, wozu wir verpflichtet sein sollen, zur Betrübniß Vieler etwas hören möchten."

Die Versammlung schließt sich dieser Auffassung an, indem sie sich mit mehr als zwei Drittheilen der Stimmen dafür entscheidet, daß der gesammte Provinziallandtag und nicht der einzelne Stand die zweite Instanz bilden solle.

Hat die Versammlung sich hiermit für eine einheitliche Versammlung erklärt, und damit implicite ausgesprochen, daß sie überhaupt keine ständische Gliederung anerkenne, da eine solche jener widersprechen würde, hat sie aber noch den Schein des Gegentheils bestehen lassen, da sie das Urtheil der Standesgenossen als Kriterium der Bescholtenheit aufrecht erhielt, so lös't sie jetzt diese Unklarheit, indem sie sich auf Veranlassung

des Gesetzentwurfs, betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Grundbesitzers

ganz entschieden gegen das Princip ständischer Unterscheidungen erklärt.

In diesem Gesetzentwurfe, in welchem, wie der Abgeordnete Winzler bemerkte, die meisten Landtagsmitglieder einen alten Bekannten begrüßen würden, resumirt sich gewissermaaßen wie in einem Brennpunkte die Geschichte der preußischen Regenerationsgesetzgebung und der Reaction dagegen, des Gegensatzes zwischen dem durch jene für alle Klassen eingeführten Principe der freien Bewegung auf allen Gebieten der Arbeit und des Besitzes, und zwischen dem später begünstigten Principe der Beschränkung der freien Bewegung zu Gunsten Einzelner. Was ein specifischer Besitz als seine Lebensbedingung betrachtete, was derselbe im Glauben, die Macht des Standes zu stärken, von der Gesetzgebung forderte und erhielt, das wollte sie zur allgemeinen Bedingung für den Grundbesitz überhaupt machen. Neben der adeligen Aristokratie, welche die Erhaltung der Macht ihres Standes auf das Recht der Primogenitur zu basiren suchte, sollte sich auf demselben Wege eine bäuerliche Aristokratie bilden, — ein Versuch, welcher nicht allein von der Regierung ausging, sondern von den Provinziallandtagen nicht nur begünstigt, sondern sogar provocirt wurde, wie der Regierungs-Commissarius Lette versichert, und wie es auch

sehr begreiflich und natürlich erscheint, wenn man bedenkt, daß früher der privilegirte Grundbesitz nicht bloß numerisch prävalirte. Gleich auf den ersten Provinziallandtagen wurden Anträge erhoben wegen Beschränkung der Dismembrationsbefugniß, der Erbtheilungen und des Rechts, die bäuerlichen Grundstücke verschulden zu dürfen. Diese Anträge stützten sich auf den Vorwand, daß die dem Bauernstande durch die Gesetze von 1807 und 1811 gewährte freie Befugniß über seinen Grundbesitz die Erhaltung eines tüchtigen Bauernstandes gefährden könne, obwohl ein Bauernstand überhaupt, oder richtiger eine Klasse freier nichtadeliger Besitzer erst in Folge dieser Gesetze entstanden war.

Diese Besorgnisse ergriffen, wie der Regierungs-Commissarius bemerkt, das Gouvernement, welches nun im Sinne der gewünschten Beschränkungen verschiedene Vorschläge ausarbeiten und den Provinziallandtagen vorlegen ließ. Als man indeß die Gründe, welche den Tendenzbestrebungen als Vorwand gedient, näher betrachtete, überzeugte man sich, nach dem Ausdrucke des Regierungs-Commissarius, daß es mit jenen Besorgnissen nicht so arg wäre, daß der Bauernstand vielmehr kräftiger geworden sei, sich gekräftigt habe aus dem Principe der Freiheit heraus, gerade durch die freie Verfügung über sein Grundeigenthum, welche die Basis der Landesculturgesetzgebung bildet. Und diese Ueberzeugung theilte sich auch den Provinziallandtagen mit. Als denselben etwa 1830 die betreffenden Vorschläge zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt wurden, fanden die Grundsätze, auf denen sie beruhten, größtentheils und im Allgemeinen keine Billigung, namentlich wurden sie von den Vertretern der Landgemeinden, zu deren Beglückung sie bestimmt waren, desavouirt.

Nichts destoweniger wurde diese Tendenz nicht aufgegeben. Im Jahre 1841 legte die Regierung zwei im Systeme verbundene Gesetzentwürfe vor, den einen wegen Dismembration der Grundstücke, den andern wegen eines bäuerlichen Erbtheilungssystems und Wiedereinführung gemäßigter Taxen für die bäuerlichen Güter. Zweck des letztern war Einführung eines besondern Erbfolgesystemes im Bauernstande, Begründung des Vor-

rechts der Erstgeburt dadurch, daß dem Hofannehmer ein gewisses Präcipuum, ein Vorzugsrecht an dem Werthe des väterlichen Erbes eingeräumt wäre. Aber auch dieser erneuerte Versuch fand nicht den gewünschten Anklang bei den Provinziallandtagen, namentlich nicht bei den Vertretern der Landgemeinden. Er wurde von den Provinzialständen der Provinzen Pommern, Posen und Preußen abgelehnt, und selbst in Brandenburg und Schlesien nur gegen eine bedeutende Majorität durchgesetzt.

Und dieses Bestreben tritt dennoch wieder in dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe auf. Denn obwohl der Regierungs-Commissarius versichert, daß derselbe nur historisch mit dem von 1841 zusammenhänge, so ist doch die innere Verwandtschaft unmöglich zu verkennen. Spricht es doch der Gesetzentwurf selber aus, daß sein Zweck die Erhaltung der bäuerlichen Güter in den Familien ihrer Besitzer sei, und sucht er doch diesen Zweck dadurch zu erreichen, daß er dem Gutsannehmer besondere Vortheile auf Kosten der übrigen Kinder zugewendet. Zu diesem Zwecke stellt derselbe ein neues Taxprincip auf, den nachhaltigen Ertragswerth, bei dessen Festsetzung jederzeit Rücksicht darauf genommen werden soll, daß der Gutsübernehmer im Stande bleibe, sich bei der Wirthschaft im leistungsfähigen Zustande zu erhalten, und überläßt dieselbe dem Gutsannehmer zu zwei Drittheilen dieser Taxe, ja er will unter Umständen sogar ein Gebot unter zwei Drittheilen der Taxe zulassen. Was können aber die Folgen einer Taxe, die nicht durch die freie Concurrenz bestimmt wird, wohl anders sein, als Prägravation der übrigen Erben und das bei ihnen erzeugte Gefühl der Uebervortheilung? Was kann die Einführung einer solchen Taxe wohl anders bewirken, als, wie der Abgeordnete Winzler sich ausdrückt, „um einen prästationsfähigen Menschen hinzustellen, die übrigen Anerben immer mehr einem Zustande näher bringen, der wohl alle mit Furcht und dem Willen erfülle, solchen möglichst zu beseitigen, nämlich dem Proletariat"? Dieß bestätigt auch der Abgeordnete Dorenberg, der sich auf eine mehr als vierzigjährige Erfahrung beruft. „Das Gesetz, sagt derselbe, verordnet, daß das Gut in Vormundschaftshände gelegt werden soll. Das ist und bleibt eine bedenkliche Sache, denn die Taxatoren haben über den Werth der

Güter sehr verschiedene Ansichten und Meinungen. Ich will ein Beispiel anführen. Die Erben eines Guts sind sechs bis acht Kinder. Das Gut soll zu 12000 Thlr. taxirt werden. Der Uebernehmer zahlt zwei Drittel heraus, und vielleicht, ist es dem Vormunde angenehm, noch weniger, und so tritt denn der Annehmer für 4—5000 Thlr. in das Gut. Er soll nun auch noch für unmündige Kinder sorgen. — Meine Herren, da kenne ich Beispiele, daß diese gerade am schlechtesten versorgt sind. In der Regel heirathet der Annehmer sogleich, und es kommt dann viel auf die Frau an. Ich muß bemerken, so wie das Gesetz in Kraft tritt, beginnt auch die Uneinigkeit unter den Geschwistern. Was der Vater bestimmt, das lassen sich die Kinder gern gefallen, nicht aber die Bestimmungen des Gesetzes. In der Regel wohnen die Geschwister in der Nähe des Gutes ihres Vaters und sehen mit neidischen Augen auf den jetzigen Besitzer, und es herrscht sodann keine Einigkeit unter ihnen. Was die Erben nicht sollten, das thut nun der Annehmer; nach zwei Jahren beschließt er das Gut zu verkaufen; er bekommt dann dafür 18—20000 Thlr., und dieß ist nun erst die wahre Taxe, meine Herren! Wenn Sie sich ein Gut gekauft haben oder kaufen wollen, so würden Sie es nach dem wahren Werthe kaufen und nicht nach der Taxe."

Das Gesetz opfert also den größten Theil der Mitglieder des Bauernstandes der Erhaltung des Standes; auch ist seine eingestandene Tendenz die, den Stand zu kräftigen. Aber fragen wir zunächst ist denn ein solches Bedürfniß vorhanden, so wird dasselbe von allen Seiten, und am nachdrücklichsten von den Vertretern der Landgemeinden, in Abrede gestellt. Im Ausschusse wurde die Frage, ob ein solches Bedürfniß vorhanden sei, mit 11 Stimmen, worunter sämmtliche 8 Abgeordnete der Landgemeinden, gegen 4 Stimmen verneint, und in dem Berichte des Ausschusses in Bezug hierauf bemerkt: „Der preußische Bauernstand ist kräftig genug und bedarf es, um ihn zu kräftigen oder kräftig zu erhalten, keiner besondern Gesetze. Seine Kraft hat sich in schwierigen und verhängnißvollen Zeiten auf das entschiedenste bewährt, und ein mehr als dreißigjähriger Friede hat seine fernere Ent-

wickelung eben so glücklich befördert, als das Freimachen verhemmenden Fesseln, welche ihm früher entgegen standen."

Und nun gar erst das Mittel, durch welches die Kräftigung erreicht werden soll, — die Beschränkung der freien Dispositionsbefugniß! Auch gegen dieses erhebt sich die entschiedenste, eine fast einstimmige Opposition; sowohl aus den Reihen derjenigen, welchen diese „Beglückungstheorie" zugedacht ist, wie aus den Reihen der andern Stände hervor, wird das Princip des Gesetzes mit einer Consequenz und einer Einmüthigkeit angegriffen, welche zeigt, wie sehr die Ueberzeugung von den wohlthätigen Folgen der Freiheit, wenigstens auf diesem Gebiete, in das allgemeine Fleisch und Blut übergegangen ist. Wie aus einem Munde und zuweilen fast mit dithyrambischen Schwunge preisen alle Redner die reformirende Gesetzgebung und das derselben zu Grunde liegende Princip der Freiheit. Hören wir z. B. nur den Abgeordneten L e n s i n g: „Meine Herrn, aus der Denkschrift einerseits, mehr aber noch aus den lichtvollen Auseinandersetzungen, die der Commissair früher schon in der Sitzung und jetzt hier in dieser Versammlung geliefert hat, geht hervor, daß nicht gar lange, nachdem Preußen durch eine weise Reformgesetzgebung, die in einer bedrängnißvollen Zeit ins Leben getreten ist, die Fesseln der Personen, des Eigenthums, der Gewerbe gelöst hatte, schon die Tendenz von verschiedenen Seiten sich kundgab, hinsichtlich eines Standes, nämlich des Bauernstandes, seine Kräftigung, seine Erhaltung dadurch fördern zu wollen, daß man ihm seine Freiheit aufs neue einschränkte mit Verkennung der ewigen Wahrheit, daß ohne Freiheit kein Gedeihn, keine Kräftigung, kein Erhalten möglich ist. Der Baum, der seine Wurzeln in der Erde nicht frei ausbreiten, der seine Wipfel nicht frei zum Himmel erheben kann, der seine Zweige nicht frei ausdehnen kann, verkümmert in der nähernden Athmosphäre, siecht und stirbt. Ich weiß nicht, ob man mehr staunen muß über die Macht des Vorurtheils, welches derartige Tendenzen hervorgerufen hat, oder über die Unbekanntschaft mit den Zuständen des Bauernstandes und des Landes, jenes gesegneten Theils der Erde, wo der Bauernstand seit Jahrhunderten, wo er von jeher frei und unabhängig dagestanden und aus eige-

ner Kraft sich zu erhalten gewußt hat. Ich bezeichne damit jene westlichen Theile Germaniens, von denen leider ein Theil dem Bunde unserer germanischen Staaten entrissen ist. Dort stand von jeher der Bauer frei, er steht noch frei; er hat sich erhalten nicht allein trotz der Freiheit, sondern gerade durch seine Freiheit. Er hat einen Wohlstand entwickelt, der ihn in den Stand gesetzt hat, die Cultur seines Bodens auf eine Höhe zu bringen, die allerseits als Muster für andere Länder anerkannt wird."

Weit entfernt, die Beschränkungen der Freiheit als ein Mittel der Kräftigung zu betrachten, spricht der Bauernstand es vielmehr durch das Organ einzelner seiner Mitglieder aus, daß er zu diesem Zwecke weitere Ausdehnung der Freiheit für wünschenswerth halte. So meint namentlich der Abgeordnete Berndt, der Bauernstand werde sich nur dann kräftigen, wenn alle Servituten und Verpflichtungen vollends abgelöst sein würden, wenn die veralteten Privilegien des Grundbesitzes, die Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit und der eximirte Gerichtsstand aufgehoben, wenn Dominien und Gemeinden zu einer gemeinsamen Commune vereinigt, wenn eine zeitgemäße Landgemeinde-Ordnung emanirt sein würde.

Der Gesetz-Entwurf hat indeß noch eine andere Seite, welche namentlich für uns hier in Betracht kömmt; er ist der Entwurf zu einem Particulargesetze, zu einem Gesetze für einen besonderen Stand. Da entsteht denn die Frage, ob es noch eine feste Bestimmung, ein sicheres Kriterium gebe, welches den Bauernstand und seinen Besitz von den andern Ständen und dem anderweitigen Besitz unterscheide. Einst gab es einen solchen Unterschied, einst war die Bevölkerung des flachen Landes in zwei scharf gesonderte Theile geschieden; aber dieser Unterschied hat sich in gesellschaftlicher Beziehung in Folge der agrarischen Gesetzgebung so gut wie ganz verwischt, und nur in politischer Beziehung besteht er noch theilweise fort, so weit ihn die Gesetzgebung absichtlich festgehalten oder wieder hergestellt hat. Selbst der Unterschied zwischen dem flachen Lande und der Stadt ist verschwunden, seitdem die Städte, ihr früheres Monopol, ausschließliche Sitze der Industrie zu sein, verloren haben. Diesen Punkt führt

namentlich der Abgeordnete Welten sehr gelungen aus. Der Gesetz-Entwurf habe bäuerliche Grundstücke und bäuerliche Grundbesitzer zum Gegenstande seiner Bestimmung. Was sei aber ein bäuerliches Grundstück und ein bäuerlicher Grundbesitzer? Der bäuerliche Grundbesitzer oder der Bauernstand überhaupt sei früher sicher nach festen Kriterien der Gutshörigkeit, der Gutsunterthänigkeit, der Dienst- und Zwangspflicht erkennbar gewesen; hierin, und nicht so sehr wie in den Motiven des Gesetzes behauptet werde, in staatsökonomischen Rücksichten habe hauptsächlich die frühere Untheilbarkeit der Bauernhöfe, die Vererbung derselben in einer Hand und die Abfindung der übrigen Kinder nach billigen und mäßigen Gutstaxen, gelegen; dies habe dann auch indirect auf die Conservirung des Bauernstandes, auf die Conservirung der Bauernhöfe in den Familien ihrer Besitzer gewirkt. Aber die neuere Gesetzgebung dieses Jahrhunderts habe die Fesseln des Bauernstandes gelös't; der bäuerliche Grundbesitzer sei vollständig freier Eigenthümer seines Grundes und Bodens, freier Mann und freier Staatsbürger geworden, begabt mit allen bürgerlichen und politischen Rechten. Sein persönlicher Rechtszustand sei der eines jeden andern Staatsbürgers und durch das bürgerliche Recht geregelt. Seit dieser freien Entwickelung des Bauernstandes hätten sich Gewerbe und Industrie auf das flache Land ausgebreitet und häufig mit der Ackerwirthschaft so innig und unzertrennlich verbunden, daß es besonders in Fabrikgegenden schwer zu entscheiden sei, welches von den Gewerben, der Ackerbau oder die Fabrication die Hauptnahrungsquelle des Landwirths bilde. Es bestehe also ein eigentliches sicheres Kriterium eines bäuerlichen Grundstückes, eines bäuerlichen Besitzes nicht mehr.

Aber wenn das Gesetz sich auf keine wirklich vorhandenen ständischen Unterschiede stützt, so könnte es, da es solche voraussetzt, möglicherweise die Wirkung haben, sie von Neuem hervorzurufen. Und diese Rücksicht ist es vorzüglich, an welcher der ganze Gesetz-Entwurf scheitert, welche bewirkt, daß alle einzelnen Paragraphen, kaum zur Abstimmung vorgelegt, auch auf der Stelle verworfen werden. Selbst einzelne Mitglieder, welche manche Bestimmungen des Gesetzes als zweck-

mäßig anerkennen, stimmen aus diesem Grunde dagegen, worauf der Abgeordnete v. Auerswald ausdrücklich aufmerksam macht. „Daraus, daß mehrere Bestimmungen von der Versammlung nicht angenommen werden, darf nicht für Alle der Schluß gezogen werden, als fänden sie nicht Manches für gut und zweckmäßig. Man wird aber daraus, daß man etwas für zweckmäßig und gut findet, noch nicht folgern können, daß es nun gerade für ein Specialgesetz und für einen besondern Stand als nothwendig gelten solle."

Der Gesetz-Entwurf ist also verworfen worden, weil er auf dem Principe der ständischen Ungleichheit beruht.

VII.

Der Vereinigte Landtag und der christliche Staat.

Wir haben jetzt den patrimonialen Staat, die ständische Monarchie sich vor uns entwickeln sehen; wir haben den Gegensatz derselben, den modernen Staat, kennen gelernt; wir haben dem Kampfe beider entgegengesetzten Standpunkte zugeschaut: dem Kampfe zwischen dem Principe der Bevormundung und der politischen Selbstständigkeit, zwischen dem Principe der ständischen Gliederung und dem der bürgerlichen und gesetzlichen Gleichheit. Aber noch ist der innerste Grund, der Brennpunkt, in welchem sich der ganze Gegensatz resumirt, nicht hervorgetreten, noch fehlt uns die Grundlage, auf welcher das ganze restaurirte Staatsgebäude ruht, die Ur-Autorität, durch welche die politische Autorität bestätigt und verbürgt wird. Der patrimoniale, germanische Staat erscheint erst dann in seiner wahren Bedeutung, wenn er sich zum germanisch-christlichen Staate vervollständigt hat.

Suchen wir uns nun das Wesen dieses klar zu machen, und fragen wir zunächst nach seinem Ursprunge, so werden wir auch hier wieder auf das Mittelalter verwiesen, obwohl mit ebensowenig Grund wie hinsichtlich aller andern Versuche für die Schöpfungen der Restaurationstheorie eine geschichtliche Begründung im Mittelalter zu finden. Allerdings überragt im Mittelalter die Kirche den Staat, sie steht nicht in dem Staate, sondern über dem Staate, aber das wesentliche Merkmal des christlichen Staates, die freundliche Beziehung des Staates zur Kirche, die Solidarität ihrer beiderseitigen Interessen ist nicht vorhanden. Vielmehr ist ihr Verhältniß zu einander ein feindliches; während die Kirche sich das politische und bürgerliche Leben nach allen Seiten hin zu unterwerfen sucht, ist das Stre-

ben des Staates dahin gerichtet, sich von ihrem Einflusse zu befreien, eine eigene und selbstständige Bedeutung zu gewinnen.

Damit diese Rivalität, welche den Inhalt der ganzen geschichtlichen Entwickelung des Mittelalters bildet, einer freundschaftlichen Beziehung zwischen Staat und Kirche, einem System „gegenseitiger Unterstützung" Platz machen könne, war erforderlich, daß sich ein neuer Gegensatz erhob, welcher den alten in den Hintergrund drängte. Das that die französische Revolution. Als Thron und Altar gleichzeitig unter den Streichen dieser stürzten, als die politische und religiöse Autorität in gleicher Weise von einem gemeinschaftlichen Feinde in ihrer ganzen Existenz bedroht wurden, stellten beide rivalisirende Mächte wenigstens vorläufig und bis zur Beseitigung der gemeinschaftlichen Gefahr ihre Feindseligkeit ein. So entstand die Theorie von der Solidarität des Throns und Altars, die Theorie, welche für die politische Autorität eine religiöse Begründung suchte und jene dadurch zur Aufrechterhaltung der religiösen Autorität verpflichtete, welche die religiöse Gesinnung als ein Unterpfand des politischen Gehorsams, als ein Gegenmittel gegen die Revolution betrachtete. So stellte le Maitre alle Elemente der durch die französische Revolution zertrümmerten Ordnung, das erbliche Königthum, den bevorzugten Adelsstand u. s. w. unter den Schutz der römischen Kirche, der er die Oberherrlichkeit über die weltliche Macht vindicirte. Und die versuchte Verwirklichung dieser Theorie war die letzte Zeit der Restauration. Ein Königthum, welches sich in den durch die Revolution neugebildeten Verhältnissen nicht zurechtfinden konnte, weil es mit allen seinen Sympathieen in der Vergangenheit wurzelte, suchte jene umzustürzen, indem es sich die Wiederherstellung der religiösen Autorität zur Hauptaufgabe stellte und dem Einflusse der Kirche einen möglichst ausgedehnten politischen Wirkungskreis eröffnete.

In dieser Verbindung hat freilich der Gegensatz noch nicht seinen reinsten und höchsten Ausdruck gefunden, da die religiöse Autorität noch in spezifischer Gestalt, in Form eines bestimmten christlichen Glaubensbekenntnisses auftritt. Wir haben noch nicht den christlichen Staat, sondern nur den katholisch-hierarchischen Staat; noch bleibt der Schritt zu thun, daß es

nicht auf ein bestimmtes religiöses Bekenntniß, sondern nur auf christlichen Geist und auf christliche Ueberzeugung überhaupt ankomme. Und dieser Schritt, der von katholischer Seite nicht gethan werden konnte, weil die katholische Kirche sich schon als die allgemeine betrachtet, wird von protestantischer Seite gethan. Während der Katholicismus seine Differenz festhält, wird dieselbe vom Protestantismus aufgegeben. „Wir können uns des Gedankens nicht erwehren, sagt Stahl, der neueste Verfechter des christlichen Staates, wie die beiden Confessionen wirklich eine gegenseitige Ergänzung sind und vielleicht nach göttlichem Plane zu einer höhern Wiedervereinigung führen sollen. — — Insbesondere für den Staat möchten das katholische Princip der Autorität und geschichtlichen Continuität und das protestantische der freien Entwickelung wohl beide ihr Recht behaupten und es einer höhern Einigung derselben bedürfen." Der protestantische Staat giebt einem neuern und höhern Gegensatze gegenüber eine ältere und gegen diese untergeordnete Spannung auf, er erweitert sich zum christlichen Staate.

Und welches ist nun der Inhalt des christlichen Staates, d. h. wie gestaltet sich in ihm das Verhältniß der Staatsgewalt zur geistlichen Gewalt? Denn dieses, die Solidarität der religiösen und der politischen Autorität, ein Bund geschlossen durch das beiderseitige Bedürfniß, durch das wechselseitige Interesse bildet ja die Grundlage desselben, wie uns die geschichtliche Betrachtung gezeigt hat, und wie auch von allen Verfechtern des christlichen Staates zugestanden wird. „Nimmt in der Nation, sagt Stahl, die Lossagung vom christlichen Glauben zu, der sich jetzt so mächtig zeigt, hören die öffentlichen Institutionen auf, vom Christenthum bestimmt zu sein, so ist es nicht mehr möglich das Ansehen des Königthums zu behaupten, wir erhalten in der unvermeidlichen Fortbildung unserer Verfassung nicht einen constitutionellen Staat, sondern einen demokratischen. Es ist nur ein Rest jenes Glaubens und der Gewöhnung an die alten von ihm getragenen Verhältnisse, welche das Königthum bis jetzt noch stützen; das aber schwindet von Tage zu Tage und man sieht dem Ende deutlich entgegen, wo diese morschen Pfeiler von der Fluth der neuen Denkart ausgehöhlt zusammenbrechen."

Also das gemeinsame Interesse bringt eine Verbindung zu Stande, in welcher beide Mächte sich gegenseitig garantiren; aus den frühern Verhältnissen des Staates zur Kirche bildet sich, nach dem Ausdrucke des Landtags-Kommissarius Brüggemann, ein neues Verhältniß der gegenseitigen Unterstützung, indem die Kirche den Geist des Gehorsams gegen göttliche und obrigkeitliche Gebote den Staatsbürgern mittheilt, der Staat aber die Kirche in ihrem äußern rechtlichen Dasein nach allen Seiten schützt und vertheidigt.

Aber in ihrem äußern rechtlichen Dasein schützt und vertheidigt der Staat jede, auch nichtchristliche Religionsgesellschaft. Wenn er also nicht mehr für die christliche Kirche thäte, verdiente er nicht einen Namen, welcher die Christlichkeit als sein Wesen bezeichnet.

Mit dem rechtlichen Schutze, welchen der Staat der Kirche gewährt, ist das Wesen des christlichen Staates bei Weitem nicht erschöpft; er kann vielmehr erst dann auf diesen Namen Anspruch machen, wenn er zeigt, daß das Christenthum seinen eigensten und höchsten Inhalt bildet, wenn das Christenthum ihm „Norm, Grundlage und Zweck" geworden ist, wenn der geistige Hauch des Christenthums ihn umschwebt, und in allen seinen Institutionen die „Hinweisung sich kund giebt, daß Alles zuletzt getragen und verbürgt werde durch den christlichen Sinn", wenn sich der „Zug der Gebundenheit an höhere Gebote und Schranken, die Erkenntniß einer tiefern Heiligkeit in seinen obersten politischen Verhältnissen" offenbart. „Was die innerste Eigenthümlichkeit des christlichen Staates ausmacht, sagt Stahl, ist die Gebundenheit aller obrigkeitlichen Anordnungen und Handhabung an Gottes Gebote und Ordnungen, und damit an Zucht und Sitte und die Bürgschaft derselben Gebundenheit der Unterthanen, die nur das Bewußtsein der Gegenwart des wirklichen lebendigen Gottes, nur der religiöse Glaube im Volke gewährt."

Hieraus ergeben sich die einzelnen Forderungen, welche der Staat zu erfüllen hat, um ein christlicher zu sein, nämlich: christliche Motive der Verfassung, christliche Principien, ja christliche Offenbarungsgebote als Norm der Verwaltung und Gesetz-

gebung, Bekenntniß zum Christenthum in den öffentlichen Akten, Schutz und Förderung der christlichen Kirche.

Der Staat giebt also seine besonderen Zwecke und seine selbstständige Bedeutung auf; er macht die christliche Lehre und die christliche Offenbarung zu seinem belebenden und bestimmenden Principe, er erkennt die christliche Religion als seinen Zweck und seine Angelegenheit an, er macht sie zur Staatsreligion, d. h. er gewährt nur ihr öffentlichen vor die Nation als Nationalsache heraustretenden Kultus, öffentliches Ansehen ihrer Diener, öffentliche vom Staate verbürgte Handhabung der kirchlichen Ordnungen, öffentliche Begehung und Beachtung ihrer Feiertage. Zwar soll die Freiheit anderer Kulte hiedurch nicht ausgeschlossen werden; indeß dürfen dieselben nicht auf den Charakter öffentlicher Institutionen Anspruch machen, sondern nur als Privatgesellschaften auftreten.

Wenn aber der Staat die Religion zu seinem Zwecke macht, so muß auch diese die politischen Rechte bestimmen, die Konsequenz des christlichen Staates ist die Beschränkung der politischen Rechte auf die Glieder der anerkannten christlichen Kirche. „Beruht der Staat eines christlichen Volks wirklich auf specifisch-christlichen Principien, hat er specifisch-christliche Zwecke, so ist es die unabweisbare Consequenz, daß nur Bekenner des Christenthums ihn ordnen und verwalten."

So bringt zu den Unterscheidungen und Ausschließungen, welche der germanische Staat aufgeführt hat, der christliche Staat neue Unterscheidungen und Ausschließungen hinzu; so erhebt sich ein neuer Gegensatz gegen das Princip des modernen Staates, die bürgerliche Gleichheit.

Fragen wir nun, wie weit die Versammlung die Voraussetzungen des christlichen Staates theilt oder sie bekämpft, so kömmt hier zunächst der Ausgang der Debatte in Betracht, welche sich über

> die Petition des Abgeordneten v. Saucken-Julienfelde auf Abänderung des §. 5, 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1823, namentlich in Bezug auf die Dissidenten

entspinnt.

Der Versuch einer consequenten und principiellen Durchführung der Theorie des christlichen Staates gehört zwar der neueren preußischen Geschichte an; indeß sucht dieselbe schon seit dem Anfange der preußischen Restaurationszeit Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewinnen und hat demselben auch in einzelnen Punkten erlangt. Die erwähnte Bestimmung des Gesetzes über die Anordnung der Provinzialstände, welche die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen zur Bedingung der Wählbarkeit macht, ist offenbar eine diesem Standpunkte gemachte Concession und zwar eine der folgewichtigsten, da sie das letzte Wort des christlichen Staates ausspricht, die Erhebung des anerkannten Christenthums zur Staatsreligion und in Folge dessen die Abhängigkeit der politischen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse.

Der Angriff auf diese Bestimmung giebt also Gelegenheit zu einem Angriffe auf das Princip des christlichen Staates überhaupt, oder vielmehr, da die Ausschließung von den politischen Rechten auf Grund des religiösen Bekenntnisses eine nothwendige Consequenz der Aufstellung einer Staatsreligion ist, so kann ein erfolgreicher Angriff gar nicht anders geführt werden, als wenn auf das Princip selbst zurückgegangen wird, als wenn der Forderung, daß die Religion die politischen Rechte zu bestimmen habe, die Forderung der Selbstständigkeit des Staates, der Emancipation desselben vom religiösen Einflusse gegenübergestellt wird. Wird die Frage nicht so gestellt, wird nicht die Voraussetzung und die Grundlage des christlichen Staates selber angefochten und umgestoßen, so läßt sich auch nicht absehen, wie man demselben das Recht streitig machen wolle, bestimmte Kriterien der Christlichkeit aufzustellen und die politischen Rechte nur den Mitgliedern der anerkannten christlichen zu bewilligen. Erkennt man einmal einen specifisch-christlichen Staat an, so muß man sich auch gefallen lassen, daß der specifische Inhalt des historischen Christenthums die Norm aller staatsrechtlichen Bestimmungen bilde; nimmt man einmal das Princip desselben an, so kann man ihm auch nicht mehr zumuthen, daß er Sekten, welche seiner Ansicht nach „ihrer Läugnung des Christenthums mit Gewalt die Anerkennung als Christenthum zu erringen suchen, um dieses allgemein zu zerstören", politische Rechte

zugestehe, da eine solche Zulassung nur dazu führen würde, den Staat zu entchristianisiren, da jene „nichtchristliche Richtung innerhalb der Kirche mit ihrer Forderung allgemeiner politischer Gleichstellung nur der bekenntnißmäßigen Läugnung des Christenthums außerhalb der Kirche die Pforten öffnen würde.“

Es erscheint daher auch als eine reine Inconsequenz, als Beweis eines gänzlichen Mangels an Einsicht in die Natur des christlichen Staates, wenn die überwiegende Majorität der Abtheilung sich dahin ausspricht, daß die ständischen Corporationen des preußischen Staates immer nur rein christliche Versammlungen bleiben müßten, sich also auf den Boden des christlichen Staates versetzt, und dennoch an dieselben die Forderung der Zulassung der Dissidenten stellen zu können glaubt. Soll die Christlichkeit die Bedingung der politischen Rechte bilden, so kann der Staat unmöglich, wie die Abtheilung meint, die Dissidenten zulassen, „insofern sie sich nicht von jeder christlichen Doctrin losgesagt“, sondern er muß vielmehr darauf bestehen, daß diejenigen, welche Anspruch auf politische Rechte machen, sich in keinem Punkte von der christlichen Doctrin losgesagt haben. Was würde die Abtheilung sagen, wenn die Zulassung zur Wählbarkeit als Stadtverordneter oder Landtagsabgeordneter für Jeden, der nur eine der aufgestellten Bedingungen erfüllte, gefordert würde? Die Ausschließung der Dissidenten ist die nothwendige Consequenz eines Princips, eine unmittelbare Folgerung aus dem Begriffe der Staatsreligion und Staatskirche; sie kann daher auch nicht anders bekämpft werden, als wenn diese letztere bekämpft wird, wenn die Unabhängigkeit des Staates von der Kirche behauptet wird.

Soll aber mit dieser Ernst gemacht werden, dann muß die Bestimmung, welche die Wählbarkeit an das religiöse Bekenntniß knüpft, nicht modificirt, sondern aufgehoben werden. Diesen Antrag stellt v. Beckerath, und er selbst, Hansemann und Heyer vertheidigen nach besten Kräften den Standpunkt des modernen Staates, ohne die Versammlung für denselben gewinnen zu können. Vergeblich sind die pathetischen Ausführungen dieser Redner so wie Berufungen an das Rechtsgefühl der Versammlung; vergeblich sucht v. Beckerath die Aufgabe des Staates auf die Idee der Verwirklichung des Rechtes zu

beschränken und die religiöse Ueberzeugung „das Verhältniß des Menschen zu seinem Schöpfer, dieß geheiligte Vorrecht des Individuums, dieß innerste Geheimniß der Seele, das kein unsterbliches Auge zu durchdringen, das kein menschlicher Maaßstab zu messen vermöge", der Einwirkung des Staates zu entziehen; vergeblich verweiset Hansemann auf das Beispiel Frankreichs, Hollands und Belgiens, wo die Rücksicht auf Confession keinen Einfluß auf die staatsburgerlichen Rechte habe und citirt er drohende Gespenster; vergeblich stellt Heyer die Forderung der Gerechtigkeit auf, daß Jeder, der seine staatsbürgerlichen und bürgerlichen Pflichten in vollem Umfange zu erfüllen bereit sei, auch an allen staatsbürgerlichen unbeschränkten Antheil haben müsse und drängt die Frage zuletzt in folgende emphatische Spitze zusammen: „So lange der Staat sich herausnimmt, über den Werth religiöser Doctrinen zu richten, sie als unchristlich zu verwerfen und ihren Bekennern bloß aus diesem Grunde Rechte zu entziehen oder Nachtheile zuzufügen, so lange haben wir noch keine Religionsfreiheit, so lange haben wir, wenn auch unter glimpflichen Formen, noch eine Inquisition". Alles vergeblich, denn mit 319 Stimmen gegen 158 verwirft die Versammlung, den Antrag, die Ausübung der ständischen Rechte an keinerlei Art religiösen Bekenntnisses zu binden.

Und was bedeutet diese Entscheidung? Ist sie ein Ausfluß der christlichen Gesinnung der Versammlung und hat dieselbe sich von der Angst des Grafen Gneisenau, der seinen Sitz mit Heiden und Türken zu theilen fürchtet, anstecken lassen? Tritt sie der Ansicht des Grafen Finkenstein bei, daß dieser Paragraph den Grundstein des preußischen Staates und der ständischen Verfassung bilde und daß mit dessen Wegnahme das Ganze zuletzt in einen Trümmerhaufen zusammensinken würde? Wollte sie sich durch diese Abstimmung zum Principe des christlichen Staates bekennen? Wenn sie aber dieß wollte, warum nahm sie dann gleich darauf den Antrag des Grafen Schwerin an, welcher statt des Bekenntnisses zur christlichen Kirche, bloß das Bekenntniß zur christlichen Religion forderte, durch welchen also die Dissidenten zugelassen werden? Sie fällt zwei Entscheidungen hinter einander, von denen die eine die andere aufhebt, und es entsteht daher die Frage, welches die

wahre sei. Oder wollte die Versammlung überhaupt keine principielle Entscheidung treffen und ging sie bloß auf die Intention des Grafen Schwerin ein, der bei der Begründung seines Amendements die Frage wegen der Zulassung der Juden bis zur Berathung der betreffenden Proposition reservirt wissen wollte?

Das sind die Fragen, welche den Ausgang der Debatte ungelöst zurückläßt und um deren Beantwortung wir uns schon jetzt um so weniger zu bemühen brauchen, als die fragliche Debatte nur ein Vorpostengefecht bildet. Wir lassen dieselben daher vorläufig auf sich beruhen und wenden uns zu

dem Entwurfe einer Verordnung die Verhältnisse der Juden betreffend,

denn dieß ist das Gebiet, auf welchem der christliche Staat schon seit Jahren die Hauptentscheidung herbeizuführen versucht hat und wo ihm der hartnäckigste und zähste Widerstand von Seiten der modernen Staatsanschauung entgegengetreten ist. Hier werden sich nicht nur die Zweifel über den Standpunkt der Versammlung, welche die vorige Berathung zurückgelassen hat, lösen, sondern wir werden hier auch die Bestätigung und Ergänzung des Bildes erhalten, welches wir uns von dem christlichen Staate zu entwerfen versucht haben, wenn wir der Betrachtung des Zusammenstoßens der beiden feindlichen Principien eine übersichtliche Darstellung des Gesetzentwurfs voranschicken.

Betrachten wir nun diesen, so tritt allerdings in dem von ihm vorangestellten Zwecke — Herstellung einer allgemeinen und gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden — die Tendenz des christlichen Staates nicht entschieden hervor; sie läßt sich nur daraus errathen, daß ein besonderes Gesetz für die Regulirung der Verhältnisse der Juden für nöthig erachtet wird. Ja, der Entwurf erweckt sogar den Schein, als ob er von dem Principe der bürgerlichen Gleichheit ausginge: „die Juden genießen neben gleichen Pflichten gleiche Rechte mit unsern christlichen Unterthanen und sollen nach der für diese geltenden Vorschriften behandelt werden.“ Er erweckt diesen Schein, wenn der Zusatz, „so weit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt,“ übersehen wird. Indeß selbst dieser Zusatz spricht die Tendenz des Entwurfs noch nicht unverholen aus,

denn er läßt noch den Zweifel bestehen, daß die Gleichstellung der Juden mit den Christen Regel, die Ungleichheit Ausnahmen sei. Aber auch dieser Zweifel schwindet schnell und verwandelt sich in die untrüglichste Gewißheit vom Gegentheile, wenn man sieht, wie der Entwurf nichts Eiligeres zu thun hat, als die Aussonderung der Juden aus der christlichen Gemeinschaft zu statuiren und die religiöse Bestimmung zur Grundlage politischer Schöpfungen zu machen. Nachdem §. **1** die Gleichstellung als Regel proclamirt, lenkt gleich der folgende zum Principe der Absonderung um, und macht dieses zur Grundlage einer besonderen Organisation für die Juden. Nach Maaßgabe der Orts- und Bevölkerungsverhältnisse sollen die Juden in Judenschaften vereinigt werden und zwar dergestalt, daß jede Judenschaft eine Stadt zum Mittelpunkte erhält, nach der sie benannt wird und mit der die jüdischen Einwohner der umliegenden Städte und Dörfer oder anderer ländlicher Besitzungen verbunden werden sollen. (§§. **2** u. **3**.) Diese so gebildeten Judenschaften erhalten eine selbstständige Verfassung, eine eigene Verwaltung, eine nach der Analogie der revidirten Städteordnung gebildete Repräsentation. Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder, welche ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich ohne fremde Unterstützung selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Judenschaft während der drei letzten Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese wieder den Vorstand, der die gemeinsamen Angelegenheiten der Judenschaft zu leiten, die Beschlüsse der Repräsentanten zur Ausführung zu bringen und sie gegen dritte Personen zu vertreten hat, namentlich auch das Organ bildet, durch welches Anträge oder Beschwerden der Judenschaften an die Staatsbehörde gelangen. (§§. **5**—**14**.)

So entwickelt sich aus der religiösen Verschiedenheit die politische Sonderung; eine Eintheilung, welche sich zunächst nur auf die Bedürfnisse des Cultus bezog, wird die Grundlage der politischen Organisation; die religiöse Gemeinde gestaltet sich zur politischen Corporation, zu einer abgeschlossenen, selbstständigen, mit besonderen Rechten versehenen Verbindung gegenüber der christlichen Gesellschaft und dem christlichen Staatsganzen.

Mit voller Consequenz geht freilich der Entwurf in dieser Tendenz nicht fort und begnügt sich in mehrern Fällen die Aussonderung nur zu erleichtern und anzubahnen. So z. B. in Bezug auf die Vertretung der Judenschaften in Stadtgemeinden (§. 15). Hier läßt der Entwurf den jüdischen Bürgern ihre Berechtigung zur Wahl der städtischen Repräsentation, eine Berechtigung, welche er nicht aufheben konnte, ohne die Städteordnungen umzustoßen; aber er sucht doch wenigstens die jüdischen Bürger innerhalb der städtischen Verwaltung als besonderes Element zu constituiren. Wenn in einer Stadt, in welcher eine der beiden Städte-Ordnungen gilt, sich so viele wohlberechtigte Bürger jüdischen Glaubens befinden, daß sie mindestens diejenige Zahl der städtischen wohlberechtigten Bürgerschaft erreichen, welche eine Theilung der Gesammtzahl der letztern durch die Zahl der Stadtverordneten ergiebt, so kann auf den Grund einer zwischen den städtischen Behörden und dem Vorstande der Judenschaft unter Zustimmung der Repräsentanten stattfindenden Einigung den jüdischen wohlberechtigten Bürgern gestattet werden, einen oder mehrere Verordnete nebst Stellvertretern aus ihrer Mitte zu wählen, welche in der Stadtverordneten-Versammlung in allen nicht das christliche Kirchen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Sitz und Stimme haben; wogegen der Jude alsdann bei den Wahlen der übrigen Stadtverordneten als Wähler- und Wahlkandidaten (§. 15).

Ebenso verhält sich der Entwurf in Beziehung auf den öffentlichen Unterricht, auch hier stößt er die Gemeinsamkeit desselben für die christliche und jüdische Bevölkerung nicht direkt um, er stellt sie vielmehr als Regel voran (§. 25.); aber er läßt unmittelbar darauf (§§. 27 und 30) wieder Bestimmungen folgen, welche die Trennung begünstigen, indem er es theils den Regierungen gestattet, die jüdische Bevölkerung einer den Ortsschulen ausschließlich zuzuweisen, theils es den Juden anheimstellt, besondere Privatanstalten oder besondere öffentliche Schulen zu errichten.

Diese Abschließung zur Corporation, diese Begünstigung der Aussonderung in Bezug auf die freigelassene Betheiligung an der städtischen Verwaltung, wie hinsichtlich des Unterrichts, einzelne Ausnahmebestimmungen, welche das Gesetz sonst noch

enthält, wie z. B. die den Vorstehern übertragene Einwirkung auf den Lebensberuf jüdischer Knaben (§. 34), bilden indeß nur die Vorbereitung auf den letzten Zweck des Entwurfs: die Ausschließung der Juden vom Staate und von der Betheiligung an demselben, die Versagung der politischen Rechte und Ehren. Die eigentliche Tendenz des Gesetzes spricht sich in den Bestimmungen über die ständischen Rechte (§. 36) und über die Zulassung zu öffentlichen Aemtern (§. 35) aus. Erstere und die mit dem privilegirten Grundbesitze verbundenen Ehrenrechte, Verwaltung der Gerichtsbarkeit und des Patronats, Aufsicht über die Communalverwaltung und das Kirchenvermögen werden unbedingt versagt, die letztere aber an Bedingungen geknüpft, welche dieß Zugeständniß auf das Minimum reduciren. Juden sollen zu unmittelbaren Staatsämtern nur so weit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Dienstansprüche erworben haben und mit dem ihnen zu übertragenden Amte nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden ist. So beschränkt sich die Zulassung auf einen kleinen Kreis subalterner Aemter. Und auch zu mittelbaren Staats- und Communalämtern sollen sie nur dann zugelassen werden, wenn mit denselben nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden. Aber selbst diese letztere Bedingung erschöpft die Beschränkungen nicht, sondern es werden für ihre Zulassung zu Lehrämtern an den Universitäten noch ganz besondere hinzugefügt, in Folge welcher Juden nur als Privatdocenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medicinischen Disciplinen, und zwar auch nur an denjenigen Universitäten, auf denen die Ausübung des Lehramts statutenmäßig nicht an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Confession geknüpft ist, zugelassen werden sollen. Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt (§. 35).

So sucht also die Gesetzgebung nach dem Ausdrucke des Grafen Renard „eine jüdische Enclave im christlichen Staate" zu bilden. Der Jude soll Jude bleiben, wie derselbe Redner bemerkt, in der ganzen gehässigen Nebenbedeutung des Worts, und weil er Jude bleiben soll, kann er keine Ansprüche machen auf gleiche Rechte mit den Christen; oder richtiger, damit er

nicht Anspruch auf gleiche Rechte mit den Christen machen könne, soll er Jude bleiben.

Der Jude soll Jude bleiben, oder wenn er es nicht mehr ist, soll er es wieder werden, denn der gegenwärtige Entwurf bildet zugleich eine Reaction gegen die frühere Gesetzgebung, gegen das Edikt vom **11.** März **1812**, und entzieht wenigstens den Juden der alten Provinzen Rechte, welche ihnen dasselbe bewilligt hatte. Nachdem dieses sie mit wenigen Ausnahmen, auf denselben Standpunkt wie die christlichen Unterthanen gestellt, nachdem es sie in den allgemeinen Staatsverband aufgenommen, will der vorliegende Entwurf sie wieder aus demselben aussondern. Die religiöse Bestimmung, welche die frühere Gesetzgebung als eine gleichgültige bei Seite hatte liegen lassen, soll jetzt wieder über die staatsbürgerlichen Rechte entscheiden; die jüdischen Preußen sollen wieder in preußische Juden verwandelt werden.

Aber wenn man diese Umwandlung nicht wünscht, wenn man sich den Consequenzen des christlichen Staates entgegenstellen will, so wird es schwerlich genügen, daß man die demselben zu Grunde liegende Idee für ein bloßes Phantasma, für eine Erfindung der modernen Schulphilosophie erklärt, wie der Abgeordnete C a m p h a u s e n thut. So erscheinen alle Ideen, ehe sie eine feste Wirksamkeit gewinnen, dem gewöhnlichen praktischen Verstande, der nicht weiß, daß jeder neuen Praxis eine neue Theorie vorangeht. Mag daher immerhin die Idee des christlichen Staates nur eine Erfindung der modernen Schulphilosophie sein, so hindert das nicht, daß sie eine Realität werde. Und hat sie nicht auch schon zum Theil Fleisch und Blut gewonnen? Zeigen nicht die Ehereformbestrebungen, wie sehr es ihr Ernst damit ist, das bürgerliche Leben nach christlichen Principien zu gestalten? Hat ferner das Patent vom **30.** März d. J. eine andere Tendenz als den christlichen Staat gegen wühlerische Bewegungen zu sichern, indem es diesen ein abgegränztes Gebiet anweist? Ist nicht endlich der gegenwärtige Entwurf ein neues Zeichen von der Lebenslust des christlichen Princips?

Dieses hat sich freilich bei Weitem noch nicht vollständig durchgesetzt, und es ist leicht nachzuweisen, daß unsere staatliche

Wirksamkeit nicht den Forderungen der christlichen Moral nicht entspreche, ja vielfältig im schneidendsten Widerspruche mit ihnen stehe; es ist leicht nachzuweisen, daß sich das Bestehen des Militairs, das Ansammeln eines Schatzes, das Abfordern des Eides nicht mit den Vorschriften des Evangeliums in Einklang bringen lasse. Aber was ist mit einer solchen Nachweisung gewonnen, wenn sie auch noch so geistreich und schlagend durchgeführt wird? Der christliche Staat kann dreist diese Incongruenz zugeben, ohne daß er deshalb nöthig hätte, auf seine Wirksamkeit zu verzichten; ja er selber stellt sie als den Grund seiner Thätigkeit voran. Während Vincke die Ausbreitung des christlichen Staates dadurch aufzuhalten sucht, daß er ihm nachweist, wie viele Paragraphen des allgemeinen Landrechts nicht im Einklange mit den Grundsätzen der christlichen Moral stehen, findet gerade der christliche Staat in dieser Nichtübereinstimmung, deren er sich vollkommen bewußt ist, eine Aufforderung, dieselbe auf dem Wege der Gesetzgebung herbeizuführen.

Und sollte auch diese Uebereinstimmung nicht vollständig durchzuführen sein, sollte es auch in der Bestimmung des christlichen Staates liegen, mehr oder weniger Ideal zu bleiben, so wäre das immer noch kein Grund, auf die Durchführung des christlichen Princips zu verzichten, sobald man dem religiösen Princip eine Präeminenz vor dem staatlichen einräumt, sobald man von einer religiösen Voraussetzung in Bezug auf den Staat ausgeht. Und thut das nicht auch Vincke, wenn er zugiebt, daß es Religionsgrundsätze geben könne, die der Staat verdammen müsse, und in Bezug auf welche er staatsbürgerliche Rechte zu versagen genöthigt sei, wenn er erklärt, daß er Jemand, der an keinen Gott glaube, nicht zum Staatsbürger zulassen würde? Er stellt sich also auf denselben Boden wie der christliche Staat, er will die Atheisten von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen wissen, weil sie nicht an den Rächer des Eides und an ein anderes Leben glauben; er giebt den Zusammenhang des religiösen und staatlichen Elements zu; er fordert, daß dieses sich durch jenes garantiren lasse und will doch wieder dem christlichen Staate die Befugniß streitig machen, wegen „religiöser Grundsätze, die er verdammen müsse, staatsbürgerliche Rechte zu versagen!" Er giebt zu, daß die Religion über dem Staate

stehe, und will ihr doch den Einfluß auf den Staat, den sie vermöge dieser höhern Stellung beansprucht, entziehen, weil sie „viel zu hoch stehe, um ihr Reich schon auf Erden zu realisiren. Als ob nicht der Einfluß der Religion auf den Staat um so größer sein müßte, je höher sie über dem Staate stände! Als ob nicht die Religion sich gerade die Aufgabe gestellt hätte, das Reich Gottes auf Erden zu realisiren, und als ob die Unmöglichkeit, die Aufgabe in ihrer ganzen Ausdehnung zu realisiren, einen gegründeten Einwand gegen die Aufgabe überhaupt abgeben könnte! Ebensowenig wie die Moral und die Sittlichkeit von ihren Forderungen abstehen weil dieselben sich nicht vollständig realisiren, ebensowenig der christliche Staat, der selber die Lösung seiner Aufgabe nur als eine approximative betrachtet, und den Staat nicht in der Religion aufheben, sondern ihn nur vom religiösen Elemente durchdringen lassen will. Der christliche Staat will nicht bloß christlich sein, sondern auch Staat bleiben, er will rechtliche Ordnung nicht umstoßen, sondern sie bloß durch die Erfüllung mit dem christlichen Geist auf einen höhern Standpunkt erheben und verklären; er will das Recht nicht aufheben, sondern bloß seine Starrheit durch das christliche Princip der Liebe brechen. Freilich ein harter Widerspruch, da Recht und Liebe zwei unversöhnliche Gegensätze bilden, eine contradictio in adjecto, die man sich aber gefallen lassen muß, wenn man die Voraussetzung des christlichen Staates theilt.

Wenn aber der christliche Staat die Liebe zu seinem Principe hat, geräth er dann nicht in Widerspruch mit sich selbst, sobald er auf Grund einer religiösen Verschiedenheit hin politische Rechte versagt? Wenn der Staat den Hauptgrundsatz des Christenthums, welcher befiehlt, alle Menschen ohne Unterschied des Glaubens und der religiösen Ueberzeugung als Brüder zu lieben, anerkannt, hat er nicht gerade dann vor Allem die Verpflichtung, diesen Grundsatz ins Leben treten, die Idee zur That werden zu lassen, also die Juden vollständig zu emancipiren? So Lensing, so Mevissen, der die Emancipation fordert, damit der deutsche, der christliche Geist endlich in seiner vollen Wahrheit zur Erscheinung komme; so v. Beckerath, der den Entwurf als einen letzten Versuch betrachtet, mit wel-

chem der enge mittelalterliche Geist noch einmal gegen die freiere wahrhaft christliche Anschauung hervorzutreten wage. Aber auch gegen diese Einwendung hat der christliche Staat eine treffende Antwort: „das Christenthum, entgegnet hierauf der Landtags-Commissarius Brüggemann, spricht allerdings den Grundsatz der Liebe aus; aber es fordert diese Liebe nicht bis zu dem Grade, daß es selbst seinem eigenen Grundsatze die Wirksamkeit im Leben schmälern und selbst nicht mehr im Stande sein sollte, diese Liebe in allen Kreisen des Lebens walten zu lassen. Ich habe bereits ausgesprochen, daß das Christenthum die Berechtigung in sich schließe, alle Verhältnisse des Lebens zu durchdringen; diese Berechtigung wird aber aufgehoben, wenn man das Richter-, Verwaltungs- und Lehrfach denen überträgt, welche dem christlichen Principe nicht bloß fremd, sondern in mehrern Beziehungen sogar feind sind und sein müssen."

In der That eine Consequenz, welche nicht umgestoßen werden kann, wenn nicht das Princip, aus welchem sie hervorgeht, selber angegriffen wird, wie denn überhaupt die Polemik, welche sich nur gegen einzelne Aeußerungen des christlichen Staates richtet, oder welche die Voraussetzung desselben theilt, fruchtlos bleiben muß. Die Forderung der Judenemancipation hat nur dann einen Sinn, und kann nur dann auf Erfüllung rechnen, wenn dem Staat seine religiöse Begründung entzogen wird, wenn dem Staat das Prädicat der Christlichkeit abgestreift wird.

Rauben wir aber nicht dem Staate sein Wesen, wenn wir ihm die Christlichkeit entziehen? Zerstören wir nicht, wie der Graf Finkenstein fürchtete, den Grundstein des Staates, und wird nicht mit dessen Wegnahme das Ganze in einen Trümmerhaufen zusammensinken? Ueber diese Furcht hebt uns indeß die einfache Betrachtung hinweg, daß es Staaten giebt, welche keine religiöse Grundlage haben, ohne daß sie darum weniger Staaten wären, welche vielmehr gerade durch das Verzichten auf jene Grundlage in den Stand gesetzt werden, die eigenthümliche Aufgabe des Staates in vollkommenerer Weise zu erfüllen. Weit entfernt den Staat aufzuheben, indem wir den Zusammenhang zwischen Staat und Kirche vollständig lösen, geben wir ihm durch diese Trennung erst sein Wesen zurück,

welches durch die Verbindung mit der Kirche getrübt wird. Mag die Kirche immerhin den Staat weihen, heiligen und verklären, mag sie ihm eine höhere Aufgabe stellen als diejenige ist, welche er als Staat zu erfüllen hat, so kann er doch diese Weihe nur dadurch erlangen, jene höhere Aufgabe nur insofern erfüllen, als er einen Theil seiner staatlichen Natur aufgiebt. Je mehr der Staat christlich wird, desto mehr hört er auf Staat zu sein, je mehr er die staatliche Ordnung mit dem Principe der christlichen Liebe zu durchdringen sucht, desto mehr beeinträchtigt er jene. Das christliche Princip macht Anspruch darauf, ein wahres, allgemeines, absolutes zu sein; diesen Anspruch macht auch das Recht. Wenn aber die christliche Liebe und das Recht, das Aufgeben und das Festhalten der eigenen Persönlichkeit, zwei absolute Gegensätze sind, dann ist auch keine Vermittlung, keine gegenseitige Durchdringung der beiden Principien, sondern nur eine Unterwerfung des einen unter das andere möglich. Das Recht muß sich der Liebe, das staatliche Element dem kirchlichen unterordnen.

Lösen wir nun diese Verbindung, befreien wir den Staat von dieser Unterwerfung unter eine ihm fremde Macht, so stellen wir also nur den Staat in seiner Reinheit wieder her. Und diese Wiedereinsetzung des Staates in seine Rechte ist zugleich die einzig mögliche Lösung der Judenfrage im Sinne einer vollständigen Emancipation. Die Gleichstellung der Juden, welche der christliche Staat nie zugeben konnte, ist ein sich von selbst ergebendes Resultat, eine unmittelbare Consequenz des modernen Staates, des Staates, der nur Staat sein will, und der als solcher sich gegen jede religiöse Bestimmung vollkommen gleichgültig verhält. Sobald der Staat sich auf eigene Füße stellt, sobald er seine Aufgabe und seine Bestimmung nur noch in sich selbst sucht, wird er auch von selbst aufhören, die religiösen Unterschiede bei der Ertheilung politischer Rechte maaßgebend zu machen. Der Staat, der nur Staat sein will, wird bei der Ertheilung der politischen Rechte auch keinen anderen Maaßstab anlegen als die Erfüllung der politischen Pflichten.

Wie aber dann, wenn die jüdische Religion Vorschriften enthält, welche sich der Erfüllung dieser Pflichten widersetzen, welche die Juden z. B. hindern, die Forderungen zu erfüllen,

die der Staat an seine Beamten stellt? Die Antwort hierauf ist sehr einfach. Weigern sich die Juden, die Bedingungen zu erfüllen, welche der Staat, nicht aus religiösen, sondern aus politischen Rücksichten an die Ertheilung der politischen Rechte knüpft, so ist es nicht mehr der Staat, welcher die Juden ausschließt, sondern die Juden schließen sich vom Staat aus. „Ein Jude, der den Schabbes in der Art heiligen will, daß er am Sonnabend kein Geld annimmt, kann nicht verlangen, daß er zu einem Zolleinnehmer oder zu einem Regierungshauptkassirer ernannt werde." Gewiß kann er das nicht. Aber muß es nicht in einem Staate, der von keiner religiösen Voraussetzung ausgeht, seiner freien Wahl überlassen bleiben, ob er auf den Staatsdienst oder auf seine religiösen Bedenken verzichten wolle? Ist es nicht, wie der Abgeordnete Hansemann bemerkt, Sache des Juden selbst, sich mit seinem eigenen Gewissen zu berathen, ob er die Uebernahme eines solchen Amtes vor demselben rechtfertigen könne? Wird doch die Uebernahme von Staatsämtern nicht als eine Verpflichtung, sondern als ein Recht betrachtet, dessen Annahme oder Ablehnung einem Jeden überlässen bleiben muß. Und entäußert sich denn nicht die Regierung selbst bei Auflegung der Staatslasten der religiösen Bedenken, welche ein Hinderniß für die Bewilligung der Rechte abgeben sollen? Die Regierung nimmt, wie wiederum der Abgeordnete Hansemann bemerkt, keinen Anstand den Juden zu zwingen, Militair zu werden, obwohl er als Soldat den Sabbath auch nicht feiern und seine religiösen Gebräuche halten kann. Der Staat zwingt den Juden, wo es sich von zu erfüllenden Leistungen handelt, auf seine religiösen Gebräuche zu verzichten, und doch will er ihm das Recht nicht gewähren, nach seinem Ermessen von seinen religiösen Gebräuchen abzustehen, um Beamter werden zu können!

So erscheint also die Gleichstellung der Juden als eine Forderung der Gerechtigkeit, als ein Rechtsanspruch, der sich auf die Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Staat gründet. So weit ihre religiösen Gebräuche dieser nicht entgegenstehen, sind sie nicht bloß zur Aufnahme in den Staat befähigt, sondern sie haben ein durch ihre Leistungen erworbenes Recht dar-

auf, welches ihnen nur verweigert werden kann, wenn die Solidarität zwischen Rechten und Pflichten verkannt wird.

Haben aber die Juden ein durch ihre Leistungen erworbenes Recht auf Gleichstellung, so kann auch nicht mehr die Frage sein, ob der Staat den ersten Schritt thun solle. Der Staat muß ihn thun, weil er dadurch, daß er den Juden gleiche Lasten wie den christlichen Unterthanen auferlegt, auch die Verpflichtung übernommen hat, ihnen gleiche Rechte einzuräumen. Auch zahlt ja der Staat, wenn er ihn thut, nicht bloß eine Schuld ab, sondern er handelt auch nur in seinem eigenen Interesse: er verleibt dem Staatsganzen eine neue Enclave ein, indem er die preußischen Juden so weit in jüdische Preußen verwandelt, als sie es nicht selbst vorziehen, ersteres zu bleiben.

Wenn aber die Juden den Christen hinsichtlich der Leistungen vollkommen gleich gestellt sind, wenn sie gleiche Abgaben und Lasten wie diese tragen, wenn sie eben wie diese zur Vertheidigung des Staates verpflichtet sind, kann dann wohl noch die Rede davon sein, „sie dürften nicht verlangen, daß der Christ ihnen den Staat einräume, damit sie sich darin eine Zelle ausbauten, sie dürften nicht Drohnen im christlichen Bienenstaate sein." Sind sie denn nicht Arbeitsbienen so gut wie die christlichen, wenn sie dieselben Leistungen wie diese erfüllen? Und erlangen sie nicht durch diese das Recht, Aufnahme in den Bienenkorb zu verlangen?

Durch die Erfüllung derselben Leistungen wie die Christen haben die Juden ihre Staatsfähigkeit bewiesen, und wenn diese feststeht, so fällt der letzte Einwand der Verfechter des christlichen Staates in sich zusammen. Nicht allein die Religion, sagt uns der Minister v. Thile, schließe die Juden vom Staate, sondern das Verwachsensein des Glaubens mit der Nationalität. Der Jude könne an und für sich kein anderes Vaterland haben als worauf ihn der Glaube anweise. Zion sei das Vaterland des Juden, von dem er seinen Blick nie wegwende. Aber trifft denn nicht dieser Einwand in noch höherem Grade das Christenthum, welches sich gegen alle Nationalität überhaupt indifferent verhält? Wenn der Jude seine Heimath in der Ferne sucht, so findet gar der Christ die seinige erst im Jenseits, denn das Reich Christi ist nicht von dieser Welt.

Und was bedeutet denn das allgemeine unermüdliche Drängen der Juden nach Emancipation anders als ihre Sehnsucht, das ferne Vaterland mit dem nähern zu vertauschen, ihre Isolirtheit und ihre Absonderung aufzugeben? Sie wollen die Schranke aufheben, welche sie von der allgemeinen Gesellschaft trennt, sie wollen sich ihrer besondern Nationalität entäußern und sich dem Staate einverleiben. Würden sie das wollen, wenn sie ihren Blick nur auf Zion gerichtet hätten? Nicht sie wollen die Absonderung, der sie vielmehr aus allen Kräften widerstreben; sondern der Staat will sie, der dogmatische Unterschiede zum Maaßstabe der staatsbürgerlichen Rechte macht. Während sie Gemeinsamkeit des Staatsbürgerthums und der mit demselben verbundenen Rechte verlangen, nachdem sie alle Verpflichtungen übernommen, die der Staat auferlegt, will der Staat sie nicht nur, nach dem Ausdruck des Grafen Renard, in der starren Isolirtheit zu erhalten, in welcher die frühere Gesetzgebung sie eingezwängt hat, sondern er sucht dieselbe auch noch zu erweitern. Er vereinigt sie zu besonderen Corporationen, er giebt ihnen eine besondere Stellung im Gemeindeleben, er weiset ihnen besondere Schulen zu, er schließt sie von der Theilnahme am allgemeinen Staatsleben aus, er richtet eine unübersteigliche Scheidewand zwischen ihnen und der allgemeinen Gesellschaft auf. Wie kann da wohl überhaupt ein Schritt gethan werden, wenn der Staat ihn nicht thut?

So stellt sich dem Principe der Ungleichheit das der Gleichheit, der corporativen Absonderung die Einheit des Staatsbürgerthums, dem christlichen Staate der moderne Staat, dem vollen und unbedingten Gegensatze der volle und unbedingte Gegensatz gegenüber.

Für welchen von beiden wird sich die Versammlung entscheiden?

Ist sie sich des absoluten Gegensatzes zwischen beiden Standpunkten bewußt, so wird auch ihre Entscheidung eine unbedingte sein. Weiß sie, daß alle einzelnen Forderungen der beiden entgegengesetzten Standpunkte nur die nothwendigen Consequenzen eines Principes sind, so wird sie, wenn sie dieses annimmt, sich nicht gegen jene stemmen, am allerwenigsten aber einzelne annehmen, und andere verwerfen. Bekennt sie sich

zum Standpunkte des christlichen Staates, so wird sie auch alle Forderungen desselben zugeben müssen; bekennt sie sich dagegen zum Standpunkte des Rechtsstaates, so wird sie sich auch dessen Forderung, der vollständigen Gleichstellung, nicht entziehen dürfen. Jedes Schwanken zwischen zwei Standpunkten, die keine gegenseitige Vermittlung zulassen, würde nur ein Zeichen von Inconsequenz und Unklarheit sein, würde nur beweisen, daß die Versammlung die gebieterische Natur eines Princips verkennt, welches immer danach streben wird, sich ganz durchzusetzen.

Will die Versammlung die Rechtsgleichheit, so ist die Entscheidung sehr einfach; sie braucht sich dann bloß gegen den Grundsatz der Ausnahmebestimmungen zu erklären, sie braucht bloß zu bestimmen, daß die Juden neben gleichen Pflichten gleiche Rechte mit den christlichen Unterthanen genießen und nach den für diese geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden sollen. Kein Ausnahmegesetz für die Juden, das ist die kurze und doch vollständige Lösung der Judenfrage im Sinne des Rechtsstaates.

Indeß scheint auch hier wieder die Versammlung nicht geneigt, sich auf eine principielle Entscheidung einzulassen, denn weder verwirft sie das in obigem Sinne abgefaßte Beckerath'sche Amendement zu §. 1, noch nimmt sie es an; sie vertagt es bis zum Schlusse der ganzen Debatte, die nun über die einzelnen Paragraphen beginnt.

Sehen wir daher, in welchem Sinne diese ausfällt. Aber hier macht die Versammlung gleich beim ersten Schritte die Erfahrung, daß die Vertagung des Beckerath'schen Amendements sie der principiellen Entscheidung nicht überheben kann, da gleich die erste positive Bestimmung des Entwurfs, die Bildung von Judenschaften, die ganze Frage in sich enthält und die Entscheidung über das Schicksal des ganzen Gesetzentwurfs involvirt. Wenn der Paragraph über die Bildung der Judenschaften, wie der Graf Schwerin richtig bemerkt, den ganzen Grundsatz des Gesetzes enthält, so wird auch mit der Nichtannahme dieses Paragraphen der Grundsatz des ganzen Gesetzes verworfen. Dieser Grundsatz war nun, wie wir gesehen, die Aussonderung der Juden aus der allgemeinen Gesellschaft und

dem allgemeinen Staatsverbande, die bürgerliche und politische Ungleichheit. Und diese Aussonderung ist ja eben der Zweck der Corporation, mit deren Anerkennung sich alle weitern Ungleichheiten und Ausnahmebestimmungen als unvermeidliche Resultate ergeben. Werden die Juden als ein besonders zu constituirendes Element betrachtet, so ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn die Gesetzgebung ihren besonderen Inhalt festzuhalten, oder falls sie einen solchen nicht mehr haben, ihnen denselben zu verleihen sucht. Die Abschließung der Juden zu einer besonderen Corporation setzt, wenn sie nicht eine leere Form bleiben soll, die besondere Berechtigung der Juden voraus, wie umgekehrt die besondere Berechtigung die Abschließung zu einer besonderen Corporation voraussetzt. Die Frage heißt also staatsbürgerliche Gleichheit oder nicht; es ist dieselbe, welche das Beckerath'sche Amendement stellte: Sollen die Juden neben gleichen Pflichten gleiche Rechte mit den christlichen Unterthanen genießen?

Und wie entscheidet die Versammlung diese Frage? Sie entscheidet sie auf eine Weise, welche zeigt, daß es ihr um keine vollständige Lösung zu thun und daß sie nicht gesonnen ist, auf den letzten Grund des christlichen Princips zurückzugehen; denn sie hebt nicht den Begriff der Corporation überhaupt auf, sondern beschließt nur, denselben auf Cultuszwecke zu beschränken. Sie hebt also zwar die politische und bürgerliche Absonderung auf, aber sie läßt den Grund, aus welchem jene hervorging, fortbestehen, indem sie die Zwangsverbindlichkeit zur Religion anerkennt; denn der Sinn ihres Beschlusses ist eben der, daß die Juden nicht bloß die Befugniß, sondern die Verpflichtung haben sollen, eine nach Maaßgabe der Orts- und Bevölkerungsverhältnisse abgegränzte religiöse Gemeinde zu bilden. Erkennt aber hiemit nicht die Versammlung die Voraussetzung des christlichen Staates an, welche eben in der gegenseitigen nothwendigen Beziehung zwischen Staat und Kirche bestand?

Wenn indeß der Beschluß der Versammlung das Princip des christlichen Staates nicht völlig umgestoßen hat, indem er nur die Unabhängigkeit des Staates von der Kirche, nicht aber auch die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate proclamirt, hat er doch wenigstens die politischen Consequenzen jenes Prin-

cips abgeschnitten, indem er an die Stelle der geduldeten Genossenschaft innerhalb des Staatsverbandes das Staatsbürgerthum substituirt hat.

Und ist mit dem Begriffe des Staatsbürgerthums nicht die ganze Lösung gegeben? Wird dieser consequent festgehalten, so ist auch das Schicksal aller Ausnahmebestimmungen, welche der Gesetzentwurf enthält, entschieden, und die Aufgabe der Versammlung kann nur noch darin bestehen, jede einzelne derselben zu streichen, damit nur das Resultat übrig bleibe: die Juden genießen neben gleichen Rechten gleiche Pflichten mit den christlichen Unterthanen.

In der That scheint die Versammlung die Verpflichtung anerkennen zu wollen, welche sie durch die Annahme des Princips des Staatsbürgerthums eingegangen ist. Nachdem sie sich zunächst gegen die fakultative Ausscheidung der Juden aus dem Gemeinverbande, gegen die Bildung einer besondern jüdischen Corporation innerhalb der städtischen Verwaltung ausgesprochen, erklärt sie sich gegen die Absonderung der Juden vom gemeinsamen Unterrichte, weil die Trennung der jüdischen von der christlichen Schuljugend zu einer schärfern Absonderung der Juden von den Christen überhaupt führen würde. Ebenso erklärt sie sich gegen die Einwirkung auf den Lebensberuf jüdischer Knaben.

Wird der Begriff des Staatsbürgerthums consequent festgehalten, so kann auch die Frage, wie weit die Juden zu Staatsämtern zuzulassen seien, keine Schwierigkeit mehr abgeben. Die Antwort kann dann nur lauten, die Juden sind zu allen Staatsämtern zuzulassen, so weit sie sich nicht selbst von denselben ausschließen. Ob und wie weit sie dieß thun wollen, muß der Staat, der nicht „Wächter der Gewissen” sein will, ihnen selbst überlassen, und die religiösen Gebräuche der Juden können keinen Einwand dagegen abgeben, sobald die Ansicht der Majorität der Abtheilung festgehalten wird, daß aus der Befähigung zu Staatsämtern noch nicht folge, daß jeder Einzelne dazu gelangen müsse, er vielmehr denselben Bedingungen unterworfen bleibe wie die Christen. Die Versammlung tritt dieser Ansicht bei, indem sie sich für die Zulassung der Juden

zu allen Staatsämtern mit Ausnahme derjenigen erklärt, mit welchen eine Leitung oder Beaufsichtigung des christlichen Cultus verbunden ist.

Diesem Grundsatze bleibt die Versammlung auch bei der Entscheidung über die Zulassung der Juden zu mittelbaren Staats- und Communalämtern und ihre Erwählung zu Schiedsrichtern getreu. Ebenso erklärt sie sich für die Zulassung der Juden zu allen akademischen Aemtern, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß erfordern. Aber nachdem sie dieß gethan, entscheidet sie sich für die Beibehaltung der Bestimmung des Gesetzentwurfs, nach welcher die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichtsanstalten beschränkt bleiben soll. Um so wunderbarer, als sie bei der Berathung über die jüdischen Unterrichtsverhältnisse die Aufnahme der jüdischen Lehramts-Aspiranten in den Seminarien für christliche Lehrer als Zusatz beantragt hatte.

Und nun, nachdem die Versammlung das Princip des Staatsbürgerthums anerkennt, nachdem sie alle diesem widersprechenden Ausnahmebestimmungen des Entwurfs mit Ausnahme einer einzigen verworfen, wird sie nun noch die Ertheilung der ständischen Rechte versagen können? Nachdem sie durch die Zulassung der Juden zu Staatsämtern ausgesprochen, daß der Staat kein spezifisch christlicher sein solle, wird sie nun aussprechen, daß sie selber eine spezifisch christliche bleiben wolle? Und doch thut sie es: mit 220 gegen 219 Stimmen verneint sie die Frage, ob den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beigelegt werden sollen? Noch sucht zwar Hansemann den Juden wenigstens das aktive ständische Wahlrecht zu verschaffen; aber er giebt der Versammlung durch seinen Vorschlag nur Gelegenheit zu zeigen, daß jene Entscheidung kein Spiel des Zufalls gewesen: mit 249 gegen 191 Stimmen weiset sie auch diesen Vorschlag zurück. Es ist ihr fester, ernster Wille, eine „vom christlichen Geiste durchwehte Versammlung" zu bleiben und diesem Willen erliegt auch das Beckerath'sche Amendement, welches ihr Gelegenheit geboten hätte, ihren vorigen Entschluß aufzuheben und zum Standpunkte der staatsbürgerlichen Gleichheit zurückzukehren: dasselbe wird mit 220 gegen 186 Stimmen verworfen.

So bleibt also dennoch ein Ausnahmegesetz für die Juden bestehen, die Juden bleiben dennoch „Fremdlinge im Lande”! So verläugnet also die Versammlung das Princip, von dem sie ausgegangen, sie zerstört wieder, was sie selber früher beschlossen! Unerklärlicher Widerspruch! Nachdem sie das Princip der staatsbürgerlichen Gleichheit angenommen, widersetzt sie sich einer nothwendigen Consequenz desselben und beschließt die Ungleichheit! Nachdem sie erst die Voraussetzungen umgestoßen, auf welchen die Vorenthaltung der ständischen Rechte beruht, und mit welchen sie allein einen Sinn hat, versagt sie dieselben dennoch! Was bewirkt sie mit einer solchen Entscheidung aber anders als die Verlängerung eines Kampfes zwischen zwei Principien, von denen keines, wenn es sich des vollständigen Gegensatzes zum andern bewußt ist, dem andern auch nur die geringste Existenz neben sich verstatten kann? Entweder der christliche Staat, oder der Rechtsstaat! Entweder findet eine wesentliche und nothwendige Beziehung zwischen Staat und Kirche statt, entweder die Kirche steht als höhere Macht über dem Staat, und dann muß ihr auch voller Raum zur Entfaltung ihres Einflusses gegeben werden; — oder Staat und Kirche sind sich gegenseitig gleichgültig, oder der Staat bildet ein unabhängiges selbstständiges Gebiet, und dann kann auch nicht mehr davon die Rede sein, daß das kirchliche Bekenntniß in irgend einem Punkte bei der Ertheilung politischer Rechte maaßgebend sein solle. Entweder die Religion bildet einen Grund zur Ausschließung der Juden aus dem Staate, und dann kann es unmöglich genügen, ihnen bloß die ständischen Rechte zu entziehen, sondern die Ausschließung muß eine vollständige sein und bis zur Corporation fortgehen, oder die Religion bildet keinen solchen Grund, und dann muß auch die Gleichstellung eine vollständige sein und die ständischen Rechte mit umfassen, besonders nachdem die Zulassung zu Staatsämtern ausgesprochen ist. Jede andere Entscheidung ist eine Inconsequenz.

VIII.

Der Landtag und die unvertretenen Klassen.

Und nun, nachdem wir die Entscheidung der Versammlung in den ihr vorgelegten principiellen Fragen kennen gelernt haben, nachdem sie uns ihre Wünsche und Sympathieen kund gegeben, erhalten wir jetzt nicht die vollständigste und unzweifelhafteste Bestätigung unserer aus den Grundlagen der ständischen Vertretung geschöpften Ansicht? Zeigt uns nicht die ganze Betrachtung der Verhandlungen, daß wir Recht hatten, als wir sagten, die Form verbürge nicht immer den Inhalt? In der That hat die Versammlung in allen wesentlichen Punkten ein Bewußtsein entwickelt, welches mit den Voraussetzungen der Gesetzgebung im offensten Widerspruche steht. Nicht nur hat sie die Voraussetzungen der Patrimonialität umgestoßen, nicht nur hat sie Anträge gestellt, deren Gewährung ihr der Krone gegenüber eine selbstständige Stellung und einen Antheil an der Regierung geben würde, ohne sie über den Standpunkt einer ständischen Versammlung im geschichtlich-deutschen Sinne hinauszuheben, da dieser eine sehr ausgedehnte Machtbefugniß der Stände zuläßt; sondern sie ist auch über diesen Standpunkt selbst hinausgegangen, sie hat deutlich genug ausgesprochen, daß sie nicht Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte, der Rechte der Stände sein wolle, sie hat erklärt, daß sie sich als eine einheitliche und allgemeine Vertretung, als eine Vertretung der Nation betrachte.

Die Versammlug hat also definitiv die Bahn des repräsentativen Staatslebens betreten, und wurde in nothwendiger Consequenz dazu geführt, die Anwendungen des Princips der ständischen Absonderung und Gliederung durch das der staatsbürgerlichen Einheit und der Gleichheit der bürgerlichen Rechte zu verdrängen. Freilich war die Durch-

führung dieses Princips nicht überall eine consequente, und die Versammlung ließ, wie wir gesehen, noch einige Ausflüsse der mittelalterlichen Staatsidee bestehen, nachdem sie sich zum Standpunkte des modernen Staates bekannt hatte. Allein diese Inconsequenzen bezeugen am Ende nur die Unklarheit und Unententschiedenheit der Versammlung, welche von ihrer allgemeinen Stellung noch nicht in allen einzelnen Punkten vollständig durchdrungen war.

Das Resultat steht dennoch fest, da es nur der Ausdruck der vorhandenen Zustände und des allgemeinen Bewußtseins ist, welches nichts mehr von ständischen Unterschieden weiß, welches längst auf dem Standpunkte der bürgerlichen Gleichheit steht, auf welchen die frühere Gesetzgebung selber es gehoben. Die Stände sind nur das Organ dieses allgemeinen Bewußtseins gewesen, sie haben nur, wenn auch unvollständig, ausgesprochen, was längst äußere Thatsache wie Thatsache des Bewußtseins war.

War also ein anderes Resultat zu erwarten, nachdem der ständischen Gesetzgebung die ständische Form aufgedrückt worden, ohne daß ihr ein entsprechender Inhalt gegeben worden wäre? Und dennoch hoffte es die Gesetzgebung. Sie hoffte ihr den fehlenden Inhalt zu geben, indem sie den Grundbesitz zur Bedingung der Wählbarkeit machte. Indem sie aber diese auf alle Stände ausdehnte, gab sie ihnen wieder eine gemeinsame Grundlage, und verhinderte gerade, daß die einzelnen Stände sich in ihrer Eigenthümlichkeit entwickelten, angenommen sie hätten die Fähigkeit dazu gehabt. Sie stellte sich also auf denselben Standpunkt wie die moderne Repräsentation, die ja auch nur eine gemeinsame Bedingung der Wählbarkeit kennt. Und daß diese Bedingung einmal Geld, das andremal Grundbesitz heißt, kann in der Sache selbst keinen Unterschied machen, da der Grundbesitz, selbst der privilegirte, für Geld zu kaufen ist. Der ganze Unterschied zwischen den Bedingungen der Wählbarkeit, wie sie die Form der modernen Repräsentation und die Gesetzgebung vom 3. Febr. stellt, besteht also darin, daß diese die Forderung nicht direkt ausspricht. Aber die Forderung ist für beide dieselbe;

sie heißt für beide: „ein bestimmtes ansehnliches Vermögen ist die erste Bedingung der Eigenschaft eines Repräsentanten."

So ist also auch die neue ständische Vertretung zu einem Census gelangt, der noch dazu den Nachtheil hat, durch seine Form in Widerspruch mit den vorhandenen gesellschaftlichen Verhältnissen zu stehen, so hat auch sie, wie alle modernen Repräsentationen, die Ausübung der politischen Rechte von einem bestimmten Vermögenssatze abhängig gemacht. Während sie einen alten, längst untergegangenen Gegensatz wieder herzustellen suchte, wurde sie unwillkürlich — so mächtig ist die Natur der Dinge — genöthigt den modernen Gegensatz aufzunehmen und zur Grundlage ihrer ganzen Schöpfung zu machen. Sobald sie aber dieß that, mußte sie sich auch gefaßt machen, daß die von ihr ins Leben gerufene Vertretung trotz ihrer unmodernen Form von dem Augenblicke an, wo sie die ihr gesetzten Schranken durchbrach und überhaupt zu einer Kraftentwickelung kam, auch einen modernen Inhalt entwickelte. Und gleich die erste große Erfahrung liefert den Beweis, daß alle Vorbeugungsmaaßregeln vergeblich gewesen: die verschiedenen Stände haben sich vereinigt, um das Programm des Liberalismus zu proclamiren; Rittergutsbesitzer, Städter wie Bauern wünschen in überwiegender Majorität nicht Befestigung der Unterschiede, durch welche die Gesetzgebung sie zu trennen sucht, sondern Aufhebung derselben und erklären sich wie aus einem Munde für die Forderungen des Constitutionalismus und der modernen Staatsidee; alle wollen Theilung der Gewalten, Verwandlung des patrimonialen Zustandes in ein Contraktsverhältniß, Oeffentlichkeit des Staatswesens, Preßfreiheit u. s. w., und selbst derjenige Stand, welcher berufen ist, vorzugsweise das conservative Element, das Beharrliche im Staate zu repräsentiren, der Herrenstand, wird in die allgemeine Bewegung mithineingezogen.

Wenn indeß die Unterschiede, welche die Gesetzgebung festzuhalten suchte, nicht die Probe der Erfahrung bestehen, so bleibt uns ein anderer, derselbe, der sich durch alle modernen Verfassungen hindurchzieht, der Unterschied zwischen denjenigen, welche ein bestimmtes ansehnliches Vermögen haben, und denen die kein solches haben. Erst dieser Unterschied läßt die moderne Repräsentation in ihrer wahren Bedeutung erscheinen und giebt Ge-

legenheit, ihre Voraussetzung, welche wir bis jetzt auf guten Glauben hingenommen haben, zu prüfen.

Diese Voraussetzung war aber die staatsbürgerliche Gleichheit und die allgemeine Betheiligung am Staatswesen. Wie alle für den Staat, hieß es, so sei auch der Staat für Alle; nicht mehr Betheiligung einzelner Klassen am Staate auf Grund besonderer Berechtigungen hin, sondern allgemeines Staatsbürgerthum und allgemeine Berechtigung. Und dennoch richtet der moderne Staat, nachdem er die alten Schranken eingerissen, wieder eine neue auf und führt einen neuen Grund der Ausschließung ein. Alle werden von ihm zu den Lasten des Staates zugelassen, aber die Ausübung des höchsten politischen Rechts, die wirkliche Betheiligung am Staate wird von einer Bedingung abhängig gemacht, welche die alten ständischen Verfassungen nicht kannten, von der Höhe des Besitzes: die politischen Rechte der Staatsbürger stehen in unmittelbarem Verhältnisse zu ihrem Eigenthum. Freilich sind Alle Staatsbürger, aber es entstehen nun zweierlei Klassen von Staatsbürgern, sogenannte aktive und passive Staatsbürger, d. h. Staatsbürger mit politischen Rechten, und Staatsbürger ohne solche. In abstrakto, vor dem Gesetze sind Alle gleich; aber in Wirklichkeit erneuert sich der alte Unterschied zwischen Vollbürgern und Halbbürgern, zwischen Bürgern und Schutzverwandten, nur daß die Scheidewand zwischen beiden nicht mehr durch die Geburt, sondern durch das Vermögen gezogen wird.

Das Vermögen bestimmt den Antheil an den politischen Rechten, die Betheiligung am Staate. Es giebt also auch in dem modernen Staate eine Klasse der Berechtigten und eine Klasse, welche vom Staate ausgeschlossen ist; eine Klasse, welche die Gesetze macht, welche die Steuern vertheilt und ihre Verwendung bestimmt, und eine andere Klasse, für welche und ohne welche die Gesetze gemacht werden und welche die Steuern zahlt, die ihr auferlegt werden. Also ist auch der moderne Staat nicht für Alle, und auch er beruht auf der Ungleichheit. Also hat sich nur die Form der Ausschließung geändert, die Sache ist dieselbe geblieben. Während die ganze geschichtliche Entwickelung den entschiedensten Anlauf dazu nahm, alle gemachten und übertragenen Privilegien aufzulösen, alle Unter-

scheidungen zu zerstören, welche sich in dem ungehemmten Flusse der freigelassenen gesellschaftlichen Bewegung nicht durch eigene Kraft halten konnten, während die ganze geschichtliche Entwickelung dahin strebte, die Schranken niederzureißen, welche bis dahin der Mehrzahl den Zutritt versperrt hatten, und allen Kräften eine freie Bahn zu eröffnen, während sie darauf ausging, den Staat als die wirkliche Allgemeinheit zu constituiren und das gemeinsame Interesse aus dem Kampfe der sich selbst überlassenen Einzelinteressen hervorgehen zu lassen, wußte die traditionell gebliebene Staatskunst, die sich nicht in die freie Bewegung hineinzubegeben wagte, nichts besseres zu thun, als durch Annahme einer neuen politischen Form der Unterscheidung eine neue gesellschaftliche Unterscheidung vorzubereiten, als eine neue Scheidewand innerhalb der Gesellschaft aufzuführen, als ein neues Privilegium, eine neue Aristokratie zu begründen: das Privilegium des Vermögens, die Plutokratie.

Und diese neue Scheidung ist noch dazu eine künstliche und willkürliche. Die Absonderung der einzelnen Stände von einander war wenigstens auf organische Weise entstanden, stützte sich auf einen wirklich vorhandenen verschiedenen Inhalt, auf einen wirklichen Gegensatz der Interessen, die sich zu Corporationen abschlossen und feindselig einander gegenüberstellten. Aber an die Stelle dieses Gegensatzes ist die gegenseitige Verbindlichkeit aller Interessen getreten, von denen keines mehr benachtheiligt werden kann, ohne daß die andern auch benachtheiligt werden, von denen keines mehr sich emporbringen kann, ohne die anderen mitemporzubringen. Als Ackerbau und Industrie sich feindlich gegenüberstanden, repräsentirten sie nicht bloß zwei verschiedene Zweige der Production, sondern zwei verschiedene Bildungs- und Culturstufen, zwei verschiedene Welten, getrennt durch Sitten, Lebensweise und Ansichten. Und nachdem diese aufgehört haben, zwei verschiedene politische und sociale Elemente zu bilden, nachdem sich beide einträchtig unter demselben Banner geschaart haben und an dem gemeinsamen Werke arbeiten, nachdem die frühere Feindschaft der Ueberzeugung Platz gemacht hat, daß sie gegenseitig einander bedürfen und nur

Hand in Hand mit einandergehen können, werden jetzt die beiden Factoren der Production, Kapital und Arbeit einander gegenüber gestellt und durch die politische Organisation zur Feindseligkeit getrieben, gewaltsam dazu getrieben, da die Mitwirkung beider zur Production nicht nur eine gleich unentbehrliche ist, sondern auch zwischen beiden sich nicht einmal eine bestimmte Gränze ziehen läßt. Von der Gesetzgebung wird sie freilich gezogen, aber in der Art, wie sie gezogen wird und allein gezogen werden kann, zeigt sichs schon, daß hier keine wesentlichen Unterschiede von einander geschieden werden: der Unterschied ist ein quantitativer, zufälliger, willkürlicher. Wenn ich 200 Frs. an direkten Steuern bezahle, so habe ich politische Rechte, so kann ich bei der Wahl der Gesetzgeber mitwirken, so bin ich in Wirklichkeit Staatsbürger; zahle ich einen Fr. weniger, so bleibe ich ausgeschlossen, so bin ich Schutzverwandter.

So wird also durch eine willkürliche Trennung ein Gegensatz hervorgerufen, wo der Natur der Sachen nach keiner vorhanden ist. Das Schicksal der Arbeit und des kleinen Kapitals wird in die Hände des großen gegeben, welches durch seine ausschließliche Berücksichtigung herausgefordert wird, sich auf eine einseitige und selbstsüchtige Weise geltend zu machen. Als ob dieses sich nicht auch ohne eine solche Bevorzugung würde behaupten können, als ob es durch ein solches Privilegium nicht veranlaßt werden müßte, sich als selbstständiges Interesse zu constituiren und seine Sache von der allgemeinen zu trennen. Und wenn noch die Vollbürger, wie es im Alterthume der Fall war, ihre politische Bevorzugung damit erkauften, daß sie auch alle Lasten übernähmen, welche die Erhaltung des Staates fordert! Aber in neuerer Zeit hat das Verhältniß sich umgekehrt, denn durch die Ausbildung des Systems der indirekten Abgaben, durch die vorzugsweise Besteuerung der Consumtion hat die Finanzkunst es dahin gebracht, daß der Staatsbedarf zum überwiegend und unverhältnißmäßig größten Theile von den ärmern Klassen aufgebracht wird. Während früher der Standesgenosse nur nach seinen Mitteln, seinem Vermögen, seinem Besitz, seiner Produktion zur Steuer herangezogen wurde, war es jetzt möglich geworden, die Bedürfnisse zu besteuern, und damit eine Form gefunden, der sich Niemand entziehen konnte und durch

welche die Steuerpflichtigkeit zu einer allgemeinen wurde. Dieses System, welches zuerst dazu diente, der aufstrebenden fürstlichen Macht die Mittel der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu liefern, sie von der ständischen Bewilligung und Controlle unabhängig zu machen, wurde von der neuen Macht, welche sich der fürstlichen Unumschränktheit entgegenstellte, nicht nur nicht aufgegeben, sondern weiter ausgebildet. Die Plutokratie wurde dadurch in den Stand gesetzt, gleich dem Ritterstande, der die von ihm bewilligten Beisteuern von seinen Bauern hatte aufbringen lassen, die Staatslasten auf ihre Hintersassen zu wälzen, welche die ungeheure Mehrzahl der Nation bilden. Und wenn die Nachfolgerin der Feudalaristokratie nur noch damit zufrieden gewesen wäre, wenn sie dieser nur nicht auch noch darin nachgeahmt hätte, daß sie unter dem Namen von Schutzzöllen Steuern für sich selbst, Prämien ihrer Trägheit und Ungeschicklichkeit, erhoben hätte.

Wenn aber die Plutokratie, die mißverstandene Anwendung des Grundsatzes, daß nur die Begünstigung der fruchtbaren Arbeit, der wirklichen Production Aufgabe des Staates sein könnte, und daß diesem die Stelle gebühre, welche bisher das parasitische Privilegium eingenommen hatte, keine Nothwendigkeit, sondern nur eine Abirrung war, wenn dagegen die Anerkennung des Vermögens als Bedingung der Staatsfähigkeit mit Nothwendigkeit dazu führen muß, dieses als eine selbstständige politische Macht zu constituiren, um so weniger folgerichtig dann, wir wiederholen es, daß eine Gesetzgebung, welche jenen Grundsatz nicht als den ausschließlich bestimmenden anerkennen wollte, dennoch die politischen Rechte an das Vermögen knüpfen konnte. Um so weniger folgerichtig dann, daß eine Gesetzgebung, welche die fürstliche Vollgewalt ungeschmälert erhalten wollte, sie nicht auf das Gleichgewicht der Interessen stützte, sondern durch Begünstigung eines einseitigen Interesse die Ausbildung einer Macht vorbere tete, welche keine andere neben sich dulden kann.

Und welchen Grund hatte die Gesetzgebung, das Eigenthum zur „eigentlichen Kette des Staatsgewebes" zu machen? Denselben, der der Plutokratie überall als Vorwand gedient hat: die Voraussetzung, daß die Eigenthümer das meiste In-

teresse für die Festigkeit und Sicherheit der bürgerlichen Ordnung haben müssen. War denn aber das die Frage, welche die Gesetzgebung lösen wollte? Kam es ihr denn auf die Festigkeit und Sicherheit der bürgerlichen Ordnung überhaupt an oder nicht vielmehr auf die Festigkeit und Sicherheit einer bestimmten Ordnung? Offenbar auf die letztere. Dennoch nahm sie in den Kreis der politischen Berechtigten nur diejenigen auf, welche allerdings ein großes Interesse an der Sicherheit und Festigkeit der Ordnung haben, welche sich aber jeder bestimmten politischen Ordnung anschließen, die ihnen Sicherheit und Festigkeit verspricht, und nur diejenige aufrichtig vertheidigen, die ihnen die ungetheilte Herrschaft überträgt. Wenn aber das Interesse der verhältnißmäßig kleinen Anzahl von Berechtigten an der Erhaltung der Ordnung überhaupt vergrößert wird, wenn diese eine größere Garantie in denjenigen findet, welche ein privilegirtes Gut von 1000 Morgen besitzen, oder einen städtischen Grundbesitz haben, der mit Hinzurechnung des Gewerbes resp. 10,000 Thlr., 4000 und 2000 Thlr. werth ist, oder welche 50 Magdeburgische Morgen Land besitzen, so verringert sie dagegen die Garantie von Seiten derjenigen, welche keinen solchen Besitz nachweisen können und deshalb von den politischen Rechten ausgeschlossen bleiben, ausgeschlossen wegen einer Voraussetzung, die selbst demjenigen, der sie aufstellte, zweifelhaft geblieben ist. Ancillon selber, der das Vermögen als erste Bedingung der Staatsfähigkeit betrachtete und es deshalb zur Grundlage der Vertretung gemacht haben wollte, gestand zu, daß das Vermögen weder das Talent und die Kenntnisse, noch die Uneigennützigkeit und den Gemeinsinn verbürge, daß es der Bestechung und der Käuflichkeit nicht allen Eingang verschließe. Wenn es aber diese Eigenschaften nicht garantirt, was garantirt es denn sonst? Ancillon weiß darauf keine andere Antwort, als daß es eine Bürgschaft gegen die Bestechung und Käuflichkeit abgebe, indem es sie schwieriger mache. Aber auch diese Garantie vergrößert das Vermögen nicht einmal; es führt vielmehr erst die Gefahr herbei, die es verhüten will. Je kleiner der Kreis, auf den die Bestechung wirken soll, desto leichter und wahrscheinlicher wird sie, und die einzige Möglichkeit, ihr zu entgehen, liegt in der großen Anzahl der zu Bestechen-

den. Eine Wählerschaft von Millionen bleibt jeder Bestechung unzugänglich, weil die Kaufsumme nicht vorhanden ist. Oder handelt es sich bloß von den Repräsentanten, so lassen es die Erfahrungen anderer Länder nicht an Beweisen fehlen, daß das Vermögen weder die Uneigennützigkeit noch den Gemeinsinn verbürge.

Wenn nun der Landtag beständig von der Voraussetzung ausgeht, daß er eine allgemeine Vertretung und das Organ des Landes sei, so werden wir wenigstens sagen müssen, daß die Art seiner Erwählung ihn nicht zu einer solchen Annahme berechtigt; diese macht ihn vielmehr zum Organ eines besonderen Theils des Landes, zur Vertretung derjenigen, welche ein bestimmtes ansehnliches Vermögen haben. Spricht er dennoch allgemeine Wünsche und Bedürfnisse aus, so kann er dieß nur thun, indem er von der Grundlage, die ihm die Gesetzgebung gegeben, abstrahirt. Wird er es aber können, vorausgesetzt daß er es wolle, da die Gesetzgebung nur die Stimme derjenigen zu ihm gelangen läßt, aus deren Wahl und aus deren Mitte er hervorgegangen? Vor allen Dingen aber wird er es wollen? Die Entscheidung über den Hansemann'schen Antrag, daß allen Klassen der Nation gestattet werden möge, Petitionen an die Stände zu bringen, welchen die Versammlung verworfen hat, ist von übler Vorbedeutung.

Doch greifen wir nicht vor. Nachdem wir gesehen haben, wie die Versammlung sich nach dem Ausdrucke des Abgeordneten Vincke „redlich bemüht hat, ihre verfassungsmäßigen Rechte zu sichern," sehen wir auch noch, was dieselbe thun wird, um „demjenigen Theile des Volks zu helfen, der von politischen Rechten nicht viel weiß, wohl aber von materiellen Interessen." Sehen wir dieß, indem wir zur Betrachtung der Berathung über

die Proposition wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Erhebung einer Einkommensteuer

übergehen, welche die Absicht einer materiellen Erleichterung der untern Klassen aufs unzweideutigste ausspricht. Es ist kein finanzieller Zweck, nicht die Absicht auf Vermehrung der Ein-

künfte, welche die Regierung zur Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Vertauschung derselben mit einer andern Steuer bestimmt; sondern ein Gedanke der Gerechtigkeit und des Mitgefühls für die ärmern Klassen. Sie giebt eine Steuer auf, welche nicht nur für sie den Vortheil einer sehr bequemen Erhebung hat, sondern deren Einträglichkeit auch ganz von selbst und durch den bloßen Zuwachs der Bevölkerung steigen muß, weil durch dieselbe einerseits eine Ungleichmäßigkeit der Besteuerung zwischen gewissen Städten und dem übrigen Theile des Landes herbeigeführt wird und weil dieselbe andrerseits durch Belastung der ersten Lebensbedürfnisse eine stärkere Heranziehung des weniger wohlhabenden Theils der städtischen Bevölkerung bewirkt. Während die klassensteuerpflichtige Bevölkerung von 13,292,714 Köpfen in der Periode 1842—44 jährlich 7,271,324 Thlr., also 16 Sgr. 5 Pf. auf den Kopf aufzubringen hatte, ergab die Schlacht- und Mahlsteuer, welche von 1,844,060 Einw. getragen wurde, jährlich 3,135,673 Thlr. also auf den Kopf 51. Sgr. Von der schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Bevölkerung hatte also der Kopf eine dreimal größere Summe aufzubringen als es bei der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung der Fall ist. Und da die Schlacht- und Mahlsteuer ein unentbehrliches Lebensbedürfniß trifft, so fällt der dreimal höhere Steuersatz mit ganzer Last auf die ärmere Bevölkerung der Städte, die diesen Druck nur vermindern kann, indem sie sich die Mittel entzieht, welche zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft nothwendig sind. Während eine Arbeiterfamilie an einem Orte, welcher der Klassensteuer unterworfen ist, sich mit einem Thlr. loskaufen kann, hat eine in einer Schlacht- und Mahlsteuerpflichtigen Stadt wohneude Arbeiterfamilie, die aus Mann, Frau und drei Kindern besteht, fünfmal 1 Ctr. Weizen, 2 Ctr. Roggen und 80 Pfund Fleisch zu versteuern, oder fünfmal 1 Thlr. 21 Sgr. aufzubringen. Hat hienach eine Familie schon 8 Thlr. 25 Sgr. aufzubringen, so wird dieser Betrag noch dadurch bedeutend vergrößert, daß auch die Gemeindeabgaben durch Zuschläge zu der Mahl- und Schlachtsteuer erhoben werden, und diese betragen 50, ja selbst 60 und 70 %. Bringt man außerdem noch in Anschlag, daß derjenige, welcher die Steuer auslegt, die Auslage nicht bloß wiedererstattet, sondern auch

verzinset haben will, und daß, ehe das Mehl und Fleisch an den Armen gelangt, es gewöhnlich noch durch die Hand eines Zwischenhändlers hindurchgeht, so wird man wohl ohne Uebertreibung annehmen können, daß eine Arbeiterfamilie nach Hinzurechnung der Gemeindeabgaben, zweimal 8 Thlr. 25 Sgr. aufzubringen hat.

Namentlich ist es die letztere Rücksicht, die unverhältnißmäßige Belastung der ärmern Klassen, welche die Regierung bestimmt. Ausdrücklich erklärt die Denkschrift: „daß durch diese Belastung der ersten Lebensbedürfnisse die ärmeren Klassen unverhältnißmäßig hart betroffen werden, ist unter allen gegen die Mahl- und Schlachtsteuer gerichteten Klagen ohne Zweifel die begründetste.“ Auch wird dieser Gesichtspunkt in den Verhandlungen von den Vertretern der Regierung überall vorangestellt. Die Regierung giebt den finanziellen Standpunkt auf, der sie, wie die Denkschrift selbst zugesteht, im Jahre 1820 zur Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer bewog, und opfert alle Vortheile, welche die jetzt bestehende Form der Steuer für sie hat, der Rücksicht für die ärmern Klassen. Nicht das fiskalische Interesse, nicht die Leichtigkeit und Bequemlichkeit der Erhebung, nicht die Rücksicht auf die größere Ertragsfähigkeit soll den Ausschlag geben, sondern das fiskalische Interesse soll sich einem höhern, einem menschlichen Interesse, der Sympathie für die ärmern Klassen unterordnen. Die Proposition stellt sich eine Aufgabe, welche der Abgeordnete Camphausen als den Beruf der Gesetzgebung unserer Zeit betrachtet, die Aufgabe die „Härten des Lebens anzuerkennen und zu mildern.“ Sie ist nach dem Ausdruck desselben Redners „ein socialer Fortschritt,“ „ein Ausfluß derselben Idee, welche einst die Sklaverei als ein Unrecht verurtheilt hat, derselben Idee, die später die Leibeigenschaft als ein Unrecht verurtheilt hat und welche nun weiter dringt.“ Diese Idee dringt jetzt in die Steuergesetzgebung, welche fast alle socialistischen Schriftsteller als eine der mitwirkenden Ursachen der materiellen Noth der untern Klassen betrachtet haben und von deren veränderter Anordnung sie demgemäß auch eine Erleichterung jener Noth erwarten.

Wenn indeß die untern Klassen erleichtert werden sollen, so ist es nöthig, daß die begüterten, deren Vertreter jetzt berathen, den dadurch entstehenden Ausfall übernehmen. Werden sie dieß thun? Camphausen stellt es freilich als eine Pflicht für sie dar, „Vieles für die Besitzlosen zu thun, Opfer für sie zu bringen;" aber eine Pflicht Opfer zu bringen, kennt nur die Moral, nicht das Recht, für welches sie eine contradictio in adjecto ist. Ist daher dieß der entscheidende Grund für die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, sprechen nicht Gründe des Rechts oder des Interesse, und zwar des Interesse der Besitzenden selbst, dafür, so werden wir keine großen Hoffnungen hegen dürfen, da alle socialen Fortschritte bisher nur durch das Interesse bewirkt worden sind. Oder ist die Sklaverei vielleicht durch ein freiwilliges Opfer abgeschafft worden? Sie ist dadurch abgeschafft worden, daß eine Gesellschaft, welche nicht die Sklaverei sondern die Leibeigenschaft kannte, der besiegten Gesellschaft, welche jene hatte, ihre Form aufdrängte. Und verhält es sich nicht ganz ebenso mit der Leibeigenschaft? Auch diese ist nicht durch die Berechtigten, sondern durch die Einmischung des Staates abgeschafft worden, welcher sich nicht eher einmischte, als bis er die Ueberzeugung erlangt hatte, daß er dadurch die allgemeine Production und damit sein Interesse fördere. Oder ist vielleicht die Abschaffung der Negersklaverei ein Resultat philanthropischer Ueberzeugungen? Auch sie wurde abgekauft, und sie wurde abgekauft, weil man die Ueberzeugung erlangt hatte, daß die freie Arbeit productiver sei als die unfreie. Die Geschichte kennt nur ein Beispiel eines freiwilligen Opfers von Seiten der Berechtigten, den Taumel der Nacht des 4. August; aber die Geschichte weiß auch, daß dieser Taumel, als es zur Feststellung der reellen Opfer kam, sich in Katzenjammer verwandelte. Sollen wir nun erwarten, daß die Besitzenden von einem ähnlichen Taumel ergriffen, einen Theil des Besitzes auf dem Altare der Armuth niederlegen? Wenn die Besitzenden aber dazu geneigt wären, so gäbe es ein einfacheres Mittel zur Unterstützung der ärmeren Klassen als die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer. Sie brauchten sich dann nur als Verein zur Hebung der niedern Volksklassen in den Städten zu constituiren und den Betrag der Schlacht- und Mahlsteuer

durch Cotisation zusammenzubringen, um dafür Sparkassenbücher zu kaufen oder zu anderen Zwecken zu verwenden, welche den niedern Klassen mit der Gabe zugleich Tugenden einimpften und eine Auswahl gestatteten.

Auch Hansemann betrachtet die Gesetzgebung, namentlich die Steuergesetzgebung, als eines der Hauptmittel, den Zweck, welchen die Vereine zur Hebung der untern Klassen sich vorgesetzt, zu erreichen, und abstrahirt daher ebenfalls vom Rechte und vom Interesse. Aber wenn Camphausen die Erleichterung als Opfer, gewissermaaßen als Almosen forderte, so verlangt dieser sie aus den höchsten politischen Rücksichten und weiset auf die „Gefahren hin, welche aus Vernachlässigung der Interessen der untern Klassen entstehen dürften.“ Und was Hansemann nur andeutet, spricht Diergardt ganz bestimmt aus: „wenn keine Rücksichten auf die unbemittelten Klassen genommen würden, könnten Zustände entstehen, welche für unser Vaterland die traurigsten Folgen haben würden.“ Was das Mitgefühl nicht vermag, sollen politische Rücksichten nach Hansemann, Gründe der Klugheit nach Diergardt bewirken. Um eine größere Gefahr zu vermeiden, soll man bei Zeiten ein kleines Opfer bringen. So v. Rath, der den Punkt aufs I setzt: „die Einkommensteuer wird kommen, sie wird ein Muß werden, und ich wünsche, daß wir sie freiwillig ergreifen, ehe wir sie zu ergreifen gezwungen werden, damit sie ihren moralischen Werth nicht verliere.“ Dieser Rath wäre allerdings gut, wenn man nur zunächst wüßte, wie weit er führen würde, wenn nur nicht Concessionen, die der Furcht abgedrungen würden, immer weitere nach sich ziehen müßten. Wenn die unbemittelten Volksklassen heute merken, daß sie die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer der Furcht verdanken, werden sie dann nicht morgen Brodt und übermorgen Circenses verlangen? Auch der Graf Helldorff, dem es wie überall, so auch hier, vor allen Dingen um Gewißheit über die Verfassungsfrage zu thun ist, würde vielleicht diese Furcht theilen, wenn er nicht die Ueberzeugung hätte, „daß die Klagen gegen die Mahl- und Schlachtsteuer nur durch Idealisten hervorgerufen und genährt, keineswegs aber von den ärmern Klassen getheilt werden.“ Der Graf Helldorff mag darin Recht haben; aber

wenn er Recht hat, wenn die ärmern Klassen nicht über die Schlacht- und Mahlsteuer klagen, so ist der Grund jedenfalls nur, daß die Steuer es bei ihnen nicht zum Bewußtsein kommen läßt, wie viel sie zu zahlen haben, und welche unverhältnißmäßige große Last dieselbe wenigstens in Vergleich mit der Klassensteuer auf sie wälzt. Wird aber der Graf Helldorff, der jeden Gegenstand, sei er welcher er wolle, vom Standpunkte der Verfassungsfrage aus betrachtet, der an die Stelle des Staates der Heimlichkeit den der Oeffentlichkeit setzen will, diese Unwissenheit, welche im Wesen der Mahl- und Schlachtsteuer liegt, als einen Vorzug für dieselbe betrachten wollen?

Hiermit eröffnet sich ein neuer Gesichtspunkt, welcher uns vom philanthropischen Standtpunkt, der keine Lösung giebt, zu einem Standpunkte führt, welchem die Steuer nicht mehr als etwas Zufälliges, Beliebiges, sondern als mit der Natur des Staates zusammenhängend erscheint. Wie der Staat so die Steuer, und wie der Steuer so der Staat, d. h. der Staat, der auf dem Gegensatze von Regierenden und Regierten beruht und für die letztern ein Geheimniß bleibt, wird auch eine Form der Steuer wählen, welche die Belasteten nicht zum Bewußtsein darüber kommen läßt, wie viel sie zu zahlen haben, wogegen es in der Natur des Staates der Oeffentlichkeit, der Selbstregierung, des Volksstaates liegt, die Steuer so aufzulegen, daß die Steuernden sich der Größe ihrer Leistungen an den Staat bewußt werden. Die Steuer der Heimlichkeit ist aber die indirekte Steuer, die Steuer der Oeffentlichkeit die direkte. Wenn nun die Regierung principiell und ohne alle fiscalischen Nebenabsichten die Umwandlung einer indirekten Steuer in eine direkte betreibt, was thut sie anders als eine Consequenz des Staates der Oeffentlichkeit ziehen? Wird ihr da nicht der Landtag entgegenkommen müssen, da er diesen Staat will? Hier, scheint es, müsse der liberale Landtag und die Regierung nothwendiger Weise zusammentreffen. Kann der Landtag schwanken, wenn er bedenkt, daß die Entstehung der absoluten Fürstenmacht in Preußen und die Einführung der Accise zusammenfällt *), und daß in Nord-Amerika die Regierungen der Bun-

*) S. Ranke, Neue Bücher preußischer Geschichte: „dagegen gelangte die fürstliche Macht (durch Einführung der Accise, welche die Mittel

desstaaten keine Accise, keine Verzehrungssteuern, nicht einmal Grundsteuern auferlegen dürfen, sondern die Ausgaben fast ganz durch Vermögens- und Einkommensteuern decken.*)

Auch hat die neue Steuer noch ein anderes Moment, welches sie einer Versammlung empfehlen müßte, die vor Allem Betheiligung am Staate erstrebt, die so laut gegen den überwiegenden Einfluß der Bureaucratie eifert, und dieses Moment ist die Selbstangabe der Besteuerten. Diese sollen sich nicht bloß der Größe der Last, die ihnen der Staat auferlegt, bewußt werden, sondern sie sollen sich dieselbe selbst auferlegen. Indem der Staat aber den Betheiligten das Selbstbesteuerungsrecht überträgt, indem er ihnen mit seinem Vertrauen entgegen-

---

zur Unterhaltung des stehenden Heeres liefern mußte) in unmittelbaren Besitz der allgemeinen Regierung. Wer wollte ihre Bedürfnisse bemessen oder mit ihr Abrechnung halten. Nicht als ob sie unumschränkt geworden wäre: durch das Ansehen, welches der Ritterstand behauptete, waren ihr für einen guten Theil ihrer Landsassen die Hände gebunden: aber ein großes Gebiet behielt sie doch frei. Da setzte ihr eigentlich nur die Ertragsfähigkeit des Landes Schranken, und sie ward auf das Bestreben hingewiesen, dieselbe so viel als möglich zu erhöhen. — — Das entsprach nun auch ganz den Ideen, in denen Friedrich Wilhelm lebte. Er hielt dafür, daß es Regierungsrechte gäbe, die der Fürst nie in die Hände der Stände gerathen lassen müsse, von denen nur ihr eigentlicher Vortheil gesucht werde. Er war sehr einverstanden damit, daß der Adel auf seine besonderen Angelegenheiten beschränkt werde, aber auch die Magisträte der Städte mußten zwischen eigentlich städtischen Gefällen und dem Regal unterscheiden lernen" u. s. w.

*) S. Raumer, die V. Staaten von Nord-Amerika: „dieß amerikanische System ist das vollkommenste Gegenstück zu dem fast überall angenommenen. Wo Brod, Fleisch, Bier, Branntwein, Thee, Kaffee, Holz, Kohlen, kurz alle Bedürfnisse der niedern Klassen schwer besteuert werden (während der Reiche verhältnißmäßig wenig bezahlt), muß jene Klasse verarmen. — Wo sie, wie in den Vereinigten Staaten steuerfrei sind, ist das Volk unendlich besser daran wie in Europa. Gesellschaften zum Ankaufe von Leinewand und Tischzeug für arme Arbeiter, für Wartung kleiner Kinder, für Verpflegung von Wöchnerinnen: alle diese und ähnliche Mittel sind wohlgemeint und menschenfreundlich, werden aber das Uebel nicht ausrotten, sondern vergrößern."

kömmt, setzt er bei ihnen die Staatsfähigkeit voraus, welche vom Landtage so oft behauptet worden ist: die Proposition der Regierung setzt, wie der Abgeordnete Offermann sehr richtig bemerkt, den politischen Fortschritt, die politische Gesinnung voraus. In der That, nur wenn die Staatsangehörigen sich als Staatsbürger fühlen, wenn sie den Staat nicht mehr als eine fremde oder feindliche Macht betrachten, kann die Steuer auf die Selbstangabe basirt werden. Doch lassen wir diese Bedeutung der Einkommensteuer lieber den Abgeordneten Camphausen entwickeln, da dieser es auf eine treffende und nachdrückliche Weise thut. „Dadurch, daß die Regierung die Steuervertheilerin ist, sagt dieser, daß sie die Steuern ausschreibt und erhebt, bildet sich nach der Natur der Sache ein Gegensatz zwischen den Besteuerten und der Regierung, es wird auf die Verbreitung des Irrthums hingewirkt, daß ein getheiltes Interesse zwischen Regierung und Volk bestehe. Dem Wohl des Staates entspricht es aber, daß sich die Anerkennung immer mehr verbreite, daß das Interesse der Regierung und des Volks identisch sei und diese Anerkennung wird befördert, wenn der Steuerpflichtige sich selbst besteuert. Dadurch wird ein Weg erschlossen, vermöge dessen das Gefühl des Zusammenhangs mit dem Staate, gewissermaaßen der Identität mit dem Staate in den Einzelnen tiefer eindringt. Der Steuerpflichtige hat bei der Einkommensteuer nicht wie bei der indirekten seinen Beitrag zu den Staatslasten zu entrichten, ohne daß er es weiß, beinahe ohne daß er es fühlt. — — Durch das Eindringen dieses Bewußtseins im Volke wird die politische Entwickelung desselben in hohem Grade gefördert, und ich muß die Einwendung zurückweisen, daß wir für eine solche Entwickelung noch nicht reif, daß wir nicht zu vergleichen seien mit England, wo die politischen Institutionen seit Jahrhunderten eine größere Reife des Volks herbeigeführt haben. Ich erblicke in dem Muthe, die Selbstbesteuerung einzuführen, nicht nur die Folge der politischen Bildung, sondern auch das Mittel, sie zu vermehren. — — Das Gefühl der Pflicht stärkt das Gefühl des Rechts; so wie überall eine Pflicht dem Rechte gegenübersteht, so ist auch die schärfere Auffassung des Rechts eine Folge der schärfern Auffassung der Pflicht.“

Camphausen hat hiermit die Bedingung ausgesprochen, unter welcher allein die Selbstangabe der Steuerpflichtigen möglich ist: die politische Bildung der Nation. Und diese wird auch von der Regierung ausdrücklich als unerläßlich für die Durchführung der proponirten Maaßregel anerkannt. Wie Camphausen weiset auch der Regierungs-Commissarius Kühne auf die Einführung der Einkommensteuer in England hin, als auf „ein Beispiel, das eine freie Nation uns gegeben, um den socialen Zustand des Landes gründlich zu verbessern." Welch ein schneller Umschwung in den Ansichten der Regierung über die Regierten, wenn man bedenkt, daß noch 1810 der Geh. Rath Hoffmann so sehr an der Staatsgesinnung der Deutschen zweifelte, die Verbindung des geselligen Lebens mit dem öffentlichen für so wenig ausgebildet hielt, daß er es hier als eine reine Unmöglichkeit für die Staatsgewalt erklärte, von den Sitten und der Ehrenhaftigkeit der Steuerpflichtigen denjenigen Beistand zu erlangen, dessen sie bedurfte, um nur die Klassensteuersätze den Vermögensverhältnissen anzupassen! Die Entscheidung des Landtags wird also zugleich eine Entscheidung über die politische Bildung und den politischen Fortschritt der Nation sein; sie wird zeigen, ob der Landtag auf dem Standpunkte des freien Englands steht, oder ob der Geh. Rath Hoffmann noch immer Recht hat; sie wird zeigen, ob die Versammlung auch ein Bewußtsein über die Pflichten des freien Staatsbürgers hat, nachdem sie die Rechte desselben in Anspruch genommen. Wird er also nicht durch eine schärfere Auffassung der Pflicht die schärfere Auffassung des Rechts begründen müssen?

Zugleich wird die Proposition auf eine Weise befürwortet, welche sie dem Landtage ganz besonders empfehlen muß, denn sie kündigt sich als eine der öffentlichen Meinung dargebrachte Huldigung an, und der Landtag betrachtet sich ja als das Organ derselben. Die Bureaucratie, welcher vorgeworfen wurde, daß sie die Angelegenheiten des Staates auf eine einseitige Weise und ohne Rücksicht auf die öffentliche Meinung ordne, erklärt jetzt durch den Mund des Geh. Rath Kühne, daß die Regierung sich niemals im Stand gefühlt haben würde, ein solches Gesetz anders als mit der Zustimmung, mit der lebhaften

und herzlichen Zustimmung der Vertreter des ganzen preußischen Volks zur Ausführung zu bringen. Ebenso macht die Denkschrift die öffentliche Meinung zum entscheidenden Momente: „Mag man indeß, heißt es in dieser, die Unverhältnißmäßigkeit der in der Belastung der städtischen Bevölkerung und insbesondere der weniger wohlhabenden Klasse mehr oder weniger hoch anschlagen, mag man glauben, daß die mit Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer verbundenen Uebelstände hinlänglich durch die praktischen Vorzüge dieser Steuer aufgewogen werden, so wird man immerhin zugestehen müssen, daß eine Steuer, abgesehen von ihren wirklichen Mängeln oder Vorzügen unter Umständen nicht mehr als zweckmäßig betrachtet werden kann, sobald dieselbe überall der Ungunst des Publikums begegnet, sobald in derselben von wohlmeinenden Männern aller Einwohnerklassen eine Ungerechtigkeit oder eine Unbilligkeit erblickt wird." Die Entscheidung des Landtags wird also zugleich die Entscheidung darüber sein, in wiefern er als das Organ der öffentlichen Meinung anzusehen ist.

Bisher haben wir indeß eigentlich nur den Unterschied zwischen direkter und indirekter Steuer festgestellt, das Wesen der Einkommensteuer aber noch nicht berührt. Dieses besteht darin, daß die Leistungsfähigkeit zum Maaßstabe der Belastung gemacht werden soll. So tritt zu den andern Gründen noch ein Grund der Gerechtigkeit, denn dieser entspricht es, daß die Lasten im Verhältnisse zu der Fähigkeit, sie zu tragen und zu den Rechten stehen. Ist die Steuer so eingerichtet, daß sie dem Wohlhabenden und dem Armen gleich viel nimmt, wie dieß die Mahl- und Schlachtsteuer thut, so ist sie eine ungerechte, weil der gleiche Abzug in beiden Fällen eine verschiedene Vermögensquote repräsentirt, also in Wahrheit ein ungleicher ist. Ebenso ungerecht erscheint dieser gleiche Abzug, wenn in Betracht gezogen wird, um wie viel mehr die wohlhabenden Klassen des Staates bedürfen als die ärmern, um wie viel mehr er jenen leistet als diesen, wenn berücksichtigt wird, daß die ständische Gesetzgebung ihnen die eigentlichen politischen Rechte vorbehalten hat. Die stärkere Heranziehung der wohlhabenderen Klassen ist also nur die Herstellung der Gleichheit, nur ein Akt der Gerechtigkeit. Geht aber dieser Gesichtspunkt durch, so

erledigen sich Camphausens philanthropische Wünsche; dann kann nicht mehr davon die Rede sein, daß die Begüterten Opfer für die Unbegüterten bringen, dann erscheint es vollkommen überflüssig, daß der höher stehende Theil des Landes sich in loyaler Weise der Unbemittelten annehme, wie Diergardt fordert, dann kann das nobile officium, welches v. Vincke der Ritterschaft vindiciren will, nur in einer Don-Quixoterie bestehen. Zur Erleichterung der untern Klassen bedarf es weder des Opferns, noch des Annehmens, noch des nobile officium, durch welche für die verminderte Steuerlast den ärmern Klassen nur eine größere Last der Abhängigkeit aufgebürdet werden würde, sondern nur der Gerechtigkeit. Wird der Landtag diese versagen können, nachdem er so oft den Grundsatz ausgesprochen, daß die Leistungen in Verhältniß zu den Rechten stehen müssen?

Und er verwirft dennoch die Einkommensteuer, die Steuer der Oeffentlichkeit und der Gerechtigkeit, die Steuer, welche die öffentliche Meinung fordert, und welche die Philanthropie, die Klugheit und die Furcht empfehlen!

Doch fällen wir auch hier nicht eher ein entscheidendes Urtheil, als bis wir die Gründe vernommen, die diesen Entschluß herbeigeführt haben.

Hier tritt uns zuerst der Einwurf entgegen, daß die Erleichterung, welche die Erlassung der Mahl- und Schlachtsteuer der ärmern Klasse gewähre, zu geringfügig sei, um eine durchgreifende Veränderung zu motiviren. So Tschocke, welcher herausrechnet, daß der Abschlagspreis auf das Pfund Brodt nur den Bruchtheil eines Pfennigs betragen werde. Allein diese Rechnung ist im höchsten Grade unvollständig, da sie nur die Steuer auf Roggen berücksichtigt und die Communalzuschläge wie die Verzinsung der Steuerauslage vergißt. Auch ergiebt die Erfahrung ein ganz anderes Resultat, und wenn, wie Bülow-Cummerow *) nachgewiesen, die Brodt- und Fleischpreise in Berlin höher sind als in London, obwohl der Preis

*) Bülow-Cummerow, politische und finanzielle Abhandl., erstes Heft, S. 148 u. folg.

des Getreides hier höher als dort steht, wenn ferner in den rheinischen Fabrikstädten, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer nicht besteht, die Arbeiter das wohlfeilste Brodt essen, obwohl das Getraide in denselben um 50% theurer ist als in den östlichen Provinzen *), so ist das wohl der beste Beweis, wie sehr die Mahl- und Schlachtsteuer die unentbehrlichsten Lebensmittel vertheuert. Daß aber diese Preissteigerung vorzugsweise auf die ärmern Klassen fällt, das zeigt v. Auerswalds Anführung aus der Denkschrift des preußischen Landtags. **) Ebenso wenig bedeutet der von demselben Redner erhobene Einwand, daß die gestattete steuerfreie Einbringung kleiner Quantitäten Brodt und Fleisch die Last der Schlacht- und Mahlsteuer noch mehr verringere. Als ob dieser Vortheil nicht mit Aufopferung von Zeit erkauft werden müßte, die doch ebenfalls einen Werth hat. Und kömmt es denn überhaupt darauf an, ob der Druck etwas größer oder kleiner sei, sobald es nur überhaupt feststeht, daß die Mahl- und Schlachtsteuer eine unverhältnißmäßige Last auf die Städte und in diesen wieder auf die ärmern Klassen wälzt?

Ebenso bestreitet der Abgeordnete Milde, „daß die Mahl- und Schlachtsteuer vorzugsweise die untersten und an den Vortheilen des Staatslebens ohnedieß am wenigsten participirenden

---

*) Bülow-Cummerow, politische und finanzielle Abhandl., erstes Heft S. 147.

**) „Unzertrennlich von der Mahl- und Schlachtsteuer ist deren ungleichmäßige Vertheilung, und daß sie einen vorzugsweisen Druck auf die ärmern Klassen übt, während die Reichen unverhältnißmäßig gering von ihr getroffen werden. Bei der Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer hatte der Gesetzgeber wohl gefühlt, daß sie hart auf der ärmsten Klasse der Städtebewohner lasten würde; es war deshalb die steuerfreie Einbringung von 1/16 Ctnr. Mehl gestattet. Die Beschwerden der Gewerbtreibenden innerhalb der Stadt veranlaßten im Jahre 1836 die Anordnung, daß von da ab nur 3 Pfund Mehl, Backwaaren und Fleisch steuerfrei eingeführt werden dürften. Wie sehr den Armen, die allein vom Lande sich das Mehl zu holen pflegen, davon getroffen worden, davon liefert der Umstand den Beweis, daß z. B. in Danzig, wo als in einer Festung die Sache viel schärfer controlirt werden konnte, die Steuer sich plötzlich um 24,000 Thlr. erhöhte und seitdem auf ungefähr gleicher Höhe geblieben ist."

Klassen der Bevölkerung bedrücke". Es sei erweislich, daß die unterste Klasse in großen Städten mehr von Kartoffeln als von Brodt und Mehlfabrikaten lebe. Aber wenn dieß erwiesen wäre, was würde es anders beweisen, als daß die Steuer durch Erhöhung des Productionspreises den ärmern Klassen einer nahrhafteren und gesünderen Speise beraubt und ihnen statt deren ein Surrogat aufnöthigt. Und daraus folgert er, daß die Mahl- und Schlachtsteuer sich vor allen andern Steuern der Prästationsbefähigung vollkommen anschließe, während doch gerade das Gegentheil der Fall ist. Das Wesen der indirekten Steuer besteht ja eben darin, daß sie das Bedürfniß besteuert, wodurch sie jeden, der dieses befriedigen will, zwingt sie zu bezahlen; und da die Schlacht- und Mahlsteuer die unentbehrlichen Lebensbedürfnisse belastet, so besteuert sie den Bettler so gut wie den Millionair.

Wunderbar genug, vor Allem sind es die Vertreter der Städte, welche sich nicht nur gegen die Einkommensteuer, sondern auch für Beibehaltung der Schlacht- und Mahlsteuer erklären. Der Abgeordnete Stöpel nennt sie sogar den gelungensten Theil unserer Steuergesetzgebung und beklagt die Schwierigkeiten, welche ihrer Ausdehnung über das ganze Land entgegenstehen. Auch Möwes ist der Ansicht, daß der Arme durch Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer nicht erleichtert werden würde und protestirt zugleich gegen die Annahme, als ob diejenigen städtischen Abgeordneten, welche die Abschaffung derselben nicht wünschten, nicht gesonnen seien, die Armen zu vertreten. Wer im Unklaren sei, der möge sich in den städtischen Verwaltungen umsehen und aus diesen die Ueberzeugung schöpfen, daß nirgends mehr als innerhalb der Ringmauern der Städte die wahre Fürsorge für die Armen und deren Vertretung stattfinde, eine Aeußerung, welche von einem vielfachen Bravo begleitet wird; Berlin habe in der städtischen Verwaltung allein im Jahre 1845 eine halbe Million Thaler verausgabt für die Verwaltung der Armen und dazu komme noch die Privatwohlthätigkeit. Möwes sucht also eine Frage der Gerechtigkeit in eine Frage der Mildthätigkeit zu verwandeln. Auch heißt es doch wohl nur Wasser ins Sieb schöpfen, wenn man, um den Armen Almosen ertheilen zu können, die Mittel

dazu durch eine Steuer aufbringt, welche den Armen vorzugsweise belastet, welche also nur auf Vermehrung der Armuth wirken kann. Sperling endlich erklärt die Einführung einer Einkommensteuer als eine Unmöglichkeit, weil Königsberg wie so manche andere Städte in Folge der Kriegscontributionen tief verschuldet sei. Als ob durch die Einkommensteuer die Steuerlast vermehrt werden sollte, als ob es sich nicht bloß um eine verhältnißmäßigere und gerechtere Vertheilung derselben handelte!

Während die Einkommensteuer gerade eine Erleichterung der Städte im Vergleich zu dem übrigen Theile des Landes bezweckt, sind es vorzugsweise die Vertreter der Städte, welche dagegen protestiren. Dieser Widerspruch läßt nur zwei Erklärungen zu: entweder vertreten die Abgeordneten der Städte nur ein besonderes städtisches Interesse, welches durch die Schlacht- und Mahlsteuer begünstigt wird, oder sie wünschen die Beibehaltung derselben, weil sie ihnen vermöge der Communalzuschläge ein leichtes Mittel zur Deckung der städtischen Bedürfnisse bietet; sie widerstreben den Forderungen der Gerechtigkeit entweder aus einseitigem Interesse oder aus Bequemlichkeit.

Auch der Grundbesitz legt Protest gegen die Einkommensteuer ein, weil er durch dieselbe stärker zu den Staatslasten herangezogen zu werden fürchtet. „Die Last, sagt v. Gneisenau, wird immrr auf den Theil der Bevölkerung am schwersten fallen, dessen Vermögen offen und klar darliegt; dieß sind die Grundbesitzer; sie sind leicht abzuschätzen; man sieht die Vermessungsregister nach, taxirt den Ertrag nach der Morgenzahl, zieht von der Summe die Hypotheken und Steuern ab und man hat das Vermögen des Grundbesitzers klar auf dem Papiere. Wie sollen aber Kapitalisten und Besitzer von Aktien abgeschätzt werden, deren einzige Beschäftigung es ist, Coupons abzuschneiden." Das einseitige Interesse kann natürlich den Zusammenhang zwischen Leistungen und Rechten nicht fassen und macht seine Einseitigkeit zur allgemeinen Voraussetzung; es sieht im Staate nur eine Vereinigung sich gegenseitig ausschließender Einzelinteressen.

Diese bringt der Graf v. Merveldt auf ihren allgemeinen Ausdruck zurück, indem er dieselben als das Interesse der

Besitzenden überhaupt bezeichnet. Er verwirft die Umwandlung der Steuer, weil sie, um den geringern Klassen einige Silbergroschen auf das ganze Jahr nachzulassen, alle Wohlhabenderen, von denen doch zunächst die Beschaffung des Arbeitsverdienstes ausgehen müsse, durch eine bedeutende Erhöhung der Steuer entmuthigen würde. Und die Gerechtigkeit! Stöpel behauptet endlich gar, daß es im Interesse der untern Klassen selbst liege, eine unverhältnißmäßige Steuer zu übernehmen. „Die arbeitende Klasse, sagt derselbe, ist nicht selbstständig, sie gedeiht nur auf fremdem Grund und Boden, in dem Schutze der mittlern und höhern Stände. Verarmen diese, so ist auch ihre Existenz gefährdet." Auf dieselbe Weise wurde im vorigen Jahrhundert die Leibeigenschaft als eine Wohlthat für die Leibeigenen vertheidigt.

Indem wir uns nun anschicken, das Facit zu ziehen und die Oppositon gegen die Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer als die Opposition des einseitigen und selbstsüchtigen Interesse auszusprechen, tritt uns aber eine Ansicht entgegen, welche die Voraussetzung, der alle vorher angeführten Redner und wir selbst gefolgt sind, gänzlich verwirft. Diese Voraussetzung war aber, daß die Schlacht- und Mahlsteuer von demjenigen getragen werde, welcher das Brodt und Fleisch consumire. Nun wird aber gesagt, und die Denkschrift selber sagt, „bei jeder seit längerer Zeit bestehenden Verbrauchssteuer haben sich mehr oder weniger die Verkehrsverhältnisse nach derselben gerichtet und eine Ausgleichung bewirkt, wonach die Last der Steuer nicht gerade auf dem ruhen bleibt, welcher das steuerpflichtige Objekt verzehrt." — — „Derjenige, welcher eine Steuer zu bezahlen hat, ist nicht schon deßhalb der, welcher die Last zu tragen hat, indem jeder, der zunächst von der Steuer betroffen wird, die Last der letztern bald mit mehr oder weniger glücklichem Erfolge auf andere zu wälzen sucht." Hiernach würde also derjenige, welcher die Schlacht- und Mahlsteuer im Preise des Brodtes und Fleisches bezahlt, sie sich durch Hinzurechnung derselben zu seinen Productionskosten im Preise der von ihm gelieferten Waare oder Leistung wiedererstatten lassen. „Die Mahl- und Schlachtsteuer findet sich, wie v. Waldbott sagt, in dem Preise jedes Rockes, in jedem Paar Stiefeln,

welche in der Stadt gearbeitet werden, und der Consument erstattet beim Ankaufe seinen wenn auch noch so kleinen Antheil an der ausgelegten Steuer." Und wie der Schuster und Schneider die Steuer von sich abwälzt, so auch der Arbeiter. „Derjenige, dessen Vermögen bloß in seiner Arbeit besteht, zahlt an und für sich keine Mahl- und Schlachtsteuer, sondern legt sie bloß aus; der aber seine Arbeit braucht, bezahlt sie." Ganz ebenso betrachtet Graf Renard die Sache: „die Erhebungsarten, sagt er, mögen sein, wie sie wollen, geheim oder offen, sogenannte direkte oder indirekte, ich glaube das Ergebniß bleibt dasselbe. Nicht der Brantweinbrenner zahlt die Maischsteuer, sondern der, welcher den Branntwein trinkt; nicht der Gewerbtreibende, zahlt die Gewerbesteuer, sondern der Käufer seiner Fabrikate, nicht der Grundbesitzer zahlt die Grundsteuer, sondern der Verzehrer seiner Produkte, nicht der Fuhrmann oder Schiffer zahlt Straßen- oder Schleusenzölle, ja sogar der Versender der Waare nur vorschußweise; nicht der Arbeiter oder der Tagelöhner, diese großen Hebel jeder Bewegnng, jeder Kraft, zahlt die Kopfsteuer, die Salzsteuer, sondern der, welcher seiner Arbeiten, seiner Leistungen bedarf."

Der Ansicht, daß eine Auflage auf die Nothwendigkeiten des Lebens nicht vom Arbeiter, sondern vom Arbeitgebenden bezahlt werde, ist auch der Vater der modernen Oekonomie. „So wirkt also, sagt Adam Smith, eine Auflage auf die Nothwendigkeiten des Lebens genau wie eine Auflage, die unmittelbar auf den Arbeitslohn gelegt wäre. Sie wird nicht von dem Arbeiter selbst, sondern von dem, der ihn zur Arbeit angestellt hat, vorgeschossen, der, wenn er ein Manufakturist ist, sich an dem Käufer seiner Waaren, durch Erhöhung ihrer Preise und wenn er ein Pachter ist, an den Grundherrn durch Verminderung der ihm zu zahlenden Rente erholt." Aber Adam Smith zieht eine andere Consequenz aus diesem Satze als v. Waldbott und Graf Renard. „Es sollten daher die mittlern und höhern Stände, wenn sie ihren eigenen Vortheil verständen, sich allen Auflagen auf die Nothwendigkeiten des Lebens, so wie allen denen, die den Arbeitslohn unmittelbar belasten, aufs nachdrücklichste widersetzen. Die endliche Bezahlung von beiden fällt zuletzt immer

auf sie; und zwar mit einem beträchtlichen Zusatze vermehrt. — Die Bemerkung des Herrn Mathias Decker, daß von gewissen Auflagen oft das Vier- und Fünffache in dem Preise der Waaren bezahlt wird, ist von den Auflagen auf die Nothwendigkeiten des Lebens vollkommen richtig. In dem Preise der Schuhe zum Beispiele bezahlt man nicht bloß die Abgabe von dem Leder seiner eigenen Schuhe, sondern auch von einem Theile des Leders, das der Schuhmacher und der Gerber zu ihren Schuhen gebraucht haben. Wer Salz, Seife oder Lichter kauft, bezahlt auch mit für die Auflage auf dasjenige Salz, die Seife, die Lichter und das Leder, welche die Salzsieder, die Seifensieder und die Lichtzieher während der Zeit verbrauchten, wo sie im Dienste jenes Consumenten geschäftig waren."

Hiermit sind indeß die Nachtheile der Besteuerung von Nothwendigkeiten des Lebens noch nicht erschöpft; sie erscheinen vielmehr erst in ihrer vollständigen Bedeutung, wenn wir sehen, welche Folgen daraus entstehen, daß der Arbeiter die ihm auferlegte Steuer auf den Arbeitgeber wälzt. Wenn dieser die Steuer mit dem bedeutenden Zusatze übernimmt, den sie erhalten hat, nachdem sie vom Müller, Fleischer, Bäcker und vielleicht auch Wiederverkäufer zum Arbeiter übergegangen ist, so kann er sie doch nicht auf sich ruhen lassen, sondern er muß sie mit einem neuen Zusätze zu den Productionskosten seines Fabrikats schlagen. Indem aber dieses theurer wird, als es sonst gewesen sein würde, vermindert er den Markt, der sich demselben sonst eröffnet haben würde. Die Verminderung des Absatzes hat eine Verminderung der Production zur Folge; die Nachfrage nach Arbeit fällt, das Angebot steigt, und es sinkt daher der Preis des Arbeitslohns. Vergeblich war es also, daß der Arbeiter die Steuer auf den Arbeitgeber zu wälzen suchte, vergeblich daß dieser sie zum Preise der Waaren schlug. Jener erreichte damit weiter nichts als eine Verminderung seines Lohnes, dieser nichts anderes als eine Verminderung seines Gewinnstes. Und geräth nicht die ländliche Production ganz in dieselbe Lage? Wird nicht auch ihre Ausdehnung und ihr Gewinnst durch die verminderte Consumtion, welche eine nothwendige Folge der Preiserhöhung

durch die Steuer ist, vermindert? Hoher Arbeitslohn, niedrige Getreidepreise, blühende Fabrikation einerseits, und niedriger Arbeitslohn, hohe Getreidepreise, Handelskrisen andrerseits sind in England immer verbunden gewesen, eine Thatsache, welche dort nur das beschränkte und blinde Interesse des Landbesitzes zu seinem eignen Schaden verkannte, da es den Vortheil, den ihm die Begünstigung der Gesetze gewährte, nicht nur auf Kosten des allgemeinen Wohlstandes, sondern auch durch die Nachtheile, welche jede einseitige Begünstigung für die Begünstigten mit sich führt, und durch die Erhöhung der Armensteuer erkaufte.

Jetzt sind wir im Stande, die von v. Waldbott und Graf Renard vorgetragene Theorie zu würdigen, jetzt wissen wir, was das Weiterwälzen der Steuer zu bedeuten hat. Die Wahrheit dieser Theorie ist, daß nur eine abstrakte Auffassung Production und Consumtion, das Interesse des Arbeiters und Arbeitgebers trennen kann. Jeder ist Producent und Consument zugleich, und wenn er als Producent die Last der Steuer von sich abzuwälzen sucht, so kehrt sie zu ihm als Consumenten wieder zurück, und der Prozeß des Weiterwälzens findet nicht bei einem bestimmten Punkte ein Ende, sondern ist ein unaufhörlicher. Die Steuer trifft allerdings nicht denjenigen, welchen sie zunächst treffen soll; aber sie erreicht ihn dennoch unter einer andern Form. Mag immerhin der Grundbesitzer sich freuen, wenn er die Grundsteuer im Preise des Getreides von sich abgewälzt hat; was hilft es ihm, wenn er sie im Preise der städtischen Fabrikate wiederbezahlen muß? Mag immerhin der Schneider die Gewerbesteuer zum Preise des von ihm gefertigten Rockes hinzurechnen, er muß sie doch dem Schuster im Preise der Stiefeln, die dieser ihm verkauft, wieder bezahlen. Mag immerhin der Arbeiter glauben, er habe die Mahl- und Schlachtsteuer dem Arbeitgeber aufgebürdet; er wird bald seine Täuschung erkennen, wenn er die Verringerung seines Lohnes erfährt. Die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer trägt also nicht unmittelbar zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse bei, sondern sie bewirkt dieselbe nur dadurch, daß sie die Production, die Nachfrage nach Arbeit erhöht.

Die wahre Bedeutung der Mahl- und Schlachtsteuer ist die Verminderung der allgemeinen Production durch Vermehrung der Productionskosten. Diesen Nachtheil hat allerdings jede Steuer; aber während die direkte der Production nur so viel nimmt, als das Bedürfniß des Staates beträgt, erhöht die indirekte die Last durch die Umwege, auf welchen sie ihr Ziel erreicht. Mit Recht sagt daher Prince-Smith von der Schlacht- und Mahlsteuer: „Kurz die Schlacht- und Mahlsteuer in Preußen ist weniger drückend dadurch, daß sie Geld wegnimmt, als dadurch, daß sie das Erwerben von Geld hindert; sie wirkt weniger empfindlich darin, daß sie dem Producirten einen Theil abfordert, als darin, daß sie das Produciren im Ganzen erschwert. Sie ist wie ein Fluch auf den Acker und eine Lähmung der Menschenhand — sie macht die Fruchtbarkeit versiegen und verbreitet Schwäche — Schwäche, die Mutter der Sorglosigkeit und die Quelle des Lasters." Sobald es sich aber nur um eine direkte Steuer handelt, verdient die Einkommensteuer den Vorzug, da sie im Verhältnisse zum Kapitale nimmt, da sie am geeignetsten ist, das kleine Kapital zu schonen, da sie sich mit ihrer Forderung dahin wendet, wo dieselbe am leichtesten zu befriedigen ist.

So ist es uns gelungen, einen Standpunkt zu finden, der alle Interessen vereiniget, und weil er eben die Solidarität der Interessen ist, die Einmischung der Philanthropie und der Gerechtigkeit wie das nobile officium der Ritterschaft überflüssig macht. Wir brauchen nicht auszurufen: Ils veulent être libres et ne savent pas même être justes; wir können uns vielmehr begnügen zu sagen: Sie kennen nicht einmal ihr eigenes Interesse. Aber keiner von allen, die über die Mahl- und Schlachtsteuer das Wort genommen, hat dieses verstanden. Und was sollen wir sagen, wenn Stöpel die Polemik der Presse gegen die Mahl- und Schlachtsteuer als „ein affektirtes, nicht mit staatswirthschaftlichen Kenntnissen unterstütztes Streben, den untern Volksklassen zu schmeicheln", erklärt, da die Staatswirthschaft und das eigene Interesse der höhern Stände für die Aufhebung derselben sprechen? Was sollen wir sagen, wenn der Graf von Helldorff

die Unzufriedenheit über die Mahl- und Schlachtsteuer als von Idealisten hervorgerufen und genährt, bezeichnet, da er mit dieser Aeußerung, zugleich Adam Smith zu einem Idealisten stempelt?

Wir sind indeß noch nicht zu Ende, denn die Opposition derjenigen, welche die Mahl- und Schlachtsteuer als die vorzüglichste betrachten, verstärkt sich durch diejenigen, welche sich theils zum Principe der direkten Steuer bekennen, aber keine Einkommensteuer wollen, theils sich zum Principe der Einkommensteuer bekennen, aber sie nicht in der Weise wollen, wie die Proposition sie vorschreibt.

Die erstere Ansicht vertritt namentlich Gier. Er erklärt sich gegen die Mahl- und Schlachtsteuer und gegen die Einkommensteuer, weil sie jeden mit gleichem Maaße nach bloßen Einkommenprocenten ohne alle Berücksichtigung der Lebens- und Familienverhältnisse treffe. Die Einkommensteuer sei deshalb eine ungerechte. Dagegen sei die Klassensteuer eine gerechte, weil sie nach der Leistungsfähigkeit frage. Aber die oberflächlichste Betrachtung der Klassensteuer zeigt, daß sie dieß nicht thut, daß sie mit ihren nach äußerlichen Merkmalen, nach der Stellung im äußerlichen Leben bestimmten Abtheilungen nicht das wirkliche Einkommen treffen kann, und daß sie mit ihrem höchsten Satze von 12 Thlrn. monatlich unmöglich das große Vermögen erreichen kann. Auch sie würde der Vorwurf treffen, daß sie vorzugsweise auf der ärmern Klasse laste, denn von einem Gesammtbetrage von 7,348,823 Thlr. bringen die beiden ersten Abtheilungen, welche zur Einkommensteuer herangezogen werden sollen, nur 1,670,000 Thlr., also noch nicht den vierten Theil auf.

Auch Winzler erklärt sich gegen die Mahl- und Schlachtsteuer und zugleich gegen die Einkommensteuer in der Form, wie sie die Proposition einführen will. Statt ihrer will er die Klassensteuer als etwas Altes und schon Bestehendes, als einem bequem gewordenen Steuerrock, beibehalten, aber mehr Steigerungssätze in die Klassification hineingebracht wissen. Die untern Steuersätze sollten heruntergesetzt und für die höher hinaufsteigenden kein Maximum bestimmt werden.

Aber was ist eine Klassensteuer ohne Maximum anders als eine Einkommensteuer? Winzler vertheidigt dieselbe, ohne es zu wissen. Ja, indem er uns die Klassensteuer anzurathen glaubt, geht er sogar über die Einkommensteuer hinaus und zur Progressivsteuer fort, indem er für die höhern Klassen immer höhere Procentsätze fordert.

Gehen wir nun zu denjenigen über, welche zwar das Princip der Einkommensteuer anerkennen, sich aber gegen sie in der vorgeschlagenen Form erklären, so ist es hier vor Allem die Angabe des Einkommens, welche den Anstoß giebt. Schon die Abtheilung hatte sich aus diesem Grunde gegen die Einkommensteuer erklärt. „So einstimmig der Grundsatz anerkannt wurde, heißt es in dem Berichte derselben, daß das Bestreben sein müsse, mehr und mehr dahin zu gelangen, daß ein Jeder zu den Staatskosten nach Verhältniß seines wahren Einkommens beitrage, und daß daher das Princip einer hienach geregelten und vertheilten Steuer ein höchst gerechtes und wünschenswerthes sei, so machte sich doch auch fast allgemein die Ansicht geltend, daß die Einführung einer auf die Angaben der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründenden Einkommensteuer ebenfalls ihre sehr großen Nachtheile mit sich führe. Man zählte dahin das Gehässige, was das Eindringen in die speziellen Vermögensverhältnisse jedes Einzelnen, das Schädliche, ja Gefährliche, was dieß für alle diejenigen habe, bei denen der Kredit ein wesentliches und erlaubtes Betriebsmittel bilde; man wieß ferner darauf hin, daß, abgesehen von der allgemeinen Versuchung einer Verkürzung der Steuer durch zu geringe Angabe des Einkommens jede Bestimmung, welche dahin ziele, die gehässige Inquisition über die Vermögensverhältnisse durch Erleichterung der Formen zu vermindern, zugleich dahin führe, die Versuchung zur Verkürzung der Steuer zu vermehren, und den Gewissenhaften eine ungerechte Ueberbürdung aufzuerlegen."

Die hier angegebenen Gründe, Beeinträchtigung des Credits, der gehässige und inquisitorische Charakter der Steuer und die Benachtheiligung der Gewissenhaften durch die Ungewissenhaften werden sodann im Laufe der Verhandlungen vielfach variirt. Wenn der Gewerbsmann, der sich eines guten

Credits und eines schönen Geschäfts erfreue; wenn der Kaufmann, dessen großes Geschäft vielleicht ebenso auf Credit als auf eignem Vermögen beruhe, wenn diese ihr Vermögen angeben sollten, was werde die Folge davon sein? So fragt Tschocke, und antwortet: sei der Einzuschätzende ein gewissenhafter Mann, so werde er der Wahrheit gemäß sein Einkommen angeben und er könne unter solchen Umständen seinen ganzen Credit einbüßen, ein armer Mann werden. — „Die Einkommensteuer, sagt Stöpel, entschleiert mit rücksichtsloser Zudringlichkeit die Familiengeheimnisse, sie verleitet bei der Erhebung die Besteuerten zu unredlichen Fictionen, sie giebt endlich Veranlassung, daß neidische Exemplificationen und hämische Denunciation derselben verewigt werden." — „So lange nicht die 16 Millionen Unterthanen des preußischen Staates aus reinen Engeln bestehen, sagt v. Gneisenau, ist diese Maaßregel nicht ausführbar, und würde nur den Schaden der Gewissenhaften, sowie den Vortheil der Gewissenlosen zur Folge haben." — „Was denken Sie, ruft Dorenberg aus, was unsere Committenten dazu sagen würden, wenn es auf einmal hieße: Ihr sollt jetzt abgeschätzt werden, bis in die innersten Tiefen, wie man sich ausgedrückt hat, Euer Schleier der Geheimnisse soll gelüftet werden?"

Gehen wir indeß diesen Behauptungen auf den Grund, so zeigt sichs, daß sie theils ganz haltlos sind, theils sich andern Rücksichten unterordnen müssen. Was zunächst die Beeinträchtigung des Credits anbetrifft, so steht es ja ganz in der Macht der Abzuschätzenden, wie hoch sie denselben steigern wollen, da das Gesetz nichts gegen eine zu hohe Angabe des Einkommens einzuwenden hat. Sollte denn das Interesse nicht bewirken können, was in England die Staatsgesinnung bewirkt? Das Eindringen in die Vermögensverhältnisse sodann ist allerdings eine Inconvenienz der Einkommensteuer, und der Finanz-Minister gesteht dieß selbst zu; aber so bedeutend ist sie doch nicht, daß sie die sonstigen Vortheile der proponirten Steuer aufwöge, und Inconvenienz gegen Inconvenienz gehalten, ist am Ende die mit der Mahl- und Schlachtsteuer verbundene Controlle, das Durchsuchen an den Thoren u. s. w. noch viel lästiger. Auch hat der Finanz-

Minister vollkommen Recht, wenn er behauptet, man habe es sich bei der Abfassung des Entwurfs besonders angelegen sein lassen, die Uebelstände, welche mit der Ermittelung verbunden zu sein pflegen, zu vermeiden, und wenn man andere Gesetzgebungen, namentlich die englische damit vergleiche, so seien die Formen viel milder. In der That sind diese so milde, wie sie nur sein können, wenn der Zweck erfüllt werden soll, und geben zu dem Vorwurfe einer gehässigen Inquisition keinen Anlaß. Eben um diese zu vermeiden, werden nicht nur die Selbstangaben der Steuerpflichtigen zu Grunde gelegt, sondern auch die Entscheidung über die Glaubhaftigkeit in die Hände der Standesgenossen gelegt. Wo liegt hier der inquisitorische Charakter? Auch kann in diesen nach der Erklärung des Finanz-Ministers nicht noch eine größere Erleichterung eintreten. Verwirft man daher die Einkommensteuer dieser Form wegen, so will man sie überhaupt nicht, und der Geh. Rath Kühne hat ganz Recht, wenn er sagt, im Falle man diese Formen nicht glaube ertragen zu können, so heiße das nichts anderes als das Gesetz verwerfen, da man nicht wagen dürfe, es ohne diese Formen auszuführen; eine Einkommensteuer versuchen zu wollen, ohne eine bestimmte Form, durch welche das Einkommen ermittelt werden könne, das sei ein Versuch, den Niemand, der es ehrlich meine, unternehmen könne. Wird endlich noch der Zweifel gegen die Gewissenhaftigkeit der Einzuschätzenden erhoben, spricht man die Meinung aus, daß die Einkommensteuer an dem Mangel derselben scheitern werde, so heißt das weiter nichts als allen frühern Reden über die politische Reife des Volks ein glänzendes Dementi geben und die Staatsunfähigkeit proclamiren.

Bleibt die Opposition, die wir bis jetzt kennen gelernt haben, hinter der Proposition zurück, so tritt uns auch noch eine Ansicht entgegen, welche über dieselbe hinausgeht. Wie wir gesehen, stützte sich die Einkommensteuer auf die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen. Wird denn aber diese Forderung wirklich erfüllt, wenn für alle Vermögensstufen dasselbe Verhältniß angenommen wird? Erleidet nicht derjenige, welcher von einem Jahreseinkommen von 600 Thalern 18 abzugeben hat, einen verhältnißmäßig größern Verlust als derjenige,

welcher von einer Rente von 6000 Thalern 180 Thaler abzugeben hat? Ist also nicht die Einkommensteuer eine Begünstigung des größern Vermögens, indem sie es mit demselben Maaßstabe mißt wie das kleinere, indem sie ihm nur dieselbe Leistungsfähigkeit wie diesem zutraut. „Ich behaupte, sagt Winzler, wenn das Gesetz bestimmt, daß derjenige, der 1000 Thaler Einkommen hat, 3 Thaler und der, der 10,000 Thaler Einkommen hat, 30 Thaler giebt, daß dieses nach Adam Riese richtig ist, aber nach meiner moralischen Empfindung ist es ungerecht." Winzler hat Recht; soll wirklich das Vermögen den Maaßstab für die Steuerauflegung abgeben, so muß die Progressivsteuer eintreten.

Für diese erklärt sich auch v. Vincke, auch er will die höhern Klassen nach einem Prozentsatze herangezogen wissen. Ja, er geht sogar noch weiter, er will die Einkommensteuer als impôt unique eingeführt wissen. Er scheint also das nobile officium in großartiger Weise üben zu wollen. Doch werden die untern Klassen zunächst davon wenig Nutzen haben, da der Umstand, daß neben der Einkommensteuer noch andere direkte Steuern bestehen bleiben sollen, ihn dazu bewegt, sich gegen die Proposition zu erklären. Kann denn aber das Fortbestehen der andern direkten Steuern wirklich einen Grund zur Verwerfung der Einkommensteuer abgeben, sobald man die verhältnißmäßige Besteuerung nach den Steuerkräften, nach dem Vermögen als das Ideal, das überhaupt erreicht werden könne, bezeichnet, da durch die Einkommensteuer doch offenbar ein Schritt zu diesem Ziele ist, da mit derselben doch wenigstens das Princip zur Geltung gelangt? Aber Vincke, der bei der Berathung der Verfassungspetitionen sich bereit erklärte, auch Abschlagszahlungen anzunehmen, will jetzt von solchen nichts mehr wissen. Wenn er die Einkommensteuer nicht als impôt unique erhalten kann, so will er lieber den alten Rock etwas flicken lassen. Verwundert fragt man sich, woher dieser Radikalismus Vincke's so plötzlich entstanden und kömmt unwillkürlich zu der Vermuthung, daß er klüger als die andern Gegner der Einkommensteuer, das gleiche Ziel wie sie mit Beibehaltung seiner Popularität erreichen wolle. Handelt er nicht gerade so, wie ein reicher Mann, der, von

einem Bettler um einen Groschen angesprochen, einen Fünfthalerschein und eine Hand voll Groschen aus der Tasche zieht, als aber der Bettler auf seine Anfrage erklärt, ihm nicht vier Thaler herausgeben zu können, den Fünfthalerschein und die Groschen wieder einsteckt, weil er nicht weniger als einen Thaler geren könne, obschon ihm jener betheuert, daß er mit einem Groschen vollkommen zufrieden sei.

Geben wir nun noch dem Grafen Helldorff, der sich das quicquid peccavere reges plectuntur Achivi zur Regel seines Verhaltens gemacht zu haben scheint, der von nichts eher hören will, als bis die Verfassungspetitionen angenommen werden, eine besondere Stelle, so haben wir alle Ansichten vereinigt, durch deren Coalition die Verwerfung der Proposition herbeigeführt wird. Mit 390 gegen 141 Stimmen verwirft die Versammlung die Ersetzung der Schlacht- und Mahlsteuer durch eine Einkommensteuer, bei welcher zur Ermittelung, Prüfung und Feststellung des derselben unterworfenen Einkommens zunächst die Angaben der Steuerpflichtigen dienen sollen. Mit 311 gegen 204 sodann den Auerswald'schen Vorschlag, die Einkommensteuer überhaupt, abgesehen von den Selbstangaben der Steuerpflichtigen, zu befürworten. Und damit gar kein Zweifel bleibe, endlich auch noch das Hansemann'sche Amendement, die Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu beantragen, welcher die Mahl- und Schlachtsteuer mit einer dem Principe der Einkommensteuer sich nähernden Einkommensteuer, jedoch ohne nothwendiges fiskalisches Eindringen in die Familien- und Gewerbverhältnisse, vertauschen würde. Dagegen nimmt sie das folgende Arnim'sche Amendement an: „Indem der Vereinigte Landtag Bedenken trägt, schon jetzt seine Zustimmung zu einem Gesetzentwurfe zu ertheilen, welcher durch Einführung einer Einkommensteuer nur die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer erreichen würde, erkennt dieselbe an, daß im Wege der Gesetzgebung zur Verwirklichung des Grundsatzes einer der Steuerfähigkeit verhältnißmäßig entsprechenden Besteuerung der verschiedenen Klassen der Einwohner auf eine Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klassen, nicht allein in den mahl- und

schlachtsteuer=, sondern in gleicher Weise in den klassensteuer=pflichtigen Orten hinzuwirken sein wird, und daß die wohlhabenden Klassen den hiedurch entstehenden Ausfall, so weit es nöthig, zu decken im Stande sein dürften. Derselbe bittet daher Se. M. die Erreichung dieses Zweckes huldreichst in anderweite Erwägung ziehn und dem nächsten Vereinigten Landtage deren Ergebnisse vorlegen zu wollen."

Was ist aber dieses Amendement anders als eine weitschweifige Paraphrase des bekannten: Il y a quelque chose à faire?

IX.

Die Landtagsabschiede.

Fragen wir nun nach den positiven Resultaten, welche die Berathungen und Entscheidungen gehabt haben, die wir an uns haben vorüberziehen lassen, so würden wir allerdings dem Landtags-Commissarius darin beistimmen müssen, daß die Ergebnisse des vereinigten Landtags weniger fruchtbringend gewesen als sie es hätten sein können, wenn wir ebenfalls die positiven Resultate zum alleinigen Maaßstabe unsers Urtheils machen wollten. In der That sind diese äußerst geringe. Sehen wir von den Provinzial-Hülfskassen ab, welche keine principielle Bedeutung haben, so haben die Landtagsabschiede, nachdem die Propositionen wegen Abschätzung bäuerlicher Grundstücke, wegen Aufnahme eines Darlehns zur Ausführung der preußischen Eisenbahn, wegen Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer, wegen Uebernahme der Garantie für die zu errichtenden bäuerlichen Rentenbanken an dem Widerstande der Curie der drei Stände und der vereinigten Curien gescheitert waren, nur zwei Vorlagen der Regierung in Gesetze verwandeln können. Allein für uns kann doch die Rücksicht auf die Zahl der Gesetze, welche durch das Votum des Landtags ermöglicht worden sind, nicht entscheiden, und wir werden die Ergebnisse des Landtags nicht darum schon, weil er die meisten Vorlagen der Regierung verworfen hat, als nichtfruchtbringend bezeichnen. Die Rücksicht, die uns leitete, war das allgemeine Wohl, die Solidarität und freie Entfaltung aller Interessen, und diese Rücksicht mußte uns bewegen gegen alle Versuche, ein einseitiges Interesse auf Kosten des allgemeinen geltend zu machen, gegen alle Bemühungen, der freien Entwickelung künstliche Schranken zu setzen, einen entschiedenen Protest einzulegen, gleichviel, von welcher Seite diese Versuche und Bemühungen ausgingen. Dieser

Rücksicht mußten für uns alle andern Gründe weichen. Wenn wir daher auch nur mit ungetheiltem Bedauern zusehen konnten, wie bei der Entscheidung über die Rentenbanken und über die p.eußische Eisenbahn das allgemeine Wohl den Verfassungsbedenken zum Opfer gebracht wurde, wie also der Zweck, welchen die Verfassung erst erreichen soll, dem vorausgesetzten Mittel zur Verwirklichung desselben weichen mußte, wenn wir ferner nur schmerzlich afficirt werden konnten, als wir durch die Entscheidung über die Mahl- und Schlachtsteuer das mißverstandne Einzelinteresse den Sieg über das wohlverstandne Interesse davon tragen tragen sahen, so werden wir doch andrerseits auch die Entscheidung über die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke in Anschlag bringen müssen, für uns ein fruchtbringendes und positives Resultat, denn es bedeutet Beseitigung künstlicher Schranken.

Wie sich hienach unser Urtheil über die beiden Propositionen, welche Gesetzeskraft erlangt haben, gestalten müsse, bedarf keiner weitern Ausführung, und es kann für uns nur noch darauf ankommen, zu sehen, wie weit sich dieselben von dem Standpunkte des modernen Staates entfernen.

Betrachten wir hier nun zunächst das Gesetz über die Verhältnisse der Juden, so bringt dasselbe im Vergleich mit der Proposition manche Milderungen, obschon es weit hinter den Beschlüssen der Curie der drei Stände zurückbleibt. Wenigstens das Princip der corporativen Absonderung ist größtentheils aufgegeben worden, die bürgerlichen und Cultusverhältnisse der Juden sind geschieden, und die Bezeichnung Judenschaften hat sich in die von Synagogengemeinden verwandelt, welche in dem Abschnitte, der von den Cultus- und Unterrichtsverhältnissen der Juden handelt, untergebracht sind. Auch ist die besondere Vertretung der Juden in den Stadtgemeinden weggeblieben, ebenso wie der Vorbehalt, die jüdischen Schulkinder, besonderen Schulen zuzuweisen und die Einwirkung auf den Lebensberuf jüdischer Knaben. Wenn indeß der Standpunkt des christlichen Staates die Voraussetzung, auf welchen die politische Ausschließung der Juden beruhte, aufgegeben hat, so hat er doch diese selbst festgehalten. Ständische Rechte und die höchste politische Ehre bleiben den Juden versagt, und auch die

Nichtzulassung der Juden zum Staatsdienste ist aufrecht erhalten worden. Nur ihre Zulassung zu akademischen Aemtern hat eine geringe Erweiterung erhalten; wo die Statuten nicht entgegenstehen, sollen Juden außer zu den medicinischen, mathematischen und naturwissenschaftlichen auch zu geographischen und sprachwissenschaftlichen Lehrämtern zugelassen werden und in diesen auch die ordentliche Professur bekleiden können. Ebenso ist das Verbot der Anstellung jüdischer Lehrer an andern als jüdischen Unterrichtsanstalten mit geringen Ausnahmen aufrecht erhalten worden, denn die Ausnahmen beschränken sich auf Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen. Nicht bedeutender sind die Conzessionen, welche das Gesetz über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte macht. Der Sache nach beschränken sich dieselben darauf, daß zwischen Bescholtenheit und dem Verluste der Ausübung ständischer Rechte ein Unterschied gemacht ist. Während diejenigen, welche durch ein strafgerichtliches Erkenntniß zum Verluste der Ehrenrechte verurtheilt, oder zur Verwaltung öffentlicher Aemter und zur Ableistung eines Eides für unfähig erklärt sind, zugleich bescholten und zur Ausübung der ständischen Rechte unfähig bleiben, sollen die Entscheidungen der Ehrengerichte, die Ausschließungen vom Gemeinde- oder Bürgerrechte und die Versagung des Anerkenntnisses unverletzter Ehrenhaftigkeit nur den Verlust der ständischen Rechte nach sich ziehen. Das Resultat ist also durch diese Entscheidung nicht geändert worden; hinsichtlich des Verlusts der ständischen Rechte beschränkt sich vielmehr die ganze Abänderung darauf, daß die ehrengerichtlichen Erkenntnisse eine gewisse Beschränkung erlitten haben und daß die Ausschließung vom Gemeinde- oder Bürgerrechte wegen ehrenrührigen Verhaltens erfolgt sein muß. Dagegen hat die Form bei der Entscheidung durch die Standesgenossen eine unzweifelhafte Milderung zu Gunsten des Angeschuldigten erhalten, indem an die Stelle der Zweidrittelmehrheit die absolute getreten ist. Zugleich sind für die Suspension der ständischen Rechte bestimmtere Bedingungen gestellt worden, namentlich, daß durch Beschluß des Gerichts eine Untersuchung und zwar wegen eines mit entehrenden Strafen bedrohten Verbrechens eröffnet sein muß, während nach der Proposition schon die Einleitung

einer Curatel= oder Criminal=Untersuchung überhaupt genüget.

Und betrachten wir nun die Entscheidungen, welche auf die vielfachen Anträge wegen Abänderung der Verfassung erfolgt sind, so ergiebt sich hier ein wo möglich noch unbedeutenderes Resultat. Dieselben haben kein anderes Resultat gehabt als die Zusicherung, daß der vereinigte Landtag innerhalb der Frist von vier Jahren wiederzusammenberufen werden solle, auch wenn keine durch das Gesetz gebotene Veranlassung dazu vorliegen würde, und das Versprechen, die Anträge auf Periodicität und Beschränkung des Wirkungskreises der ständischen Ausschüsse in sorgsame Erwägung zu ziehen. Die übrigen Punkte, welche die Botschaften vom 24. Juni sonst noch berühren, betreffen nur die Beseitigung von Zweifeln, und zwar die Beseitigung derjenigen Zweifel, welche sich auf das Recht des vereinigten Landtags zur Consentirung von Staatsanleihen und auf das demselben verliehene Steuerbewilligungsrecht beziehen. Diese Zweifel werden hinsichtlich des erstern dahin beseitigt, daß Staatsanleihen, für welche nur ein Theil des Staatseigenthums oder der Staatsrevenuen als Sicherheit bestellt werden möchte, nicht der Zustimmung des vereinigten Landtags entzogen werden sollen, und daß die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen nicht dazu bestimmt sei, den vereinigten Landtag in seinen gesetzlichen Befugnissen hinsichtlich der Consentirung von Staatsanleihen zu ersetzen und zu vertreten, hinsichtlich des letztern aber dahin, daß es nicht in der Absicht gelegen, in den verfassungsmäßigen rechtlichen Verhältnissen der Domainen eine Veränderung herbeizuführen, daß mithin diese rechtlichen Verhältnisse durch die Verordn. v. 3. Febr. in keiner Weise alterirt seien. Ganz bestimmt beseitigt wird außerdem noch der Antrag wegen Aussetzung der Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und zu der ständischen Deputation für das Staasschuldenwesen; durch die Concurrenz der erstern, wird zugleich erklärt, werde das Recht des vereinigten Landtags in keiner Weise eine Schmälerung erleiden.

Welch ein gewaltiger Abstand von den Anträgen der Curie der drei Stände! Indeß können diese keinen Maaßstab abgeben, da sie, um an den Thron zu gelangen, durch die

Herren=Curie hindurchgehen mußten. In dieser aber wurden die Anträge, daß der Beirath des vereinigten Landtags bei allgemeinen Gesetzen nicht durch Verhandlungen mit einzelnen Provinziallandtagen ausgeschlossen werden möge, daß ferner ohne Zustimmung der Stände nichts an den Verfassungsgesetzen geändert werden möge, verworfen und die übrigen theilweise modificirt, so daß die folgenden Anträge an den Thron gelangten:

1) Hinsichtlich der Periodicität, daß Se. Maj. gebeten werden möge, die periodische Einberufung des Landtags in einer von Allerhöchstdenenselbst zu bestimmenden Frist aussprechen zu wollen.

2) Hinsichtlich der Ausschüsse, daß diesen keine weitern Rechte eingeräumt werden möchten, als dem ständischen Ausschusse der Provinziallandtage diesen letztern gegenüber durch die Verordnung v. 21. Jun. 1842 beigelegt werde.

3) Hinsichtlich der Bestimmungen der §§. 1 und 4 der Verordn. v. 3. Febr. 1847 über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen und des §. 4 über die Bildung des vereinigten Landtags, daß a) alle in Friedenszeiten zu contrahirenden Anleihen, für welche Staatseigenthum oder Staats=Revenuen zur Sicherheit bestellt werden, nicht anders als mit Zustimmung des vereinigten Lnndtags aufgenommen werden werden sollen; b) daß dasselbe auch von Darlehen in Kriegszeiten gelten möge, so oft nach dem Ermessen Sr. Maj. die Einberufung des vereinigten Landtags ohne Gefährdung des Staates erfolgen könne; c) daß wenn im Falle eines zu erwartenden oder ausgebrochenen Krieges nach dem Ermessen Sr. Maj. die Einberufung des vereinigten Landtags unausführbar sei, Sr. Maj. das Recht vorbehalten bleiben möge, dergleichen Anleihen ohne Zuziehung ständischer Organe rechtsgültig zu contrahiren; d) daß im vorgedachten Falle, der Bestimmung des §. 7 der Verordnung vom 3. Febr. über die Bildung des vereinigten Landtags gemäß der vereinigte Landtag, sobald das Hinderniß der Berufung beseitigt, zusammenberufen und ihm der Zweck und die Verwendung des Darlehns nachgewiesen werden möge.

4) Hinsichtlich der Bestimmung, daß die Eingangs=, Ausgangs= und Durchgangszölle, so wie diejenigen indirekten

Steuern, deren Sätze, Erhebung oder Verwaltung den Gegenstand einer Uebereinkunft mit andern Staaten bilden, nicht der Zustimmung des vereinigten Landtags bedürfen sollen, die Bitte, daß durch eine Declaration resp. Abänderung das Recht des vereinigten Landtags, seine Zustimmung zu allen Steuergesetzen überhaupt zu geben, außer Zweifel gesetzt werde.

5) Hinsichtlich des Vorbehalts über die Domainen und Regalien die Bitte um eine Declaration, welche außer Zweifel setze, daß mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung in den rechtlichen Verhältnissen der Domainen und Regalien nichts geändert sei, so daß die Mitwirkung der Stände, welche aus der die Domainen betreffenden Gesetzgebung zu begründen, ungeschmälert bleibe.

6) Hinsichtlich der Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und zu der ständischen Deputation die Bitte, dieselben bis zur Entscheidung über die Anträge auf das Wegfallen derselben aussetzen zu wollen.

Ueberdieß hatte zwar der Antrag, daß ohne Zustimmung der Stände an der Verfassung nichts geändert werden möge, nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit erhalten, war aber ebenfalls mit 36 gegen 30 Stimmen angenommen worden.

Auch in Bezug auf die Erweiterung des Petitionsrechts war die Herren-Curie den Anträgen der Curie der drei Stände theils unverändert, theils mit Modificationen beigetreten, so daß in Bezug auf dieses folgende Anträge an den Thron gelangten:

1) Daß alle Petitionen, gleichviel ob sie aus der Curie der drei Stände oder aus der Herren-Curie hervorgingen, in der Curie, in der sie zunächst eingebracht würden, zwei Drittheile der Stimmen für sich haben müßten, daß dagegen in der andern Curie die einfache Stimmenmehrheit hinreichen möchte.

2) Daß eine ungehinderte und freie Communication zwischen den Landtagsabgeordneten und ihren Wählern gestattet werden möge, so daß letztere den erstern ihre Wünsche zu erkennen geben könnten, ohne ihnen bindende Aufträge ertheilen zu dürfen.

3) Daß auch ohne Eintreten neuer Gründe die Zulässigkeit zurückgenommener Petitionen gestattet werden möge.

4) Daß in der Bestimmung, welche das Recht des Landtags, Bitten und Beschwerden vorzutragen, auf die innern Angelegenheiten beschränkt, das Wort innere Angelegenheiten mit dem Worte „Interessen" vertauscht werden möge, so jedoch, daß die höhere äußere Politik der Competenz des Landtags entzogen bleibe.

Fragen wir nun, wie viele von den an den Thron gelangten Anträgen angenommen worden sind, so bleibt der Abstand noch immer groß genug. Nicht nur behalten die Landtagsabschiede die Anträge auf Periodicität und auf Beschränkung des ständischen Ausschusses einer spätern Entscheidung vor, nicht nur weisen sie die Bitte um Aussetzung der Wahlen zu dem ständischen Ausschusse und zur Deputation für das Staatsschuldenwesen ab, sondern sie lassen auch den Antrag, auf Anerkennung des Rechts der Zustimmung zu allen Steuergesetzen überhaupt, so wie die Anträge auf Erweiterung des Petitionsrechts ganz unberücksichtigt.

Es bleibt also die Gesetzgebung vom 3. Febr., wie es die Botschaft v. 22. April verkündet hatte, unangetastet in ihren Grundlagen bestehen, und die in dieser Botschaft enthaltne Versicherung, daß die königliche Machtvollkommenheit dem vereinigten Landtage keine andere Berechtigung zuerkennen könne, als die ihm durch die Gesetzgebung vom 3. Febr. verliehene, erhält durch die Botschaft vom 24. Juni eine neue Bestätigung. Der Landtag bleibt in der bescheidnen Sphäre, welche die aus freiem Entschlusse und königlichen Machtvollkommenheit hervorgegangene Gesetzgebung ihm angewiesen hatte, und dieselbe Macht die ihm bei Eröffnung seiner Berathungen ihr Programm gegeben hatte, entläßt ihn nach Beendigung derselben seiner Wirksamkeit. Wie am Anfange, so tritt ihm am Ende „die durch die Stände gehobene und gestärkte, unangetastete Krone auf den Häupten seiner Könige" entgegen.

Und welches Gefühl wird dieses Resultat in den Mitgliedern der Curie der drei Stände zurücklassen? Kann es ein anderes sein als das der Enttäuschung, welches derjenige empfindet, der seine innerste und ursprüngliche Ueberzeugung

der Rücksicht auf den Erfolg zum Opfer gebracht hat, ohne diesen zu erlangen? Vergeblich war die Inconsequenz, mit welcher er, verführt durch diese Aussicht, auf einen bereits aufgegebenen Weg wieder zurückkehrte, vergeblich, daß er ein Recht, welches er durch das Betreten des Weges der Bitte, wenigstens als ein ruhendes anerkannt hatte, nachher wieder als ein aktives, an und für sich geltendes, hervorsuchte und es auf Kosten des Gemeinwohls und des allgemeinen Interesse durchführte. Der Hebel, den er ansetzte, um den Zweck zu erreichen, um welchen es ihm vor allen Dingen zu thun war, hob ihn selbst aus seinen Angeln, da er dadurch auf die Mission verzichtete, welche ihm allein Anspruch auf allgemeine Theilnahme geben konnte, da er um deswillen die Gelegenheit versäumte, zu zeigen, welchen Gebrauch er von dem beanspruchten Rechte machen würde. Möglich, daß wenn er nicht diesen Weg eingeschlagen hätte, kein anderes positives Resultat zu Tage gekommen sein würde. Aber seine moralische Stellung war dann eine andere und ungleich günstigere. Er hätte dann nicht nur den Vorwurf der Inconsequenz und Unsicherheit vermieden, er hätte dann nicht nur die Zweifel beseitigt, welche gegen seinen Beruf erhoben werden konnten, sondern er hätte durch diese veränderte Stellung eine Entscheidung, wie sie die Landtagsabschiede gebracht haben, wenn nicht unmöglich, doch schwieriger gemacht. Er hätte, wenn auch seine äußere Stellung dieselbe geblieben wäre, eine andere Stellung zur öffentlichen Meinung gewonnen, die ihn als das Organ ihrer Wünsche mit ungetheilter Kraft getragen haben würde. Und merkt man es nicht auch den Landtagsabschieden an, daß die Beschlüsse über die Rentenbanken, die preußische Eisenbahn und die Mahl- und Schlachtsteuer vorhergegangen sind? Ohne Spur von Erregtheit, kalt und gemessen werden die Antworten ertheilt; nur eine leise Ironie klingt hindurch. Die Bescheide würden schwerlich so ausgefallen sein, wenn nicht die Beschlüsse über die erwähnten Propositionen bei der Krone die Ueberzeugung erweckt hätten, daß sie dem Landtage gegenüber das allgemeine Interesse vertreten habe.

Wenn indeß die Krone wiederum in der alten Gestalt auftritt, so haben doch die Berathungen gezeigt, wie wenig

Anklang der Standpunkt der Patrimonialität bei denjenigen findet, welche sie selber als das Organ des Landes eingesetzt hat. Trotz der Schranken, welche die Gesetzgebung den Petitionen gezogen, hat sich dennoch das Verlangen nach einer verstärkten Betheiligung am Staatsleben, nach einer selbstständigeren Stellung der Repräsentation, nach der Beseitigung früherer Formen auf eine energische Weise geäußert. Selbst in der Herren-Curie fanden die Ansichten, welche in der Curie der drei Stände vorherrschten, Unterstützung, und wenn die Anträge dieser auch nicht unverändert durch dieselbe hindurch gelangte, so wurden sie doch auch nicht ganz erstickt.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Gebauersche Buchdruckerei in Halle.

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Buhl, L.

Der Erste Vereinigte Landtag, seine Stellung, Thätigkeit und Resultate

Halle 1848

J.publ.g. 122 mc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558736-1